

GEMEINDE GERSWALDE

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5 SONDERGEBIET „SOLARPARK GERSWALDE“

**Anlage zum Abwägungsbeschluss in der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gerswalde vom 20.11.2025**

**Eingegangene Stellungnahmen im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB**

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
------------	--	---	----------

Eingegangene Stellungnahmen der im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligten Öffentlichkeit

1.	Ö1 30.01.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wir wenden uns gegen den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem.§ 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ - im Folgenden „Solarkraftwerk“. Die Entscheidung des Amts Gerswalde zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans beruht auf überholten Annahmen, berücksichtigt nicht die im Grundlagenbeschluss aufgestellten Anforderungen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung. Zudem bestehen Zweifel, dass der Bebauungsplan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz sind hier Bedenken angebracht. Einführung: Es ist unstrittig, dass es einen Ausbau erneuerbarer Energien geben soll und geben muss. Es geht daher vor allem um folgende Fragen • an welchen Standorten dies erfolgt • in welcher Form eine Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende erbringen möchte • mit welchem Tempo der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin erfolgen soll. Die Errichtung von großflächigen FF-PVA, wie vorgeschlagen, stellt lediglich eine, keineswegs die einzige, Option dar. Sie ist vielmehr diejenige mit den gravierendsten Eingriffen in Natur, Landschaftsbild und Lebensqualität der Anwohner. Viele andere Formen, die weit mehr Rücksicht auf Natur, Landschaft, Anwohner und nachhaltigen Tourismus nehmen, sind möglich. Sie wurden als alternative Optionen durch die Gemeinde bislang nicht evaluiert.	Der Landkreis Uckermark hat dem Antrag der Gemeinde Gerswalde zur einseitigen Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes stattgegeben. Bzgl. der Standortwahl erfolgte im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Die energiepolitischen Zielstellungen werden durch den Gesetzgeber vorgegeben.
----	------------------	--	---

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 30.01.2025 (Fortsetzung)	Das Vorhaben stellt insgesamt keinen geeigneten Beitrag der Gemeinde und ihrer Bürger zur Energiewende dar. Es dient allein dem Ziel der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor. Die Errichtung von Solarkraftwerken ist insbesondere in der Uckermark, einem der flächenmäßig größten und gleichzeitig am dünnsten besiedelten Landkreise Deutschlands, an zahlreichen anderen Standorten und ohne negative Folgen für Natur, Landschaftsbild und vor allem der Anwohner problemlos möglich. 1. <u>langfristige Beschädigung der wirtschaftlichen Grundlagen des nachhaltigen Tourismus</u> Das geplante Solargroßkraftwerk steht in diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, das sich diese selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszzeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. Folglich wird auch der sich positiv entwickelnde nachhaltige Tourismus massiven Schaden nehmen, der einzig die landschaftliche Besonderheit unserer Heimatregion als Grundlage hat. 2. <u>Die dem B-Plan zugrunde liegende Annahmen zum Energiebedarf Deutschlands sind überholt und hinfällig</u> Die im B-Plan getroffenen Annahmen unterstellen einen Bruttostrombedarf in Deutschland von 750 Terrawatt im Jahr 2030. Diese Annahme ist falsch und überholt. Namhafte Energieexperten und hochrangige Vertreter von Unternehmen, die aktiv in den Ausbau erneuerbarer Energien involviert sind, zeigen auf, dass diese Annahme nicht mehr haltbar ist. So verweist z.B. der Chef des Netzbetreibers 50 Hertz auf eine aktuelle Studie, wonach 2030 mit einem Bruttostrombedarf von nur mit 548 bis 633 TWh zu rechnen ist. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-um-gestellt-werden-110241354.html Auch Andreas Löschel von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende verweist in der FAZ auf den sinkenden Bruttostrombedarf in Deutschland.	Im Plangebiet befinden sich keine Wege, welche die Landschaft für Fußgänger oder Radfahrer erschließen. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die seitens der Bundesregierung getroffene Annahme überholt ist. Bei der im B-Plan angegebenen Zahl handelt es sich um eine Zitatstelle aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Da die in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen unterschiedliche Szenarien entwickeln, verweist die Gemeinde bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 30.01.2025 (Fortsetzung)	Tatsächlich ist der Bruttostrombedarf Deutschlands seit 2021 rückläufig von 560 (2021) auf 511 Terrawatt (2024) https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-um-gestellt-werden-110241354.html Der real rückläufige Bruttostromverbrauch in Deutschland bedeutet laut einer aktuellen Studie, dass Deutschland mit einem geringeren Ausbau erneuerbarer Energien auskommt als bisher immer - auch im vorliegenden B-Plan - unterstellt worden ist (Spiegel online 20.1.25) Hinzu kommt: Von allen Flächenländern in Ostdeutschland hat Brandenburg bereits die höchste installierte Leistung aus PV in KW/Quadratkilometer (Agentur für erneuerbare Energien. https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/photovoltaik-ausbau-in-den-bundeslaendern-im-ersten-halbjahr-2024) Und von dem bisherigen, massiven Ausbau der PV in Brandenburg ist vor allem auch die Uckermark betroffen: Mengenmäßig am stärksten betroffen war, so geht es aus den Aussagen der Gemeinden hervor, die Prignitz, auf die alleine 40 Anfragen [für Solarkraftwerke] mit fast 1.500 Hektar entfielen, und die Uckermark mit 29 Anfragen (mehr als 1.000 Hektar) https://correctiv.org/aktuelles/klimawandel/2021/10/08/darum-gefaehrden-solar-investoren-natur-und-landwirtschaft-in-brandenburg/. Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2021 und haben sich seitdem weiter drastisch erhöht. Das Beratungsunternehmen McKinsey hält daher insgesamt einen langsameren Ausbau der Netze und der Produktion erneuerbarer Energien für geboten, womit Einsparungen in Höhe von 240 Mrd. € für Verbraucher wie Unternehmen einher gingen - angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise eine wichtige Entlastung von Bürgern und Unternehmen. https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/strom-kosten-der-energiegewende-koennten-um-240-milliarden-euro-sinken-01/100100347.html 3. Vorgesehenes Solarkraftwerk als Beispiel des Mangels an Steuerung beim Ausbau von FV-PV Zahlreiche Chefs Deutschlands größter Energieunternehmen bzw. Netzausbau-Unternehmen kritisieren seit langem einen ungesteuerten „Wildwuchs“, wonach Investoren und Gemeinden den Ausbau von Solarkraftwerken [wie z.B. hier vorliegend in Pinnow] immer weiter vorantreiben,	Es ist nicht zutreffend, dass der Ausbau der Solarenergie ungesteuert verläuft. Die Steuerung des Ausbaus der Solarenergie liegt – im Gegensatz zur Steuerung der Windenergie – in der kommunalen Planungshoheit und erfolgt auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten, nach denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Sonstige

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 30.01.2025 (Fortsetzung)	ohne dass es eine Steuerung im Sinne eines gesamten Ausbausekonzepts gibt, das vor allem berücksichtigt, dass immer mehr einspeisende Solarkapazitäten zu einem Überangebot von Strom führen, der oft von Netzbetreibern nicht mehr abgenommen werden kann. Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. Der forcierte Ausbau des Netzausbaus führt wiederum zu steigenden Strompreisen bei den privaten und gewerblichen Verbrauchern, vor allem in unserer Region. Entsprechend fordert Leo Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ Derzeit sei die Energiewende aus der Balance geraten. Windräder und Solaranlagen erzeugten je nach Wetterlage und Tageszeit manchmal viel mehr Strom als benötigt wird - und manchmal zu wenig. Die Folgen sind eine drohende Überlastung der Netze, stark schwankende Strompreise und Kosten, die die Energiewende weiter verteuern. FAS 19.1.2025 4. Netzausbau kann dem ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht Schritt halten Auch Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, stellt klar, dass „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Bezahlt wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern. ... in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen.“ FAZ, 10.01.2025 FAZ.de Entsprechend fordert auch der Chef von 50 Hertz, einem weiteren großen Netzbetreiber: „Die Förderung der erneuerbaren Energien sollte umgestellt werden. Der bisherige Förderansatz belohnt eine möglichst hohe Strom einspeisung. Zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html	Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO beurteilt werden. Um einem sogenannten „Wildwuchs“ vorzubeugen, werden durch die Gemeinden die Standortpotenziale in ihrer jeweiligen Gemarkung untersucht. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 30.01.2025 (Fortsetzung)	5. Ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn <i>„Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen“</i> {Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“}. 6. Vorliegender B-Plan ignoriert gemeinsame Kriterien der Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim, Bauernverband Uckermark und Bund freier Bauern Die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der Bauernverband Uckermark und der Bund freier Bauern haben sich auf Kriterien geeinigt, die beim Bau von FF-PV zu berücksichtigen sind und die im vorliegenden Projektvorhaben nicht erfüllt sind - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf Ackerflächen mit Bodenpunkten größer 23 errichtet werden - Aktuell geplante Flächen liegen teilweise darüber und die von den Planaufstellern ermittelte Bodenwertzahl ist nicht nachgewiesen. - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf landschaftsprägenden Hügel- und Kuppellagen errichtet werden	Es wird auf die landesgesetzliche Regelung zum sogenannten Solar-Euro (BbgPVAbGG) verwiesen. Es besteht die Absicht des Vorhabenträgers, eine Vergütung gemäß § 6 EEG zu zahlen. Durch die Eingrünung der PV-FA wird sichergestellt, dass die Auswirkungen auf den Tourismus minimiert sind. Die Gemeinde geht daher nicht davon aus, dass ein spürbarer Einfluss auf Tourismus oder Gewerbesteuereinnahmen zu verzeichnen sein wird. Die in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien wurden bei der für die Flächen des Amtes Gerswalde durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vollumfänglich beachtet und abgewogen. In der Uckermark ist eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aufgrund der Geländemorphologie ohne Nutzung von Hügel- und Kuppenlagen nicht möglich. Die Gemeinde möchte ihren Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten und räumt dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau ein höheres Gewicht ein.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 30.01.2025 (Fortsetzung)	- Hier in dieser Landschaft sind Hügel- und Kuppellagen vorherrschend: - das Planungsgebiet liegt auf 85-95m Höhe - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht in Gebieten mit touristischen Schwerpunkten und Erholungsgebieten errichtet werden 7. Zum vorliegenden B-Plan inkl. Anlagen im Einzelnen Erklärtes Ziel des B-Plans ist ein „Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende)“, S. 5 - Begründung Vorentwurf/ Umweltbericht. Dieses Ziel steht in Frage - die Gründe wurden eingangs bereits genannt, u.a. sinkender Bruttostrombedarf, Ausbau E-Mobilität und Wärmepumpen blieben weit unter den bislang angenommenen Zahlen. Der vorliegende B-Plan hält sich nicht an Zusagen, die in Gesprächen von Gerswalder Bürgern mit Gemeindevertretern gemacht worden sind. Es ist den Bürgern zugesagt worden, dass im Falle eines Baus eines Solarkraftwerks die Pläne so ausgearbeitet werden, dass keine Sichtbarkeit des Kraftwerks von angrenzenden Grundstücken und Wohngebäuden gegeben ist (Gespräch am 9.2.2023 in der Bibliothek Gerswalde). Dies ist mit dem vorliegenden B-Plan nicht erfolgt. In der Sichtbarkeitsanalyse ist die Sichtbarkeit des Solar-Kraftwerks von Wohngebäuden aus nicht berücksichtigt worden. Im B-Plan ist nicht erkennbar ausgewiesen, wo sich Trafostationen, Wechselrichter, Zufahrtswege, Zu- und Ableitungen konkret befinden. Es ist anzunehmen, dass dies unmittelbar angrenzend an die Grundstücke mit Wohnbebauung erfolgen wird, in den Gebieten G 2, G 3 und G 4. In einem Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage müssen jedoch auch Angaben zu den geplanten Standorten von Transformatoren, Wechselrichtern und Speichereinrichtungen gemacht werden. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Sie helfen auch dabei, sicherzustellen, dass	Besonders geschützte Gebiete wurden durch den Grundsatzbeschluss ausgeschlossen, womit sich die zur Verfügung stehende Flächenkulisse reduziert. Die Zahlen im Bereich der E-Mobilität und Wärmepumpen waren aufgrund politischer Rahmenbedingungen des Jahres 2024 rückläufig waren. Um die bundespolitischen Ziele der Energiewende zu erreichen, geht die Gemeinde davon aus, dass durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen wieder eine Zunahme auf beiden Sektoren erreicht werden wird. Persönliche Absprachen können bei der Ausarbeitung eines Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden. Bindend sind ausschließlich die protokollarisch festgehaltenen Beschlüsse der politischen Gremien der Gemeinde und des Amtes Gerswalde. Dessen ungeachtet wurden umfangreiche Festsetzungen getroffen, die die visuelle Wirkung des Solarparks erheblich mindern. Ergänzend wird auf die im Bebauungsplan festgesetzten Heckenpflanzungen hingewiesen. Die Sichtbarkeitsanalyse diente der Einschätzung der Stärke der visuellen Wahrnehmbarkeit der Anlage. Sie hatte nicht den Anspruch, die tatsächliche Wahrnehmbarkeit der Anlage von jedem einzelnen Wohngebäude im Umfeld aus zu ermitteln. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt für das Projekt die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 30.01.2025 (Fortsetzung)	alle rechtlichen Anforderungen, wie z.B. Abstandsregelungen, Sicherheitsvorkehrungen und Umweltauflagen, eingehalten werden. Insbesondere bei größeren Anlagen oder bei einer Änderung bestehender Bebauungspläne sind solche Details wichtig, um eine ordnungsgemäße Genehmigung zu erhalten und potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder Natur- und Umweltschutzvorgaben zu vermeiden. Somit ist der im Umweltbericht „mögliche Ausschluss Störungen von Tier und Mensch“ weder durch Fakten belegt noch belastbar dargelegt. Im Hinblick auf „maßgebliche Immissionsorte“ wurden Wohngebäude wie z.B. Pinnow 29 im Umweltbericht nicht ausgewiesen. Damit ist die Vorlage fehlerhaft und unvollständig. Das Fazit der Sichtbarkeitsanalyse: „keine unzumutbaren Blendwirkungen“ ist nicht belegt. Gänzlich nicht nachvollziehbar ist angesichts des Leitbilds der Gemeinde Gerswalde die Aussage: „keine Bedeutung des PG für die naturnahe Erholung“, zumal in Gerswalde die Möglichkeiten naturnaher Erholung im Zentrum des sich positiv entwickelnden nachhaltigen Tourismus stehen. Selbst die Modellierung des Umweltberichts zeigt, dass „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PG von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/Wohngebäuden von Pinnowern Bürgern] einsichtig“ sind (S. 26) „Dafür sind die einsehbaren Flächenbereiche von bis zur Hälfte der Beobachtungspunkte einsehbar“. Somit ist auch Feststellung „Damit [durch eine 5 m breite Hecke] kann die Einsehbarkeit der Module von den Siedlungsteilen Pinnows [z.B. Wohngebäude Pinnow 29] unterbunden werden“ nicht durch den Umweltbericht belegt und als Begründung hinfällig. Die Aussage des Umweltberichts: „... können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden“ (S. wird nicht belegt und ist falsch. Denn gerade durch die stark exponierte Hügellage des Solarkraftwerks sind weithin sichtbare Blendwirkungen nicht zu verhindern und werden diese durch den Umweltbericht in keiner Weise ausgeräumt (gegebene Blendwirkungen/Fernsichtbarkeiten wurden nicht berücksichtigt (z.B. von Potzlow, Potzlow-Ausbau, Potzlow-Abbau, Gustavsrud, Weiler).	Festlegung von detaillierten Standorten nicht möglich. Das Blendgutachten hat unter gutachterlichen Gesichtspunkten repräsentative Wohngebäude als Immissionsorte ausgewiesen. Es war nicht erforderlich, jedes einzelne Wohngebäude zu untersuchen. Im Ergebnis wurde festgestellt: „Die potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der maßgeblichen Brandenburger Licht-Leitlinie sind zumutbar. Sie können für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr auftreten.“ Aufgrund der bestehenden Gehölzumgrenzung des Grundstückes Pinnow 29 und der festgesetzten Maßnahmen für Gehölzpflanzungen können unzumutbare Blendwirkungen auch für dieses Grundstück ausgeschlossen werden. Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich fast ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Grundstücke, die keine Wegebeziehungen aufweisen. Ein Begehen der Flächen ist aufgrund der Nutzung nur für wenige Zeiträume im Jahr zulässig. Nach § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen zu Erholungszwecken nur außerhalb der Nutzzeit betreten werden. Aus diesem Grunde wurde die zitierte Einschätzung getroffen. Hecken stellen einen allgemein anerkannten Sichtschutz dar. Blendwirkungen unterliegen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Ihre Fernwirkung ist damit limitiert. Hinzu kommen sichtverstellende Gebäude und Vegetationsbestände, je weiter sich ein Betrachter von der Blendquelle entfernt.

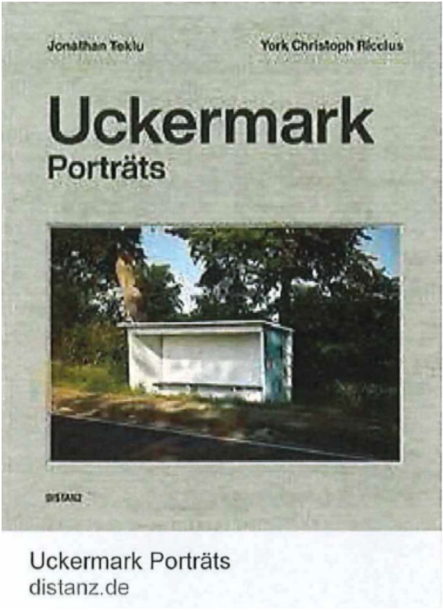
Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 30.01.2025 (Fortsetzung)	Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis: Es kommt anlagebedingt und damit für die Dauer des Betriebs der Anlage zu dauerhaften der „hydrologischen und klimatischen Verhältnisse“ (S.21) sowie einer „Veränderung [gravierender Eingriff, Anmerkung BB] des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen“ und „wiederkehrenden optischen Reizen“ [Blendwirkungen für Anwohner, Anmerkung BB]. Der Prozess der zunehmenden Austrocknung der Böden durch „thermische Effekte“, wie Umweltbericht S. 25 ist für die Natur kontraproduktiv. Klimatisch ist die Region ohnehin von stark abnehmenden Niederschlägen und Austrocknung bedroht. Diese Effekte würden ausweislich des Umweltberichts durch das Solarkraftwerk für die nächsten 20 Jahre verstärkt. In dem Zusammenhang wird ein „guter Luftaustausch am Planungsstandort“ lediglich vermutet. Im Umweltbericht findet sich keinerlei Evidenz dazu. Mehr noch, er räumt selbst „nachteilige Effekte im PG“ indirekt selbst ein. Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachten“ (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html) PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. Dies ist angesichts zur Nähe zum Wasserschutzgebiet problematisch und im Hinblick auf die Gefährdung nicht hinnehmbar. Die im Umweltbericht getroffene Aussage, wonach das erklärte Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, in Gefahr sei - sollte das Solarkraftwerk nicht kommen (S. 31) ist als einseitige Annahme der Autoren zurückzuweisen. Zudem wird sie nirgends belegt. Alternativen hat die Gemeinde bis dato nicht geprüft. Es gibt diese in mannigfacher Form, wie z.B. durch einen konsequenten Ausbau von PV auf Dächern öffentlicher Gebäude bzw. Wohngebäude. Zudem haben Bürger Gerswaldes Gemeindevertretern vorgeschlagen, in einer Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Wege zu finden, die den Ausbau erneuerbarer Energien in einer Weise ermöglichen, die die Lebensqualität von Anwohnern Rechnung trägt.	Die Interpretation, dass „Veränderungen“ gleichbedeutend mit „gravierenden Eingriffen“ sind, ist nicht richtig. In der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob eine Wirkung einen „erheblichen Eingriff“ darstellt. Nicht jede wahrnehmbare oder messbare Wirkung ist automatisch erheblich. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle vom Stellungnehmenden missgedeutet. Ebenso sind „optische Reize“ nicht zwangsläufig Blendwirkungen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu kleinräumigen Veränderungen des Feuchtehaushaltes kommen kann. Damit sind jedoch keine großräumigen Austrocknungen verbunden. Solche Wirkungen wurden bislang bei keiner Freiflächen-PVA nachgewiesen. Der Luftaustausch wird von hochreichenden Gebäuden oder hoher Vegetation (Wald) beeinflusst. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb eine gute Austauschsituation begründet angenommen werden kann. PFAS-Materialien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf). Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die gesamte Gemarkung des Amtes Gerswalde im Hinblick auf die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen untersucht wurde.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 30.01.2025 (Fortsetzung)	Es ist auch nicht erkennbar, dass es sich bei dem „erklärten Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten“ um ein übergeordnetes Ziel handelt, das die angeführten Beeinträchtigungen für die Landschaft, die Natur und die Bewohner und damit Menschen hinnehmbar macht. Zudem ist nachgewiesen, dass der von der Gemeinde gewünschte Beitrag im Hinblick auf die Entwicklung obsolet ist. Er dient ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer der Flächen, auf denen die PV errichtet werden soll und steht den schützenswerten Interessen am Schutz der Landschaft, -Natur, - den Arten und dem Schutz hochwertiger Ackerflächen entgegen. Ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die beplante Fläche in Frage kommen, wie der Umweltbericht unterstellt, ist für vorliegende Vorhabenplanung unerheblich. Gänzlich falsch ist es, in diesem Zusammenhang von „Flächenverschwendung“ zu sprechen, sollte das geplante Solarkraftwerk nicht in dieser gewaltigen Größenordnung gebaut werden. Hier sollen Ackerflächen umgenutzt werden, um wirtschaftlicher Verwertungsinteressen einzelner zu dienen. Die Energiewende hängt nicht von der Größe des Solar-Groß-Kraftwerks in Pinnow ab (S. 32). Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, was auf den Flächen G 2-G 4 gebaut werden soll. Vollständig unklar im Hinblick auf den Inhalt der getroffenen Aussage bleibt der Satz: „... in gleicher Weise sind die größeren zusammenhängenden Flächen im Geltungsbereich 1, die nicht mit Anlagen überbaut werden, zu Extensivland zu entwickeln“. Bedeutet das, diese Flächen werden nicht überbaut oder soll lediglich zwischen den überbauten Bereichen Extensivland entstehen? Der B-Plan gibt keine Auskunft über Überbauung durch Wege, Infrastruktur, Trafos, Wechselrichter, Speicher, wo und wie der entstehende Strom abgeleitet wird und wo Zu- und Ableitungen geplant sind. Die vorgelegten Unterlagen sind damit unvollständig. Mehr noch: Es werden für solche Groß-Solarkraftwerke übliche industrielle Infrastrukturanlagen- und Gebäude, die eine Höhe von bis zu 7 m haben sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft von Anwohnern vorgesehen (mit G 4, G 3 und G 2 markierte Flächen in Anlage zum Vorentwurf B-Plan) - welche gewaltigen Ausmaße diese annehmen, ist am Solarkraftwerk in Wichmannsdorf/Haßleben zu sehen - sie sind den Anwohnern nicht zumutbar - hier	Es wird in diesem Kontext auf den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in § 4 verankerten Ausbaupfad bzgl. der in § 1 EEG formulierten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien verwiesen. Auf den Flächen G1 bis G4 ist die Aufstellung von Solarmodulen oder Nebenanlagen nicht zulässig. Der Textteil des Bebauungsplanes trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wegen, Energiespeichern, Trafos, Wechselrichtern und Verlegung von Kabeln. Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m sind nicht vorgesehen. Für betriebstechnische Anlagen setzt der Vorentwurf des Bebauungsplanes eine maximal zulässige Höhe von 4,50 m fest. Lediglich für Kameramasten ist eine maximal zulässige Höhe von 7 m festgesetzt (vgl. Textteil Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
1.	Ö1 30.01.2025 (Fortsetzung)	Auch werden widersprüchliche Aussagen getroffen: „Bei der Umsetzung der Planung können sich nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Oberflächengewässer, Grundwasser, Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit ergeben.“ (S. 39) Gleichzeitig unterstellen die Unterlagen: „...“, dass die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf den Naturhaushalt und die sonstigen Schutzgüter vollständig vermieden werden“ können. Vollkommen unberücksichtigt geblieben ist die Frage, wo im Falle eines Brandes das Löschwasser entnommen wird und wie schnell die Feuerwehr in der Lage sein wird notwendige Löschmaßnahmen durchzuführen. Das darf, angesichts der angrenzenden Wohnbebauung auf keinen Fall vernachlässigt werden. Die gesamte Planung berücksichtigt nicht, dass der hochwertige Eigencharakter des Landschaftsbildes auch von den unmittelbar angrenzenden Flächen der Gemeinde Nordwestuckermark hin zum Sternhagener See bestimmt wird und die PV Anlage insgesamt einen ganz erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Inwieweit Belange der Erholung und damit auch des Tourismus nur berührt sein sollen, wenn vorgesehene Flächen von Wander- und Radewegen durchzogen sind (was hier nicht der Fall ist) erschließt sich nicht. Erholung findet insgesamt in der Natur und besonders in Landschaften statt, deren Landschaftsbild nicht technisch überprägt ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum gerade ein Gebiet, dass auch nach den Feststellungen der Umweltprüfung in seinem Landschaftsbild vollkommen ungestört ist, durch die Errichtung einer PV-Großflächenanlage eine unumkehrbare technische Überprägung erfahren soll. 8. Fehlende Alternativenprüfung Die Unterlagen weisen darauf hin, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage erscheint daher als unverhältnismäßig und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung.	Ohne die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen könnten die nachteiligen Wirkungen eintreten. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung erheblich nachteiliger Wirkungen. Die festgesetzten Maßnahmen zur Umpflanzung der Anlage kommen auch der Vermeidung nachteiliger Sichtbeziehungen aus dem Gemeindegebiet Nordwestuckermark zugute. Die Nutzung kommunaler Gebäude für eine Belegung mit Dach-Solaranlagen wurde geprüft. Dach-Solaranlagen stellen eine sinnvolle und flächensparende Ergänzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien dar, sind jedoch nicht geeignet, den Energiebedarf zu decken. Auf die Installation von Dach-Solaranlagen bei privaten Gebäuden hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
2.	Ö2 02.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Mein Name ist Ö2 und ich bin ein Unternehmer, der hier in der Uckermark erhebliche finanzielle Mittel zur Erschließung des Tourismus investiert. Ich bin entsetzt, wie leichtsinnig die schönste und weiteste Landschaft Deutschlands verschandelt werden soll. Neben anderen Ferienobjekten in der Nordwestuckermark entwickeln wir zur Zeit in Buchholz das historische, denkmalgeschützte Forsthaus zu einer Pension für nachhaltigen Tourismus. In Pinnow ist das Objekt Pinnow 12 fertig und das Objekt Pinnow 31 in der Fertigstellung. Alle Ferienobjekte wurden mit lokalen Firmen umgesetzt. Wir investieren siebenstelligen Summen in die Region und schaffen und sichern damit in erheblichem Maße Arbeitsplätze in der Region!  Das Dorfhaus in Pinnow i-love-uckermark.de Die extreme Hanglage des Solarparks wird dazu führen, dass Buchholz und Pinnow an einem Industriegebiet liegen würden! Die Hanglage der geplanten Anlage ist von jedem Punkt in Pinnow die Industrieanlage ersichtlich. Wenn man aus Buchholz zur Badestelle nach Pinnow fährt, dann durchquert man die monströse Anlage. Kein Tourist wird dieses Gebiet besuchen wollen und die Gemeinde Gerswalde verliert komplett und unwiederbringlich an Attraktion. Der Schaden ist irreversibel und eine mögliche Entscheidung in diese Richtung ist grob fahrlässig und verantwortungslos.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgesichert, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird. Teilflächen der PV-Freiflächenanlage sind von einzelnen Punkten der Ortslage Pinnow aus sichtbar und werden durch Heckenpflanzungen abgesichert. Von Buchholz aus ist die PV-Freiflächenanlage nicht sichtbar. Die von Buchholz nach Pinnow führende Kreisstraße wird bereits im Bestand zu einem Teil durch Heckenpflanzungen begleitet. Eine Sichtbarkeit der PV-Freiflächenanlage wäre in diesen Bereichen bereits heute nicht gegeben. Für die bisher nicht bepflanzten Bereiche sind im Bebauungsplan straßenbegleitende Heckenpflanzungen festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
2.	Ö2 02.02.2025 (Fortsetzung)	Wie kann man dem Investor Ludwig Merckle aus Süddeutschland die Möglichkeit geben, die schöne Uckermark zu verschandeln? Er kaufte riesige Flächen aus einer Insolvenz auf und will sie nun hemmungslos zu Geld machen! Der Grundbesitzer Ludwig Merckle ist größter Aktionär des Zementwerkes <i>Heidelberg Materials</i> und damit der drittgrößte CO2 Erzeuger Deutschlands. Kann man so einem verantwortungslosen Investor trauen? Der Antragsteller Herr Meyer-Küppers ist der Angestellte des umstrittenen Investors, dessen Vermögen auf 11,4 Milliarden \$ geschätzt wird. Wir dürfen nicht zulassen, dass in der Uckermark verantwortungslos ohne Rücksicht nur der Profit eines Investors maximiert werden soll. Wir werden mit dieser beabsichtigten Industrieanlage durch den rücksichtslosen Investor Merckle an die überregionale Presse gehen. Ludwig Merckle: Der Zement-Milliardär mit einer Vorliebe für heimische Steueroasen finance.yahoo.com Greenwashing bei HeidelbergCement perspektive-online.net	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
2.	Ö2 02.02.2025 (Fortsetzung)	Als Inhaber des Verlages DISTANZ habe ich das Buch „Uckermark Porträts“ verlegt. Bei jedem Gespräch mit den Menschen hier in der Uckermark habe ich die Liebe zu unserer unvergleichlichen Landschaft, den freien Blick, die unberührte Natürlichkeit als das höchste Gut der Uckermark erfahren. Wenn das mal weg ist, dann werden die Menschen die Uckermark verlassen, keine neuen kommen und wir werden eine Industriebrache haben.  Uckermark Porträts distanz.de Wir dürfen uns die Einmaligkeit der Uckermark nicht zerstören lassen! Ich glaube ein nachhaltiges Bewirtschaften des Ackers ist für uns besser als eine industrielle Solaranlage. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
3.	Ö3 05.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit möchte ich als Anwohner in der Gemeinde Gerswalde Stellung nehmen zu der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich des Ortsteils Pinnow, dem sogenannten „Solarpark Gerswalde“. Die mit Solarmodulen zu überbauende Fläche soll eine Größe von ca. 100 Hektar haben. Die Solarmodule heizen sich durch die Sonneneinstrahlung bis zu 60°C auf. Wie unter anderem auch an dem errichteten Solarfeld bei Kuhz festgestellt wurde, erzeugen die Solarmodule auf einer so ausgedehnten Fläche eine Thermik, die heranziehende Regenwolken ablenken und an den Seiten vorbeileiten, so dass sie vor Ort nicht mehr abregnen. Diese Veränderung der hydrologischen und klimatischen Verhältnisse führt zu einer weiteren gravierenden Austrocknung des ohnehin schon trockenheitsanfälligen Bodens im Planungsgebiet mit all seinen ökologischen Folgen. Die geplante Fläche ist also viel zu groß. Der BUND hat 2021 eine Handreichung zu PV-Anlagen veröffentlicht. Um diesen negativen Einflüssen auf das Mikroklima entgegenzuwirken, wird darin ein zusammenhängendes PV-Feld von höchstens 20 Hektar mit einem Abstand zum nächsten Feld von 5 Kilometern empfohlen, auch um Großsäugern das Umlaufen des abgeäunten Gebiets zu ermöglichen. Das für die geplante PV-FFA ausgewählte Gebiet ist mit seiner für uckermärkische Verhältnisse beachtlichen Hanglage ein geomorphologisch bedeutsames Gebiet von ausgesprochen landschaftlicher Schönheit. Es dient trotz seiner derzeitigen großflächigen monokulturellen Acker- nutzung entgegen dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5 durchaus als Erholungsgebiet nicht nur für uns Anwohner der Gemeinde Gerswalde, sondern auch ihren zunehmend zahlreicher werdenden Gästen, die gerade wegen der landschaftlichen Schönheit des Gebiets nach Gerswalde kommen und als Touristen zudem eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinde darstellen. Die geplante PV-Anlage wäre an dieser Hanglage über viele Kilometer hinweg aus unterschiedlichen Richtungen sichtbar. Die optische Fernwirkung ist auch nicht durch Heckenpflanzungen vor den 3,50 Meter hohen Solarmodulen zu verhindern. Aus den oben genannten Gründen lehne ich den vorliegenden Bebauungsplan Nr.5 in seiner jetzigen Form ab. Ich bitte Sie, meine Einwände bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und mir darüber schriftlich Antwort zu geben.	Die für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzten Sondergebiete 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Module können sich mitunter stärker erwärmen. Peschel & Peschel (2025) zitieren eine Untersuchung aus 2019, bei der die Modultemperaturen auf drei Anlagen gemessen wurden. An lediglich 5 Stunden wurden Temperaturen über 50°C festgestellt. Eine erhebliche Beeinflussung der Wolkenbildung und -drift erscheint daher sehr fraglich. Bedeutsamer ist die natürliche Geländetopographie. Durch die Beschattung der Flächen unterhalb der Module, kann dort sogar eine erhöhte Bodenfeuchte festgestellt werden. Die Handreichung des BUND spricht sich für eine Begrenzung der Anlagen auf 20 ha aus. Einen Abstand von 5 km zur nächsten Anlage empfiehlt diese Handreichung jedoch nicht. Die Gemeindevertretung Gerswalde hat unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignet Fläche identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgeschirmt, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird. Im Entwurf des Bebauungsplanes wird die maximal zulässige Höhe der Module auf 2,50 m festgesetzt. Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass der Solarpark aufgrund der Inanspruchnahme von ca. 2% des Gemeindegebietes Auswirkungen auf den Tourismus haben wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB <i>Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ - im Folgenden „Solarkraftwerk“ - ab.</i> <i>Die Entscheidung der Gemeinde Gerswalde zur Aufstellung des B-Plans berücksichtigt nicht die durch die Gemeinde selbst im eigenen Grundlagenbeschluss formulierten Kriterien für PV-Freiflächenanlagen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung.</i> <i>Zudem bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist.</i> <i>Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen.</i> <i>Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz sind hier erhebliche Bedenken angebracht.</i> Einführung: Es ist unstrittig, dass es einen Ausbau erneuerbarer Energien geben soll und geben muss. Es geht daher vor allem um folgende Fragen • an welchen Standorten dies erfolgt • in welcher Form eine Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende erbringen möchte • mit welchem Tempo der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin erfolgen soll. Die Errichtung von großflächigen FF-PVA, wie vorgeschlagen, stellt lediglich eine, keineswegs die einzige, Option dar. Sie ist vielmehr diejenige mit den gravierendsten Eingriffen in Natur, Landschaftsbild und Lebensqualität der Anwohner. Viele andere Formen, die weit mehr Rücksicht auf Natur, Landschaft, Anwohner und nachhaltigen Tourismus nehmen, sind möglich. Sie wurden als alternative Optionen durch die Gemeinde bislang nicht evaluiert.	Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan die im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 formulierten Kriterien nicht berücksichtigt. Ein FNP wird für einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Der Gemeinde liegt für die Änderung des gFNP die Genehmigung des Landkreises Uckermark vor. Für die Gemeinde besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln. Bzgl. der Standortwahl erfolgte im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Die energiepolitischen Zielstellungen und das Tempo des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden durch den Gesetzgeber vorgegeben.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025 (Fortsetzung)	Das Vorhaben stellt insgesamt keinen geeigneten Beitrag der Gemeinde und ihrer Bürger zur Energiewende dar. Es dient allein dem Ziel der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor. Die Errichtung von Solarkraftwerken ist insbesondere in der Uckermark, einem der flächenmäßig größten und gleichzeitig am dünnsten besiedelten Landkreise Deutschlands, an zahlreichen anderen Standorten und ohne negative Folgen für Natur, Landschaftsbild und vor allem der Anwohner problemlos möglich Schließlich sind wir als unmittelbar betroffene, direkte Anwohner besonders in unserer Lebensqualität sehr negativ beeinträchtigt. Auf die berechtigten Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner nimmt der vorliegende B-Plan keinerlei Rücksicht, etwa durch hinreichende Abstandsflächen oder dergleichen mehr. 1. langfristige Beschädigung der wirtschaftlichen Grundlagen des nachhaltigen Tourismus Das geplante Solarkraftwerk steht in diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, dass sich diese nach einem intensiven Diskussionsprozess unter Bürgerbeteiligung selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft" verpflichtet. Folglich wird auch der sich positiv entwickelnde nachhaltige Tourismus massiven Schaden nehmen, der einzig die landschaftliche Besonderheit unserer Heimatregion als Grundlage hat. 2. Die dem B-Plan zugrunde liegende Annahmen zum Energiebedarf Deutschlands sind überholt und hinfällig Die im B-Plan getroffenen Annahmen unterstellen einen Bruttostrombedarf in Deutschland von 750 Terrawatt im Jahr 2030. Diese Annahme ist falsch und überholt. Namhafte Energieexperten und hochrangige Vertreter von Unternehmen, die aktiv in den Ausbau erneuerbarer Energien involviert sind, zeigen auf, dass diese Annahme nicht mehr haltbar ist.	Im Plangebiet sind keine Wege, welche die Landschaft für Fußgänger oder Radfahrer erschließen, vorhanden. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die seitens der Bundesregierung getroffene Annahme überholt ist. Die Gemeinde weist darauf hin, dass es sich bei der im B-Plan angegebenen Zahl um eine Zitatstelle aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien handelt. Da die in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen unterschiedliche Szenarien entwickeln, verweist die Gemeinde bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025 (Fortsetzung)	So verweist z.B. der Chef des Netzbetreibers 50 Hertz auf eine aktuelle Studie, wonach 2030 mit einem Bruttostrombedarf von nur mit 548 bis 633 TWh zu rechnen ist. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-um-gestellt-werden-110241354.html Auch Andreas Löschel von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende verweist in der FAZ auf den sinkenden Bruttostrombedarf in Deutschland Tatsächlich ist der Bruttostrombedarf Deutschlands seit 2021 rückläufig von 560 (2021) auf 511 Terrawatt (2024) https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-um-gestellt-werden-110241354.html Der real rückläufige Bruttostromverbrauch in Deutschland bedeutet laut einer aktuellen Studie, dass Deutschland mit einem geringeren Ausbau erneuerbarer Energien auskommt als bisher immer - auch im vorliegenden B-Plan - unterstellt worden ist (Spiegel online 20.1.25) Hinzu kommt: Von allen Flächenländern in Ostdeutschland hat Brandenburg bereits die höchste installierte Leistung aus PV in KW/Quadratkilometer (Agentur für erneuerbare Energien. https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/photovoltaik-ausbau-in-den-bundeslaendern-im-ersten-halbjahr-2024) Und von dem bisherigen, massiven Ausbau der PV in Brandenburg ist vor allem auch die Uckermark betroffen: Mengenmäßig am stärksten betroffen war, so geht es aus den Aussagen der Gemeinden hervor, die Prignitz, auf die alleine 40 Anfragen [für Solarkraftwerke] mit fast 1.500 Hektar entfielen, und die Uckermark mit 29 Anfragen (mehr als 1.000 Hektar) https://correctiv.org/aktuelles/klimawandel/2021/10/08/darum-gefaehrden-solar-investoren-natur-und-landwirtschaft-in-brandenburg/. Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2021 und haben sich seitdem weiter drastisch erhöht. Das Beratungsunternehmen McKinsey hält daher insgesamt einen langsameren Ausbau der Netze und der Produktion erneuerbarer Energien für geboten, womit Einsparungen in Höhe von 240 Mrd. € für Verbraucher wie Unternehmen einher gingen - angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise eine wichtige Entlastung von Bürgern und Unternehmen. https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/strom-kosten-der-energiewende-koennten-um-240-milliarden-euro-sinken-01/100100347.html	wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025 (Fortsetzung)	3. Vorgesehenes Solarkraftwerk als Beispiel des Mangels an Steuerung beim Ausbau von FV-PV Zahlreiche Chefs Deutschlands größter Energieunternehmen bzw. Netzausbau-Unternehmen kritisieren seit langem einen ungesteuerten „Wildwuchs“, wonach Investoren und Gemeinden den Ausbau von Solarkraftwerken [wie z.B. hier vorliegend in Pinnow] immer weiter vorantreiben, ohne dass es eine Steuerung im Sinne eines gesamten Ausbaukonzepts gibt, das vor allem berücksichtigt, dass immer mehr einspeisende Solarkapazitäten zu einem Überangebot von Strom führen, der oft von Netzbetreibern nicht mehr abgenommen werden kann. Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. Der forcierte Ausbau des Netzausbaus führt wiederum zu steigenden Strompreisen bei den privaten und gewerblichen Verbrauchern, vor allem in unserer Region. Entsprechend fordert Leo Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ Derzeit sei die Energiewende aus der Balance geraten. Windräder und Solaranlagen erzeugten je nach Wetterlage und Tageszeit manchmal viel mehr Strom als benötigt wird - und manchmal zu wenig. Die Folgen sind eine drohende Überlastung der Netze, stark schwankende Strompreise und Kosten, die die Energiewende weiter verteuern. FAS 19.1.2025 4. Netzausbau kann dem ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht Schritt halten Auch Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, stellt klar, dass „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Bezahlt wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern. ... in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen.“ FAZ, 10.01.2025 FAZ.de	Es ist nicht zutreffend, dass der Ausbau der Solarenergie ungesteuert verläuft. Die Steuerung des Ausbaus der Solarenergie liegt – im Gegensatz zur Steuerung der Windenergie – in der kommunalen Planungshoheit und erfolgt auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten, nach denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO beurteilt werden. Um einem sogenannten „Wildwuchs“ vorzubeugen, werden durch die Gemeinden die Standortpotenziale in ihrer jeweiligen Gemarkung untersucht. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025 (Fortsetzung)	Entsprechend fordert auch der Chef von 50 Hertz, einem weiteren großen Netzbetreiber: „Die Förderung der erneuerbaren Energien sollte umgestellt werden. Der bisherige Förderansatz belohnt eine möglichst hohe Strom-einspeisung. Zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-10241354.html 5. Ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbe-steuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größen-verhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegen-übergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln, durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn „<i>Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen</i>“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungs-hilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“).	Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus Gewerbesteuern stellt keinen Belang der Bauleitplanung dar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025 (Fortsetzung)	6. Vorliegender B-Plan ignoriert gemeinsame Kriterien der Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim, Bauernverband Uckermark und Bund freier Bauern Die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der Bauernverband Uckermark und der Bund freier Bauern haben sich auf Kriterien geeinigt, die beim Bau von FF-PV zu berücksichtigen sind und die im vorliegenden Projektvorhaben nicht erfüllt sind - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf Ackerflächen mit Bodenpunkten größer 23 errichtet werden • Aktuell geplante Flächen liegen teilweise darüber - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf landschaftsprägenden Hügel- und Kuppellagen errichtet werden • Hier in dieser Landschaft sind Hügel- und Kuppellagen vorherrschend: • das Planungsgebiet liegt auf 85-95m Höhe - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht in Gebieten mit touristischen Schwerpunkten und Erholungsgebieten errichtet werden 7. Zum vorliegenden B-Plan inkl. Anlagen im Einzelnen Erklärtes Ziel des B-Plans ist ein „Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende)“, S. 5 - Begründung Vorentwurf/ Umweltbericht Dieses Ziel steht in Frage - die Gründe wurden eingangs bereits genannt, u.a. sinkender Bruttostrombedarf, Ausbau E-Mobilität und Wärmepumpen blieben weit unter den bislang angenommenen Zahlen. Der vorliegende B-Plan hält sich nicht an Zusagen, die in Gesprächen von Gerswalder Bürgern mit Gemeindevertretern gemacht worden sind. Es ist den Bürgern zugesagt worden, dass im Falle eines Baus eines Solarkraftwerks die Pläne so ausgearbeitet werden, dass keine Sichtbarkeit des Kraftwerks von angrenzenden Grundstücken und Wohngebäuden gegeben ist (Gespräch am 9.2.2023 in der Bibliothek Gerswalde). Dies ist mit dem vorliegenden B-Plan nicht erfolgt. In der Sichtbarkeitsanalyse ist die Sichtbarkeit des Solar-Kraftwerks von Wohngebäuden aus nicht berücksichtigt worden.	Die in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien wurden bei der für die Flächen des Amtes Gerswalde durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vollumfänglich beachtet und abgewogen. Bei der Handreichung handelt es sich um Empfehlungen und nicht um ein Gesetz oder eine Verordnung. Das Plangebiet liegt nicht in einem touristischen Schwerpunkt- und Erholungsgebiet im Sinne der Regionalplanung. Die Zahlen im Bereich der E-Mobilität und Wärmepumpen waren aufgrund politischer Rahmenbedingungen des Jahres 2024 rückläufig. Um die bundespolitischen Ziele der Energiewende zu erreichen, geht die Gemeinde davon aus, dass durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen wieder eine Zunahme auf beiden Sektoren erreicht werden wird. Persönliche Absprachen von Bürgern und einzelnen Gemeindevertretern können bei der Ausarbeitung eines Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden. Bindend sind ausschließlich die protokollarisch festgehaltenen Beschlüsse der politischen Gremien der Gemeinde und des Amtes Gerswalde. Dessen ungeachtet wurden umfangreiche Festsetzungen getroffen, die die visuelle Wirkung des Solarparks erheblich mindert. Die Sichtbarkeitsanalyse dient der Einschätzung der Stärke der visuellen Wahrnehmbarkeit der Anlage. Sie hat nicht den Anspruch, die tatsächliche Wahrnehmbarkeit der Anlage von jedem einzelnen Wohngebäude im Umfeld aus zu ermitteln.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025 (Fortsetzung)	Auch ist nicht nachzuvollziehen, warum der Investor und seine Planer keine (3-D-)Modellierung des geplanten Kraftwerks in die Landschaft vorgelegt, was technisch längst Standard in Planungsverfahren ist. Erst durch diese kann überhaupt zutreffend beurteilt, wie sehr das geplante Großprojekt das Landschaftsbild großflächig verändern würde. Im B-Plan ist nicht erkennbar ausgewiesen, wo sich Trafostationen, Wechselrichter, Zufahrtswege, Zu- und Ableitungen konkret befinden. Es ist anzunehmen, dass dies unmittelbar angrenzend an die Grundstücke mit Wohnbebauung erfolgen wird, in den Gebieten G 2, G 3 und G 4. In einem Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage müssen jedoch auch Angaben zu den geplanten Standorten von Transformatoren, Wechselrichtern und Speicheranlagen gemacht werden. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Sie helfen auch dabei, sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen, wie z. B. Abstandsregelungen, Sicherheitsvorkehrungen und Umweltauflagen, eingehalten werden. Insbesondere bei größeren Anlagen oder bei einer Änderung bestehender Bebauungspläne sind solche Details wichtig, um eine ordnungsgemäße Genehmigung zu erhalten und potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder Natur- und Umweltschutzvorgaben zu vermeiden. Somit ist der im Umweltbericht „mögliche Ausschluss Störungen von Tier und Mensch“ weder durch Fakten belegt, noch belastbar dargelegt. Im Hinblick auf „maßgebliche Immissionsorte“ wurde Wohngebäude wie z.B. Pinnow 29 im Umweltbericht nicht ausgewiesen. Damit ist die Vorlage fehlerhaft und unvollständig. Das Fazit der Sichtbarkeitsanalyse: „keine unzumutbaren Blendwirkungen“ ist nicht belegt. Gänzlich nicht nachvollziehbar ist angesichts des Leitbilds der Gemeinde Gerswalde die Aussage: „keine Bedeutung des PG für die naturnahe Erholung“, zumal in Gerswalde die Möglichkeiten naturnaher Erholung im Zentrum des sich positiv entwickelnden nachhaltigen Tourismus stehen.	Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht möglich. Das Blendgutachten hat unter gutachterlichen Gesichtspunkten repräsentative Wohngebäude als Immissionsorte ausgewiesen. Es war nicht erforderlich, jedes einzelne Wohngebäude zu untersuchen. Im Ergebnis wurde festgestellt: „Die potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der maßgeblichen Brandenburger Licht-Leitlinie sind zumutbar. Sie können für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr auftreten.“ Aufgrund der bestehenden Gehölzumgrenzung des Grundstückes Pinnow 29 und der festgesetzten Maßnahmen für Gehölzpflanzungen können unzumutbare Blendwirkungen auch für dieses Grundstück ausgeschlossen werden. Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich fast ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Grundstücke, die keine Wegebeziehungen aufweisen. Ein Begehen der Flächen ist aufgrund der Nutzung nur für wenige Zeiträume im Jahr zulässig. Nach § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen zu Erholungszwecken nur außerhalb der Nutzzeit betreten werden. Aus diesem Grunde wurde die zitierte Einschätzung getroffen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025 (Fortsetzung)	Selbst die Modellierung des Umweltberichts zeigt, dass „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PG von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/Wohngebäuden von Pinnower Bürgern] einsichtig" sind (S. 26) „Dafür sind die einsehbaren Flächenbereiche von bis zur Hälfte der Beobachtungspunkte einsehbar“. Somit ist auch Feststellung „Damit [durch eine 5 m breite Hecke] kann die Einsehbarkeit der Module von den Siedlungsteilen Pinnows [z.B. Wohngebäude Pinnow 29] unterbunden werden" nicht durch den Umweltbericht belegt und als Begründung hinfällig. Die Aussage des Umweltberichts: „... können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden“ (S. 28) wird nicht belegt und ist falsch. Denn gerade durch die stark exponierte Hügellage des Solarkraftwerks sind weithin sichtbare Blendwirkungen nicht zu verhindern und werden diese durch den Umweltbericht in keiner Weise ausgeräumt (gegebene Blendwirkungen / Fernsichtbarkeiten wurden nicht berücksichtigt (z. B. von Potzlow, Potzlow- Ausbau, Potzlow-Abbau, Gustavsruh, Weiler). Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis: Es kommt anlagebedingt und damit für die Dauer des Betriebs der Anlage zu dauerhaften der „hydrologischen und klimatischen Verhältnisse" (S.21) sowie einer „Veränderung [gravierender Eingriff, Anmerkung BB] des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen" und „wiederkehrenden optischen Reizen" [Blendwirkungen für Anwohner, Anmerkung BB]. Der Prozess der zunehmenden Austrocknung der Böden durch „thermische Effekte", wie Umweltbericht S. 25 ist für die Natur kontraproduktiv. Klimatisch ist die Region ohnehin von stark abnehmenden Niederschlägen und Austrocknung bedroht. Diese Effekte würden ausweislich des Umweltberichts durch das Solarkraftwerk für die nächsten 20 Jahre verstärkt. In dem Zusammenhang wird ein „guter Luftaustausch am Planungsstandort" lediglich vermutet. Im Umweltbericht findet sich keinerlei Evidenz dazu. Mehr noch, er räumt selbst „nachteilige Effekte im PG" indirekt selbst ein. Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken" ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachten" (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/	Hecken stellen einen allgemein anerkannten Sichtschutz dar. Blendwirkungen unterliegen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Ihre Fernwirkung ist damit limitiert. Hinzu kommen sichtverstellende Gebäude und Vegetationsbestände, je weiter sich ein Betrachter von der Blendquelle entfernt. Die Interpretation, dass „Veränderungen“ gleichbedeutend mit „gravierenden Eingriffen“ sind, ist nicht richtig. In der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob eine Wirkung einen „erheblichen Eingriff“ darstellt. Nicht jede wahrnehmbare oder messbare Wirkung ist automatisch erheblich. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle vom Stellungnehmenden missgedeutet. Ebenso sind „optische Reize“ nicht zwangsläufig Blendwirkungen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu kleinräumigen Veränderungen des Feuchtehaushaltes kommen kann. Damit sind jedoch keine großräumigen Austrocknungen verbunden. Solche Wirkungen wurden bislang bei keiner Freiflächen-PVA nachgewiesen. Der Luftaustausch wird von hochreichenden Gebäuden oder hoher Vegetation (Wald) beeinflusst. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb eine gute Austauschsituation begründet angenommen werden kann. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025 (Fortsetzung)	<u>pfas- rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche</u> sowie <u>https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html</u>) PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. Die im Umweltbericht getroffene Aussage, wonach das erklärte Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, in Gefahr sei - sollte das Solarkraftwerk nicht kommen (S. 31) ist als einseitige Annahme der Autoren zurückzuweisen. Zudem wird sie nirgends belegt. Alternativen hat die Gemeinde bis dato nicht geprüft. Es gibt diese in mannigfacher Form, wie z.B. durch einen konsequenten Ausbau von PV auf Dächern öffentlicher Gebäude bzw. Wohngebäude. Zudem haben Bürger Gerswaldes Gemeindevertretern mehrfach - und u.a. im Februar 2023 - aktiv vorgeschlagen, in einer Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Wege zu finden, die den Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde in einer Weise ermöglichen, die der Lebensqualität von Anwohnern, dem Erhalt des einzigartigen Landschaftsbildes und den wirtschaftlichen Interessen des nachhaltigen Tourismus Rechnung trägt. Diese Anregungen der Einwohner sind seitens der Gemeindevertretung bzw. des Amtes Gerswalde in keiner Weise aufgegriffen worden. Ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die geplante Fläche in Frage kommen, wie der Umweltbericht unterstellt, ist für vorliegende Vorhabenplanung unerheblich. Gänzlich falsch ist es, von „Flächenverschwendung“ zu sprechen, sollte das geplante Solarkraftwerk nicht in dieser gewaltigen Größenordnung gebaut werden - es handelt sich um (legitime) wirtschaftlicher Verwertungsinteressen einzelner - die Energiewende hängt nicht von der Größe des Solar-Groß-Kraftwerks in Pinnow ab (S. 32) Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, was auf den Flächen G 2-G 4 gebaut werden soll. Vollständig unklar im Hinblick auf den Inhalt der getroffenen Aussage bleibt der Satz: „... in gleicher Weise sind die größeren zusammenhängenden Flächen im Geltungsbereich 1, die nicht mit Anlagen überbaut werden, zu Extensivland zu entwickeln“. Bedeutet das, diese Flächen werden nicht überbaut oder soll lediglich zwischen den überbauten Bereichen Extensivland entstehen?	Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf). Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die gesamte Gemarkung des Amtes Gerswalde im Hinblick auf die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen untersucht. Auf den Flächen G1 bis G4 ist die Aufstellung von Solarmodulen oder Nebenanlagen nicht zulässig.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
4.	Ö4 03.02.2025 (Fortsetzung)	Der B-Plan gibt keine Auskunft über Überbauung durch Wege, Infrastruktur, Trafos, Wechselrichter, Speicher, wo und wie der entstehende Strom abgeleitet wird und wo Zu- und Ableitungen geplant sind. Die vorgelegten Unterlagen sind damit unvollständig. Mehr noch: Es werden für solche Groß-Solarkraftwerke übliche industrielle Infrastrukturanlagen- und Gebäude, die eine Höhe von bis zu 7 m haben sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft von Anwohnern vorgesehen (mit G 4, G 3 und G 2 markierte Flächen in Anlage zum Vorentwurf B-Plan) - welche gewaltigen Ausmaße diese annehmen, ist am Solarkraftwerk in Wichmannsdorf/Haßleben zu sehen - sie sind den Anwohnern nicht zumutbar- hier Auch werden widersprüchliche Aussagen getroffen: „Bei der Umsetzung der Planung können sich nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Oberflächengewässer, Grundwasser, Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit ergeben.“ (S. 39) Gleichzeitig unterstellen die Unterlagen: „..., dass die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf den Naturhaushalt und die sonstigen Schutzgüter vollständig vermieden werden“ können. 8. Fehlende Alternativenprüfung Die Unterlagen weisen darauf hin, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Es erfolgt keinerlei Hinweis darauf, welche Alternativen geprüft und offenbar verworfen wurden und aus welchen Gründen. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage ist daher als unverhältnismäßig einzustufen und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung. Ich bitte Sie freundlich um eine schriftliche Antwort auf mein Schreiben.	Der Textteil des Bebauungsplanes trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wegen, Energiespeichern, Trafos, Wechselrichtern und Verlegung von Kabeln. Angaben zur räumlichen Einordnung von Zu- und Ableitungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m sind nicht vorgesehen. Für betriebstechnische Anlagen setzt der Vorentwurf des Bebauungsplanes eine maximal zulässige Höhe von 4,50 m fest. Lediglich für Kameramasten ist eine maximal zulässige Höhe von 7 m festgesetzt (vgl. Textteil Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung). Ohne die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen könnten die nachteiligen Wirkungen eintreten. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung erheblich nachteiliger Wirkungen. Die Nutzung kommunaler Gebäude für eine Belegung mit Dach-Solaranlagen wurde geprüft. Dach-Solaranlagen oder die Überstellung von Parkplätzen mit PV-Anlagen stellen eine sinnvolle und flächensparende Ergänzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien dar, sind jedoch nicht geeignet, den Energiebedarf zu decken. Auf die Installation von Dach-Solaranlagen bei privaten Gebäuden oder die Nutzung von versiegelten privaten Flächen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Bzgl. der Alternativenprüfung wird nochmals auf die Ergebnisse der 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, die anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführten Untersuchungen zur Flächeneignung, der Sichtbarkeitsanalyse und des Blendgutachtens durchgeführt wurde, wonach u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert wurde. Im Ergebnis der o.g. Gutachten wurde die ursprünglich angedachte Fläche des Plangebietes unter der Zielstellung der Reduzierung der visuellen Einflüsse verkleinert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 06.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wie Sie sicherlich wissen ist der Zweck unseres Dorfvereins die Förderung der Kultur und des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes im Dorf Pinnow. Der Ortsteil Pinnow hat mit seiner denkmalgeschützten Kirche, der Dorfallee mit ihrer ca. 1 m hohen dorfbildprägenden Gutsmauer und dem Badesee sowie seiner wunderbaren landschaftlichen Einbindung (Höhenunterschied bis zu 80 m) ein Potential, das zu einer massiven Stärkung der Wohnfunktion und dem Ausbau touristischer Nutzung in und um Pinnow geführt hat. Leider können die gestalterischen Auswirkungen des B-Plans Nr. 5 auf das Dorf und seine Umgebung nicht abschließend beschrieben werden, da die visuelle Gegenüberstellung von Bestand und Planung - warum auch immer - fehlt. Dazu müssten von unterschiedlichen Standorten (bedarf der Absprache) Darstellungen angefertigt werden. Gemäß den vorliegenden Unterlagen befürchten wir: - Dass ein „Hochsicherheitstrakt“ (Zäune, Kameras, Sichtschutz) in der Achse der Dorfallee hinter dem letzten Wohngebäude entsteht von dem aus das Gelände stark ansteigt. Aufgrund des Geländeanstiegs wäre ein Sichtschutz nicht hilfreich. Dazu kommt, dass die betroffenen Wohngebäude ihrer bisherigen Sichtbeziehungen beraubt wären. Auch ist es nach B-Plan möglich betriebstechnischen Einrichtungen hier zu realisieren, was aus landschaftsgestalterischer Sicht unmöglich wäre - Dass von Buchholz kommend man künftig durch einen Hohlweg (Sichtbegrenzung beidseitig der Straße) wandert, radelt oder fährt. - Dass bestehende Wildwechselrouten (u.a. in Richtung See) unterbrochen werden.	Gemäß Textteil des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,50 Meter zulässig. Weiter ist festgesetzt, dass Einfriedungen als landschaftsbildgerechte und transparente Zäune in dezenten und matten Naturfarben oder als Metallzäune zulässig sind. Der Textteil des Bebauungsplanes trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wegen, Energiespeichern, Trafos, Wechselrichtern und Verlegung von Kabeln. Bzgl. des Landschaftsbildes ist für die gesamte PV-Freiflächenanlage eine Eingrünung durch Gehölze im Bebauungsplan festgesetzt. Der Hinweis wurde geprüft. Die Strecke mit beidseitiger Heckenbepflanzung hat eine Länge von 290 Meter. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h benötigt man für die Strecke ca. 2 Minuten. Der zwei Wanderkorridore für Großsäuger

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 06.02.2025 (Fortsetzung)	Dass die Planung einen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild bedeutet, ist in dem Umweltbericht an folgenden Beispielen dargestellt: S. 19 Bei Realisierung der Planung ist anlagebedingt mit folgenden Wirkungen zu rechnen: • dauerhafte Überbauung und (Teil-)Versiegelung, • direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, • Veränderung der hydrologischen und klimatischen Verhältnisse, • Barrierewirkung, • Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen S.26 „... Die Geländehöhen steigen dabei von Ost nach West an. Hieraus können sich grundsätzlich zwei gegensätzliche Wirkungen ergeben. Bei Aufstellung der Module auf exponierten Standorten können sich weiträumige Sichtbeziehungen ergeben, die aufgrund der Ausgeräumtheit der Landschaft nicht „aufgefangen“ werden können. S. 27 „Sichtbeziehungen zu den Teilen der PV-FA können sich von der K7318 ergeben. Die Wirkung auf einen Beobachter wäre jedoch nur kurzzeitig, da die Straße nur von motorisierten Verkehrsteilnehmern oder Radfahrern genutzt wird“ S. 28 Das PG ist nicht durch Wander- oder Radwege erschlossen. Die Bedeutung für die Erholung ist daher reduziert. Dennoch ist trotz der Berücksichtigung der besonders einsehbaren Bereiche bei der Ausweisung der Sondergebiete und der natürlichen Sichtbarrieren festzustellen, dass das Landschaftsbild eine technische Überprägung erfahren wird. (Anm.: Die Straße K7318 ist auch Teil eines dornnahen Wanderweges und Verbindungsstrecke naheliegender Radwege. Auch die von den Pinnower:innen mühsam angelegte Verlängerung des Wanderwegs Richtung Sternhagen ist direkt betroffen!).	Im Rahmen der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob die Wirkung eines Vorhabens zu einem erheblichen Eingriff führt. Die bloße Feststellung, dass eine Wirkung feststellbar bzw. messbar ist, bedeutet nicht, dass diese Wirkung einen erheblichen Eingriff darstellt. Mit den im Umweltbericht ausgewiesenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den Festsetzungen zu Anpflanzungen um die PVA herum, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen minimieren.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
5.	Ö5 06.02.2025 (Fortsetzung)	Dazu sei angemerkt, dass man die Aussagen auf den Seiten 27 u. 28 als zynisch betrachtet, da erstens Bewohner, wie auch Touristen diese Blicke genießen und zweitens das nicht vorhandene Wander- u. Radwege keine Begründung für eine reduzierte Erholung sind. Wie im Umweltbericht dargelegt wird das Landschaftsbild auch unter Berücksichtigung geplanter Maßnahmen durch die Planung langfristig gestört. Für uns stellt sich die Frage, warum die Gemeinde nicht den stillzulegenden Teil der Kiesgrube als Alternative untersucht hat, der mindestens die Vorteile aufweist: • eine bereits erheblich veränderte Landschaft gestörte Natur wird nachgenutzt und kann gleichzeitig geheilt werden • nicht am Ortsrand gelegen • es würde niemanden stören • bezüglich Erschließung und Anschluss an das übergeordnete Leitungsnetz deutlich näher und damit kostengünstiger • und das Landschaftsbild in Pinnow bliebe erhalten und Pinnow kann sich weiterentwickeln. Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir den Vorentwurf zu Bebauungsplan Nr. 5 Sondergebiet „Solarpark Gerswalde“ ab und schließen mit dem Zitieren von § 1 Abs. 1 BNatSchG: (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	Das Kieswerk Buchholz ist in gewerblicher Nutzung und unterliegt dem Bergrecht. Eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht möglich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wir lehnen den im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichten Vorentwurf Nr. 5 „Solarpark Gerswalde sowie die hiermit verbundene 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde ab. Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 Sondergebiet „Solarpark Gerswalde“ Vorwort Voranschicken möchte ich folgende grundsätzliche Kritik. Im letzten Dezember hat eine privat organisierte „Einladung zum Bürgergespräch“ zum Thema: <i>Wie wollen wir in wichtige Projekte in unserer Gemeinde eingebunden werden? Das Beispiel der geplanten Solaranlagen zwischen Pinnow und Buchholz</i>“ gezeigt, wie groß das Interesse der Bürger ist. Der größte Saal in Gerswalde war voll und der Abend zu kurz, um die vielen Fragen zu diskutieren. Demgegenüber haben die politisch Verantwortlichen keine Diskussion mit den Bürgern über den Umgang mit dem Thema der alternative Energiegewinnung weder zugelassen noch ernsthaft sich mit vorgebrachter Kritik auseinandergesetzt. Zwar haben die politisch Verantwortlichen das Mandat zu entscheiden, sollten aber vor ihrer Entscheidung zu diesem überörtlich bedeutsamen Projekt das Gespräch mit den Bürgern suchen. Ein ernsthafter Austausch von Argumenten würde zu mehr Entscheidungssicherheit und Akzeptanz führen und das Vertrauen in die Politik stärken. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeindevertretung ursprünglich das Projekt selbst abgelehnt hatte. Grundsätzlich sind die Gemeinden nicht verantwortlich für die fehlenden Planungsvorgaben der Landesregierung. Dennoch ist es falsch ein solches Projekt mit gesamtgesellschaftlicher Verantwortung zu begründen, ohne u.a. den Kostenaspekt für die Gesamtgesellschaft mit einzubeziehen bzw. vorhandene kostengünstigere Alternativen zu prüfen.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	1. Planungsanlass, Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes Zur Begründung eines Bebauungsplanes ist das Ergebnis der planerischen Entscheidung zu rechtfertigen und dabei insbesondere die Einhaltung des Abwägungsgebotes nachzuweisen. Diese Aufgabe erfüllt die vorliegende Begründung nicht annähernd. Sie beschreibt nicht den eigentlichen Planungsanlass, sondern bedient lediglich Allgemeinplätze. Auf den ersten anderthalb Seiten der Begründung werden nationale und internationale Ziele, Gesetze und Zahlen aufgeführt, die den Ausbau erneuerbarer Energie geopolitisch und ökonomisch für geboten halten bzw. zum Inhalt haben. Mitte der zweiten Seite folgt unvermittelt direkt die geplante ca. 100 ha große Photovoltaikanlage in Pinnow an und wird mit dem zuvor beschriebenen öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit begründet. Hier liegt ein Argumentationsbruch vor, der die beplante Fläche wie vom Himmel gefallen erscheinen lässt. Wollte die Gemeindevertretung - wie suggeriert - die Absichten der Bundesregierung durch konkrete Maßnahmen unterstützen, hätte man mit den Bürgern und Fachleuten darüber diskutiert, welche Art der erneuerbaren Energiegewinnung in Gerswalde und an welchen Orten denkbar wären (Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse) und in welcher Dimensionierung. Auch hätte sie beispielsweise auf den Hinweis der Ergebnisse des Fraunhofer Instituts eingehen können, das u.a. festgestellt hat, dass für die Deckung des Strombedarfs der Bundesrepublik aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig ist (Anm. diese Feststellung ist in der Aktualisierung vom 25.1.2025 letztmalig bestätigt worden). Nichts dergleichen ist passiert. Selbst die mit den Bürgern in einem mehrjährigen Prozess erarbeiteten Leitbilder für alle Sektoren, die 2019 beschlossen wurden, sind komplett ignoriert (diese Leitbilder haben zwar keine bindende Wirkung, moralisch gesehen ist dieses Verhalten höchst fragwürdig und beschädigt die Glaubwürdigkeit von Politik).	Die Gemeindevertretung Gerswalde hat unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Die Mitwirkung an der Erreichung der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerten Ausbauziele für erneuerbare Energien waren für die Gemeinde der Planungsanlass, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist keineswegs „vom Himmel gefallen“, sondern das Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In dieser Analyse wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignet Fläche identifiziert. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden in einer Einwohnerversammlung vorgestellt. Es liegt nur begrenzt im Einflussbereich der Gemeinde, die Art der Erzeugung erneuerbarer Energien zu steuern. So ist der Gemeinde z.B. eine nur sehr begrenzte Einflussnahme bzgl. der vom Fraunhofer Institut aufgestellten These, dass für die Deckung des Strombedarfs der Bundesrepublik aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei, gegeben. Die Gemeinde hat keine rechtliche Handhabe, private Grundstückseigentümer z.B. zur Installation von PV-Dachanlagen zu verpflichten. Im Bereich der Windenergie bestimmen übergeordnete regional-planerische Vorgaben die Flächenkulisse.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da die vorliegende Begründung hierzu keinerlei Ausführungen enthält, erscheint der Grund für die Aufstellung dieses Bebauungsplans allein in der Absicht der Agrargesellschaft Uckerland mbH zu liegen, einen Teil seiner nicht ertragsreichen Flächen gewinnbringender zu bewirtschaften. Dies stützt die nachstehende Chronologie dieses Projektes (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): 20.02.2020 Sitzung der Gemeindevertretung - Punkt 9 der Tagesordnung Erste Vorstellungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des bewohnten Gemeindeteiles Pinnow 28.05.2020 Sitzung der Gemeindevertretung - Punkt 8 der Tagesordnung Projektvorstellung (Vorstellungen) eines Dritten (Planungsbüros) bezüglich der möglichen Errichtung einer großen Freiflächenphotovoltaikanlage (bis ca. 120 ha) im Bereich des bewohnten Gemeindeteiles Pinnow, der Gemeinde Gerswalde, einschl. der Darstellungen der Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch 27.08.2020 Sitzung der Gemeindevertretung - Punkt 7 der Tagesordnung Das o.g. Projekt wird von der Gemeindevertretung abgelehnt. 16.07.2021 Beauftragung der „Potentialabschätzung für die Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Gerswalde - Methodenbeschreibung“ durch die Agrargesellschaft Uckerland mbH Ort Weiler 12 17268 Gerswalde und veröffentlicht am 25.08.2021. Die Ergebnisse zeigten nahezu deckungsgleich dieselben Flächen in Pinnow, wie die bereits von der Projektgruppe am 26.3.2020 vorgestellten. 27.08.2021 Gesellschaftsvertrag Solarpark Uckerland GmbH	Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen (im Gegensatz zu Windenergie-Anlagen) in der Regel keine privilegierten Vorhaben dar und erfordern daher hier die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgeschirmt, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird. Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass der Solarpark aufgrund der Inanspruchnahme von ca. 2% des Gemeindegebietes Auswirkungen auf den Tourismus haben wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	30.09.2021 Die Gemeindevertretung Gerswalde beschließt: - die vorliegende Potentialanalyse zur Standorteignung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Gerswalde als Grundlage für die weitere Suche und Definition geeigneter Flächen zu begrüßen; - die in Karte 4 der Potentialanalyse ausgewiesenen Flächen der Eignungsstufe 1 und 2 der weiteren Suche zugrunde zu legen; - eine Arbeitsgruppe einzurichten, die unter Hinzuziehung weiterer Kriterien einen Grundsatzbeschluss darüber vorbereitet, welche Bedingungen insgesamt erfüllt sein müssen, damit auf konkrete Anträge hin ein Bebauungsplanverfahren, sowie ein Verfahren zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes eingeleitet werden können; - den Entwurf des Grundsatzbeschlusses der Arbeitsgruppe in einer der folgenden Sitzungen zu diskutieren und ggf. zu beschließen. Beschluss: Es wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der - je ein Vertreter der Fraktion der GV Gerswalde - ein Vertreter der Verwaltung - zu jeder Fraktion ein Bürger (Bürger werden durch die Fraktionen ausgesucht) mitarbeitet. 15.11.2021 Handelsregisterbekanntmachung HRB 13621 NP: Solarpark Uckerland GmbH, Gerswalde, Ort Weiler 12, 17268 Gerswalde Gegenstand: Die Entwicklung, die Errichtung, der Erwerb, die Veräußerung, der Betrieb und die Verwaltung von Solarparks nebst zugehöriger Infrastruktur sowie die Vermarktung des erzeugten Stroms. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten, soweit die erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt 25.11.2021 Die Gemeindevertretung Gerswalde beschließt, - bauliche bzw. bauplanungsrechtliche Entscheidungen über die mögliche Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Gerswalde, von konkreten Antragstellern, solange „aufzuschieben“ bis ein Grundsatzbeschluss mit entsprechenden Kriterien über die weitere Vorgehensweise erarbeitet und gefasst wurde, höchstens jedoch bis zum 31.12.2022.	Kenntnisnahme.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	Alle eingegangenen und zukünftigen Anträge über die mögliche Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen/Planverfahren etc. sind durch die Verwaltung mit einer Eingangsbestätigung sowie einem Hinweis auf die v. g. Verfahrensweise zu versehen. 15.09.2022 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gerswalde hat in ihrer Sitzung am 15.09.2022 den „Grundsatzbeschluss für die Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Gerswalde sowie Festlegungen zum Verfahren bei Antragstellung von Vorhabenträgern etc.“ gefasst. Der Grundsatzbeschluss soll der Politik und Verwaltung als Grundlage für die Einleitung und Durchführung von Bauleitplanverfahren und für den Abschluss städtebaulicher Verträge im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet dienen. 15.09.2022 Die Gemeindevertretung Gerswalde beschließt die Anlage 1, „Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Gerswalde sowie Festlegungen zum Verfahren bei Antragstellung von Vorhabenträgern etc.“ umzusetzen und ermächtigt die Amtsverwaltung, entsprechend zu handeln 13.10.2022 Beschlüsse der Gemeinde Gerswalde, Sitzungen vom 13.10.2022 sowie vom 17.11.2022 (inhaltliche Auszüge): Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gerswalde beschließt, die auf Grund des Beschlusses BV 2122042 vom 30.09.2021 eingerichtete Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Grundsatzbeschlusses für die Einleitung von Bauleitplanverfahren für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzulösen. Grund: Der Grundsatzbeschluss zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in der Sitzung am 15.09.2022 gefasst worden. 23.03.2023 Die Gemeindevertretung Gerswalde beschließt, den ursprünglichen „Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Gerswalde sowie Festlegungen zum Verfahren bei Antragstellung von Vorhabenträgern etc.“ (BV 2222031) vom 15.9.2022 gemäß Anlage 1 zu ändern.	Kenntnisnahme.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	25.05.2023 Die Gemeindevertretung Gerswalde beschließt eine ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden des Amtes Gerswalde zum gemeinsamen Flächennutzungsplan mit dem Ziel, dass gegenseitig auf ein Widerspruchsrecht der jeweils anderen Gemeinden beim Thema „Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Flächen für Photovoltaik-anlagen“ verzichtet wird. Mit dieser aus der Erfahrung geborenen „Ergänzung“ des gFNP (gescheiterte Zustimmung zur Änderung des gemeinsamen Flächen-nutzungsplanes im Jahr 2007 zum Bau einer Biogasanlage derselben Geschäftsleitung) sollen die übrigen Gemeinden aus „dem Projekt heraus-gehalten werden“. Seitens einiger Gemeindevertreter wäre diese Ergänzung kein Verzicht auf Rechte, sondern diene lediglich der Arbeitsfähigkeit der Kommunen. Die Ergänzung findet nicht die Zustimmung der übrigen Gemeinden des gFNP. Der Verweis (S. 6 u 7) auf das EEG und den verbundenen planungsrecht-lichen Möglichkeiten erscheint als Versuch die Verantwortlichkeit für die Planung von der örtlichen auf die überörtliche Ebene zu verlagern. Jede Gemeinde entscheidet jedoch selbst, ob sie eine regenerative Energie-gewinnung will, welche Art der regenerativen Energiegewinnung sie wählt und ob diese eine örtliche oder überörtliche Bedeutung haben soll. Sofern die Planung einer Gemeinde eine überörtliche Wirksamkeit hat, muss sich der Bebauungsplan auch mit den überörtlichen Auswirkungen auseinander-setzen.	Kenntnisnahme. Der Landkreis Uckermark hat der geplanten einseitigen Änderung des gFNP zugestimmt, da die Gemeinsamkeiten für eine bindende interkommunale Planung in Bezug auf die Entwicklung geeigneter Flächenpotenziale für den Ausbau erneuerbarer Energien, speziell in Form großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen zum Zeitpunkt der Aufstellung des gFNP nicht von städtebaulicher Relevanz waren und aufgrund der vergeblichen Versuche der damit verbundenen Fortentwicklung des gFNP als aufgebraucht angesehen werden müssen. Weiter hat sich ein die gemeinsame Planung auslösendes Ziel der Raumordnung geändert und es erfolgte auch eine Änderung in einem wesentlichen Grundsatz, der den Gemeinden im Rahmen der Abwägung auch andere Entscheidungen eröffnet Von einem Wegfall aller der gemeinsamen Planung zugrunde liegenden Voraussetzungen und Bedürfnisse (Zielvorstellungen, Handlungskonzepte) kann vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden Gemäß dem Bescheid des Landkreises Uckermark vom 08.11.2024 liegen die Voraussetzungen für die Zustimmung zur einseitigen Änderung entsprechend § 204 Abs 1 s 5 HS 2 BauGB aus den o. g. Gründen dennoch vor. So führt der Landkreis aus, dass der Gemeinde Gerswalde für ihr Gemeindegebiet die Möglichkeit gegeben werden müsse, prüfen zu können, ob Klimaschutzziele oder Maßnahmen der Klima-anpassung, die durch übergeordnete Pläne und aufgrund von Gesetzen und Verordnungen bestimmt und geregelt werden, umgesetzt werden können. Es ist nicht zutreffend, dass die „übrigen Gemeinden“ der einseitigen Änderung des gFNP nicht zustimmen. Zwei der fünf Gemeinden – Mittenwalde und Flieth-Stegeltz – lehnten eine Ergänzungsvereinbarung ab. Es ist richtig, dass die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (mit Ausnahme der Windenergie) in der Planungshoheit der Kommunen liegt. Von der PV-Freiflächenanlage geht keine überörtliche Wirksamkeit aus. Nachbarkommunen werden nicht beeinträchtigt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	Die wesentliche Aufgabe einer Begründung ist nicht erreicht, da dem Bürger nicht erklärt wird: Warum, was und wo geplant wird. Das Projekt wird nur aus überörtlichen bzw. Teilaspekten gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge heraus begründet. Es fehlt aber die Begründung zur Örtlichkeit und dies im Spannungsfeld zu möglichen Alternativen. Das unbeirrte Festhalten an den Ergebnissen einer vom Investor beauftragten „Methodenbeschreibung“ (bezieht sich nur auf Energiegewinnung durch PV-Anlagen), die seit 2020 anhaltende Weigerung z.B. über angesprochene alternative Standorte zu diskutieren sowie der Umgang mit den Gemeinden des gFNP, legt den Schluss nahe, dass der Bebauungsplan in erster Linie individuelle Ziele bedient. Um Vorwürfen vorzubeugen, hätte man die Diskussion suchen sollen und unabhängigen Sachverstand hinzuziehen müssen. 2. Warum wurde das Instrument „Bebauungsplan“ gewählt, statt einem „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“, der wie folgt beschrieben, auch projektbezogene detailliertere Festsetzungen ermöglicht hätte. So heißt es in der „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom November 2014 <i>Anders als der Bebauungsplan nach § 8 BauGB, der einen mittel- bis langfristig auszufüllenden planungsrechtlichen Rahmen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes vorgibt, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan unmittelbar umsetzungsorientiert und stellt auf ein konkretes Vorhaben ab, das von einem Vorhabenträger realisiert werden soll; auch beschränkt er sich nicht auf einen verbindlichen Ordnungsrahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben, sondern enthält mit dem ihm zur Seite gestellten Durchführungsvertrag ein eigenständiges Instrument zur Umsetzung der Planung. Der Begriff des Vorhabens ist in § 29 BauGB definiert; Hauptfall ist danach die Errichtung baulicher Anlagen, es kann sich aber auch um wesentliche Änderungen bestehender Anlagen handeln. Die Initiative zur Schaffung von Baurecht liegt beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan grundsätzlich in der Hand eines Vorhabenträgers, der das Projekt realisieren will und zum Vertragspartner der Gemeinde wird. Im Vorhabenbezug kann neben Kosten- und Zeitersparnissen auch ein wesentlicher Vorteil für die Gemeinde liegen: Der Plan ebnet den Weg für</i>	Der Bebauungsplan berücksichtigt die Ergebnisse der durchgeführten Potenzialanalyse, in welcher die Eignung von Flächen nach den Kriterien der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim untersucht wurde. Die Gemeinde hat die Begründung zum Planentwurf um entsprechende Ausführungen ergänzt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan kam hier aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Die Planung wird aber auch hier mit einem städtebaulichen Vertrag flankiert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	<i>ein bestimmtes Projekt, das ihren Planungsvorstellungen entspricht; kommt dieses jedoch innerhalb einer vertraglich fixierten Frist nicht zum Tragen, kann sie von der Planung zurücktreten und ist am gleichen Standort wieder offen für neue Planungsziele. Anders als beim Bebauungsplan nach § 8 BauGB löst die Aufhebung der Planung dabei keine Entschädigungsansprüche aus.</i> Quelle: s.o.; Begründung E 1: GLIEDERUNG UND WESENTLICHE INHALTE DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN 3. Eine Auseinandersetzung der beplanten Fläche mit dem abwägungsrelevanten Landschaftsbild des Ortes fehlt komplett. Die Störung des Landschaftsbildes durch großflächige Planungen ist für Menschen eines der wesentlichen abwägungsrelevanten Kriterien für die Beurteilung eines Standortes. Die Bedeutung dieses Themas für die Begründung zeigt sich darin, dass außer in den Quellenangaben der Begriff „LANDSCHAFTSBILD“ nur die beiden folgenden Male in der 33-seitigen Begründung des Bebauungsplans auftaucht: S. 27 Unter der Zielstellung einer Minderung der visuellen Wirkungen der PV-FA auf das Landschaftsbild sind entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs 1 (Flächen 81 und 82), der südlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereichs 2 (Flächen 84 und 85) sowie der westlichen Grenze des Geltungsbereichs 3 (Fläche 86) artenreiche Blühstreifen anzulegen. S. 30 Die Einfriedungen sind als landschaftsbildgerechte transparente Zäune in matten Naturfarben (braun oder grün) oder als Metallzäune herzustellen. Im vorliegenden Fall ist noch nicht einmal die Topographie des Ortes (80 m Höhenunterschied) visuell beschrieben. Da die geplante PVV-Anlage das betroffene Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, ist in diesem Punkt die vorliegende BPlan-Begründung mangelhaft und ungeeignet dem Bürger die Auswirkungen der Planung darzulegen. Das Zitieren von Rahmenplänen entbehrt nicht der Notwendigkeit den einzelnen Ort qualifiziert zu beurteilen. Es wäre ein Einfaches gewesen den Bestand und die Planung visualisiert von verschiedenen Positionen aus darzustellen, um den Bürgern wie auch den Entscheidern die Auswirkungen des Standortes bildhaft deutlich zu machen.	Der Umweltbericht befasst sich mit den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Der Umweltbericht beinhaltet eine ausführliche Darstellung des Ist-Zustandes des Schutzgutes Landschaftsbild.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	Auch muss man sich fragen, Auch der Umweltbericht leistet dazu keinen erhellenden Beitrag. 4. 1. Änderung des gFNP (S. 8) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Begründung lagen m.E. bereits die Ablehnungen der geplanten 1. Änderung des gFNP durch beteiligte Gemeinden vor. Als Reaktion wurde die nachfolgende thematisierte Zustimmung durch den Landkreis betrieben. 5. § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB (S.8) <i>„Sind die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung nach Satz 1 und 4 entfallen oder ist ihr Zweck erreicht, können die beteiligten Gemeinden den Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet ändern oder ergänzen; vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.“</i> Hier stellt sich die Frage, welche Argumente dazu geführt haben, dass die Voraussetzungen für den gFNP bzw. für sachliche oder räumliche Teilbereiche entfallen sind? Gerade für ein solch raumbedeutsames Vorhaben, das nebenbei bemerkt auch die übrigen Gemeinden des gFNP mit denselben Argumenten planen könnten, ist ein gFNP von besonderer Bedeutung, um Wildwuchs zu verhindern.	Der Umweltbericht beinhaltet eine ausführliche Darstellung des Plan-Zustandes des Schutzzutes Landschaftsbild. Der Landkreis Uckermark führt hierzu in seinem Schreiben vom 08.11.2024 aus, dass bereits der rechtswirksame gFNP die wesentliche Rolle der Landwirtschaftsflächen für die Wirtschaftsstruktur des Plangebietes hervorhebe. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage könne die hervor-gehobene wirtschaftliche Bedeutung ebenfalls erfüllen, indem benachteiligte Gebiete einer Nutzung zugeführt werden, mit der für Landwirtschaftsbetriebe oder der Gemeinde zusätzliche Einnahmen generiert werden könnten. Ein Widerspruch zu dieser gemeindeübergreifenden Zielvorstellung oder ein Wegfall dieser Voraussetzung für die gemeinsame Planung wird daher nicht gesehen, zumal es auch nur einen Teilbereich betrifft und nicht alle im gFNP ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft. Die Planbegründung zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde um die entsprechenden Passagen ergänzt.

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	6. Kapitel 5 „übergeordnete Planungen“ Als erstes werden folgende Grundsätze und Ziele aus dem Raumordnungsgesetz bzgl. Photovoltaik- Freiflächenanlagen zitiert: - ... eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen - sind bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen (Anm: der angegebene § 2 Nr. 6 Satz 7 ROG bezieht sich auf „Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen ...) Der Nachweis, dass die o.g. Grundsätze und Ziele eingehalten werden ist nicht erbracht. Es ist davon auszugehen, dass andere Standorte kostengünstiger, umweltverträglicher und schonender im Umgang mit Naturgütern wären. Da die Planung nur durch überörtliche Belange begründet ist, muss die Planung auch nachweisen, dass der gewählte Standort sich in Konkurrenz zu anderen Standorten bezüglich Eingriffs in Natur und Landschaft, Kosten etc. als beste Alternative erweist. Derzeitiger Engpass bei der Stromversorgung ist der Ausbaustand des bestehenden Stromnetzes, das nicht in gleichem Maße ausgebaut werden konnte, wie Solar- und Windkraftanlagen entstanden. Die Folge: Immer wieder kommt es vor, dass Deutschland zu viel Strom produziert und die Netze überlastet werden. D.h., das vorliegende Projekt steht in Abhängigkeit des Netzausbaues. Dies bezieht sich auf die Kapazitätsgrenzen bestehender Leitungen, die Lage und Leistungsfähigkeit ihrer Übergabestationen, sowie einem priorisierten Leitungsausbau, der vom Gedanken der Kostenminderung geleitet sein sollte. In die Betrachtung einfließen müssen auch bereits genehmigte bzw. im Bau befindliche Standorte. Ohne diese Auswirkungen zu berücksichtigen, wäre die Festsetzung der geplanten Anlage grob fahrlässig. Im Jahr 2024 haben die Stromkunden bereits ca. 20 Milliarden Euro in Form von Netzentgelten für die Förderung der Solarenergie gezahlt. Man geht davon aus, dass ohne drastische Korrekturen bei den Fördermechanismen ab 2026 mit jährlichen Kosten von mindestens 30 Milliarden Euro zu rechnen sei. Dies wären pro Kopf 355 € im Jahr. Damit würden die Bürger in Gerswalde insg. ca. 1.5 Mio € an Netzentgelten zahlen müssen, wozu auch die geplante Anlage beitragen würde.	Im Ergebnis der im Vorfeld durchgeführten Potenzialanalyse wurden nur wenige Standorte im Amtsbereich Gerswalde als Eignungsflächen identifiziert. Das Plangebiet ist einer dieser aus der Analyse abgeleiteten Standorte. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	(Anm.: am 28.1.25 hat der Bundestag, trotz aller heftigen parallelen Auseinandersetzungen nebenbei mehrere energiepolitische Initiativen beschlossen mit u.a. dem Ziel die ausufernden Kosten zu begrenzen) Auf Seite 14 wird der <i>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg</i> wie folgt zitiert: Gemäß Punkt 3 des Grundsatzes 8.1 sollen Energieübertragungs- und -verteilernetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, raumverträglich ausgebaut werden. Der Nachweis diesem Grundsatz Rechnung zu tragen wird mit der vorliegenden Begründung ebenfalls nicht ansatzweise erbracht. Als einzelne Gemeinde fehlt auch die Kompetenz hierüber ein Urteil fällen zu können (da wedelt der Schwanz mit dem Hund). Auch die weiteren Ausführungen begründen nicht Art und Umfang der Planung in Pinnow. Dies gilt auch für die Planausschnitte auf den Seiten 15 und 16 in denen die geplante Anlage zeichnerisch in einen undefinierten Kontext gestellt wurden. 7. Denkmalschutz In Pinnow gibt es eine unter Denkmalschutz stehende Kirche, die an den ortsbildprägenden Elementen Allee und der ca. 1 m hohen Gutsmauer steht. Gegenüber der Kirche in etwa 100 m Entfernung grenzt der Badestrand des Pinnow Sees an, der im Sommer Ziel von Einheimischen und Touristen ist. Diese bisher von allen als „besonders schön“ beurteilte Situation wird durch die geplante Anlage empfindlich gestört. <i>Die Umgebung eines Denkmals oder Denkmalbereichs steht nach BbgDSchG § 9 (1) ebenfalls unter Denkmalschutz. Wer also in Nachbarschaft zu einem Denkmal bauliche Veränderungen plant, muss in jedem Fall prüfen, ob er dafür auch eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde benötigt. Was unter diesen Umgebungsschutz fällt, prüft die Untere Denkmalschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit unseren Fachleuten sehr sorgfältig.</i> <i>Die mögliche Beeinträchtigung eines Denkmals durch bauliche Veränderungen in der Umgebung ist nur im Einzelfall zu bewerten. Hierbei kann ein Bauvorhaben in nächster Nähe oder auch eine Windkraftanlage in weiter Entfernung relevant sein.</i> https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/benachbartes-denkmal/	Die Zuständigkeit für die Bauleitplanung liegt in der Planungshoheit der Kommunen. Es ist nicht richtig, dass die geplante PV-Freiflächenanlage auf den zitierten Seiten 15 und 16 der Begründung (dort Abb. 3 und 4) in einen undefinierten Kontext gestellt wurde. Der Kontext wurde in der jeweiligen textlichen Erläuterung zur Abbildung dargelegt. In den frühzeitigen Beteiligungen wurden die Untere Denkmalbehörde und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum als Fachbehörden gehört. Beide Behörden erhoben bzgl. der aufgeführten Denkmale keine Einwände.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	Dieses abwägungsrelevante Thema ist im weiteren Verfahren zu begutachten. Dazu sei angemerkt, dass eine Beeinträchtigung nicht nur aus dem Blickwinkel von der Kirche aus betrachtet zu beurteilen ist, sondern auch aus Blickwinkeln, die das in die Landschaft eingebettete Dorf vor Augen haben. Der Bebauungsplan lässt zu, dass technische Einrichtungen, hohe Einfriedungen, Kameramasten etc. im gesamten Plangebiet, d.h. auch in der Sichtachse der Dorfallee möglich sind. Daraus ergäbe sich die folgende räumliche Abfolge Kirche, Gutsmauer und Wohngebäude und dann ansteigend und gut sichtbar ein Hochsicherheitstrakt direkt angrenzend an das letzte Wohngebäude. 8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen In der Begründung wird beschrieben, dass ein Blendschutz entlang der Kreisstraße Richtung Buchholz im Bereich der PV-Anlage eine 10 m breite Heckenpflanzung vorzusehen ist. Vergessen wird an dieser Stelle zu erwähnen, dass dieser Blendschutz gemäß Gutachten 3,5 m hoch sein soll. Damit würde von der Planung vermeintlich keine Gefahr mehr für den Straßenverkehr bestehen, dafür wäre aber die Erlebbarkeit des Raumes zerstört. Gerade aus Richtung dem hochgelegenen Buchholz kommend ergeben sich weite Blicke Richtung Prenzlau, Melzow und Pfingstberg, bevor das Gelände nach Pinnow um ca. 80 m abfällt. Gemäß Begründung ist zur Verringerung der visuellen Fernwirkung, sowie einer Blendwirkung ist zusätzlich für die Wohngebäude an der östlichen und nordöstlichen Grenze des Plangebietes 1 und östlich der Grenze des Plangebietes 3 eine fünf Meter breite Heckenpflanzung vorgesehen. Zur Höhe der Heckenpflanzung gibt es im Text keine Angabe. Geht man von den bereits erwähnten 3,5 m Höhe aus, bedeutet das (incl. Kameras etc.) einen erheblichen Eingriff für die betroffenen Wohngebäude. Die aufgrund ihrer Lage besonders geschätzten Wohnbaugrundstücke werden ihrer Blickbeziehungen beraubt. Damit einhergehend ist ein deutlicher Wertverlust für die betroffenen Wohnbaugrundstücke der anscheinend billiger in Kauf genommen wird.	Der Hinweis wurde geprüft. Es ist richtig, dass durch die Heckenpflanzungen die Erlebbarkeit des Raumes verändert wird – dies jedoch lediglich auf einem Teilabschnitt der Kreisstraße. Da die Kreisstraße in ihrem Verlauf im Bereich des Plangebietes bereits straßenbegleitenden Gehölzbestand aufweist und in ihrem Verlauf insgesamt durch abwechslungsreiche kleinräumige Landschaftsbildeinheiten gegliedert wird, stellt der in der Stellungnahme genannte Aspekt aus Sicht der Gemeinde keine Verschlechterung des Ist-Zustandes dar. Die in der Pflanzliste 1 festgesetzten Bäume erreichen Höhen von 6 bis 12 m (Lorberg Baumschulkatalog 86. Auflage, 2023). Die Sträucher erreichen Höhen von 1,5 bis 7 m. Damit kann sowohl die Blickdichte im unteren Bereich als auch eine hochreichende Abschirmung der technischen Anlagen erreicht werden. Die aufgeführten Wohnbaugrundstücke weisen an der westlichen Grundstücksgrenze in der Regel eine Gehölzabpflanzung zu den angrenzenden Ackerflächen auf, sodass für die Gemeinde nicht erkennbar ist, dass die Heckenpflanzung zu einer Verschlechterung der Wohnqualität führen wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	9. Planvorhaben Auf Seite 24 steht, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer (welcher Zeithorizont?) die PV-FA vollständig zurückgebaut wird. Dazu stellt sich die Frage, mit wem dieser Vertrag geschlossen wird. Da wahrscheinlich Betreiber/Pächter der Anlage nicht identisch sind mit dem Eigentümer, würde ein Vertrag mit dem Pächter möglicherweise in Zukunft ins Leere laufen. Am Ende der Laufzeit entstehen neben dem Rückbau zusätzlich hohe Entsorgungskosten, weshalb eine Abwicklung der GmbH denkbar ist. Daher sollte der Eigentümer der Fläche Vertragspartner sein. Lapidar wird im folgenden Absatz geschrieben, dass es vorgesehen ist, den erzeugten Strom in die 110-kV-Freileitung in Wichmannsdorf einzuspeisen. Bereits an anderer Stelle wurde hierzu kritisiert, dass ohne eine festgestellte „Abnahmegarantie“ des produzierten Stroms, die Planung dieser Anlage einem grob fahrlässigen Handeln der Gemeinde gleichkommt. Das heißt es ist gutachterlich festzustellen, welche Kapazitätsgrenze diese Leitung hat, wie ihre derzeitige Auslastung ist und welche bereits gesicherten Einspeiseabsichten hinzuzurechnen sind (Windräder und PV-FA). Weiter steht geschrieben, dass die Leitungstrasse „unter der Zielsetzung der geringstmöglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eine unterirdische Trassenführung entlang von Verkehrsstrassen erfolgen“ soll. Hierzu stellt sich die Frage, ob ein zur Einspeisestelle näher gelegener Standort nicht noch weniger Beeinträchtigungen bedeuten würde von Natur und Landschaft, wie auch für den Geldbeutel der Bürger. Dies zeigt auch den sinnentleerten Umgang mit Argumenten, die aus raumplanerischer Sicht schlicht unsinnig sind. 10. Art und Maß der baulichen Nutzung Weniger differenziert hätte man die Art und das Maß kaum festsetzen können. Dargestellt ist eine Baufläche mit einer GRZ-Angabe, sowie Höhenbeschränkungen für unterschiedliche Nutzungen. D.h., Lage und Größenordnung der betriebstechnischen Einrichtungen sowie Service- und Wartungseinrichtungen sollen nicht verortet festgesetzt werden und für die betriebstechnischen Einrichtungen sind nur Beispiele gesetzt. Damit wird dem Projektbegünstigten ein Höchstmaß an Gestaltungsfreiheit zubilligt. Die Beurteilung, dass diese Ausweisung eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht, ist falsch (s.a. projektbezogener Bebauungsplan). Anmerkung: Im Textteil ist geschrieben, dass betriebstechnischen Einrichtungen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.	Die Gemeinde hat den Hinweis zum Zeithorizont beachtet und die Ausführungen in der Begründung entsprechend ergänzt. Die Verpflichtungen aus dem städtebaulichen Vertrag betreffen den Betreiber, da sie die Umsetzung der Planung betreffen. Im städtebaulichen Vertrag wird eine Rückbauverpflichtung enthalten sein, die auch für den Fall des Betreiberwechsels abgesichert sein wird. Dem Vorhaben wurde ein Netzeinspeisepunkt zugewiesen. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden. Bzgl. der räumlichen Einordnung der PV-Freiflächenanlage wird auf die Ergebnisse der Standortuntersuchung zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Gebiet Amt Gerswalde hingewiesen. In der Untersuchung werden alle Flächen mit einem Schutzstatus ausgeschlossen. Durch die Trassenführung entlang von Verkehrsstrassen wird der Eingriff im Hinblick auf naturschutzrechtliche Aspekte minimiert. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die konkrete Planung vorzulegen ist. Da es sich bei vorliegendem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine zeichnerische Darstellung von Nebenanlagen nicht erforderlich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
6.	Ö6 03.02.2025 (Fortsetzung)	11. Flächen für die Landwirtschaft und Wald Über die Ertragsfähigkeit der Böden innerhalb des Plangebietes gab es in der Vergangenheit Auseinandersetzungen, die an dieser Stelle auch nicht klärend beantwortet sind. Davon unabhängig ist nicht der Ertragswert als landwirtschaftliche Fläche entscheidend, sondern u.a. auch ihre Wertigkeit gemäß § 30 BNatSchG. Es wird davon ausgegangen, dass Teile innerhalb der B-Plangrenzen unter dem Schutz von § 30 BNatSchG (2) „<i>Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten</i>“ stehen, zu denen gemäß Punkt 7 „magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ zu rechnen sind. Welche Flächen hiervon betroffen sind, sollte - um Befangenheitsvorwürfe auszuschließen - ein unabhängiger Gutachter feststellen. 12. Sonstiges Nicht thematisiert ist, dass seit Generationen ein Wildwechsel das SO 1 etwa mittig in nord-südl. Richtung besteht, der in der Planung zu berücksichtigen ist. Zusammenfassung Aus der Begründung ist nicht erkennbar, inwieweit dieser Bebauungsplan für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung (§ 2 Abs. 3 BauGB) für Gerswalde bzw. den Ortsteil Pinnow erforderlich ist. Mit diesem Bebauungsplan werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Ortsteils Pinnow behindert, da er seiner landschaftlichen Einbindung beraubt wird und seine Wohn- u. Erholungsfunktion erheblich beschädigt wird. Der seit Jahren weiter zunehmende Tourismus - angezogen durch den Badensee und die reizvolle umgebende Landschaft - gemessen an den Übernachtungsmöglichkeiten im Dorf wird mit der vorliegenden Planung gestoppt bzw. wird sich zurück entwickeln. Grundsätzlich richtet sich die Kritik nicht gegen PV-Anlagen. Der gravierendste Kritikpunkt ist, dass es bessere geeignete Standorte auch in der Gemeinde gibt, die aber nicht im Eigentum des potentiellen Investors liegen. Dazu anmerkend: die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ist nicht gegeben, wenn die Gemeinde sich nicht von städtebaulichen Motiven im Sinne von § 1 Abs. 5 und 6 BauGB leiten lässt, sondern die Planung ausschließlich im privaten Interesse einzelner Personen erfolgt (reine Gefälligkeitsplanung).	Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass ausschließlich Intensivackerflächen bebaut werden dürfen. Geschützte Biotope kommen innerhalb des Geltungsbereiches nur in Form des Kleingewässers im Süden des SO2 vor. Dieses wird von einer Bebauung ausgenommen. Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie, wie bspw. magere Flachland-Mähwiesen, kommen im Geltungsbereich nicht vor. Der Hinweis wurde zum Anlass genommen, den Wildwechsel nochmals zu überprüfen. Hierzu erfolgten Abstimmungen mit der Jagdgenossenschaft. Im Ergebnis dieser Abstimmungen wurden im Planentwurf Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. Die Gemeinde hat dargelegt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen raumbedeutsame, nicht privilegierte Vorhaben sind, welche der Aufstellung eines Bebauungsplanes bedürfen. Auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien wurde u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Die Arbeitsschritte, welche zur Identifikation von Eignungsflächen geführt haben, wurden in der Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dokumentiert. Der Einwand einer reinen Gefälligkeitsplanung wird zurückgewiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
7.	Ö7 06.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme zum geplanten Bebauungsplan für die Solarpark am Dorfrand in Pinnow Gerswalde gehört zu einem der beliebtesten Ziele für naturnahen Tourismus in Brandenburg. Die seenreiche und hügelige Endmoränenlandschaft bietet ein einmaliges Naherholungsgebiet eine Stunde von Berlin entfernt. In den vergangenen Jahren sind durch große Investitionen verfallene Gebäude liebevoll hergerichtet worden, um den Besuchern attraktive Ferienwohnungen und Pensionen anzubieten. Viele nachhaltig sanierte Häuser sind dorf- und identitätsprägend geworden und sorgen für den Erhalt der Standorte und der regionalen Baukultur. Die vorhandenen historischen Dorfstrukturen wurden in einer vielfältigen Weise erhalten und ausgebaut. Der Tourismus ist längst der größte Arbeitssektor in der Gemeinde Gerswalde und beschäftigt deutlich mehr Personen als die hochindustrialisierte Landwirtschaft. Durch Steuern und Gehälter bleibt viel Geld in der Region und leistet einen Beitrag zu Wohlstand und Lebensqualität in der Region. Der Tourismus ist eine Branche mit besonderem Potenzial, regionale Wertschöpfung zu generieren und dadurch einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Es profitieren nicht nur das Gastgewerbe von den touristischen Umsätzen, sondern auch angrenzende Wirtschaftsbereiche wie Einzelhandel, Freizeitbetriebe, lokale Handwerksbetriebe, Dienstleistungen sowie regionale Erzeuger und deren Produkte. Auf der Seite des Amtes Gerswalde werden 31 Ferienunterkünfte angeboten, im aktuellen Gastgeberverzeichnis der tmu finden sich 49 Ferienwohnungen, Gasthöfe und Pensionen im Amtsbereich, davon allein 5 in Pinnow. Der Tourismus leistet über Steuereinnahmen einen Beitrag zur Finanzierung öffentlicher Haushalte und fördert Investitionen in die örtliche Infrastruktur. Damit wird nicht nur das touristische Angebot erweitert, sondern steigert auch die Lebensqualität der Bevölkerung. Den Bau eines großen Solarfeldes am Rande eines für Touristen beliebten Dorfes wie Pinnow und dazu noch an einer vom Dorf überall sichtbaren Hanglage betrachten wir als eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und gehen davon aus, dass diese zu einer sinkenden Nachfrage von Übernachtungen und damit Minderung der Wertschöpfung und des Wohlstandes im Amtsbereich Gerswalde führen wird.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
7.	Ö7 06.02.2025 (Fortsetzung)	Für uns Touristiker werden die wirtschaftlichen Auswirkungen gravierend sein. Landschaft ist auch Kulturgut. Das Besondere, das die Uckermark ausmacht und den Stolz der Bewohner auf ihre Gegend begründet, liegt zum großen Teil in der Unberührtheit bzw. Schönheit der Landschaft. Der geplante Solarpark Pinnow soll an einer Hanglänge von 40 m Höhenunterschied vom Seenniveau zum oberen Punkt an der Buchholzer Straße errichtet werden. Die Anlage wird so vom gesamten Dorf sichtbar sein und dieses beeinträchtigen. Zudem grenzt sie viel zu nah an das Wohngebiet und wird so zur Belastung der Bürger und Bürgerinnen von Pinnow und damit auch von Gerswalde. Die Beteiligung an der Energiewende sollte schonend für die Natur, die Landschaft und die Menschen in Gerswalde und in allen Ortsteilen der Gemeinde in Abstimmung mit und nicht gegen die Bevölkerung umgesetzt werden.	Die Gemeindevertretung Gerswalde hat unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignet Fläche identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgeschirmt, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird. Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass der Solarpark aufgrund der Inanspruchnahme von ca. 2% des Gemeindegebietes Auswirkungen auf den Tourismus haben wird.

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 05.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wir lehnen den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ - im Folgenden „Solarkraftwerk“ - ab. Die Entscheidung der Gemeinde Gerswalde zur Aufstellung des B-Plans berücksichtigt nicht die durch die Gemeinde selbst im eigenen Grundlagenbeschluss formulierten Kriterien für PV-Freiflächenanlagen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz sind hier erhebliche Bedenken angebracht. Vorbemerkung: • Es ist unstrittig, dass es einen Ausbau erneuerbarer Energien geben soll und geben muss. • Es geht daher vor allem um folgende Fragen ◦ an welchen Standorten dies erfolgt ◦ in welcher Form eine Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende erbringen möchte ◦ mit welchem Tempo der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin erfolgen soll. • Die Errichtung von großflächigen FF-PVA, wie vorgeschlagen, stellt lediglich eine, keineswegs die einzige, Option dar. Sie ist vielmehr diejenige mit den gravierendsten Eingriffen in Natur, Landschaftsbild und Lebensqualität der Anwohner. • Viele andere Formen, die weit mehr Rücksicht auf Natur, Landschaft, Anwohner und nachhaltigen Tourismus nehmen, sind möglich. Sie wurden als alternative Optionen durch die Gemeinde bislang nicht evaluiert.	Der Landkreis Uckermark hat dem Antrag der Gemeinde Gerswalde zur einseitigen Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes stattgegeben. Im Hinblick auf die Standortwahl erfolgte im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Die energiepolitischen Zielstellungen werden durch den Gesetzgeber vorgegeben.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 05.02.2025 (Fortsetzung)	• Das Vorhaben stellt insgesamt keinen geeigneten Beitrag der Gemeinde und ihrer Bürger zur Energiewende dar. Es dient allein dem Ziel der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor. • Die Errichtung von Solarkraftwerken ist insbesondere in der Uckermark, einem der flächenmäßig größten und gleichzeitig am dünnsten besiedelten Landkreise Deutschlands, an zahlreichen anderen Standorten und ohne negative Folgen für Natur, Landschaftsbild und vor allem der Anwohner sind problemlos möglich • Schließlich sind wir als unmittelbar betroffene, direkte Anwohner besonders in unserer Lebensqualität sehr negativ beeinträchtigt. Auf die berechtigten Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner nimmt der vorliegende B-Plan keinerlei Rücksicht, etwa durch hinreichende Abstandsflächen oder dergleichen mehr. 1. langfristige Beschädigung der wirtschaftlichen Grundlagen des nachhaltigen Tourismus • Das geplante Solarkraftwerk steht im Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, dass sich diese nach einem intensiven Diskussionsprozess unter Bürgerbeteiligung selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiseitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. • Folglich wird auch der sich positiv entwickelnde nachhaltige Tourismus massiven Schaden nehmen, der einzig die landschaftliche Besonderheit unserer Heimatregion als Grundlage hat. 2. Die dem B-Plan zugrunde liegende Annahmen zum Energiebedarf Deutschlands sind überholt und hinfällig • Die im B-Plan getroffenen Annahmen unterstellen einen Bruttostrombedarf in Deutschland von 750 Terrawatt im Jahr 2030. Diese Annahme ist falsch und überholt. Namhafte Energieexperten und hochrangige Vertreter von Unternehmen, die aktiv in den Ausbau erneuerbarer Energien involviert sind, zeigen auf, dass diese Annahme nicht mehr haltbar ist. So verweist z. B. der Chef des Netzbetreibers 50 Hertz auf eine aktuelle Studie, wonach 2030 mit einem Bruttostrombedarf von nur mit 548 bis 633 TWh zu rechnen ist. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html	Zur Ortslage Pinnow hin sind im Bebauungsplan große Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (siehe in der Planzeichnung die als G2, G3, G4, H2, H3, E3 festgesetzten Flächen). Im Plangebiet sind keine Wege vorhanden, welche die Landschaft für Fußgänger oder Radfahrer erschließen. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die seitens der Bundesregierung getroffene Annahme überholt ist. Die Gemeinde weist darauf hin, dass es sich bei der im B-Plan angegebenen Zahl um eine Zitatstelle aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien handelt. Da die in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen unterschiedliche Szenarien entwickeln, verweist die Gemeinde bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 05.02.2025 (Fortsetzung)	• Auch Andreas Löschei von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende verweist in der FAZ auf den sinkenden Bruttostrombedarf in Deutschland. Tatsächlich ist der Bruttostrombedarf Deutschlands seit 2021 rückläufig von 560 (2021) auf 511 Terrawatt (2024) (https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html) • Der real rückläufige Bruttostromverbrauch in Deutschland bedeutet laut einer aktuellen Studie, dass Deutschland mit einem geringeren Ausbau erneuerbarer Energien auskommt als bisher immer - auch im vorliegenden B-Plan - unterstellt worden ist (Spiegel online 20.1.25) • Hinzu kommt Von allen Flächenländern in Ostdeutschland hat Brandenburg bereits die höchste installierte Leistung aus PV in KW/Quadratkilometer (Agentur für erneuerbare Energien. https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/photovoltaik-ausbau-in-den-bundeslaendern-im-ersten-halbjaehr-2024) • Und von dem bisherigen, massiven Ausbau der PV in Brandenburg ist vor allem auch die Uckermark betroffen: „Mengenmäßig am stärksten betroffen war, so geht es aus den Aussagen der Gemeinden hervor, die Prignitz, auf die alleine 40 Anfragen [für Solarkraftwerke] mit fast 1.500 Hektar entfielen, und die Uckermark mit 29 Anfragen (mehr als 1.000 Hektar) (https://correctiv.org/aktuelles/klimawandel/2021/10/08/darum-gefaehrden-solar-investoren-natur-und-landwirtschaft-in-brandenburg/). Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2021 und haben sich seitdem weiter erhöht.) • Das Beratungsunternehmen McKinsey hält daher insgesamt einen langsameren Ausbau der Netze und der Produktion erneuerbarer Energien für geboten, womit Einsparungen in Höhe von 240 Mrd. € für Verbraucher wie Unternehmen einher gingen - angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise eine wichtige Entlastung von Bürgern und Unternehmen. (https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/strom-kosten-der-energie-wende-koennten-um-240-milliarden-euro-sinken-01/100100347.html) 3. Vorgesehenes Solarkraftwerk als Beispiel des Mangels an Steuerung beim Ausbau von FV-PV • Zahlreiche Führungskräfte Deutschlands größter Energieunternehmen bzw. Netzausbau-Unternehmen kritisieren seit langem einen ungesteuerten „Wildwuchs“, wonach Investoren und Gemeinden den Ausbau von Solarkraftwerken [wie z. B. hier vorliegend in Pinnow] immer weiter vorantreiben, ohne dass es eine Steuerung im Sinne eines gesamten Ausbaukonzepts gibt, das vor allem berücksichtigt,	Es ist nicht zutreffend, dass der Ausbau der Solarenergie ungesteuert verläuft. Die Steuerung des Ausbaus der Solarenergie liegt – im Gegensatz zur Steuerung der Windenergie – in der kommunalen Planungshoheit und erfolgt auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten, nach denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO beurteilt werden. Um

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 05.02.2025 (Fortsetzung)	dass immer mehr einspeisende Solarkapazitäten zu einem Überangebot von Strom führen, der oft von Netzbetreibern nicht mehr abgenommen werden kann. • Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. • Der forcierte Ausbau des Netzausbaus führt wiederum zu steigenden Strompreisen bei den privaten und gewerblichen Verbrauchern, vor allem in unserer Region. • Entsprechend fordert Leo Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ Derzeit sei die Energiewende aus der Balance geraten. Windräder und Solaranlagen erzeugten je nach Wetterlage und Tageszeit manchmal viel mehr Strom als benötigt wird - und manchmal zu wenig. Die Folgen sind eine drohende Überlastung der Netze, stark schwankende Strompreise und Kosten, die die Energiewende weiter verteuern. (FAS 19.1.2025) 4. Netzausbau kann dem ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht Schritt halten • Auch Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, stellt klar, dass „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Beahlt wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen.“ (FAZ, 10.01.2025 auf FAZ.de) • Entsprechend fordert auch der Chef von 50 Hertz, einem weiteren großen Netzbetreiber: „Die Förderung der erneuerbaren Energien sollte umgestellt werden. Der bisherige Förderansatz belohnt eine möglichst hohe Stromeinspeisung. Zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html	einem sogenannten „Wildwuchs“ vorzubeugen, werden durch die Gemeinden die Standortpotenziale in ihrer jeweiligen Gemarkung untersucht. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 05.02.2025 (Fortsetzung)	5. ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand • Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. • In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. • Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn „Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“). 6. Vorliegender B-Plan ignoriert gemeinsame Kriterien der Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim, Bauernverband Uckermark und Bund freier Bauern • Die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der Bauernverband Uckermark und der Bund freier Bauern haben sich auf Kriterien geeinigt, die beim Bau von FF-PV zu berücksichtigen sind und die im vorliegenden Projektvorhaben nicht erfüllt sind • Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf Ackerflächen mit Bodenpunkten größer 23 errichtet werden Aktuell geplante Flächen liegen teilweise deutlich darüber • Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf landschaftsprägenden Hügel- und Kuppellagen errichtet werden, hier in dieser Landschaft sind Hügel- und Kuppellagen vorherrschend: ◦ das Planungsgebiet liegt auf 85-95m Höhe ◦ Freiflächenphotovoltaik sollen nicht in Gebieten mit touristischen Schwerpunkten und Erholungsgebieten errichtet werden	Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus der Gewerbesteuer stellt keinen Belang der Bauleitplanung dar. Die in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien wurden bei der für die Flächen des Amtes Gerswalde durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vollumfänglich beachtet und abgewogen. Bei der Handreichung handelt es sich um Empfehlungen und nicht um ein Gesetz oder eine Verordnung.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 05.02.2025 (Fortsetzung)	7. Zum vorliegenden B-Plan inkl. Anlagen im Einzelnen • Erklärtes Ziel des B-Plans ist ein „Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende)“, S. 5 - Begründung Vorentwurf / Umweltbericht • Dieses Ziel steht in Frage - die Gründe wurden eingangs bereits genannt, u.a. sinkender Bruttostrombedarf, Ausbau E-Mobilität und Wärmepumpen blieben weit unter den bislang angenommenen Zahlen. • Der vorliegende B-Plan hält sich nicht an Zusagen, die in Gesprächen von Gerswalder Bürgern mit Gemeindevertretern gemacht worden sind. Es ist den Bürgern zugesagt worden, dass im Falle eines Baus eines Solarkraftwerks die Pläne so ausgearbeitet werden, dass keine Sichtbarkeit des Kraftwerks von angrenzenden Grundstücken und Wohngebäuden gegeben ist (Gespräch am 9.2.2023 in der Bibliothek Gerswalde). Dies ist mit dem vorliegenden B-Plan nicht erfolgt. • In der Sichtbarkeitsanalyse ist die Sichtbarkeit des Solar-Kraftwerks von Wohngebäuden aus nicht berücksichtigt worden. • Auch ist nicht nachzuvollziehen, warum der Investor und seine Planer keine (3-D-)Modellierung des geplanten Kraftwerks in die Landschaft vorgelegt, was technisch längst Standard in Planungsverfahren ist. Erst durch diese kann überhaupt zutreffend beurteilt, wie sehr das geplante Großprojekt das Landschaftsbild großflächig verändern würde. • Im B-Plan ist nicht erkennbar ausgewiesen, wo sich Trafostationen, Wechselrichter, Zufahrtswege, Zu- und Ableitungen konkret befinden. Es ist anzunehmen, dass dies unmittelbar angrenzend an die Grundstücke mit Wohnbebauung erfolgen wird, in den Gebieten G 2, G 3 und G 4. In einem Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage müssen jedoch auch Angaben zu den geplanten Standorten von Transformatoren, Wechselrichtern und Speicheranlagen gemacht werden. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Sie helfen auch dabei, sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen, wie z.B. Abstandsregelungen, Sicherheitsvorkehrungen und Umweltauflagen, eingehalten werden. Insbesondere bei größeren Anlagen oder bei einer Änderung bestehender Bebauungspläne sind solche Details wichtig, um eine ordnungsgemäße Genehmigung zu erhalten und potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder Natur- und Umweltschutzvorgaben zu vermeiden. Somit ist der im Umweltbericht „mögliche Ausschluss Störungen von Tier und Mensch“ weder durch Fakten belegt noch belastbar dargelegt.	Die Zahlen im Bereich der E-Mobilität und Wärmepumpen waren aufgrund politischer Rahmenbedingungen des Jahres 2024 rückläufig. Um die bundespolitischen Ziele der Energiewende zu erreichen, geht die Gemeinde davon aus, dass durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen wieder eine Zunahme auf beiden Sektoren erreicht werden wird. Persönliche Absprachen von Bürgern und einzelnen Gemeindevertretern können bei der Ausarbeitung eines Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden. Bindend sind ausschließlich die protokollarisch festgehaltenen Beschlüsse der politischen Gremien der Gemeinde und des Amtes Gerswalde. Dessen ungeachtet wurden umfangreiche Festsetzungen getroffen, die die visuelle Wirkung des Solarparks erheblich mindert. Die Sichtbarkeitsanalyse diente der Einschätzung der Stärke der visuellen Wahrnehmbarkeit der Anlage. Sie hatte nicht den Anspruch, die tatsächliche Wahrnehmbarkeit der Anlage von jedem einzelnen Wohngebäude im Umfeld aus zu ermitteln. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Die Führung von Kabeln ist im Bereich von Verkehrsstrassen vorgesehen. Die Gebiete G2 – G4 sind im Bebauungsplan als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebots-Bebauungsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 05.02.2025 (Fortsetzung)	- Im Hinblick auf „maßgebliche Immissionsorte“ wurde Wohngebäude wie z. B. Pinnow 29 im Umweltbericht nicht ausgewiesen. Damit ist die Vorlage fehlerhaft und unvollständig. - Das Fazit der Sichtbarkeitsanalyse: „keine unzumutbaren Blendwirkungen“ ist nicht belegt. - Gänzlich nicht nachvollziehbar ist angesichts des Leitbilds der Gemeinde Gerswalde die Aussage: „keine Bedeutung des PG für die naturnahe Erholung“, zumal in Gerswalde die Möglichkeiten naturnaher Erholung im Zentrum des sich positiv entwickelnden nachhaltigen Tourismus stehen. - Selbst die Modellierung des Umweltberichts zeigt, dass „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PG von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/Wohngebäuden von Pinnower Bürgern] einsichtig“ sind (S. 26) „Dafür sind die einsehbaren Flächenbereiche von bis zur Hälfte der Beobachtungspunkte einsehbar“. - Somit ist auch Feststellung „Damit [durch eine 5 m breite Hecke] kann die Einsehbarkeit der Module von den Siedlungsteilen Pinnows [z.B. Wohngebäude Pinnow 29] unterbunden werden“ nicht durch den Umweltbericht belegt und als Begründung hinfällig. - Die Aussage des Umweltberichts: „...können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden“ (S. 28) wird nicht belegt und ist falsch. Denn gerade durch die stark exponierte Hügellage des Solarkraftwerks sind weithin sichtbare Blendwirkungen nicht zu verhindern und werden diese durch den Umweltbericht in keiner Weise ausgeräumt (gegebene Blendwirkungen/Fernsichtbarkeiten wurden nicht berücksichtigt (z. B. von Potzlow, Potzlow-Ausbau, Potzlow-Abbau, Gustavsruh, Weiler). - Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis: Es kommt anlagebedingt und damit für die Dauer des Betriebs der Anlage zu dauerhaften der „hydrologischen und klimatischen Verhältnisse“ (S.21) sowie einer „Veränderung [gravierender Eingriff, Anmerkung BB] des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen“ und „wiederkehrenden optischen Reizen“ [Blendwirkungen für Anwohner, Anmerkung BB]. - Der Prozess der zunehmenden Austrocknung der Böden durch „thermische Effekte“, wie Umweltbericht S. 25 ist für die Natur kontraproduktiv. Klimatisch ist die Region ohnehin von stark abnehmenden Niederschlägen und Austrocknung bedroht. Diese Effekte würden ausweislich des Umweltberichts durch das Solarkraftwerk für die nächsten 20 Jahre verstärkt.	Das Blendgutachten hat unter gutachterlichen Gesichtspunkten repräsentative Wohngebäude als Immissionsorte ausgewiesen. Es war nicht erforderlich, jedes einzelne Wohngebäude zu untersuchen. Im Ergebnis wurde festgestellt: „Die potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der maßgeblichen Brandenburger Licht-Leitlinie sind zumutbar. Sie können für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr auftreten.“ Aufgrund der bestehenden Gehölzengrenzungen des Grundstückes Pinnow 29 und der festgesetzten Maßnahmen für Gehölzpflanzungen können unzumutbare Blendwirkungen auch für dieses Grundstück ausgeschlossen werden. Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich fast ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Grundstücke, die keine Wegebeziehungen aufweisen. Ein Begehen der Flächen ist aufgrund der Nutzung nur für wenige Zeiträume im Jahr zulässig. Nach § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen zu Erholungszwecken nur außerhalb der Nutzzeit betreten werden. Aus diesem Grunde wurde die zitierte Einschätzung getroffen. Hecken stellen einen allgemein anerkannt Sichtschutz dar. Blendwirkungen unterliegen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Ihre Fernwirkung ist damit limitiert. Hinzu kommen sichtverstellende Gebäude und Vegetationsbestände, je weiter sich ein Betrachter von der Blendquelle entfernt. Die Interpretation, dass „Veränderungen“ gleichbedeutend mit „gravierenden Eingriffen“ sind, ist nicht richtig. In der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob eine Wirkung einen „erheblichen Eingriff“ darstellt. Nicht jede wahrnehmbare oder messbare Wirkung ist automatisch erheblich. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle vom Stellungnehmenden missgedeutet. Ebenso sind „optische Reize“ nicht zwangsläufig Blendwirkungen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu kleinräumigen Veränderungen des Feuchtehaushaltes kommen kann. Damit sind jedoch keine großräumigen Austrocknungen verbunden. Solche Wirkungen wurden bislang bei keiner Freiflächen-PVA nachgewiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 05.02.2025 (Fortsetzung)	- In dem Zusammenhang wird ein „guter Luftaustausch am Planungsstandort“ lediglich vermutet. Im Umweltbericht findet sich keinerlei Evidenz dazu. Mehr noch, er räumt selbst „nachteilige Effekte im PG“ indirekt selbst ein. - Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachten“ (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodul-e-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/nd-r-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html) PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. Die im Umweltbericht getroffene Aussage, wonach das erklärte Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, in Gefahr sei - sollte das Solarkraftwerk nicht kommen (S. 31) ist als einseitige Annahme der Autoren zurückzuweisen. Zudem wird sie nirgends belegt. Alternativen hat die Gemeinde bis dato nicht geprüft. Es gibt diese in mannigfacher Form, wie z.B. durch einen konsequenten Ausbau von PV auf Dächern öffentlicher Gebäude bzw. Wohngebäude. - Zudem haben Bürger Gerswaldes Gemeindevertretern mehrfach - und u. a. im Februar 2023 - aktiv vorgeschlagen, in einer Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Wege zu finden, die den Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde in einer Weise ermöglichen, die der Lebensqualität von Anwohnern, dem Erhalt des einzigartigen Landschaftsbildes und den wirtschaftlichen Interessen des nachhaltigen Tourismus Rechnung trägt. Diese Anregungen der Einwohner sind seitens der Gemeindevertretung bzw. des Amtes Gerswalde in keiner Weise aufgegriffen worden. - Ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die geplante Fläche in Frage kommen, wie der Umweltbericht unterstellt, ist für vorliegende Vorhabenplanung unerheblich. - Gänzlich falsch ist es, von „Flächenverschwendung“ zu sprechen, sollte das geplante Solarkraftwerk nicht in dieser gewaltigen Größenordnung gebaut werden - es handelt sich um (legitime) wirtschaftlicher Verwertungsinteressen einzelner - die Energiewende hängt nicht von der Größe des Solar-Groß-Kraftwerks in Pinnow ab (S. 32)	Der Luftaustausch wird von hochreichenden Gebäuden oder hoher Vegetation (Wald) beeinflusst. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb eine gute Austauschsituation begründet angenommen werden kann. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf). Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die gesamte Gemarkung des Amtes Gerswalde im Hinblick auf die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen untersucht. Es wird auf die auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführte Standortpotenzialanalyse hingewiesen, bei der die in der Handreichung aufgeführten Kriterien vollumfänglich beachtet und abgewogen wurden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
8.	Ö8 05.02.2025 (Fortsetzung)	- Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, was auf den Flächen G2 - G4 gebaut werden soll. Vollständig unklar im Hinblick auf den Inhalt der getroffenen Aussage bleibt der Satz: „...in gleicher Weise sind die größeren zusammenhängenden Flächen im Geltungsbereich 1, die nicht mit Analgen überbaut werden, zu Extensivland zu entwickeln“. Bedeutet das, diese Flächen werden nicht überbaut oder soll lediglich zwischen den überbauten Bereichen Extensivland entstehen? - Der B-Plan gibt keine Auskunft über Überbauung durch Wege, Infrastruktur, Trafos, Wechselrichter, Speicher, wo und wie der entstehende Strom abgeleitet wird und wo Zu- und Ableitungen geplant sind. Die vorgelegten Unterlagen sind damit unvollständig. - Mehr noch: Es werden für solche Groß-Solkraftwerke übliche industrielle Infrastrukturanlagen- und Gebäude, die eine Höhe von bis zu 7 m haben sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft von Anwohnern vorgesehen (mit G 4, G 3 und G 2 markierte Flächen in Anlage zum Vorentwurf B-Plan) - welche gewaltigen Ausmaße diese annehmen, ist am Solarkraftwerk in Wichmannsdorf/Haßleben zu sehen - sie sind den Anwohnern nicht zumutbar- hier - Auch werden widersprüchliche Aussagen getroffen: „Bei der Umsetzung der Planung können sich nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Oberflächen- gewässer, Grundwasser, Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit ergeben.“ (S. 39) Gleichzeitig unterstellen die Unterlagen:“..., dass die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf den Naturhaus- haushalt und die sonstigen Schutzgüter vollständig vermieden werden“ können. 8. Fehlende Alternativenprüfung Die Unterlagen weisen darauf hin, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Es erfolgt keinerlei Hinweis darauf, welche Alternativen geprüft und offenbar verworfen wurden und aus welchen Gründen. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage ist daher als unverhältnismäßig einzustufen und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung. Wir bitten Sie freundlich um eine schriftliche Antwort auf unser Schreiben.	Die Flächen G2 – G4 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Eine Bautätigkeit jeglicher Art ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Der Textteil des Bebauungsplanes trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wegen, Energiespeichern, Trafos, Wechselrichtern und Verlegung von Kabeln. Detailplanungen sind Gegenstand des sich an die Rechtskraft des Bebauungsplanes anschließenden Baugenehmigungsverfahrens. Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m sind nicht vorgesehen. Für betriebs- technische Anlagen setzt der Vorentwurf des Bebauungsplanes eine maximal zulässige Höhe von 4,50 m fest. Lediglich für Kameramasten ist eine maximal zulässige Höhe von 7 m festgesetzt (vgl. Textteil Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung). Ohne die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen, könnten die nachteiligen Wirkungen eintreten. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung erheblich nachteiliger Wirkungen. Die Nutzung kommunaler Gebäude für eine Belegung mit Dach-Solaranlagen wurde geprüft. Dach-Solaranlagen stellen eine sinnvolle und flächensparende Ergänzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien dar, sind jedoch nicht geeignet, den Energiebedarf zu decken. Auf die Installation von Dach-Solaranlagen bei privaten Gebäuden hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
9.	Ö9 08.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Aus folgenden Gründen lehne ich das Vorhaben „Solarpark Gerswalde“ in der vorliegenden Form ab: In unmittelbarer Nähe von Häusern von Gerswalde, Ortsteil 17268 Pinnow, soll ein fast ein Quadratkilometer großer Solarpark entstehen. Diese Investition von vielen Millionen Euro wird über mindestens 10 Jahre Bestand haben müssen, um sich wirtschaftlich zu rentieren. Das bedeutet, dass für eine lange Zeit massiv in das äußere Erscheinungsbild des Dorfes mit einer Solarparkfläche eingegriffen wird, die deutlich größer ist als die gesamte bebaute Fläche des Dorfes! So eine Anlage kann man nur befürworten, wenn man weit genug von diesem Projekt und seinen Auswirkungen entfernt wohnt. Für die Anwohner, Eigentümer der Dorfhäuser (auch wenn einige oft nur am Wochenende vor Ort sind) und auch den vielen Feriengästen, die das ganze Jahr über in Pinnow sind, ist dies nicht zu vermitteln und zuzumuten. Der Landkreis Uckermark, die Gemeinden, die Uckermark insgesamt werben für die gesamte Region mit der reizvollen, unberührten Natur, dem Naturschutzgebiet Uckermark, - mit seiner Einzigartigkeit. Ohne die aufwändige Sanierung der alten Gebäude der Uckermark durch die zu mindestens 50 % Zugereister würde es nur einen sehr bescheidenen Tourismus in dieser insgesamt wenig besiedelten Gegend geben. Ohne den Tourismus wären viele Dorfläden, Dorfgaststätten und viele weitere Einrichtungen kaum überlebensfähig. Die Genehmigung einer so großen Solaranlage in unmittelbarer Nähe zu einem kleinen Dorf würde in sehr drastischer Weise zeigen, dass die für die Genehmigung Zuständigen sich eklatant gegen die Interessen der Bewohner, Einheimischen und gegen die gesamte Region stellen. Ein Vorhaben dieser Ausdehnung wäre überall in der unmittelbaren Nähe von Bebauung problematisch, nicht nur unserer Pinnow betreffend, sondern auch in Kaakstedt, Gerswalde, halt überall! 1. Exemplarisch für die vielen Fragen, die sich noch mit dem Projekt auftun, möchte ich hier nur zwei ansprechen. Der „Solarpark Gerswalde“ soll soweit bekannt auf der Fläche eines Eigentümers entstehen. Das heißt, dass alle anfallenden erheblichen Einnahmen diesem zukommen werden (bis auf gewisse Einnahmen für die Gemeinde). Die ist sicher nicht zu beanstanden.	Es wird auf die auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführte Standortpotenzialanalyse hingewiesen, bei der die in der Handreichung aufgeführten Kriterien vollumfänglich beachtet und abgewogen wurden. Alle in der Gemarkung Amt Gerswalde ausgewiesenen Schutzgebiete wurden als Suchflächen ausgeschieden. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der o.g. Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgeschirmt, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
9.	Ö9 08.02.2025 (Fortsetzung)	Was gar nicht hingenommen werden kann ist der Interessenkonflikt, dass ein Mitglied des Gemeinderates, der dieses Projekt massiv vorantreibt, in Personalunion der Geschäftsführer der Agrargenossenschaft ist, die die alleinige Eigentümerin und Nutznießerin der Flächen für den Solarpark ist. Was kann von einem Gutachten, das das gesamte Projekt beurteilen sollte, gehalten werden, dass von dieser Agrargenossenschaft in Auftrag gegeben und bezahlt wurde und dem Gemeinderat vorliegt? Hatten Sie, Herr Rutte, als Amtsdirektor davon keine Kenntnis? Wie stehen Sie, der Gemeinderat dazu? 2. Dieser Teil Deutschlands, die Gemeinde Gerswalde, 17268 Pinnow, Brandenburg, bzw. die Uckermark, ist der wohl am geringsten besiedelte Teil Deutschlands. Nun soll eine so große Fläche von ca. einem Quadrat-kilometer in unmittelbarer Nähe eines kleinen Dorfes entstehen. Bevor so ein Projekt mit dieser enormen Ausdehnung entschieden wird, muss intensiv über einen geeigneten Standort ergebnisoffen beraten werden. Es sind keine Alternativvorschläge zu anderen Standorten für das Solarpark bekannt. Warum? Weil dieses „Solarprojekt Gerswalde“ vor allem durch das Eigeninteresse eines Investors für seine eigenen Flächen und seine damit zu erwartenden Gewinne vorangetrieben wird? Wie stehen Sie, Herr Amtsdirektor Rutte, wie steht der Gemeinderat dazu? Viele andere Fragen, die noch nicht beantwortet sind, stellen sich wie folgt: naturschutzrechtliche Bedenken für die Nutzung der Flächen, Brandschutzfragen, ist die erhebliche Entfernung der Solaranlage bis zum Anschluss an eine bestehende Stromtrasse sinnvoll, Anfang 2020 wurde ein ganz ähnliches Solarprojekt bereits abgelehnt, wie steht der Gemeinderat dazu? Fragen über Fragen. Ich bin sicher, dass Sie und der Gemeinderat für einen Ausgleich der Interessen zwischen den Menschen der Region, der Gesellschaft, der Natur und den Einzelinteressen eines Investors stehen und freue mich über eine Antwort von Ihnen.	Die Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der o.g. Handreichung durchgeführt. Die Identifikation von Eignungsflächen wurde anhand dieser Handreichung objektiv und nachvollziehbar dokumentiert. Eigentümer und Pächter unterliegen bei der Beschlussfassung dem Mitwirkungsverbot gemäß § 22 BbgKVerf. Die Entscheidung über Bauleitpläne wird von der Gemeindevertretung getroffen. Aufgrund des hohen Anteils an Schutzgebieten konnten nur in sehr geringem Umfang Standortalternativen resp. Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen identifiziert werden. Naturschutzgebiete wurden als Eignungsflächen ausgeschlossen. Aufgrund der begrenzt verfügbaren Eignungsflächen ist die Verlegung von Kabeln zum festgelegten Netzeinspeisepunkt erforderlich. Die Gemeindevertretung legte 2020 fest, dass zunächst eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Gerswalde erfolgen sollte. Ziel war es, Suchräume anhand festgelegter Kriterien zu definieren. Als Ergebnis dieser Analyse wurde u.a. das Plangebiet bei Pinnow als Suchraum ausgewiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
10.	Ö10 09.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In offener Frist lehne ich hiermit den o.g. Bebauungsplan Nr.5 (§11 BauNVO) für den „Solarpark Gerswalde“ ab. Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass es sich dabei nicht um eine unbegründete Protesthaltung meiner Person handelt, sondern um einen rechtzeitigen Hinweis auf die erheblichen Folgen einer unausgewogenen Entscheidung, die m.E. sämtliche, von der Gemeinde Gerswalde im eigenen Grundlagenbeschluss formulierten Kriterien für PV-Freiflächenanlagen nicht einbezieht und damit deutlich den Grundsätzen der Planaufstellung widerspricht. Wie ich weiterhin in Erfahrung bringen konnte, bestehen erhebliche Zweifel, dass der o.g. Bebauungsplan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Themen-Ringenwalde entspricht und diesbezüglich rechtmäßig aufgestellt ist. Nicht erkennbar ist ferner, ob vor Einleitung eines Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt wurde und somit gültige Voraussetzungen für eine Streichung des gemeinsamen Flächennutzungsplans vorliegen. Bezüglich der Ablehnungen der Änderungen durch die Gemeinden Flieth-Stegelitz und Mittenwalde bestehen daher begründete Vorbehalte. Neben dieser unklaren Faktenlage steht natürlich die grundsätzliche Sorge im Raum, dass hier eine Entscheidung getroffen werden soll, die für die angrenzenden Orte und deren Umgebung erhebliche Auswirkungen haben wird, insbesondere für die Lebensqualität der Anwohner und die wichtige touristische Infrastruktur. Nicht nur die typischen landschaftlichen Eigenheiten der Uckermark, ihr Biotop und der Lebensraum vieler geschützter Arten sind durch solche überdimensionierten Vorhaben gefährdet, auch der wirtschaftliche Nutzen dieser monströsen Anlage muss, aufgrund aktueller Erhebungen zum Strombedarf durch erneuerbare Energien, stark bezweifelt werden. Niemand wird die Notwendigkeit einer Energiewende bezweifeln, aber dabei sollte man keinesfalls das Augenmaß verlieren und die Fehler der jüngeren Vergangenheit wiederholen. Neben den gesetzlichen Schutzmaßnahmen bedarf es daher eines vernunftgesteuerten Weitblicks und kompetenter Entscheidungsfindungen, um sämtliche Konsequenzen abzuwägen und diese einmalige Endmoränenlandschaft vor Zerstörung oder unnötiger Veränderung durch wirtschaftliche Ausbeutung zu schützen.	Sämtliche in dem Grundsatzbeschluss vom 15.09.2022 und in einer Informationsveranstaltung am 19.01.2023 vorgestellten Kriterien für die Einleitung eines B-Planverfahrens wurden beachtet. Der Landkreis Uckermark hat dem Antrag der Gemeinde Gerswalde zur einseitigen Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes stattgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgeschirmt, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
10.	Ö10 09.02.2025 (Fortsetzung)	Dafür hatte sich die Gemeinde einst sogar eine Richtschnur erstellt, an die ich gern erinnern und appellieren möchte. Gerade in der uckermärkischen Umgebung verweisen bereits jetzt die Netzprobleme durch Überkapazitäten und die dadurch temporär stillgelegten Windkraftanlagen daraufhin, welche Fehler nicht wiederholt werden müssen. Und welche zerstörerischen Auswirkungen eine PV-Anlage von 97 ha mit ihren Nebenanlagen auf einem hügeligen Gelände in unmittelbarer Nähe eines pittoresken Dorfes und einer touristisch begehrten Seenlandschaft hat, muss ich sicher nicht ausschweifend darlegen. Naturnahe Lebensqualität, Wertverlust der Grundstücke, Veränderungen von Flora und Fauna, Verlust der wirtschaftlichen Grundlage durch ausbleibenden Tourismus sind nur die markantesten Veränderungen, die für die rigiden Interessen einzelner, ortsferner Investoren und deren Gewinnmaximierung hingenommen werden müssten. Gerade in der süddeutschen Heimat dieser Investoren konnte ich beobachten, dass solche Anlagen mit großem Sachverstand vorrangig an Autobahnen, in Industriegebieten und wenig erschlossenen Gebieten errichtet werden, wo sich keiner daran stört und sie kaum den Lebens- und Wirtschaftsraum der Anwohner zerstören. Diese Standortauswahl findet ihre überwiegende Zustimmung nicht zuletzt deshalb, weil die Bürger rechtzeitig in die Planung einbezogen wurden und später an den energetischen oder finanziellen Erträgen partizipieren. Diese demokratische Vorgehensweise muss auch zum Leitbild in der Uckermark werden, um das provokante Greenwashing in geschützten Gegenden zu verhindern. Ich erachte es als selbstverständliche behördliche Pflicht, dass solche Aspekte durch die Gemeinden und übergeordnete Ämter vorab zu erwägen sind und ggf. auch der überregionale Austausch mit anderen Gemeinden zu suchen ist. Nicht wenige Kommunen bieten hier ihre Erfahrungen an, wie massive landschaftliche Eingriffe, falsche Dimensionierungen und finanzielle Fehlplanungen zu vermeiden sind. Die anwachsende Flut von Anträgen für die Erstellung großer PV-Freiflächenanlagen in der Uckermark und Brandenburg, sollten den Entscheidungsträgern längst zu denken geben, dass dadurch große Ackerflächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden, wodurch die Kauf- und Pachtpreise für Ackerflächen, besonders für kleinere- und mittelständische Agrarbetriebe, ins Unerreichbare steigen. Auch diese Tatsachen werden das Landschaftsbild und die Struktur der Umgebung negativ verändern. Erfahrungsgemäß ist jetzt schon klar, dass die ökonomischen Vorteile für die Gemeinde weitaus kleiner ausfallen werden, als dies versprochen wird, die risikoreichen Nachteile aber deutlich auf der Hand liegen und gern bagatellisiert werden.	Die Gemeindevertretung hat beschlossen, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten, touristischen Wander- und Radwegen sowie touristischer Infrastruktur. Die PV-Freiflächenanlage selbst wird einen Abstand von mindestens ca. 200 Meter zur Bebauung in der Ortslage Pinnow haben und durch Gehölzpflanzungen zusätzlich abgeschildert. Die Gemeinde wird über den gesetzlich festgelegten Solar-Euro finanziell beteiligt. Die geplante PV-Freiflächenanlage liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
10.	Ö10 09.02.2025 (Fortsetzung)	Ernüchternde Erfahrungen mit äußerst trickreichen Steueroptimierungen, hohen Abschreibungen und fiskalischen Folgemodellen haben andere Gemeinden bereits mehrfach gemacht, die Risiken dieser Irreführungen gingen nicht selten zu Lasten der Kommunen und Steuerzahler. Als betroffener Anwohner und Besitzer eines Grundstücks in unmittelbarer Nähe des beabsichtigten PV-Standortes, sowie im Namen meiner rechtsnachfolgenden Tochter, kann ich dieses Vorhaben daher nur ablehnen und möchte dieses Anliegen in kurzen Punkten nochmals zusammenfassen.: <u>Die Erhaltung dieser einmaligen Kulturlandschaft sollte oberste Priorität haben!</u> • Rückkehr zur selbst erstellten Richtschnur der Gemeinde, bezüglich der Erhaltung landschaftlicher Besonderheiten und des Schutzes der eiszzeitlich geprägten Landschaft. • Gravierende Einflüsse auf das Landschaftsbild, Flora und Fauna, die Lebensqualität der Anwohner, Tourismus und mögliche Umweltschäden dürfen in Gutachten nicht verschwiegen werden und müssen dort größere Gewichtung finden. • Realistische Bewertung aller Nachteile für die Anwohner und den derzeitigen Tourismus durch das veränderte Ortsbild und Abwägung von Gemeinwohl und Ökologie gegenüber den ökonomischen Interessen einzelner Investoren. • Prüfung von Alternativen (z.B. stillgelegte Kiesgrube) und Erfahrungsaustausch mit Gemeinden, die von naturverbundenen Lösungen berichten können. • Bürgerbeteiligung an sämtlichen Entscheidungen und rechtzeitige Informationen über aktuelle Planungsstände. • Berücksichtigung von Prognosen zum zukünftigen Energiebedarf und der notwendigen Infrastruktur. (Landesweites Überangebot/Netzüberlastungen usw.) • Prüfung der Versäumnisse und fehlerhaften Vorlagen, die eine Zustimmung von vornherein ausschließen: (Abweichung vom gemeinsamen Flächennutzungsplan?) • PV-Anlagen sollten keinesfalls auf Ackerflächen mit Bodenrichtwerten über 23 Punkten und nicht auf hügeligem Gelände errichtet werden sollen, dies wurde nicht beachtet. • Brandgefahren für angrenzende Wälder sind aufgrund immer häufiger auftretender Trockenzeitphasen gründlich zu prüfen und zu beachten. • Widerspruch zur nachhaltigen Raumplanung - Schutz von Bodenressourcen und ihrer Erhaltung. Negative thermische Effekte für Böden und Umgebung sind nicht auszuschließen und Hinweise dazu fehlen	Bzgl. der Erhaltung der uckermärkischen Kulturlandschaft wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatzbeschluss die Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes beinhaltet. Um die Kriterien des Grundsatzbeschlusses zu erfüllen, wurden folgende Schritte durchgeführt: - Durchführung einer Analyse im gesamten Gemeindegebiet, die alle Flächen der im Grundsatzbeschluss formulierten Anforderungen und Flächen mit guter Bodenqualität ausschließt, - Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse, - Erstellung eines Blendgutachtens. Im Ergebnis der o.g. Gutachten wurde die ursprünglich für die Aufstellung von Solarmodulen vorgesehene Fläche der geplanten PV-Freiflächenanlage um 30 Hektar unter der Zielstellung der Minimierung der Sichtbarkeit der Anlage zu reduzieren. Bürgerinnen und Bürger wurden dazu im Januar 2023 ausführlich informiert. Die aktuellen Planungsstände sind ebenfalls öffentlich zugänglich. Nach dem Grundsatzbeschluss sollen Flächen mit Ackerzahlen über 30 Punkten ausgeschlossen sein. Die durchschnittliche Ackerzahl darf danach 25 Punkte nicht überschreiten. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Umwandlung von Intensivacker in extensives Dauergrünland ist eine anerkannte Bodenschutzmaßnahme. Nachteilige thermische Effekte auf den Boden konnten auf anderen PVA-Flächen bislang nicht festgestellt werden (Peschel & Peschel, 2025).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
10.	Ö10 09.02.2025 (Fortsetzung)	• Die weithin deutliche Sichtbarkeit der geplanten PV-Anlage wurde nicht klar dargestellt, Abstandswerte wurden nicht berücksichtigt und einzelne Wohngebäude (Pinnow 29) fehlten ganz. • Alternative Standorte wurden nicht erwogen - auch die Prüfung von Ersatzflächen (große Dächer usw.) ist möglich und geboten. • Folgerichtiger Widerspruch und Ablehnung des o.g. Solarparks Gerswalde aus den genannten Gründen und endgültige Aufgabe dieses Vorhabens. Das Vorhaben dieser PV-Freiflächenanlage, ihre Notwendigkeit, ihre negativen Auswirkungen, der zugehörige Bebauungsplan und die weitere Planung sind daher kritisch zu überdenken und nach Abwägung aller Vorgaben und Argumente ist diese überdimensionierte Anlage abzulehnen. Der primär aus Gewinninteressen ortsferner Investoren bestehende Legitimierung, die voraussehbaren fatalen Folgen für die Natur, die betroffenen Anwohner und ihren Lebensraum, wären ein sehr hoher Preis für eine leichtfertig getroffene Entscheidung zugunsten dieses Projekts. Den gewählten Amtsträgern der Gemeinde Gerswalde und dem Landkreis Uckermark sollten doch die berechtigten Sorgen ihrer Bürger Verpflichtung sein, sich ihren Interessen und klaren Argumenten anzuschließen.	Der Umweltbericht geht ausführlich auf den Ist- und Plan-Zustand des Landschaftsbildes im Geltungsbereich ein. Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes nur mit umfangreichen Pflanzmaßnahmen, wie sie der Bebauungsplan festsetzt, zu vermeiden sind.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
11.	Ö11 09.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ lehne ich ab. Sie haben sicher noch die letzte abgelesene Rede von Herrn Dr Zeiger im Kopf bzw. irgendwo auch auf Papier, wo er von der wunderschönen Endmoränenlandschaft sprach. Und die soll jetzt zerstört werden, nur weil Ludwig Merkle, der Investor, auf brutaler Profitmaximierung aus ist. So geht Herr Merkle z.B. mit seiner PH Vermögensverwaltung (mehrere Milliarden Euro) immer in Gemeinden mit dem niedrigsten Gewerbesteuersatz. z.B. erst Zossen, jetzt Schönefeld. D.h. ihm geht es nur um Gewinnmaximierung, nicht um ökologisch vertretbare regenerative Energie. Die Heidelberger Zement wurde umfirmiert in Heidelberger Materials. Klares Greenwashing. Zement ist der größte co2 Produzent. Lassen Sie nicht zu, dass in Ihrem Amtsbereich Großinvestoren die wunderschöne Landschaft zerstören. Der Nutzen der erneuerbaren Energie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 ist sowieso sehr fragwürdig, da Überkapazitäten geschaffen werden, die dann verpuffen. Dass das ganze Projekt auf Ackerland entsteht, deren Bodenwerte nicht eindeutig schlecht sind, ist ein großes Elend. Ich bitte Sie, das Vorhaben zu überdenken. Regen Sie alternative Projekte an, die zu umweltverträglicheren Ergebnissen führen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes gefasst. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignet Fläche identifiziert. Um die Kriterien des Grundsatzbeschlusses zu erfüllen, wurden folgende Schritte durchgeführt: - Durchführung einer Analyse im gesamten Gemeindegebiet, die alle Flächen der im Grundsatzbeschluss formulierten Anforderungen und Flächen mit guter Bodenqualität ausschließt, - Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse, - Erstellung eines Blendgutachtens. Im Ergebnis der o.g. Gutachten wurde die ursprünglich für die Aufstellung von Solarmodulen vorgesehene Fläche der geplanten PV-Freiflächenanlage um 30 Hektar unter der Zielstellung der Minimierung der Sichtbarkeit der Anlage reduziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgeschirmt, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 09.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gegen den veröffentlichten Bebauungsplan möchten wir zu den unten stehenden Punkten folgende Einwände vorbringen: 1. zu: „... Sofortmaßnahmen und beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien...“ (Begründung S. 6) 2. zu: „... derzeitige landschaftliche Nutzung...“ (Begründung S. 7) 3. zu: „3. Lage und Abgrenzung des Plangebietes“ (Begründung S. 9) 4. zu: „8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsschutz“ (Begründung S. 22) 5. 6. zu: „9.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise“ (Begründung S. 24) 6. 7. zu: „11. Brandschutz“ (Begründung S. 31) 7. Fazit <u>Begründung und konkrete Ausführung der Einwände</u> zu 1.: „... Sofortmaßnahmen und beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien...“ (Begründung S. 6) <i>„... Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes stellt ein im öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegendes Vorhaben dar, da mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energie und zur Herstellung der Unabhängigkeit unseres Landes von fossilen Energieträgern geleistet wird. Dementsprechend ist es das Planungsziel des Bebauungsplanes, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes werden sein: Nutzung unversiegelter Flächen aus landwirtschaftlicher Nutzung in einem benachteiligten Gebiet zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, Leistung eines Beitrags zu dem bundespolitischen Ziel der Erhöhung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms und somit zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes ...“</i> Einwand: Es handelt sich bei dieser Begründung um die allgemeine Ausführung des ‚Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023‘ für die gesamte Bundesrepublik. Von den Planern wurde vernachlässigt, dass es in unserer Region und im gesamten Gebiet Brandenburgs bereits eine Überproduktion von Strom aus erneuerbaren Energien gibt. Der Auftrag der Bundesregierung ist hier also bereits erfüllt. Es besteht überhaupt kein Grund oder dringender Planungsanlass, auf jeden Fall nicht, um den Ausbau an erneuerbaren Energien in unserer Region voranzutreiben.	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz stellt die übergeordnete Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien dar. In diesem Zusammenhang ist eine Bezugnahme auf dieses Gesetz sowie auf weitere übergeordnete Planungen eine Maßgabe des Gesetzgebers, auf welche in der Begründung zum Bebauungsplan einzugehen ist. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 09.02.2025 (Fortsetzung)	Uns bewegt, dass von den Verantwortlichen in der Gemeinde weder nach Alternativen gesucht, noch andere Möglichkeiten in Erwägung gezogen wurden, um ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Es ging immer nur um die Planung dieser Solarfläche auf den Äckern rund um Pinnow. Und das in einem Ausmaß, welche den Rahmen unseres einzigartigen und schützenswerte Landschaftsbildes und wertvoller Ackerflächen sprengt. Die Planer haben nur allgemein, ohne Bezug auf die konkrete Region, zitiert. Ganz im Sinne der Grundstückseigentümer, des Verwalters und der Investoren und deren profitablen Nutzen. 2. zu: „... derzeitige landwirtschaftliche Nutzung“ (S.7) <i>„... Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind PV-FA in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens. Die geplante PV-FA liegt in der Gemarkung Pinnow der Gemeinde Gerswalde. Nördlich der Kreisstraße 7318 (K 7318) zwischen den Ortslagen Buchholz und Pinnow liegt der Geltungsbereich 1 und südlich der Kreisstraße 7318 liegen die Geltungsbereiche 2 und 3. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt ...“</i> Einwand: Wie von uns in Punkt 1 kurz angeführt, gibt es bereits zu viel Strom aus erneuerbaren Energien in Brandenburg. Experten sagen, dass man nicht davon ausgehen kann, dass in den kommenden Jahren mehr Möglichkeiten geschaffen werden können, den überproduzierten Strom abzutransportieren, geschweige denn einzuspeisen. In zahlreichen Berichten verschiedener Journalisten und Fachleute in der Presse, im Rundfunk, Fernsehen und digitalen Medien ist von ‚Geisterstrom‘ die Rede, der in den Boden abgeleitet und somit unbrauchbar wird. Wir sind zwar Laien und keine Experten auf dem Gebiet, haben aber unsere Möglichkeiten genutzt, um uns umfangreich zu informieren. Dabei stießen wir unter anderem auf den Beitrag „<i>E.dis Vortrag vom 12.09.2024 zu dem tatsächlichen Stromnetzausbau OPRIPR/OHV in Brandenburg</i>“ (https://www.solarparks-wusterhausen.de/e-dis-vortrag) von Herrn Hannes Hobitz (E.dis), der klar und präzise vom Netzbetreiber vor Ort schildert, dass die E.dis mit der Überproduktion des Stroms schon jetzt, noch viel mehr in den kommenden Jahren, Verluste im Wert von 50-150 Millionen € hat und haben wird und das nur, um den Investoren ihr Geld für den überproduzierten Strom zu zahlen, der nicht verwertet werden kann.	Die gesamte Gemarkung des Amtes Gerswalde wurde im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes einer Alternativenprüfung unterzogen. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Wander- und Radwegen. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 09.02.2025 (Fortsetzung)	Beängstigend. Maßlos. Unwirtschaftlich. Aber sehr rentabel für die Investoren. Aus diesen Gründen müssen wir Stellung zur Planung eines Solarparks nehmen. Selbst wenn sich nach der BauNVO das Gebiet als zulässig für die Errichtung von Anlagen eignen würde, wäre es falsch, in Anbetracht dieser Tatsachen, einfach so zu tun, als ob es uns nicht interessiert! Diese Fakten müssen an erster Stelle genannt werden! <i>„... Nutzung unversiegelter Flächen aus landwirtschaftlicher Nutzung in einem benachteiligten Gebiet zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie...“ (S.8 Begründung)</i> Wir fragen uns, in welchem Kontext ist die geplante Fläche als benachteiligtes Gebiet zu bezeichnen? Wer definiert das? Natürlich haben wir die Gesetze zur Einordnung der Gebiete gelesen (EEG 2023). Es geht um Erträge in der Landwirtschaft, abnehmende Bevölkerungsdichte etc... In der Begründung wird aber nur einseitig argumentiert. Es wird vernachlässigt, dass in den letzten Jahren sehr viele Häuser saniert, ausgebaut und renoviert wurden und damit eine Wertsteigerung stattgefunden hat. Es gibt durch die ‚Zugezogenen‘ seit Jahren ein großes Interesse an der Mitgestaltung der Region, dem Tourismus, der Kultur und aktiven Nachbarschaftstreffen. Es wurde vor vielen Jahren ein Verein gegründet, der sich zum Ziel gesetzt hat, das Dorf Pinnow aktiv zu halten, Gelder für die Sanierung seiner Kirche zu beantragen, Ausstellungen, Konzerte und Dorffeste zu organisieren und somit die Umgebung zu beleben. Es bewegt uns, in der Begründung zu lesen, dass unser Gebiet ‚benachteiligt‘ wäre, denn es ist zu jeder Jahreszeit ein Zauber, auf den Feldern und Wiesen dem Wechsel der Natur zu folgen, Kraniche zu beobachten. Menschen, die Pinnow besuchen, finden diese Landschaft einzigartig. Dieser Wert ist gesetzlich nirgends verankert, klingt polemisch, wenn es um Geld geht. Wenn die Diskussion dann wieder auf die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien gelenkt wird und uns gesagt wird, wir müssen alle Opfer bringen, dann sagen wir ja! Wir leisten unseren Beitrag gern, aber maßvoll. Fast 100 Hektar Photovoltaik ist maßlos! Zerstört bestehende Strukturen in Flora, Fauna und Dorfgemeinschaften. Dieses Opfer ist nicht notwendig, wenn gerade eine Überproduktion an Strom beklagt wird. Da wir in der Vergangenheit erfahren mussten, dass der Verwalter der Ackerflächen nahezu federführend und treibend bei der Planung der PV Anlage ist, haben wir den Verdacht, dass aus diesem Grund einmal mehr von ‚benachteiligtem Gebiet‘ die Rede ist und somit suggeriert, das Land ist	Bei dem Begriff „Benachteiligtes Gebiet“ handelt es sich um einen Fachbegriff, welcher Kulturlandschaftsräume mit schwach ertragsfähigen landwirtschaftlichen Flächen infolge geringer natürlicher Ertragsfähigkeit mit deutlich unterdurchschnittlichen Produktionsergebnissen und einer geringen bzw. abnehmenden Bevölkerungsdichte umschreibt. Im Geoportal Brandenburg heißt es dazu unter dem Stichwort „Benachteiligtes Gebiet“: „Bestandteil des Digitalen Feldblockkatasters ist die Förderkulisse der benachteiligten Gebiete. Dabei handelt es sich insbesondere um Flächen, deren Ertragsfähigkeit natürlich stark begrenzt ist, wie das beispielsweise bei Sandböden der Fall sein kann. Die benachteiligten Gebiete wurden nach Vorgaben der Europäischen Union abgegrenzt. Damit derart problematische Landwirtschaftsflächen nicht brach fallen und weiter bewirtschaftet werden, gewährt das Land Brandenburg eine Beihilfe, die sogenannte Ausgleichszulage.“ Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Wander- und Radwegen. Es ist für die Gemeinde nicht erkennbar, dass das kulturelle Leben in Pinnow durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beeinträchtigt wird.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 09.02.2025 (Fortsetzung)	unbrauchbar, kann weg, kann bebaut werden. landschaftliche Besonderheiten und der oft bekundete Widerstand zahlreicher Anwohner, Nachbarn, Gäste und Nachbargemeinden zählen nicht. Hier fühlen wir uns benachteiligt! Es muss bei all der Diskussion um Energiegewinnung immer auch um Naturschutz gehen. Man muss kein Ackerland für Bauland hergeben. Es gibt genug PV-Anlagen in der Region. Es existieren noch zahlreiche, unversiegelte Flächen und Dächer bundesweit, die darauf warten, mit Solarpaneelen bestückt zu werden. 3. zu: „3. Lage und Abgrenzung des Plangebietes ...“ (Begründung S. 9) Einwand: Das Plangebiet liegt teilweise auf Hügel- und Kuppellagen. Es wurden von der ‚Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Bauernverband und Bund freier Bauern‘ Kriterien erarbeitet, diese beim Bau von FF-PV zu berücksichtigen. Die aktuell geplanten Flächen sollen laut dieser Kriterien nicht auf Ackerflächen über 23 Bodenpunkten errichtet werden, die hier gekennzeichneten Flächen liegen aber teilweise darüber. Wir wiederholen uns also auch an dieser Stelle, es liegt kein Grund vor, dieses Ackerland mit Photovoltaik zu verbauen. 4. zu: „8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsschutz“ (Begründung S. 22) <i>„Zur Vermeidung von Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer setzt der Bebauungsplan entlang der südlichen Grenze des Sondergebiets 1 (SO 1) und der nördlichen Grenze des Sondergebiets 2 (SO 2) jeweils 10 Meter breite Heckenpflanzungen fest. Bzgl. der auf angrenzende Wohnbebauung einwirkenden Lichtimmissionen führt das Gutachten aus, dass die Anlieger der geplanten PV-FA „von Frühjahr bis Herbst für einige Minuten am Abend von Lichtreflexionen der geplanten Anlage betroffen sein (können). Zu diesen Zeitpunkten steht die untergehende Sonne tief über den reflektierenden Modulen. Die maximale Zeitdauer der potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der Brandenburger Licht-Leitlinie beträgt weniger als 9 Minuten täglich und weniger als 15 h im Jahr. Eine damit verbundene Belästigung der Anlieger ist als zumutbar anzusehen. Ein zusätzlicher Blendschutz ist nicht erforderlich.“ (a.a.O., S. 5) Zur Verringerung der visuellen Fernwirkung sowie zur zusätzlichen Verringerung von Blendwirkungen auf die Wohngebäude im Ortsteil Pinnow sind entlang der östlichen und nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs 1 und entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs 3 fünf Meter breite, jeweils dreireihige Heckenpflanzungen vorzunehmen.“</i>	Das Plangebiet wird unter den Modulflächen als Extensiv-Grünland genutzt. Die Gemeinde und auch übergeordnete Stellen haben keinen Einfluss darauf, dass private Eigentümer ihre Dächer mit Solarpaneelen bestücken. Maßgeblich ist der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde zur Ausweisung von Freiflächen-PVA. Demnach sollen die Flächen im Durchschnitt keine Ackerzahl über 25 aufweisen. Diese Maßgabe wird mit der vorliegenden Planung eingehalten.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 09.02.2025 (Fortsetzung)	Einwand: Die Zumutbarkeit von Blendwirkungen auf die Anwohner ist aus unserer Sicht nicht zu akzeptieren. Da uns im Vorfeld in Gesprächen mit Gemeindevertreter*innen (Bibliothek Gerswalde 2023) zugesichert wurde, dass im Falle der Planung einer Photovoltaikanlage diese außerhalb der Sichtbarkeit von Wohngebäuden errichtet werden würde. Jetzt ist es direkt unser unmittelbarer „Ausblick“ in eine Zukunft von Sondermüll, soweit das Auge reicht und keiner weiß, wohin damit, wenn unsere Kinder und Kindeskindern uns beerben. Unzumutbar aus unserer Sicht. 5. zu: „9.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise“ <i>„Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche In der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist die als überbaubare Grundstücksfläche für die Aufstellung von Solarmodulen nutzbare Fläche durch Baugrenzen festgesetzt. Betriebstechnische Einrichtungen, Einfriedungen, Betriebswege und die Herstellung von Leitungstrassen zur Führung von Versorgungsleitungen sind auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen“ (Begründung S. 25)</i> Einwand: Hier ist nicht erkennbar, in welchem Ausmaß diese bauliche Nutzung aussieht. Das sind aber entscheidende Angaben. Wie wirkt sich der Ausbau auf die Umgebung aus, wenn zahlreiche Transformatoren, Wechselrichter, Zu- und Ableitungen, Kilometer von Zäunen und andere Baumaßnahmen hinzukommen. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass bei einem Ausmaß von ca. 100 ha geplanter PV Anlage die ‚Betriebstechnischen Einrichtungen‘ den Charakter und die Kraft der Ortslage Pinnow als einzigartiges Landschaftsgebiet zerstören und wir von da an einen Industriestandort hätten. 6. zu 7.: „11. Brandschutz“ (Begründung S. 31) <i>„Da die PV-FA selbst keine Brandlast verursacht und als mögliches Brandszenario der Flächenbrand von getrocknetem Gras im Sommer verbleibt, besteht somit die Hauptaufgabe in der Verhinderung eines Übergreifens eines solchen Flächen-Trockenbrandes auf umliegende Grundstücke. Einem Brand durch hohes, trockenes Gras kann mittels regelmäßiger Mahd in Form einer drei Meter breiten Schneise entlang des Zauns und innerhalb der PV-FA vorgebeugt werden. Da das Brandrisiko resultierend aus möglichem Flächenbrand durch trockenes Gras bereits im heutigen (unbebauten) Zustand besteht, wird der Betreiber der PV-FA dieses Risiko durch das genannte Pflegemanagement der Flächen minimieren.“ (Begründung S.31)</i>	Zur Untersuchung von Blendwirkungen wurde im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Blendgutachten erstellt, in dessen Ergebnis die ursprünglich für eine Belegung mit PV-Modulen geplante Fläche von 109,7 auf 80,38 Hektar reduziert wurde. Zwischen der Ortsbebauung und der PV-Anlage wurden im Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Gehölzpflanzungen festgesetzt, sodass zwischen Ortsbebauung und PV-Freiflächenanlage ein Puffer von mindestens ca. 200 m festgeschrieben wurde. Der Rückbau und die Entsorgung der PV-Module einschl. aller zugehörigen Komponenten wird durch die Gemeinde mit dem künftigen Investor vertraglich abgesichert. Im Plangebiet ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt, d.h. die Begrenzung der Grundfläche der Module ist bei waagerechter Ausrichtung auf einen Anteil von maximal 60% der Grundfläche des Sondergebietes begrenzt. Der tatsächlich versiegelte Anteil wird nur einen Bruchteil davon ausmachen. Für das Plangebiet ist eine Eingrünung festgesetzt.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 09.02.2025 (Fortsetzung)	Einwand: Diese Begründung wirkt auf uns wie eine Verharmlosung einer wirklich ernst zu nehmenden Problematik. Es gibt in unserer Region keine technisch, hochausgestattete Feuerwehr, die solch einen „Flächenbrand“ im Gebiet eines Solarparks bewältigen könnte. Es wird nicht klar aufgeführt, wer dafür die Kosten übernimmt, das Personal einstellt und ausbildet und welche Fahrzeuge dafür zur Verfügung stehen müssten. Uns stellt sich hierbei die ernsthafte Frage, wie im schlimmsten Fall unsere Grundstücke noch geschützt werden könnten. Hierzu ist nichts beschrieben, sondern es wird behauptet, dass wir der Gefahr eines Flächenbrandes jetzt auch schon ausgesetzt seien. Aber jetzt wären die Ursachen der Brände landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, Brandstiftung oder fahrlässiger Umgang mit offenem Feuer. Das Brandgebiet wäre schnell und leicht erreichbar durch die Feuerwehr. Die Felder sind unbebaut, die hiesige Feuerwehr erfahren und ausgebildet. Es wird nicht ausgeführt, wie Löschfahrzeuge zwischen Solarpaneelen fahren sollten und woher all das Löschwasser kommen sollte. Hier wird nicht einmal ansatzweise ein Erfahrungswert aufgeführt. Die große Hitzeentwicklung über der riesigen Solarfläche im Sommer wird ebenfalls nicht erwähnt: „Über dem größten deutschen Solarpark in Brandenburg wurden im Sommer Temperaturen von bis zu 80 °C gemessen. Das Gebiet hat sich somit zu einer tödlichen Falle für Insekten, Vögel etc. entwickelt und fungiert wie ein Hitzeschornstein, der die Umgebung km-weit austrocknet.“ Das ist ein physikalisch vorstellbarer Zustand und gefährlicher als „nur trockenes Gras“. Das Sicherheitskonzept der Planer ist oberflächlich beschrieben. 7. Fazit Wir berufen uns auf das ‚Rücksichtnahmegebot‘ im Bauplanungsrecht <i>„Das Rücksichtnahmegebot im Bauplanungsrecht ist für die Planung und Genehmigung von Bauvorhaben von entscheidender Bedeutung. Es verlangt von Bauherren und öffentlichen Planungsträgern, die Interessen der Nachbarn und der Allgemeinheit in angemessener Weise zu berücksichtigen und negative Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Umwelt und das Gemeinwohl zu minimieren.“</i> Die Baupläne suggerieren, dass alles sorgfältig geprüft wurde. Beim Lesen fallen Verharmlosungen, Verallgemeinerungen und Fehler auf und die Argumentationen sind teilweise strittig.	Im Brandschutzkonzept wird die Erreichbarkeit für die Feuerwehr sowie die Löschwasserversorgung nachgewiesen. Diese Wirkungen sind nicht gutachterlich belegt und widersprechen Erfahrungen aus anderen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Peschel & Peschel, 2025). Nachteilige klimatische Wirkungen auf der vom Stellungnehmenden genannten mesoskaligen Ebene sind im Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Gemeinwohl minimiert. Durch die deutliche Verkleinerung des ursprünglichen Planvorhabens werden die Interessen der Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
12.	Ö12 09.02.2025 (Fortsetzung)	Die Investoren suggerieren rosige Zeiten und Geldsegen für die Gemeinde bei der Planung dieser überdimensionierten PV-FF-Anlage. Verständlich? Gewinne sind wichtig? Wenn aber das Projekt scheitert, die Baupläne abgelehnt werden, weil diese Anlage an diesem Standort einfach falsch ist, gewinnt die Gemeinde viel mehr: Die Ursprünglichkeit und Besonderheit der Landschaft als Erholungs- und Lebensraum und die Einmaligkeit Pinnow's und seiner Umgebung.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
13.	Ö13 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichten Vorentwurf „Bebauungsplan Nr. 5 - Sondergebiet Solarpark Gerswalde“ sowie die hiermit verbundene „2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde“ ab. Bei einem einschneidenden Vorhaben mit solcher Tragweite für Bevölkerung, Natur und Tourismus verwundert es sehr, dass es im Vorfeld kein ausreichendes Diskussionsangebot an die Bewohner und Bewohnerinnen darüber gab, ob und welchen Beitrag wir als Gemeinde zum Ausbau erneuerbarer Energie leisten wollen, welche Bedeutung dies haben soll, welche Orte dafür geeignet sein könnten. Warum an diesem Standort? Auf Hügeln, weithin sichtbar, unmittelbar am Dorfrand, auf Ackerboden. Die Veränderung des Landschaftsbildes durch einen so großflächigen Eingriff in die Natur sollte ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung eines Standortes sein. Die Gemeinde beruft sich auf das Ergebnis einer Methodenanalyse, die im Auftrag der Agrargesellschaft Uckerland mbH erarbeitet wurde - und die zugleich Eigentümerin der geplanten Flächen ist. Durch die seit 2020 anhaltende Weigerung, über alternative Standorte zu diskutieren und durch den Umgang mit den Gemeinden des gFNP, drängt sich der Gedanke auf, dass der Bebauungsplan in erster Linie investorengesteuerte, individuelle Ziele bedient. Um solcherlei Vorwürfen vorzubeugen, wäre die Einschätzung eines unabhängigen Sachverständigen und eine umfassende Diskussion mit den Bürgern und Bürgerinnen wichtig gewesen. Die von der Gemeinde beschlossenen Leitbilder wurden zudem nicht beachtet. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wäre die städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Pinnow nachhaltig behindert, da die Wohnlage und Erholungsfunktion des Ortes und der unmittelbaren Umgebung stark beschädigen würde. Der seit Jahren zugenommene Tourismus würde sich mit der vorliegenden Planung zurück entwickeln. Der Hauptkritikpunkt dieses Schreibens liegt darin, dass eine ernsthafte Diskussion über geeignete Standorte in der Gemeinde Gerswalde nicht stattgefunden hat, um eine Photovoltaikanlage zu planen. Also nicht: wo wäre ein geeigneter Standort dafür? Sondern: der Standort/das Ackerland des potenziellen Investors besteht, und dort soll sie hin. Das es hierzu auch noch unmittelbare Bezüge in den Gemeinderat hinein gibt, trotz Enthaltung bei dies bezüglich Abstimmungen, hinterlässt mehr als einen bitteren Beigeschmack.	Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden im Januar 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Ein gewichtiges Kriterium der Flächenauswahl ist die Lage des Plangebietes außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen kompensiert, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird. Die Potenzialanalyse wurde von einem unabhängigen Gutachter anhand öffentlich zugänglicher Quellen durchgeführt. Die Flächenauswahl wurde nachvollziehbar begründet. Aufgrund des hohen Anteils an Schutzgebieten in der Gemarkung Amt Gerswalde erwiesen sich nur wenige Flächen als Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Wander- und Radrouten sowie aufgrund des Abstandes zur Ortslage Pinnow ist für die Gemeinde eine potenzielle Schädigung des Tourismus nicht erkennbar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
14.	Ö14 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Vorab möchten wir deutlich machen, dass wir grundsätzlich für den Ausbau und die ausschließliche Nutzung regenerativer Energien sind. Anspruch muss es hierbei jedoch sein, nach objektiven Maßstäben zu entscheiden, welche Art der erneuerbaren Energiegewinnung und an welchen Orten sinnvoll sind (Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse) und in welcher Dimensionierung. Auch erwarten wir, dass die Politik (bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter) aktuelle Gutachten und Forschungsergebnisse bei Entscheidungen berücksichtigen. So hat das renommierte Fraunhofer Institut jüngst wieder festgestellt, dass für die Deckung des Strombedarfs der Bundesrepublik aus PV- Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig ist. Auch wenn die Gemeinde Gerswalde nicht über den fruchtbarsten Boden verfügt, so sind Ackerflächen ein besonders schützenswertes Gut unserer Gesellschaft. Leider fehlen bislang visuelle Darstellungen, die den Bestand und die geplante Entwicklung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 5 gegenüberstellen. Solche Darstellungen wären notwendig, um die gestalterischen Auswirkungen auf das Dorf und seine Umgebung abschließend bewerten zu können. Hierfür müssten Ansichten von verschiedenen Standorten erstellt werden, was eine vorherige Abstimmung erfordert. Unsere Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 5 Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ergeben sich für uns folgende Befürchtungen: 1. Statt malerischer Landschaft ein unbehagliches Gefühl wie in einem „Hochsicherheitstrakt“ durch die eingezäunte Großanlage mit Kameras, Umspannwerk etc. 2. Sichtbegrenzung entlang der Zufahrtsstraße: Von Buchholz kommend könnte die Straße künftig einem Tunnel gleichen, da beidseitig Sichtbegrenzungen entstehen könnten. Dies würde das Erlebnis für Wanderer, Radfahrer und Autofahrer erheblich beeinträchtigen. 3. Unterbrechung von Wildwechselrouten: Bestehende Wildwechselkorridore, insbesondere in Richtung des Sees, könnten durch die Ausmaße der Planung unterbrochen werden.	Es liegt nur begrenzt im Einflussbereich der Gemeinde, die Art der Erzeugung erneuerbarer Energien zu steuern. So ist der Gemeinde z.B. eine nur sehr begrenzte Einflussnahme bzgl. der vom Fraunhofer Institut aufgestellten These, dass für die Deckung des Strombedarfs der Bundesrepublik aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei, gegeben. Die Gemeinde hat keine rechtliche Handhabe, private Grundstückseigentümer z.B. zur Installation von PV-Dachanlagen zu verpflichten. Im Bereich der Windenergie bestimmen übergeordnete regional-planerische Vorgaben die Flächenkulisse. Der Umweltbericht beinhaltet eine Darstellung aus der durchgeführten Sichtbarkeitsanalyse. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind umfangreiche Heckenpflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt worden. Gemäß Textteil des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,50 Meter zulässig. Weiter ist festgesetzt, dass Einfriedungen als landschaftsbildgerechte und transparente Zäune in dezenten und matten Naturfarben oder als Metallzäune zulässig sind. Der Hinweis wurde geprüft. Es ist richtig, dass durch die Heckenpflanzungen die Erlebbarkeit des Raumes verändert wird – dies jedoch lediglich auf einem Teilabschnitt der Kreisstraße. Da die Kreisstraße in ihrem Verlauf im Bereich des Plangebietes bereits straßenbegleitenden Gehölzbestand aufweist und in ihrem Verlauf insgesamt durch abwechslungsreiche kleinräumige Landschaftsbildeinheiten gegliedert wird, stellt der in der Stellungnahme genannte Aspekt keine Verschlechterung des Ist-Zustandes dar. Der Hinweis wurde beachtet. Im Planentwurf wurden Wanderkorridore für Großsäuger berücksichtigt.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
14.	Ö14 10.02.2025 (Fortsetzung)	Zwar trägt das Projekt zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei, jedoch wird dies auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen realisiert. Die dauerhafte Inanspruchnahme solcher Flächen steht im Widerspruch zu den Prinzipien einer nachhaltigen Raumplanung und dem Schutz von Bodenressourcen. Außerdem weisen die bereits in Brandenburg produzierten Energieprojekte sowie die für die nächsten 8-12 Jahre beantragten Projekte einen Energieüberschuss aus, der weder in der Region noch im nahen Berlin genutzt werden kann oder benötigt wird. (siehe dazu den Vortrag e.dis, Hr. H.Hobitz)! Dabei geht es nicht nur um den mangelnden Netzausbau, sondern auch um das planerische Missverhältnis von Energiebedarf und Energienutzung. Dadurch erhöhen sich zurzeit die Kosten des Energiebedarfs für Endverbraucher (siehe: https://www.solarparks-wusterhausen.de/e-dis-vortrag) Der Umweltbericht führt mehrere schwerwiegende Eingriffe auf: 1. Seite 19: Die Planung führt zu dauerhafter Überbauung, (Teil-)Versiegelung, Veränderungen der Vegetation/Biotopstrukturen sowie der hydrologischen und klimatischen Verhältnisse. Sie erzeugt Barrieren und verändert das Landschaftsbild erheblich. 2. Seite 26: Durch die exponierte Lage könnten weiträumige Sichtbeziehungen entstehen, die aufgrund der offenen Landschaft nicht abgeschirmt werden können. 3. Seiten 27-28: Die Aussage, dass die Straße K7318 nur von motorisierten Verkehrsteilnehmern genutzt wird und daher keine langfristigen visuellen Auswirkungen bestehen, ist eine völlige Fehleinschätzung der Realität! Vielmehr ist diese Strecke auch bei Wanderern und Radfahrern beliebt, die die Aussicht schätzen - sicher würden sie dies noch mehr, wenn die Politik sich für mehr Sicherheit für diese Gruppen auf dem Straßenabschnitt kümmern würde. Zudem wird im Bericht bestätigt, dass das Landschaftsbild trotz geplanter Maßnahmen langfristig durch technische Eingriffe geprägt sein wird. Auch auf den Aspekt der Umweltbelastungen durch PFAS-Materialien in diesen Außenschichten möchten wir an dieser Stelle hinweisen: Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein	Das Plangebiet wird nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, es ist weiterhin eine Nutzung als Extensiv-Grünland möglich. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter vermieden werden können. Hierfür wurden Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen und zu schützende Bereiche ausgewiesen. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
14.	Ö14 10.02.2025 (Fortsetzung)	Fünftel ausmachen" (https://www.dnr.de/aktuelles-terme/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html). PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. Alternative Vorschläge Wir fragen uns, warum nicht insbesondere der stillzulegende Teil der Kiesgrube als Alternativstandort untersucht wurde. Dieser bietet folgende Vorteile: - Bereits gestörte Landschaft könnte nachgenutzt und gleichzeitig renaturiert werden. - Der Standort liegt nicht am Ortsrand und würde niemanden stören. - Die Erschließung wäre kostengünstiger durch die Nähe zum Leitungsnetz. - Das Landschaftsbild in Pinnow bliebe erhalten, wodurch sich das Dorf weiterentwickeln könnte. Auch könnte geprüft werden, welche anderen bereits versiegelten Flächen oder Dächer genutzt werden können. Anmerkung: Mit großem Erschrecken und Unbehagen verfolgen wir die politischen Entwicklungen zu diesem Vorhaben, die allesamt den Eindruck erwecken, dass die Volksvertreterinnen und -vertreter sich nicht mit objektiven Argumenten auseinandersetzen und sich um die Findung der besten Lösung bemühen, sondern der Bebauungsplan vielmehr individuelle Ziele bedient. Es scheint, als ob hier ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen der Agrargesellschaft Uckerland mbH im Vordergrund stehen und diese in ihrem Vorhaben unterstützt werden soll, einen Teil ihrer nicht ertragsreichen Flächen gewinnbringender zu bewirtschaften, obwohl dies klar im Gegensatz zu den Zielen der Bevölkerung, des Tourismus als wichtigem Standbein für die Region sowie dem Wohlergehen von Natur und Tieren steht!	Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf). Das Kieswerk Buchholz ist in gewerblicher Nutzung und unterliegt dem Bergrecht. Eine Nutzung als Freiflächen-PVA ist nicht möglich. Eine Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde auf private Dachflächen oder private Flächen besteht nicht. Die auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim im Vorfeld der Planaufstellung durchgeführte Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat anhand objektiver Kriterien Eignungsflächen identifiziert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
14.	Ö14 10.02.2025 (Fortsetzung)	Ablehnung des Bebauungsplans Aus den oben genannten Gründen lehnen wir den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Sondergebiet Solarpark Gerswalde“ ab. Abschließend verweisen wir auf § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), das den Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit sowie als Verantwortung gegenüber künftigen Generationen betont. Ich fordere die Gemeinde Gerswalde auf, den vorliegenden Bebauungsplan kritisch zu überdenken und nachhaltigere Alternativen zu prüfen, die der längerfristigen, natur- und bewohnerorientierten Entwicklung der Energiegewinnung Rechnung tragen. Die Errichtung einer derart großflächigen Anlage in unmittelbarer Nähe zum Dorf und der hügeligen Endmoränenlandschaft steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Nachteilen für Umwelt und Tierwelt, Landschaft, Tourismus, Bevölkerung und damit verbundenen negativen Belastungen.	Bzgl. des Schutzes von Natur und Landschaft wird auf die positiven Wirkungen der erneuerbaren Energien hingewiesen, wie u.a. Minderung des CO₂-Ausstoßes durch Ersatz fossiler Brennstoffe, positive Effekte von PV-Freiflächenanlagen auf die Kleintierwelt und den Schutz des Bodens durch Verzicht auf Düngung.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
15.	Ö15 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. <u>Die Anlage liegt an exponierter Stelle. Davon gehen spezifische Gefahren aus.</u> a) <u>Blitzschlag, mit Folge von Kurzschlüssen und Überspannungen, Lichtbögen und Bränden sowie der Umwandlung und Freisetzung der chemischen Komponenten in wasserlösliche, toxische Stoffe.</u> b) <u>Kurzschluss in Folge von Produkt- bzw. Installationsfehlern.</u> c) <u>Überhitzung von Modulen, Kabeln, Wechselrichtern bzw. ölsolierten Transformatoren.</u> d) <u>Hagelschlag, mit der Folge von Kurzschlüssen, Lichtbögen oder Schmelbränden sowie der Umwandlung und Freisetzung der chemischen Komponenten in wasserlösliche, toxische Stoffe, durch hohe Windgeschwindigkeiten an Kuppen und Hängen, verursachte Sogwirkung an den Modulfirstseiten und dem Losreißen von Modulen mit der Folge von a-b.</u> 4. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 5. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region	Das Plangebiet wird auch weiterhin als Extensiv-Grünland landwirtschaftlich genutzt. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Planentwurf max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Für Solarmodule werden in der Regel hagelgeprüfte Frontglasscheiben verwendet. Zusätzlich schützt die Folienlaminierung bei Glasbruch vor einer Schadstoff-Freisetzung. Das in der Stellungnahme entwickelte Szenario kann für jede PV-Anlage zutreffen. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung (der Luft?, des Bodens?) führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025). Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung geplant. Die zwischen der im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten PV-Freiflächenanlage und der Ortslage gelegenen Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
15.	Ö15 11.02.2025 (Fortsetzung)	Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheunen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der Gesamten Anlage von 200 m wäre ein absolutes Minimum. 7. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 8. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Zur bebauten Ortslage wird ein Mindestabstand von ca. 200 m eingehalten. Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Wander- und Radrouten sowie aufgrund des Abstandes zur Ortslage Pinnow ist für die Gemeinde eine potenzielle Schädigung des Tourismus nicht erkennbar. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung bezieht sich die Gemeinde auf „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Zu der in der Stellungnahme aufgeführten Abriegelungsfunktion wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes im Planentwurf durch großräumige Gehölzstrukturen und zwei Wanderkorridore für Großsäuger gegliedert wird und somit eine verbesserte Durchlässigkeit erzielt wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 11.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In der Anlage übersende ich Ihnen vorab per Mail meine Stellungnahme zum umstrittenen B-Plan Nr. 5 Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ und zur Änderung des Flächennutzungsplans. Ich bitte höflich und eindringlich, dass Sie den Sorgen und Bedenken der kritischen Stimmen ein Ohr geben und sich für den Austausch über die Pros und Cons des Vorhabens öffnen. Hiermit lehne ich den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gern. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ ab. Auch bin ich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans (gFNP) durch die Gemeinde Gerswalde. Die folgenden Punkte begründen meine Einwendungen gegen dieses Vorhaben: 1. Veränderungen der Umwelt a. Umwidmung von landwirtschaftlich genutzter Fläche Die geplante Umwidmung einer landwirtschaftlich genutzten und teilweise für die Waldentwicklung vorgesehenen Fläche zugunsten einer Sonderfläche für einen Solarindustriepark ist nicht akzeptabel. Laut der Studie des Umweltbundesamtes zur umweltverträglichen Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen sollten solche Projekte prioritär auf bereits versiegelten oder weniger ökologisch wertvollen Flächen realisiert werden. Die gewählte Fläche ist jedoch in ihrer jetzigen Nutzung wertvoll für den Menschen, die Pflanzen- und Tierwelt sowie das Landschaftsbild. Die betroffene Fläche wird nicht nur landwirtschaftlich genutzt, sondern ist auch als Waldentwicklungsfläche vorgesehen. Eine Umwidmung zugunsten einer PV-Anlage verhindert die natürliche Wiederbewaldung und steht damit im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen, die eine Aufforstung und CO₂-Bindung unterstützen sollen. Besonders bedenklich ist, dass der mit 30,24 ha geplante Südteil (SO3 und SO2) insgesamt so gute Bodenwerte hat, dass hier landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben muss. Die südlichen Flächen liegen auf den Flurstücken 107, 149, 155, 157 (SO2) und 114 (SO3) und haben einen durchschnittlichen Bodenwert von 27. Auf Seite S.2 des Info-Blattes der Solarpark Gerswalde GmbH steht genau, dass die durchschnittliche	Für die Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung als Extensiv-Grünland vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt. Bzgl. der Waldentwicklungsfläche empfiehlt der Landesbetrieb Forst Brandenburg - Forstamt Uckermark in seiner im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 11.02.2025 zur Änderung des gFNP abgegebenen Stellungnahme, „die geplante Aufforstung auf dem Flurstück 46 der Flur 2 Gemarkung Pinnow an dieser Stelle nicht zu tätigen, da die Nährkraft des Bodens nicht sehr hoch ist und die Fläche auch eine gute Äsungsmöglichkeit für unsere heimischen Cerviden { Reh-, Rot- und Damwild } ist. Dies wäre auch eine Maßnahme, um den Winterverbiss in den angrenzenden Waldbeständen nicht noch zu forcieren.“ PV-Freiflächenanlagen leisten ebenfalls einen hohen Beitrag zur Reduzierung von CO₂. Aufgrund der veränderten klimatischen Bedingungen werden Wälder immer öfter eine CO₂-Quelle statt einer Senke. Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde sieht vor, dass die Ackerzahl im Durchschnitt der Flächen nicht größer als 25 betragen soll. Diese Vorgabe wird eingehalten. Die Ackerzahlen schwanken mitunter sehr kleinräumig. Bei einer flächenscharfen Betrachtung wäre die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht möglich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 11.02.2025 (Fortsetzung)	Bodenzahl des Plangebietes 25 Punkte nicht unterschreiten darf. Nur durch Hinzunahme der schlechten Bodenwerte auf der anderen Seite der K7328 kommt man erst zu dem gewünschten Ergebnis. Es werden zwei durch eine Kreisstraße getrennte, unabhängige Äcker zusammengerechnet, um insgesamt auf einen schlechteren Bodenwert zu kommen. Für den Geltungsbereich 1 ist man ähnlich verfahren. Für ungefähr die Hälfte der Fläche des Geltungsbereich 1 kommt man auf einen durchschnittlichen Bodenwert von 26,8 (Flurstück 152 mit 27, Flurstück 54 mit 28, Flurstück 163 mit 27, Flurstück 55 mit 26 und Flurstück 48 mit 26). Tatsache ist, dass hier eine erhebliche Ackerfläche (ca. ¼ aller Geltungsbereiche, also 63,54 ha) mit Bodenwerten über 25 umgewidmet werden soll in Industriegebiet. b. Veränderung des Landschaftsbildes Über die Uckermark wurden bereits mehrere Dokumentarfilme gedreht, die auf öffentlich-rechtlichen Kanälen ausgestrahlt wurden. Auch in diversen Print Medien wird immer wieder die besondere Landschaft hervorgehoben. So prägte sich auch der Begriff „Toskana des Nordens“ ein. Mittlerweile kommen Touristen nicht nur aus Brandenburg und Berlin, sondern aus ganz Deutschland. In der Region gibt es noch viel Potenzial für die Weiterentwicklung des Tourismus. Das viel erwähnte außergewöhnliche Landschaftsbild wurde von der letzten Eiszeit geprägt. Diese hügelige Landschaft findet man tatsächlich nur in einem kleinen Bereich der Uckermark. Die starke Relieferung ist im Gebiet Gerswalde und dem südlichen Teil der Nordwestuckermark besonders ausgeprägt und schön. Verbunden mit der bisher abwesenden Industrie ist hier eine besondere Natur- und Kulturlandschaft erhalten, die in ganz Deutschland einzigartig ist. Es ist das Herzstück der Uckermark, das hier zerstört werden soll. Schon im Norden und Osten von Prenzlau findet man diese Landschaft nicht mehr vor. Auch der Umweltbericht (Dr. Marx Ingenieure GmbH) nimmt das Landschaftsprogramm Brandenburg hinzu und attestiert der Landschaft einen hochwertigen Eigencharakter mit stark reliefiertem Platten- und Hügelland (S.16). Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird auf einer Skala (1-6) auf 3-4 nördlich der K73 18 und auf 5-6 im südlichen Teil eingestuft. Die im Geltungsbereich 1 und 2 liegende Fläche ist also beides: landwirtschaftlich wertvoll (Bodenwerte zwischen 25 und 28) und landschaftlich von sehr hoher Bedeutung. Der Umweltbericht betont auch die Belebung des Landschaftsbildes trotz einseitiger Bewirtschaftung. Die Gemeinde Gerswalde hat sich in ihrem viel diskutierten Leitbild dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. Die vorliegende Planung des Solarindustrieparks übergeht dieses Leitbild und nimmt in Kauf, dass ein einzigartiges Landschaftsbild massiv zerstört wird.	Der Bebauungsplan kein setzt Industriegebiet, sondern ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ fest. Der Umweltbericht führt aus, dass das Landschaftsbild im Plangebiet eine hohe Wertigkeit besitzt. Bei der Flächenauswahl sind jedoch eine Vielzahl an Schutzgütern und Werten zu betrachten. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen sind die nachteiligen, nicht vermeidbaren Wirkungen auf die natürlichen Schutzgüter im Vergleich zu anderen Flächen als weniger stark einzuschätzen. Der Umweltbericht stellt nicht in Abrede, dass die Solarmodule über das Anlagengebiet hinweg sichtbar sein werden. Mit den festgesetzten Bepflanzungen kann die Anlage jedoch in das Landschaftsbild eingebunden und das Landschaftsbild damit neu gestaltet werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 11.02.2025 (Fortsetzung)	c. Das Dorf Pinnow Der Ort Pinnow mit dem Pinnower See ist ein Dorf, das 1284 erstmals erwähnt wird und in dieser Zeit vom Zisterzienserkloster Chorin gehörte. Die Feldsteinkirche ist architektonisch wertvoll und hat im Inneren einen Kanzelaltar aus dem 17. Jahrhundert. Der Ort und der See gehören zu den besonders schönen Dörfern der Gegend. Wo hat man z.B. eine im Ort liegende Badestelle, die von Anwohnern und Touristen gleichermaßen genutzt wird. Mehr als die Hälfte der Häuser, viele von ihnen Siedlerhäuser aus den 60iger Jahren, wurden für den Tourismus renoviert und aufwendig ausgebaut. Die Eigentümer haben viel Zeit und Geld investiert. Der Dorfverein hat einen besonderen Zusammenhalt. All diesen Menschen wird mit der Errichtung der PV-Anlage nicht nur das Dorf kaputt gemacht, sondern auch existenzielle Einnahmen entnommen. Denn der Tourismus wird Schaden nehmen. Nicht nur in Pinnow, sondern auch in den Nachbardörfern Buchholz, Sternhagen, Sternhagen - Gut und Potzlow. All diese Orte sind beliebt bei Radfahrern und Wanderern, die die naturnahe Erholung suchen. Der wirtschaftliche Schaden aufgrund von Einnahmenverlusten durch rückgängigen Tourismus wurde im vorliegenden Antrag nicht thematisiert. Auch der Werteverlust von Wohngebäuden in Pinnow, Buchholz, Sternhagen wurde nicht erörtert. Der Wert der Häuser, die nahe des geplanten Solarindustrieparks stehen, wird sich mehr als halbieren. Durch die extreme Hanglage in unmittelbarer Nähe von Pinnow wird der Solarindustriepark von überall zu sehen sein. Auch der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass „bei Aufstellung der Module auf exponierten Standorten sich weiträumige Sichtbeziehungen ergeben können“ und im Weiteren, dass das Landschaftsbild ein technische Überprägung erfahren wird (3.1.6. S. 22) Darüber kann auch nicht die Sichtbarkeitsstudie hinwegtäuschen. Die extreme Hanglage macht den Solarindustriepark von allen Seiten kommend von weitem sichtbar. Diese riesigen schwarzen Felder haben eine Präsenz, die sich nicht schönreden lässt. Keine Hecke kann so hochwachsen, dass man den Solarindustriepark nicht aus der Ferne sehen kann. Die 3,50 m hohen Module können nicht von einer Hecke (Pflanzenliste 1), zumal bei Hanglage, verdeckt werden. Allein die gewählten Bäume, die nur vereinzelt in der Hecke gepflanzt werden, werden maximal 3,5 m hoch. Insgesamt wird es mindestens 5 Jahre dauern, bis die Hecken überhaupt einigermaßen dicht und hochgewachsen sind. Bei der Trockenheit muss für das Anwachsen der Hecke regelmäßig gewässert werden.	Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Wander- und Radrouten sowie aufgrund des Abstandes zur Ortslage Pinnow ist für die Gemeinde eine potenzielle Schädigung des Tourismus nicht erkennbar. Der Umweltbericht stellt nicht in Abrede, dass die Module über das Anlagengebiet hinweg sichtbar sein werden. Mit den festgesetzten Bepflanzungen kann die Anlage jedoch in das Landschaftsbild eingebunden und das Landschaftsbild damit neu gestaltet werden. Unter der Zielsetzung einer verbesserten Einbindung in das Landschaftsbild wurde die maximal zulässige Höhe der Solarmodule auf 2,50 Meter reduziert. Die in der Pflanzliste 1 festgesetzten Bäume erreichen Höhen von 6 bis 12 m (Lorberg Baumschulkatalog 86. Auflage, 2023). Die Sträucher erreichen Höhen von 1,5 bis 7 m. Damit kann sowohl die Blickdichte im unteren Bereich als auch eine hochreichende Abschirmung der technischen Anlagen erreicht werden.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 11.02.2025 (Fortsetzung)	In der Modellierung des Umweltberichtes zeigt sich sehr deutlich, dass der „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PG von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/ Wohngebäuden von Pinnower Bürgern] einsichtig“ sind (S. 26) d. Auswirkungen auf Boden und Vegetation Solarparks führen zu einer erheblichen Umgestaltung des Bodens und der Vegetation. Die Bodenstruktur wird durch Baumaßnahmen, Verdichtung und versiegelte Flächen für Zuwegungen und Wartung beeinträchtigt. Zudem wird der natürliche Wasserhaushalt gestört, was langfristige Folgen für die Fruchtbarkeit des Bodens und das örtliche Mikroklima haben kann. Der Standort des geplanten Solarindustrieparks liegt in unmittelbarer Nähe (Abstand nur 250 zum FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl“ sowie weiteren geschützten Biotopen. Zahlreiche Studien belegen, dass großflächige Solarfelder negative Auswirkungen auf Vogelpopulationen, Fledermäuse und andere geschützte Arten haben können. Der BUND fordert, dass Freiflächen- Solaranlagen nicht in ökologisch sensiblen Gebieten errichtet werden sollten. Besonders Schutzgebiete wie FFH-Gebiete, Wiesenbrütergebiete oder Flächen mit hohem Artenreichtum sollten ausgeschlossen werden. Der Vorentwurf von Dr. Marx Ingenieure GmbH, S. 8) basiert teilweise auf vorhandenen Untersuchungen der Fläche. Es wird bestätigt, dass innerhalb der drei Geltungsbereiche 76 Brutpaare aus insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen wurden. Nimmt man 20 m breite Pufferstreifen hinzu zu den Geltungsbereichen hinzu, steigt die Zahl der Brutpaare auf 157. Die bundesweit gefährdete Feldlerche (deutschlandweit gefährdet) sowie Braunkehlchen (stark gefährdet BB und D) und Wintergoldhähnchen (stark gefährdet BB), Girlitz (Vorwarnliste BB), Heidelerche (Vorwarnliste BB und D) sowie Grauammer (Vorwarnliste) stehen auch auf der Liste. Gerade Bodenbrüter wie die Feldlerche, die auf offene Landschaften angewiesen sind, können durch die Anlage vertrieben werden. Reflexionen der Solarmodule können zudem bestimmte Insektenarten täuschen und damit Lebensräume und Nahrungsquellen beeinträchtigen. Das Umweltgutachten führt eine Liste von 11 verschiedenen Fledermausarten auf, die in Brandenburg alle als stark gefährdet angesehen werden. Die Zauneidechse wird genannt, die in allen drei Geltungsbereichen vorkommt. Sie untersteht dem europäischen Artenschutz (S. 13). Mit dem Solarindustriepark wird der jetzige Lebensraum der genannten Tiere erheblich gestört, wenn nicht zerstört.	Die im Umweltbericht dargestellte Sichtbarkeitsanalyse ermittelte, von wie vielen Beobachtungspunkten (insgesamt 17) Teile der PV-FA einsehbar wären. Sie berücksichtigte dabei nicht die festgesetzten Bepflanzungen. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Sichtbarkeitsanalyse unter Beachtung der geplanten Bepflanzungen fortgeschrieben. Gegenüber der jetzigen Nutzung der Flächen als Intensivacker erfährt das Schutzgut Boden mit der Umwandlung in extensives Grünland eine Aufwertung. Die natürlichen Bodenfunktionen werden neu initiiert. Die Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl und Umgebung“ wurden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung geprüft. Es wurden keine erheblich nachteiligen Wirkungen festgestellt. Die Wirkungen auf Vogelfauna wurden im Artenschutzbeitrag untersucht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen konnte verneint bzw. vermieden werden. Diese Behauptungen konnten in mehreren Untersuchungen widerlegt werden (siehe Zusammenfassung in Peschel & Peschel, 2025). Die Artengruppen der Fledermäuse und Reptilien wurden im Artenschutzbeitrag untersucht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen konnte verneint bzw. vermieden werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 11.02.2025 (Fortsetzung)	Es stellt sich die Frage, ob eine umfassende Umweltprüfung mit konkreten Untersuchungen zu betroffenen Arten erfolgt ist und ob geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Die bisherigen Planungen lassen darauf nicht schließen. 2. Nutzen für die Gemeinde Der Gemeinde werden jährliche Einnahmen von 250 .000 € versprochen. Der Solarindustriepark wird in erster Linie von dem Eigentümer Ludwig Merckle, der gleichzeitig auch Investor ist, vorangetrieben. Daher wurden auch nicht ernsthaft Alternativflächen erörtert. Hier geht es in erster Linie um die Gewinnmaximierung eines Milliardärs, der zufälligerweise auch Großaktionär von Heidelberg Material (vormals Heidelberg Zement) ist, drittgrößter CO₂ Verursacher in Deutschland. Ein Investor, der mit allen Möglichkeiten der Steuerminimierung (https://www.businessinsider.de/wirtschaft/ludwig-merckle-der-zement-milliardaer-mit-einer-vorliebe-fuer-heimische-steueroasen-a/) vertraut ist und ein Team an hochkarätigen Rechtsanwälten hat, wird mit allen Tricks versuchen, diesen Beitrag zu minimieren oder zu umgehen. Die Investition in den Solarindustriepark wird nicht ohne hohe Verluste und hohe Abschreibungen für die nächsten Jahre sein. „Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen“ (Regional Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“). Wenn dem Investor wirklich an dem Bau einer PV-Anlage und dem damit verbundenen Beitrag zur Energiewende gelegen wäre, wäre er auch für alternative Planungsbereiche wie z.B. der Steinbruch oder andere Gebiete offen gewesen. Es ist offensichtlich, dass die Standortwahl nicht primär unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten getroffen wurde. Sondern einzig und allein auf Grundlage wirtschaftlicher Interessen des Investors Ludwig Merckle, der die Fläche besitzt und das Projekt vorantreibt. Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des bestehenden Flächennutzungsplans.	Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgewiesen. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführt. Die energiepolitischen Zielstellungen und das Tempo des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden durch den Gesetzgeber vorgegeben. Der gewählte Standort des Geltungsbereiches befindet sich in einem mit der Potentialanalyse ausgewiesenen Suchraum. Das Kieswerk unterliegt dem Bergrecht und kann nicht als Standort einer PV-Freiflächenanlage genutzt werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 11.02.2025 (Fortsetzung)	3. Sinnhaftigkeit und Nutzen Vorab ist festzustellen, dass alternative Energiegewinnung wie Solar und Windkraft wesentlich zur Energiewende beitragen müssen. Um den derzeitigen Boom zu kontrollieren, muss der Ausbau von den Landesregierungen sinnvoll geplant und gesteuert werden. Aktuell ist im ganzen Land, insbesondere in Brandenburg, Energiegräberstimmung, die dazu führt, dass Umwandlung von agrar- und landschaftlich wertvollen Flächen in Solar und Windradfelder umgewandelt werden. Der ungesteuerte „Wildwuchs“ wird von verschiedenen Energieunternehmen und Netzbetreibern beklagt, nicht zuletzt, weil das Überangebot von Strom nicht von den Netzbetreibern abgenommen werden kann. Die Kosten des Negativstroms lagen 2024 bei 25 Milliarden. Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. Strom wird oft da produziert, wo man ihn gar nicht braucht. Um München herum könnte viel mehr produziert werden, aber in Brandenburg, wo weniger Menschen leben und es kaum Industrie gibt, kann er nicht wegtransportiert oder verbraucht werden. (Leonhard Birnbaum, Handelsblatt vom 2024) Der komplizierte Netzausbau führt außerdem zu steigenden Strompreisen bei privaten und gewerblichen Verbrauchern. Leon Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, fordert einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ (FAS 19.01.2025) Dass der Netzausbau den ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht mithalten kann, bestätigt Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, in der FAS am 10.01.2025: „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Beahlt wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern.... in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen.“	Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die in der Stellungnahme getroffenen Annahmen zutreffend sind. Da die in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen unterschiedliche Szenarien entwickeln, verweist die Gemeinde bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 11.02.2025 (Fortsetzung)	Der Chef von 50 Hertz fordert: „zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ Und weiter vorzugsweise dort errichtet werden, wo gute Netzanschlusskapazitäten vorhanden sind und wo die Anlagen auch zur System- und Netzstabilität beitragen https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html Derzeit wird in der Politik diskutiert, ob die festgelegte Einspeisevergütung für PV-Anlagen von 8,03 Cent pro kWh für PV-Anlagen Betreiber haltbar ist. Energieökonom Prof. Dr. Christoph Bauer von der TU Darmstadt beziffert die Kosten des negativen Stroms durch Strom-Überschuss auf 30 Milliarden in 2026. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Solaranlagenbetreiber zukünftig Strafzahlungen für überschüssigen Strom zu Zeiten negativer Strompreise zahlen müssen (https://blackout-news.de/aktuelles/30-milliarden-fuer-ueberschuessigen-solarstrom-experten-fordern-strafzahlungen-fuer-betreiber/) Wenn es um die Frage nach der Sinnhaftigkeit des geplanten Solarindustrieparks geht, muss man die Frage stellen, ob Kosten und Nutzen in richtiger Relation zu der zerstörten Landschaft und Ackerfläche stehen. Wenn selbst von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende gesagt wird, dass der Bruttostrombedarf in 2030 weniger sein wird als bisher berechnet, wenn Brandenburg bereits jetzt die höchste installierte Leistung in KW hat (https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/Photovoltaik-ausbau-in-den-Bundesländern-im-ersten-Halbjahr-2024) (und dazu zählt auch die Uckermark), wenn ein besonderes Landschaftsbild für einzig und allein Gewinnoptimierung geopfert wird, dann muss dieses Projekt trotz allen Frohlockungen von monetärem Vorteil für die Gemeinde fallen. 4. Anmerkungen zum B-Plan - Zunächst stellt sich die Frage, warum hier ein normaler B-Plan erstellt wurde anstatt eines Vorhabenbezogenen B-Plans? - Das mit vorliegendem B-Plan verfolgte Ziel, einen Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende) muss erneut hinterfragt werden. (siehe oben aufgeführte Punkte)	Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist an weitere Voraussetzungen geknüpft (§ 12 BauGB). Die Gemeinde hat sich daher für eine Angebotsplanung entschieden und wird begleitend einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger auf der Grundlage von § 11 BauGB schließen. Dies ist auch bei der Angebotsplanung möglich. Der in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.09.2022 gefasste Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebiets dient dem Ziel, einen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten bundespolitischen Klimaziele zu leisten.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Die Sichtbarkeit der Solarindustrieanlage aus Fernsicht und insbesondere von den Wohnhäusern in Pinnow kann nicht vermieden werden. Auch wurde zur Analyse keine 3D-Modellierung hinzugezogen. - Im B- Plan fehlen jegliche Details, wo die notwendigen Transformatoren, Wechselrichtern und Speichereinrichtungen aufgestellt werden und wieviel Fläche dafür beansprucht wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Fläche fest versiegelt wird. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Der Plan sagt, dass betriebstechnische Einrichtungen, Service- und Wartungseinrichtungen, Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Aber wo? Und welche Sichtbarkeit wird dadurch entstehen? - Für die Verringerung der visuellen Fernwirkung sowie der zusätzlichen Verringerung von Blendwirkungen auf die Wohngebäude im Ortsteil Pinnow sind jeweils 5 m breite Heckenpflanzungen entlang der östlichen und nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches 1 (Flächen H1 und H2) und entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches 3 (Fläche H5) vorzunehmen. Der B-Plan und die Sichtbarkeitsstudie kann nicht belegen, dass diese Maßnahmen das zu erzielende Ergebnis, den Sichtschutz für die Häuser in Pinnow, bewirken kann. - Vermeidungsmaßnahme 6: Für die Minderung der visuellen Wirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das Landschaftsbild sind entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches 1 (Flächen B1 und B2), der südlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches 2 (Flächen B4 und B5) sowie der westlichen Grenze des Geltungsbereiches 3 (Fläche B6) artenreiche Blühstreifen anzulegen. Regiosaatgut Feldraine und Säume (10% Gräser/90% Kräuter und Leguminosen). Was können 60-80 cm hohe Gräser als Sichtschutz bewirken? - Auch die Aussage „Keine Emissionen/Auswirkungen der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht glaubwürdig. Der Großteil der derzeit verwendeten Solarmodule enthält in der Außenschicht giftige und äußerst langlebige PFAS-Chemikalien, die zur Verbesserung der Haltbarkeit eingesetzt werden. Im Jahr 2022 bestanden fast 80 Prozent dieser Außenschichten aus PFAS-haltigen Materialien, während PFAS-freie Alternativen lediglich einen Marktanteil von etwa 20 Prozent hatten. (Quellen: DNR, Tagesschau)	Zur Vermeidung/Minderung der visuellen Wirkungen wurden umfangreiche Bepflanzungen festgesetzt. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich. Die im Textteil des Bebauungsplanes festgesetzten Nebenanlagen, Einfriedungen etc. sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nicht außerhalb der als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Flächen. Heckenpflanzungen stellen eine anerkannte Methode zur Vermeidung von Blendwirkungen sowie zur Sichtverstellung bzw. -verschattung dar. Die Maßnahmen dienen nicht der Sichtverstellung, sondern der Neugestaltung des Landschaftsbildes und der Einbindung der Freiflächen-PVA in die umgebende Landschaft. Sie stellen zudem einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tiere (Vögel, Reptilien, Klein- und Mittelsäuger) dar. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl.

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
16.	Ö16 11.02.2025 (Fortsetzung)	PFAS gehören zu den sogenannten „Ewigkeitschemikalien“ - sie sind extrem beständig und können ins Ab- oder Grundwasser gelangen, was erhebliche gesundheitliche Risiken für Menschen mit sich bringt. Ihre Entfernung stellt Kommunen zudem vor immense finanzielle Herausforderungen. - Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. - Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat. Und liegen Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vor? 5. Fazit Zusammenfassend ist der geplante B-Plan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO und die Änderung des Flächennutzungsplans mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden. Die Standortwahl erfolgte offenbar vorrangig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ohne eine fundierte Alternativenprüfung und Berücksichtigung von Umweltaspekten. Der geplante Solarindustriepark führt zu einer nachhaltigen Schädigung des Landschaftsbildes und dem damit verbundenen Tourismus. Boden, Vegetation und geschützte Tierarten werden langfristig Schaden nehmen. Neue Berechnungen für den Energiebedarf in Deutschland, überforderte bzw. nicht ausgebaute Netzwerke sowie Strafzahlungen für überschüssigen Strom in Milliardenhöhe zeigen, dass der „Solarpark Gerswalde“ ein unhaltbares Projekt ist. Ich fordere daher eine erneute Prüfung des Standorts unter Berücksichtigung folgender Punkte: - Umfassende Alternativenanalyse für weniger sensible Standorte. - Detaillierte Umweltprüfung mit besonderem Fokus auf betroffene Arten. - Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Anwohnerinteressen. - Energiebedarfsberechnungen und Informationen zur Netzeinspeisung, die die Sinnhaftigkeit des Projektes belegen.	https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf). Dem Antrag der Gemeinde Gerswalde auf einseitige Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans wurde durch den Landkreis Uckermark stattgegeben. Im Vorfeld des am 15.09.2022 gefassten Grundsatzbeschlusses wurde im Jahr 2021 auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim eine Standortpotenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen durchgeführt, in welcher u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert wurde. Der Umweltbericht zeigt auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna, der Flora und des Bodens nicht zu befürchten sind oder vermieden werden können. Die natürlichen Bodenfunktionen erfahren durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland eine erhebliche Aufwertung. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild können so weit gemindert werden, bzw. das Landschaftsbild neu gestaltet werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu prognostizieren sind.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
17.	Ö17 11.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow möchte ich Ihnen meine Haltung schildern und Sie bitten, den Plan zu überdenken, da er aus meiner Sicht unvereinbar mit dem Habitat von Tieren, Pflanzen und Menschen ist. Die besondere Landschaft um den Oberuckersee ist ein Geschenk, das wir in seiner Unversehrtheit und Einmaligkeit erhalten müssen. Mir scheint vor allem, dass die geplante Fläche im Verhältnis zum angrenzenden Dorf und den dortigen Häusern viel zu groß ist und dass sie viel zu nah an das Dorf anschließt. Vom Optischen will ich gar nicht in erster Linie reden, wobei das Landschaftsbild durch den Park definitiv zerstört wird und dies wiederum Auswirkungen auf die Dorfbewohner, auf die Touristen, auf alle, denen diese Gegend ans Herz gewachsen ist, haben wird. In erster Linie möchte ich von der Verwüstung der Natur sprechen. Die Erde unter den Solarplatten wird austrocknen und das wird sich auf Flora und Fauna im umliegenden Gebiet auswirken. Die Gefahr der Überhitzung und die Folgen der Abriegelung der Erde wird Tiere und Menschen sowie Pflanzen unmittelbar betreffen. Im nahgelegenen FFH Eulenberge und dem darum liegenden Naturschutzgebiet bemüht man sich nach Kräften um den Schutz der Natur, den Schutz bedrohter Arten, den Erhalt der Erden und Gewässer - wie kann es sein, dass nur wenige Meter weiter ein solches Vorhaben unterstützt wird? Das scheint mir ein Widerspruch, der nicht aufzulösen ist. Wer denkt hier ganzheitlicher und in größeren Zusammenhängen? Ich möchte Sie bitten, die Position der Solarfläche zu ändern. Es muss andere Gebiete geben, in denen Obengenanntes weniger zum Tragen kommt. Ich werde mich meinerseits sachkundig machen, welches Gesetz Mensch und Natur gegen seine solche Belastung durch Kunststoffflächen und der damit einhergehenden Vernichtung unserer Ressourcen schützt. Auch wäre mir daran gelegen in einen Austausch zu kommen oder zu helfen, falls es diese Möglichkeit gibt.	Das Plangebiet für den Solarpark wurde im Ergebnis der im Jahr 2021 auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstellten Standortpotenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen um ca. 30 Hektar verkleinert. Der Abstand des Solarparks zur nächstgelegenen Bebauung im Ort Pinnow wird mindestens 200 Meter betragen. Für die angeführten Befürchtungen gibt es keine wissenschaftlichen Belege. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommen wird bzw. dass diese vermeidbar und ausgleichbar sind. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Eulenberge“ unterliegen aufgrund des Abstandes zum Plangebiet keinen nachteiligen Wirkungen. Bzgl. anderer, ggf. besser als Standort für einen Solarpark geeigneter Gebiete verweist die Gemeinde auf die im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführte Standortpotenzialanalyse, in welcher die Gemarkung des Amtes Gerswalde untersucht wurde. Da im Ergebnis festzustellen war, dass nahezu die gesamte Gemarkung mit Schutzgebieten belegt ist, wurden diejenigen Flächen identifiziert, welche anhand der im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 als Eignungsgebiete für einen Solarpark anzusprechen sind.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
18.	Ö18 08.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wir lehnen den im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichten Vorentwurf Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ (im Folgenden „Solarkraftwerk“), sowie die hiermit verbundene 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde ab. Durch die unmittelbare Nähe, Ort Pinnow 33 liegt in ca. 300 m Entfernung zu dem geplanten Solarkraftwerk, sind wir in besonderer Weise betroffen. Unsere Bedenken und Fragen im Einzelnen • Wir sind in unserem Leben in Pinnow durch das Solarkraftwerk direkt negativ beeinträchtigt Es ist unklar welche Beeinträchtigung der Sicht aus unserem Haus wir hinnehmen müssen. Selbst bei deutlich kleineren Vorhaben ist es üblich, eine Visualisierung des Vorhabens und seine visuellen Auswirkungen (Sichtachsen etc.) auf die relevante Nachbarschaft darzustellen. • Bedenken: Bis jetzt haben wir keinerlei Visualisierungen gesehen und wir befürchten, dass das Landschaftsbild um Ort Pinnow 33 herum massiv verschandelt wird. • Fragen: - Könnten Sie uns eine solche Visualisierung zukommen lassen? - Falls eine solche nicht existiert, könnten Sie uns darlegen warum nicht? • landwirtschaftlich genutzter und wertvoller Boden sollte nicht für ein Solarkraftwerk 'verschwendet' werden • Bedenken: Auf wertvollen landwirtschaftlichen Böden sollten keine Solaranlagen errichtet werden. • Fragen: - Stimmt es, dass es eine Richtlinie/Empfehlung gibt, auf landwirtschaftlich wertvollen Böden - hier wurde uns ein Bodenrichtwert von 32 Punkten genannt - keine Solaranlagen zu errichten? - Wurde diese Empfehlung bei der vorliegenden Planung berücksichtigt? - Und wenn ja, mit welchem Ergebnis? - Falls das Ergebnis war, sich darüber hinwegzusetzen, könnten Sie uns mitteilen, warum?	Die im Umweltbericht dargestellte Sichtbarkeitsanalyse ermittelte, von wie vielen Beobachtungspunkten (insgesamt 17) Teile der PV-FA einsehbar wären. Sie berücksichtigte dabei noch nicht die festgesetzten Bepflanzungen. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Sichtbarkeitsanalyse unter Beachtung der geplanten Bepflanzungen fortgeschrieben. Das Plangebiet liegt innerhalb eines benachteiligten Gebiets; das sind Flächen, auf denen Landwirtschaftsbetriebe aufgrund schlechter Bodenqualität bzw. ungünstiger klimatischer Bedingungen niedrige Erträge erzielen und durch die Bereitstellung von EU-Fördergeldern unterstützt werden. Die „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim empfiehlt als Negativkriterium für PV-Freiflächenanlagen für den Naturraum Nord eine vorherrschende Bodenwertzahl > 35 und für den Naturraum Süd > 23. Diese Empfehlung wurde bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das Plangebiet liegt im Naturraum Nord.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
18.	Ö18 08.02.2025 (Fortsetzung)	Die Lage direkt in unmittelbarer Nähe zu einem Naturschutzgebiet ist außerordentlich problematisch Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum ein Solarkraftwerk in direkter Nachbarschaft zu einem Naturschutzgebiet geplant ist. Es ist ja nicht so, dass die schützenswerte Natur sich streng an formal ausgewiesene Schutz-Flächen hält. Normalerweise gibt es einen natürlichen Übergangsbereich, der zwar nicht unter den Begriff 'Naturschutzgebiet' fällt, dem aber doch sehr nahe kommt, was auch sofort sichtbar ist, wenn man einen Spaziergang etwa vom Schwemmpfuhl Richtung Pinnow unternimmt. Insbesondere die 'betroffenen' Tiere (Wild mit seinen Wildwechselrouten, Kleintiere wie Igel etc. und Amphibien etc.) des Naturschutzgebietes, werden eine solche scharfe Trennung nicht verstehen, sondern sind eher auf einen allmählichen Übergang angewiesen. Bedenken: Eine Solaranlage sollte einen deutlichen (>2km) Abstand zu einem Naturschutzgebiet einhalten Fragen: - Könnten Sie uns mitteilen, inwieweit man bei der Planung auf diese Sachverhalte eingegangen ist? - Und wenn nicht, warum nicht? Wird der durch das Solarkraftwerk erzeugte Strom überhaupt abgenommen/benötigt? Im Land Brandenburg wird bereits jetzt mehr Strom erzeugt, als abgenommen werden kann - sowohl innerhalb Brandenburgs als auch innerhalb Deutschlands. Eine Stromtrasse mit genügend Kapazität vom Norden/Nordosten in den Süden Deutschlands fehlt und wird längere Zeit fehlen. In der Folge müssen ökologische Stromerzeuger (Windkraft und Solaranlagen) in Brandenburg teilweise abgeschaltet und vom Netz genommen werden. Bedenken: Der durch das SK erzeugte Strom wird nicht abgenommen. Somit dient das SK längere Zeit als reiner Subventionsempfänger. Bedenken: Es gibt keine aktuelle Planung, wie der evtl. erzeugte Strom überhaupt in das allgemeine Stromnetz eingespeist werden kann. Fragen: - Inwieweit ist sichergestellt, dass der durch das Solarkraftwerk erzeugte Strom nennenswert benötigt wird und nicht nur dazu dient, auf eine Subventionierung des Bundes/Landes zuzugreifen?	Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Das Naturschutzgebiet Eulenberge befindet sich südlich des Pinnower Sees in einer Entfernung von minimal 650 m vom Geltungsbereich 3 des Plangebietes. Eine solche Regelung (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift) gibt es nicht. Die Frage nach dem Abstand eines Vorhabens zu einem Naturschutzgebiet ist abhängig von dem Schutzzweck des NSG sowie den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens. Vorliegend beträgt der Abstand zum nächstgelegenen NSG mindestens 650 m. Eine Beeinflussung des NSG kann aufgrund der geringen Wirkungen, die von der Anlage ausgehen, ausgeschlossen werden. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
18.	Ö18 08.02.2025 (Fortsetzung)	- Selbst wenn der erzeugte Strom abgenommen werden könnte, inwieweit ist durch eine entsprechende Trassen-Planung sichergestellt, dass der erzeugte Strom prinzipiell in das Netz eingespeist werden kann und wann genau liegt diese Trassen-Planung selbst, sowie deren planungsrechtliche Genehmigung vor? - Ist das zeitlich absehbar und wenn ja mit welchen Zeiträumen plant die Gemeinde genau? Ist sichergestellt, dass mit Fertigstellung des Solar-kraftwerks der erzeugte Strom vollständig, zumindest aber zu 80% in das allgemeine Netz eingespeist werden kann? - Gibt es eine genaue Planung dazu, wann wieviel Strom eingespeist werden kann - nach Jahren ab Fertigstellung gegliedert mit jeweilig jährlich erwarteter Abnahmemenge? - Falls es solch eine Planung gibt, was wir für unbedingt notwendig halten, sollte diese insofern belastbar sein, als die Planung mit dem entsprechenden Stromversorger (z.B. der edis) abgestimmt und gegengezeichnet sein sollte. Könnten Sie uns dazu Unterlagen schicken? • Alternative Planungen Bedenken: Es scheint keine alternativen Planungen gegeben zu haben. Fragen: - Könnten Sie uns mitteilen, welche alternativen Standorte für das Solar-kraftwerk in Frage kamen und bewertet wurden? - Sollten keine alternativen Standorte geprüft worden sein, könnten Sie uns die Gründe dafür nennen, warum nicht und warum man sich über entsprechende Verwaltungs- und Planungs-Vorgaben hinweggesetzt hat? Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir, wie bereits oben erwähnt, den Vorentwurf zu Bebauungsplan Nr. 5 Sondergebiet „Solarpark Gerswalde“ ab.	Die Trassenplanung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Es ist eine Trassenführung entlang öffentlicher Verkehrsflächen vorgesehen. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebots-Bebauungsplan handelt, kann die Gemeinde zum derzeitigen Planungsstand zu einem Planungs- oder Realisierungszeitraum keine Angaben machen. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden. Bzgl. der Untersuchung von Planungsalternativen wird auf die im Vorfeld der Planaufstellung durchgeführte Potenzialanalyse zur Flächeneignung für PV-Freiflächenanlagen verwiesen.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
19.	Ö19 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Mein Hauptwohnsitz ist Berlin. Ich bin Jahrgang 1936, habe also das Ende des zweiten Weltkrieges bewusst miterlebt. Wir, meine Mutter, meine Geschwister und ich, mussten 1945 unsere Heimat östlich der Oder verlassen. In der Uckermark (Kaakstedt-Gustavsruh) erhielten wir schließlich eine neue Bleibe. Ich habe die Grundschule in Gerswalde besucht, später die Landesschule Templin (ehemaliges Joachimthalsches Gymnasium). Die Uckermark wurde mit der Zeit mein neues Zuhause. Meine Eltern haben bis zu ihrem Tode hier gelebt und gearbeitet. Seit 1955 lebe und arbeitete ich Berlin, doch es zog mich immer wieder in die Uckermark zurück. Ich liebe dieses eng mit der Natur verbundene Leben hier, die wunderschöne Landschaft mit ihren eiszeitlichen Endmoränen, ihren Hügeln und Hängen, ihren zahlreichen mitunter sehr verträumten Seen, ihren duftenden Wäldern, den weiten Wiesen und Feldern, mit ihrer Pflanzenwelt und der für mich noch immer sehr geheimnisvollen Tierwelt, die darin lebt. 1999 bauten wir (mein Mann, mein Sohn und ich) uns das Grundstück Nr. 5A in Pinnow auf, dessen Eigentümer nach dem Tode meines Mannes mein Sohn ist und der es seither liebevoll hegt und pflegt. Dadurch ergab sich für mich die unschätzbare Möglichkeit, meinen Lebensabend bei jeder realisierbaren Gelegenheit hier zu verbringen. Ich genieße noch im hohen Alter die für mich möglichen Wanderungen in die enge Umgebung unsers Dorfes Pinnow. Von den Höhenlagen am Buchholzer Waldrand und den „Berggipfeln“ in Potzlow-Aubbau oder Fergitz hat man unvergessliche Ausblicke auf die im Frühjahr und Sommer blühenden und grünenden Felder, Wiesen und Wälder, auf unser Dorf mit seiner Kirche aus dem 14. Jahrhundert, sogar bis nach Prenzlau. Nun zum Bebauungsplan Nr.5: Die in unmittelbarer Nähe unseres Dorfes Pinnow geplante großflächige Solarkraftanlage wird mit ihren enormen Solarpaneelen, der hohen Umzäunung, den 7 m hohen Masten für die Kameraüberwachung, den Trafostationen, Energiespeichern und Leitungstrassen unsere Umwelt, unser Landschaftsbild mit seinen vielen durch die Eiszeit geprägten Besonderheiten unwiederbringlich verändern. Der landschaftliche Reiz unseres Dorfes wird massiv beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
19.	Ö19 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Die zum Bebauungsplan Nr.5 gehörenden Anlagen (Sichtbarkeitsanalyse, Blendgutachten, Umweltbericht) räumen Belästigungen für die Anlieger und für den Straßenverkehr ein: Blendrisiko für den Straßenverkehr auf der Straße K7318 in beiden Richtungen; mehrere Anlieger können in gewissen Zeitabschnitten von Lichtreflexionen der Solaranlage betroffen sein; durch die exponierte Hügellage der Anlage werden die Solarmodule, ihre Gebäude und die für sie geplante industrielle Infrastruktur von mehreren Wohngebäuden und Grundstücken in Pinnow einsehbar sein. - Ungefähr 80 Prozent der heute verwendeten Solarmodule enthalten in ihrer Außenschicht giftige Chemikalien, um ihre Haltbarkeit zu sichern. Ein Eintrag dieser Chemikalien in das Ab- oder Grundwasser bedeutet eine erhebliche Gefahr für uns Menschen. Welche Maßnahmen sind geplant, um das in unserer Region zu vermeiden? Besteht nicht auch die Gefahr, dass der nahe gelegene Pinnower See von diesen Chemikalien verseucht werden kann? Das wäre eine Katastrophe, denn er ist ein beliebter Badesee für die gesamte Region. - In Photovoltaikgroßanlagen können durch Kurzschlüsse und Erwärmung der Module großflächige Brände entstehen. Das Umweltgutachten weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit der Entstehung eines Brandes durch regelmäßige Wartung der Anlage und eine gründliche Kontrolle der elektrischen Kontakte gering gehalten werden kann. Was geschieht aber im Falle eines Brandes in der geplanten Anlage? Zur Brandbekämpfung findet man im Gutachten keine Aussage. Im Amt Gerswalde gibt es nach meiner Kenntnis nur in der Gemeinde Gerswalde eine Freiwillige Feuerwehr. Ist diese Feuerwehr für einen solchen Katastrophenfall hinreichend ausgebildet, trainiert und ausgerüstet?	„Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgeschirmt, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird. Für die Kreisstraße wurden zum Schutz vor Blendwirkungen Schutzmaßnahmen durch Gehölzpflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Blendwirkung von Anliegern liegt unter der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze. Das Sonstige Sondergebiet für die PV-Freiflächenanlage liegt in einem Abstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Die Sichtbarkeit der PV-Freiflächenanlage wird durch Gehölzpflanzungen minimiert. Bei intakten PV-Modulen erfolgt kein Eintrag von Chemikalien in das Grundwasser. Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, welches den Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes beigelegt wurde.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
19.	Ö19 11.02.2025 (Fortsetzung)	Die geplante Anlage wird mit ihrer gesamtgemeinschaftlichen Bedeutung begründet. Ignoriert wird aber die Tatsache, dass auch die Kostenfrage von gesamtgemeinschaftlicher Bedeutung ist. Ist denn gesichert, dass es für den hier produzierten Strom einen Abnehmer und Netzbetreiber mit einer ausreichenden Netzkapazität gibt, oder müssen die Endverbraucher schließlich wieder die Kosten für den Bau der erforderlichen Stromtrassen zahlen? Das alles sind Belege dafür, dass dieses in Pinnow/Gemeinde Gerswalde geplante Solarkraftwerk einen massiven Eingriff in die Lebensqualität der hier ständig oder zeitweilig lebenden Menschen (Einwohner, Besitzer von Wohngebäuden/Grundstücken in Pinnow, Reisegäste, Urlauber Erholungsuchende, Touristen, ...) mit sich bringt. Ich gehöre auch zu diesem Personenkreis und kann dem vorliegenden Bebauungsplan deshalb nicht zustimmen. Es gibt Alternativen für einen bevölkerungsfreundlichen, zukunftsorientierten und nicht zerstörerischen Ausbau von erneuerbaren Energien. Möge der Gemeinderat Gerswalde sich gemeinsam mit seinen Bürgern auf die Suche nach einer solchen, für die Gemeinde Gerswalde passenden Alternative, erfolgreich auf den Weg machen.	Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
20.	Ö20 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gerswalde ist das nördliche Tor zum Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Wir leben in einer gesunden, von der Eiszeit geprägten Landschaft mit vielen Hügeln, idyllischen Seen, ausgedehnten Wäldern, Wiesen und Feldern. Das ist meine Heimat, deren landschaftliche Schönheit es nach dem Leitbild unserer Gemeinde zu erhalten gilt. Unser Dorf Pinnow ist Teil dieses reizvollen Landschaftsbildes. Doch die nach dem Bebauungsplan Nr.5 geplante Anlage würde dieses Bild großflächig vernichten. Solarpark? Wer hat sich diese höhnische Bezeichnung für ein so monströses, industrielles Großprojekt direkt vor unserer Haustür ausgedacht? Ein Park ist das genaue Gegenteil dieser enormen Verschandelung (Hohe Umzäunung, riesige Solarpaneelflächen, Kameraüberwachung/Kamera-masten, Energiespeicher, Trafostationen, Leitungstrassen, ...) dieser wunderschönen Landschaft. - Warum muss es überhaupt eine so großflächige Freiflächenanlage sein? Es gibt doch Alternativen. Haben die Planer überhaupt nach Alternativen gesucht? - Welche Rolle spielt bei der Planung dieses Großprojekts der zukünftige Energiebedarf unserer Region? Ist die Abnahme des produzierten Stromes durch die Netzbetreiber gesichert?	Die Gemeindevertretung hat unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Im Ergebnis einer 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf der Grundlage der in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Rad- und Wanderwegen. Es wird durch Hecken- und Gehölzeinfriedungen abgeschildert, sodass die Sichtbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt sein wird. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
20.	Ö20 10.02.2025 (Fortsetzung)	- Welchen Einfluss hat dieses Vorhaben auf die Kosten des Energiebedarfs für die Verbraucher? Zurzeit müssen wir mit einer massiven Erhöhung der Energiekosten leben, obwohl die Uckermark z.Z. mehr grünen Strom produziert als sie verbrauchen kann. - Wie kann es sein, dass ein Großinvestor aus dem Süden unserer Republik seine CO₂-Bilanz aufbessert auf Kosten unserer Umwelt, Tier- und Pflanzenwelt und Bevölkerung? - Der Eigentümer des für das geplante Großprojekt vorgesehenen Sondergebietes und der Investor verfolgen mit der geplanten PV-FFA offensichtlich das Ziel einer maximalen wirtschaftlichen Verwertung der ausgewählten Flächen. Dieses Ziel ist legal. Doch warum nimmt das Amt Gerswalde die damit verbundenen enormen Nachteile für Landschaft und Natur, für Umwelt und Tierwelt, für Tourismus und Bevölkerung in Kauf! Ich empfinde das als einen massiven äußeren Eingriff in mein Lebensumfeld mit erheblichen Auswirkungen auf meine Lebensqualität. Deshalb lehne ich den vorliegenden Bebauungsplan ab. Ich fordere das Amt Gerswalde auf, nach Alternativen für einen zukunftsorientierten, nicht zerstörerischen und bevölkerungsfreundlichen Ausbau von erneuerbaren Energien zu suchen.	Bzgl. des Bruttostrombedarfs wird auf die homepage des Umweltbundesamtes hingewiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“ Für die Sicherung der Energiewende bedarf es privater Investitionen. Der Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien wäre aus Mitteln der öffentlichen Hand nicht in dem seitens des Bundes vorgegebenen ambitionierten Zeitraums möglich. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, einen Beitrag zur Energiewende durch Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen zu leisten. Dieser Beitrag ist gemäß Grundsatzbeschluss vom 15.09.2022 auf eine Teilfläche von maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes begrenzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ - im Folgenden „Solarkraftwerk“ - ab. Die Entscheidung der Gemeinde Gerswalde zur Aufstellung des B-Plans berücksichtigt nicht die durch die Gemeinde selbst im eigenen Grundlagenbeschluss formulierten Kriterien für PV- Freiflächenanlagen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz sind hier erhebliche Bedenken angebracht. Einführung: - Es ist unstrittig, dass es einen Ausbau erneuerbarer Energien geben soll und geben muss. - Es geht daher vor allem um folgende Fragen - o an welchen Standorten dies erfolgt - o in welcher Form eine Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende erbringen möchte - o mit welchem Tempo der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin erfolgen soll. - Das Vorhaben stellt insgesamt keinen geeigneten Beitrag der Gemeinde und ihrer Bürger zur Energiewende dar. Es dient allein dem Ziel der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor.	Der Bebauungsplan berücksichtigt die im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 formulierten Kriterien. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Der Gemeinde liegt für die Änderung des gFNP die Genehmigung des Landkreises Uckermark vor. Für die Gemeinde besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführt. Die energiepolitischen Zielstellungen und das Tempo des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden durch den Gesetzgeber vorgegeben. Das Plangebiet liegt innerhalb eines benachteiligten Gebiets; das sind Flächen, auf denen Landwirtschaftsbetriebe aufgrund schlechter Bodenqualität bzw. ungünstiger klimatischer Bedingungen niedrige Erträge erzielen und durch die Bereitstellung von EU-Fördergeldern unterstützt werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Schließlich sind wir als unmittelbar betroffene, direkte Anwohner besonders in unserer Lebensqualität sehr negativ beeinträchtigt. Auf die berechtigten Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner nimmt der vorliegende B-Plan keinerlei Rücksicht, etwa durch hinreichende Abstandsflächen oder dergleichen mehr. 1. <u>Langfristige Beschädigung der wirtschaftlichen Grundlagen des nachhaltigen Tourismus</u> - Das geplante Solarkraftwerk steht in diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, dass sich diese nach einem intensiven Diskussionsprozess unter Bürgerbeteiligung selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. - Folglich wird auch der sich positiv entwickelnde nachhaltige Tourismus massiven Schaden nehmen, der einzig die landschaftliche Besonderheit unserer Heimatregion als Grundlage hat. 2. Die dem B-Plan zugrunde liegende Annahmen zum Energiebedarf Deutschlands sind überholt und hinfällig - Die im B-Plan getroffenen Annahmen unterstellen einen Bruttostrombedarf in Deutschland von 750 Terrawatt im Jahr 2030. Diese Annahme ist falsch und überholt. - Namhafte Energieexperten und hochrangige Vertreter von Unternehmen, die aktiv in den Ausbau erneuerbarer Energien involviert sind, zeigen auf, dass diese Annahme nicht mehr haltbar ist. - So verweist z.B. der Chef des Netzbetreibers 50 Hertz auf eine aktuelle Studie, wonach 2030 mit einem Bruttostrombedarf von nur mit 548 bis 633 TWh zu rechnen ist. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html - Auch Andreas Löschel von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende verweist in der FAZ auf den sinkenden Bruttostrombedarf in Deutschland	Der für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage festgesetzte Geltungsbereich 1 des Sondergebietes weist einen Abstand von ca. 200 m von der nächstgelegenen Bebauung auf. Die Geltungsbereiche 2 und 3 weisen größere Abstände auf. Im Plangebiet verlaufen keine Wege, welche die Landschaft für Fußgänger oder Radfahrer erschließen. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die seitens der Bundesregierung getroffene Annahme überholt ist. Bei der im B-Plan angegebenen Zahl handelt es sich um eine Zitatstelle aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Da die in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen unterschiedliche Szenarien entwickeln, verweist die Gemeinde bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Tatsächlich ist der Bruttostrombedarf Deutschlands seit 2021 rückläufig von 560 (2021) auf 511 Terrawatt (2024) https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html - Der real rückläufige Bruttostromverbrauch in Deutschland bedeutet laut einer aktuellen Studie, dass Deutschland mit einem geringeren Ausbau erneuerbarer Energien auskommt als bisher immer - auch im vorliegenden B-Plan - unterstellt worden ist (Spiegel online 20.1.25) - Hinzu kommt: Von allen Flächenländern in Ostdeutschland hat Brandenburg bereits die höchste installierte Leistung aus PV in KW/Quadratkilometer (Agentur für erneuerbare Energien. https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/photovoltaik-ausbau-in-den-bundeslaendern-im-ersten-halbjahr-2021) - Und von dem bisherigen, massiven Ausbau der PV in Brandenburg ist vor allem auch die Uckermark betroffen: „Mengenmäßig am stärksten betroffen war, so geht es aus den Aussagen der Gemeinden hervor, die Prignitz, auf die alleine 40 Anfragen [für Solarkraftwerke] mit fast 1.500 Hektar entfielen, und die Uckermark mit 29 Anfragen (mehr als 1.000 Hektar) https://correctiv.org/aktuelles/klimawandel/202111010s/darum-gefaehrden-solar-investoren-natur-und-landwirtschaft-in-brandenburg/. Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2021 und haben sich seitdem weiter drastisch erhöht. - Das Beratungsunternehmen McKinsey hält daher insgesamt einen langsameren Ausbau der Netze und der Produktion erneuerbarer Energien für geboten, womit Einsparungen in Höhe von 240 Mrd.€ für Verbraucher wie Unternehmen einher gingen - angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise eine wichtige Entlastung von Bürgern und Unternehmen. https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/strom-kosten-der-energiewende-koennten-um-240-milliarden-euro-sinken-01/100100347.html 3. Vorgesehenes Solarkraftwerk als Beispiel des Mangels an Steuerung beim Ausbau von FV-PV - Zahlreiche Chefs Deutschlands größter Energieunternehmen bzw. Netzausbau-Unternehmen kritisieren seit langem einen ungesteuerten „Wildwuchs“, wonach Investoren und Gemeinden den Ausbau von	Es ist nicht zutreffend, dass der Ausbau der Solarenergie ungesteuert verläuft. Die Steuerung des Ausbaus der Solarenergie liegt – im Gegensatz zur Steuerung der Windenergie – in der kommunalen Planungshoheit und

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	Solkraftwerken [wie z.B. hier vorliegend in Pinnow] immer weiter vorantreiben, ohne dass es eine Steuerung im Sinne eines gesamten Ausbaukonzepts gibt, das vor allem berücksichtigt, dass immer mehr einspeisende Solarkapazitäten zu einem Überangebot von Strom führen, der oft von Netzbetreibern nicht mehr abgenommen werden kann. - Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. - Der forcierte Ausbau des Netzausbaus führt wiederum zu steigenden Strompreisen bei den privaten und gewerblichen Verbrauchern, vor allem in unserer Region. - Entsprechend fordert Leo Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ Derzeit sei die Energiewende aus der Balance geraten. Windräder und Solaranlagen erzeugten je nach Wetterlage und Tageszeit manchmal viel mehr Strom als benötigt wird - und manchmal zu wenig. Die Folgen sind eine drohende Überlastung der Netze, stark schwankende Strompreise und Kosten, die die Energiewende weiter verteuern. FAS 19.1.2025 4. Netzausbau kann dem ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht Schritt halten - Auch Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, stellt klar, dass „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Bezahlt wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen.“ FAZ, 10.01.2025 FAZ.de	erfolgt auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten, nach denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO beurteilt werden. Um einem sogenannten „Wildwuchs“ vorzubeugen, werden durch die Gemeinden die Standortpotenziale in ihrer jeweiligen Gemarkung untersucht. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert.

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Entsprechend fordert auch der Chef von 50 Hertz, einem weiteren großen Netzbetreiber: „Die Förderung der erneuerbaren Energien sollte umgestellt werden. Der bisherige Förderansatz belohnt eine möglichst hohe Stromeinspeisung. Zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestent-werden-110241354.html 5. ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand - Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. - In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. - Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn „<i>Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen</i>“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“). 6. vorliegender B-Plan ignoriert gemeinsame Kriterien der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Bauernverband Uckermark und Bund freier Bauern - Die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der Bauernverband Uckermark und der Bund freier Bauern haben sich auf Kriterien geeinigt, die beim Bau von FF-PV zu berücksichtigen sind und die im vorliegenden Projektvorhaben nicht erfüllt sind	Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus Gewerbesteuern stellt keinen Belang der Bauleitplanung dar. Die in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien wurden bei der für die Flächen des Amtes Gerswalde durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	▪ Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf Ackerflächen mit Bodenpunkten größer 23 errichtet werden • Aktuell geplante Flächen liegen teilweise deutlich darüber - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf landschaftsprägenden Hügel- und Kuppellagen errichtet werden ▪ Hier in dieser Landschaft sind Hügel- und Kuppellagen vorherrschend: • das Planungsgebiet liegt auf 85-95m Höhe - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht in Gebieten mit touristischen Schwerpunkten und Erholungsgebieten errichtet werden 7. Zum vorliegenden B-Plan inkl. Anlagen im Einzelnen - Erklärtes Ziel des 8-Plans ist ein „Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende)“, S. 5 - Begründung Vorentwurf/ Umweltbericht - Dieses Ziel steht in Frage - die Gründe wurden eingangs bereits genannt, u.a. sinkender Bruttostrombedarf, Ausbau E-Mobilität und Wärmepumpen blieben weit unter den bislang angenommenen Zahlen. - Der vorliegende B-Plan hält sich nicht an Zusagen, die in Gesprächen von Gerswalder Bürgern mit Gemeindevertretern gemacht worden sind. Es ist den Bürgern zugesagt worden, dass im Falle eines Baus eines Solarkraftwerks die Pläne so ausgearbeitet werden, dass keine Sichtbarkeit des Kraftwerks von angrenzenden Grundstücken und Wohngebäuden gegeben ist (Gespräch am 9.2.2023 in der Bibliothek Gerswalde). Dies ist mit dem vorliegenden B-Plan nicht erfolgt. - In der Sichtbarkeitsanalyse ist die Sichtbarkeit des Solar-Kraftwerks von Wohngebäuden aus nicht berücksichtigt worden. - Auch ist nicht nachzuvollziehen, warum der Investor und seine Planer keine (3-D-)Modellierung des geplanten Kraftwerks in die Landschaft vorgelegt, was technisch längst Standard in Planungsverfahren ist. Erst durch diese kann überhaupt zutreffend beurteilt, wie sehr das geplante Großprojekt das Landschaftsbild großflächig verändern würde.	PV-Freiflächenanlagen vollumfänglich beachtet und abgewogen. Bei der Handreichung handelt es sich um Empfehlungen und nicht um ein Gesetz oder eine Verordnung. Die Zahlen im Bereich der E-Mobilität und Wärmepumpen sind aufgrund politischer Rahmenbedingungen des Jahres 2024 rückläufig waren. Um die bundespolitischen Ziele der Energiewende zu erreichen, geht die Gemeinde davon aus, dass durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen wieder eine Zunahme auf beiden Sektoren erreicht werden wird. Persönliche Absprachen von Bürgern und einzelnen Gemeindevertretern können bei der Ausarbeitung eines Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden. Bindend sind ausschließlich die protokollarisch festgehaltenen Beschlüsse der politischen Gremien der Gemeinde und des Amtes Gerswalde. Dessen ungeachtet wurden umfangreiche Festsetzungen getroffen, die die visuelle Wirkung des Solarparks erheblich mindert. Die Sichtbarkeitsanalyse diente der Einschätzung der Stärke der visuellen Wahrnehmbarkeit der Anlage. Sie hatte nicht den Anspruch, die tatsächliche Wahrnehmbarkeit der Anlage von jedem einzelnen Wohngebäude im Umfeld aus zu ermitteln.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Im B-Plan ist nicht erkennbar ausgewiesen, wo sich Trafostationen, Wechselrichter, Zufahrtswege, Zu- und Ableitungen konkret befinden. Es ist anzunehmen, dass dies unmittelbar angrenzend an die Grundstücke mit Wohnbebauung erfolgen wird, in den Gebieten G 2, G 3 und G 4. In einem Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage müssen jedoch auch Angaben zu den geplanten Standorten von Transformatoren, Wechselrichtern und Speichereinrichtungen gemacht werden. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Sie helfen auch dabei, sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen, wie z. B. Abstandsregelungen, Sicherheitsvorkehrungen und Umweltauflagen, eingehalten werden. Insbesondere bei größeren Anlagen oder bei einer Änderung bestehender Bebauungspläne sind solche Details wichtig, um eine ordnungsgemäße Genehmigung zu erhalten und potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder Natur- und Umweltschutzvorgaben zu vermeiden. Somit ist der im Umweltbericht „mögliche Ausschluss Störungen von Tier und Mensch“ weder durch Fakten belegt noch belastbar dargelegt. - Im Hinblick auf „maßgebliche Immissionsorte“ wurden Wohngebäude wie z.B. Pinnow 29 im Umweltbericht nicht ausgewiesen. Damit ist die Vorlage fehlerhaft und unvollständig. - Das Fazit der Sichtbarkeitsanalyse: „keine unzumutbaren Blendwirkungen“ ist nicht belegt. - Gänzlich nicht nachvollziehbar ist angesichts des Leitbilds der Gemeinde Gerswalde die Aussage: „keine Bedeutung des PG für die naturnahe Erholung“, zumal in Gerswalde die Möglichkeiten naturnaher Erholung im Zentrum des sich positiv entwickelnden nachhaltigen Tourismus stehen. - Selbst die Modellierung des Umweltberichts zeigt, dass „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PG von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/Wohngebäuden von Pinnowern Bürgern] einsichtig“ sind (S. 26) „Dafür sind die einsehbaren Flächenbereiche von bis zur Hälfte der Beobachtungspunkte einsehbar“. -	Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich. Die Gebiete G2 bis G4 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Technische Anlagen sind dort nicht zulässig. Das Blendgutachten hat unter gutachterlichen Gesichtspunkten repräsentative Wohngebäude als Immissionsorte ausgewiesen. Es war nicht erforderlich, jedes einzelne Wohngebäude zu untersuchen. Im Ergebnis wurde festgestellt: „Die potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der maßgeblichen Brandenburger Licht-Leitlinie sind zumutbar. Sie können für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr auftreten.“ Aufgrund der bestehenden Gehölzengrenzungen des Grundstückes Pinnow 29 und der festgesetzten Maßnahmen für Gehölzpflanzungen können unzumutbare Blendwirkungen auch für dieses Grundstück ausgeschlossen werden. Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich fast ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Grundstücke, die keine Wegebeziehungen aufweisen. Ein Begehen der Flächen ist aufgrund der Nutzung nur für wenige Zeiträume im Jahr zulässig. Nach § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen zu Erholungszwecken nur außerhalb der Nutzungszeit betreten werden. Aus diesem Grunde wurde die zitierte Einschätzung getroffen.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Somit ist auch Feststellung „Damit [durch eine 5 m breite Hecke] kann die Einsehbarkeit der Module von den Siedlungsteilen Pinnows [z.B. Wohngebäude Pinnow 29] unterbunden werden“ nicht durch den Umweltbericht belegt und als Begründung hinfällig. - Die Aussage des Umweltberichts: „... können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden“ (S. 28) wird nicht belegt und ist falsch. Denn gerade durch die stark exponierte Hügellage des Solarkraftwerks sind weithin sichtbare Blendwirkungen nicht zu verhindern und werden diese durch den Umweltbericht in keiner Weise ausgeräumt (gegebene Blendwirkungen/Fernsichtbarkeiten wurden nicht berücksichtigt (z.B. von Potzlow, Potzlow-Ausbau, Potzlow-Abbau, Gustavsrüh, Weiler). - Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis: Es kommt anlagebedingt und damit für die Dauer des Betriebs der Anlage zu dauerhaften der „hydrologischen und klimatischen Verhältnisse“ (S.21) sowie einer „Veränderung [gravierender Eingriff, Anmerkung BB] des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen“ und „wiederkehrenden optischen Reizen“ [Blendwirkungen für Anwohner, Anmerkung BB]. - Der Prozess der zunehmenden Austrocknung der Böden durch „thermische Effekte“, wie Umweltbericht S. 25 ist für die Natur kontraproduktiv. Klimatisch ist die Region ohnehin von stark abnehmenden Niederschlägen und Austrocknung bedroht. Diese Effekte würden ausweislich des Umweltberichts durch das Solarkraftwerk für die nächsten 20 Jahre verstärkt. - In dem Zusammenhang wird ein „guter Luftaustausch am Planungsstandort“ lediglich vermutet. Im Umweltbericht findet sich keinerlei Evidenz dazu. Mehr noch, er räumt selbst „nachteilige Effekte im PG“ indirekt selbst ein. - Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar. „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-	Hecken stellen einen allgemein anerkannt Sichtschutz dar. Blendwirkungen unterliegen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Ihre Fernwirkung ist damit limitiert. Hinzu kommen sichtverstellende Gebäude und Vegetationsbestände, je weiter sich ein Betrachter von der Blendquelle entfernt. Die Interpretation, dass „Veränderungen“ gleichbedeutend mit „gravierenden Eingriffen“ sind, ist nicht richtig. In der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob eine Wirkung einen „erheblichen Eingriff“ darstellt. Nicht jede wahrnehmbare oder messbare Wirkung ist automatisch erheblich. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle vom Stellungnehmenden missgedeutet. Ebenso sind „optische Reize“ nicht zwangsläufig Blendwirkungen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu kleinräumigen Veränderungen des Feuchtehaushaltes kommen kann. Damit sind jedoch keine großräumigen Austrocknungen verbunden. Solche Wirkungen wurden bislang bei keiner Freiflächen-PVA nachgewiesen. Der Luftaustausch wird von hochreichenden Gebäuden oder hoher Vegetation (Wald) beeinflusst. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb eine gute Austauschsituation begründet angenommen werden kann. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachen“ (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html) PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. - Die im Umweltbericht getroffene Aussage, wonach das erklärte Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, in Gefahr sei - sollte das Solarkraftwerk nicht kommen (S. 31) ist als einseitige Annahme der Autoren zurückzuweisen. Zudem wird sie nirgends belegt. Alternativen hat die Gemeinde bis dato nicht geprüft. Es gibt diese in mannigfacher Form, wie z.B. durch einen konsequenten Ausbau von PV auf Dächern öffentlicher Gebäude bzw. Wohngebäude, Kiesgrube. - Zudem haben Bürger Gerswaldes Gemeindevertretern mehrfach - und u.a. im Februar 2023 - aktiv vorgeschlagen, in einer Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Wege zu finden, die den Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde in einer Weise ermöglichen, die der Lebensqualität von Anwohnern, dem Erhalt des einzigartigen Landschaftsbildes und den wirtschaftlichen Interessen des nachhaltigen Tourismus Rechnung trägt. Diese Anregungen der Einwohner sind seitens der Gemeindevertretung bzw. des Amtes Gerswalde in keiner Weise aufgegriffen worden. - Ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die geplante Fläche in Frage kommen, wie der Umweltbericht unterstellt, ist für vorliegende Vorhabenplanung unerheblich. - Gänzlich falsch ist es, von „Flächenverschwendung“ zu sprechen, sollte das geplante Solarkraftwerk nicht in dieser gewaltigen Größenordnung gebaut werden - es handelt sich um (legitime) wirtschaftlicher Verwertungsinteressen einzelner - die Energiewende hängt nicht von der Größe des Solar-Groß-Kraftwerks in Pinnow ab (S. 32) - Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, was auf den Flächen G 2 - G 4 gebaut werden soll. Vollständig unklar im Hinblick auf den Inhalt der getroffenen Aussage bleibt der Satz: „... in gleicher Weise sind die größeren zusammenhängenden Flächen im Geltungsbereich 1, die nicht mit Anlagen überbaut werden, zu Extensivland zu entwickeln“. Bedeutet das, diese Flächen werden nicht überbaut oder soll lediglich zwischen den überbauten Bereichen Extensivland entstehen?	besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf). Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die gesamte Gemarkung des Amtes Gerswalde im Hinblick auf die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen untersucht. Auf den Flächen G1 bis G4 ist die Aufstellung von Solarmodulen oder Nebenanlagen nicht zulässig.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
21.	Ö21 11.02.2025 (Fortsetzung)	- Der B-Plan gibt keine Auskunft über Überbauung durch Wege, Infrastruktur, Trafos, Wechselrichter, Speicher, wo und wie der entstehende Strom abgeleitet wird und wo Zu- und Ableitungen geplant sind. Die vorgelegten Unterlagen sind damit unvollständig. - Mehr noch: Es werden für solche Groß-Solarkraftwerke übliche industrielle Infrastrukturanlagen- und Gebäude, die eine Höhe von bis zu 7 m haben sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft von Anwohnern vorgesehen (mit G 4, G 3 und G 2 markierte Flächen in Anlage zum Vorentwurf B- Plan) - welche gewaltigen Ausmaße diese annehmen, ist am Solarkraftwerk in Wichmannsdorf/Haßleben zu sehen - sie sind den Anwohnern nicht zumutbar – hier - Auch werden widersprüchliche Aussagen getroffen: „Bei der Umsetzung der Planung können sich nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Oberflächengewässer, Grundwasser, Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit ergeben.“ (S. 39) Gleichzeitig unterstellen die Unterlagen: „..., dass die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf den Naturhaushalt und die sonstigen Schutzgüter vollständig vermieden werden“ können. 8. Fehlende Alternativenprüfung - Die Unterlagen weisen darauf hin, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Es erfolgt keinerlei Hinweis darauf, welche Alternativen geprüft und offenbar verworfen wurden und aus welchen Gründen. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage ist daher als unverhältnismäßig einzustufen und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung.	Der Textteil des Bebauungsplanes trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wegen, Energiespeichern, Trafos, Wechselrichtern und Verlegung von Kabeln. Detailplanungen sind Gegenstand des sich an die Rechtskraft des Bebauungsplanes anschließenden Baugenehmigungsverfahrens. Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m sind nicht vorgesehen. Für betriebstechnische Anlagen setzt der Vorentwurf des Bebauungsplanes eine maximal zulässige Höhe von 4,50 m fest. Lediglich für Kameramasten ist eine maximal zulässige Höhe von 7 m festgesetzt (vgl. Textteil Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung). Ohne die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen könnten die nachteiligen Wirkungen eintreten. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung erheblich nachteiliger Wirkungen. Die Nutzung kommunaler Gebäude für eine Belegung mit Dach-Solaranlagen wurde geprüft. Dach-Solaranlagen oder die Überstellung von Parkplätzen mit PV-Anlagen stellen eine sinnvolle und flächensparende Ergänzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien dar, sind jedoch nicht geeignet, den Energiebedarf zu decken. Auf die Installation von Dach-Solaranlagen bei privaten Gebäuden oder die Nutzung von versiegelten privaten Flächen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Bzgl. der Alternativenprüfung wird auf die Ergebnisse der 2021 anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, die Sichtbarkeitsanalyse und das Blendgutachten, wonach u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert wurde. Im Ergebnis der o.g. Gutachten wurde die ursprünglich angedachte Fläche des Plangebietes unter der Zielstellung der Reduzierung der visuellen Einflüsse verkleinert.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
22.	Ö22 08.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ ab. Vorwort Wir werden um den Ausbau erneuerbarer Energien in unserer Zukunft nicht herumkommen. Es geht daher vor allem um die Fragen, wer, wo und wie an einem für Natur, Mensch, Tier und Region zukunftsfreundlichem, nicht zerstörerischem und wirtschaftlich für alle Beteiligten erfolgreichem Modell arbeitet - ohne negative Folgen für Natur, Landschaftsbild, Anwohnern und Region. Für die Region Gerswalde wünsche ich mir für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen: • dass die Gemeinde sich an dem derzeitigen Bedarf an Energiegewinnung und Energieweiterleitung orientiert (siehe Energieüberschussproduktion, mangelnde Speicherkapazitäten und fehlende Energietrassen, steigende Netzendgeldpreise...) • dass die Gemeinde sich nicht an der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor aus Süddeutschland orientiert (Greenwashing!) • dass die Gemeinde ihr von 2016-19 erarbeitetes Leitbild nicht aus den Augen verliert! • dass die Gemeinde verschiedene zukunftsorientierte und der Region angepasste Energiekonzepte im Rahmen des Energiebedarfs der Region überdenkt!	Bzgl. des Bruttostrombedarfs wird auf die homepage des Umweltbundesamtes hingewiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“ Das Plangebiet liegt innerhalb eines benachteiligten Gebiets; das sind Flächen, auf denen Landwirtschaftsbetriebe aufgrund schlechter Bodenqualität bzw. ungünstiger klimatischer Bedingungen niedrige Erträge erzielen und durch eine Bewirtschaftungerschwerung eine wirtschaftliche Ertragslage nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Kontext weist die Gemeinde darauf hin, dass es privater Investition bedarf, um die übergeordneten Ziele der Energiewende zu erreichen. Durch die Gemeindevertretung wurde am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden von der Gemeinde beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
22.	Ö22 08.02.2025 (Fortsetzung)	dass die Gemeinde bei Anträgen zur Änderung von Flächennutzungs-konzepten an Auswirkungen für die zukünftige Entwicklung der Region denkt wie Nahrungsmittelproduktion, Verhinderung von Abwanderung, Tourismus, Natur- und Landschaftspflege...) Probleme zum bisherigen Vorgehen bei der Planung zum Solarpark Gerswalde: Bisher gab es zu dem in Planung befindlichen Großprojekt: „Solarpark Gerswalde“ keine Bürgerinformationsveranstaltung und Gesprächs-austausch mit den Bewohnern des davon betroffenen Ortsteils Pinnow. Unserer Kenntnis nach kam es bisher nicht von allen Gemeinden des Amtes Gerswalde zu der erfordernten Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Erst wenn die Vorgehensweise grundsätzlich geklärt und mit den übrigen Gemeinden abgestimmt wurde, kann meineserachtens die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die Errichtung von Solarkraftwerken ist insbesondere in der Uckermark, einem der flächenmäßig größten und gleichzeitig am dünnsten besiedelten Landkreise Deutschlands, an zahlreichen anderen Standorten und ohne negative Folgen für Natur und Artenschutz, Landschaftsbild und vor allem für die Anwohner problemlos möglich. Meine Einsprüche im Einzelnen: Nach eingehender Prüfung der Planungsunterlagen für den Bebauungs-plan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“, OT Pinnow zu der dort geplanten ca. 96 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA), möchte ich im Folgenden meine ablehnende Haltung begründen. Dabei stütze ich mich auf kritische Aspekte hinsichtlich der ökologischen, landschaftlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Auswirkungen solcher Vorhaben für die Region, auch auf der Grundlage der Handreichungen der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von April 2024. Mit der unmittelbaren Nähe der 97,68 ha großen PV-FF Anlage an das Dorf Pinnow und seine mühsam gepflegten Wanderwege, seine Lindenallee, die teilweise den geforderten Mindestabstand von 400 m unterschreitet, stellt sie eine bedrohliche Präsenz und bedenklicher Gemeindeplanung für Hausbesitzer/Dorfbewohner, Feriengäste und erholungsuchende Großstädter aus Berlin und andere Touristen dar.	Die zukünftige Entwicklung der Region wurde in dem o.g. Grundsatzbeschluss beachtet. Im Vorfeld des Beschlusses wurde im Rahmen einer Potenzialanalyse die Gemarkung des Amtes Gerswalde im Hinblick auf Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen untersucht. Im Ergebnis dieser Analyse wurden u.a. Schutzgebiete, Waldflächen und Landwirtschaftsflächen mit einer Bodenzahl > 25 Punkte ausgeschlossen. Die Ergebnisse der o.g. Potenzialanalyse sowie die als geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen identifizierten Flächen wurden in einer Informationsveranstaltung im Januar 2023 öffentlich vorgestellt. Der Landkreis Uckermark-Barnim hat dem Antrag der Gemeinde Gerswalde auf einseitige Änderung des Flächennutzungsplanes stattgegeben. Es wird auf die o.g. Potenzialanalyse verwiesen, in welcher die gesamte Gemarkung Amt Gerswalde im Hinblick auf Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen untersucht wurde. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche geplant. Die Fläche des Plangebietes wird nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage als Extensiv-Grünland weiter bewirtschaftet. Durch die Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland und den Verzicht auf Düngung nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. Die als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine 200 - 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
22.	Ö22 08.02.2025 (Fortsetzung)	1. Veränderung des Landschaftsbildes, Tourismusverlust sowie Wertverlust bei Grundstücken und Häusern Die geplante Anlage mit einer Größe von insgesamt 96,83 Hektar stellt einen massiven Eingriff in den hochwertigen Landschaftsbildbereich dar, welcher von den Endmoränenhügeln der Eiszeit geprägt ist. Die Errichtung der Anlage würde diese Landschaft mit ihrer prägenden Hügel- bis Hanglage unwiderruflich verändern. Große Solarpaneelflächen, hohe Umzäunung, Kameraüberwachung, Umspannwerk, Stromableitungstrassen usw. würden den naturnahen Charakter Dorfes Pinnow stark beeinträchtigen. Die Uckermark und gerade der Ort Pinnow, welcher mit seinem See und der Anbindung an uckermärkische Fahrradwege, der Kirche aus dem 14.Jh. und der Alpakafarm ein beliebter Ort für Erholung ist, verliert seinen landschafts-typischen Reiz auch als touristisches Gebiet. Damit geht auch ein Wertverlust für anliegende Grundstücke und Immobilien einher, die Frage bleibt, wer und was diesen kompensieren wird? Auch sinkende Einnahmen bei der Gemeinde durch Abwanderung/Wertverlust der Region ist zu bedenken. 2. Natur und Artenschutz, Beeinträchtigung der Biodiversität Die Nutzung der Flächen für Photovoltaikmodule führt zu einer Reduktion von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Auch wenn Maßnahmen zur Grünlandnutzung unter den Modulen vorgesehen sind, wird die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche stark eingeschränkt und der Eingriff in bestehende Biotope ist erheblich. Insbesondere für bodenlebende Tiere und Vögel ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Bisher werden Teile der Flächen immer wieder als Lande- und Verweilplätze von Kranichgruppen genutzt. Besondere Vogelarten wie der Bienenfresser, der Wendehals, Fasane, weiße Reiher usw. wurden hier gesichtet. Teile der vorgesehenen PV-FFA liegen im Bereich von Wildtierkorridoren. 3. Fragliche Angaben zur Bodenqualität (Bodenwertzahlen) Zudem muss geprüft und in den Plänen korrigiert werden, dass nur einige der betroffenen Flächen Bodenwertzahlen unter 23 aufweisen, andere liegen aber bei 28 bis 40.	Die PV-Freiflächenanlage wird aufgrund des Abstandes zur Ortslage sowie aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen nur begrenzt sichtbar sein. Zulässig ist ausschließlich die Überbauung bislang intensiv genutzter Ackerflächen. Diese werden in extensives Dauergrünland umgewandelt. Die ökologische Wertigkeit wird damit nachweislich erhöht. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab nicht das Eintreten von Verbotstatbeständen für europäische Vogelarten. Seitens der Jagdgenossenschaft wurde mitgeteilt, dass der ehemalige, zwischen den Eulenbergen und den Waldflächen Buchholz verlaufende Wildwechsel heute ca. 3 km südlich des Plangebietes auf Höhe Ort Weiler in Ost-West-Richtung zum NSG Schwemmpfuhl und dann in den Blankenseer Teil des Forstes verläuft. Die Gemeinde hat den Hinweis dennoch beachtet und im Planentwurf für das Sondergebiet 1 zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. Die Flächen des Geltungsbereiches weisen unterschiedlich hohe Ackerzahlen auf. Im gewichteten Mittel, also unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenanteile, beträgt die Ackerzahl 24.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
22.	Ö22 08.02.2025 (Fortsetzung)	4. Reflexions- und Blendrisiken, Brandgefahr und Brandschutz Das Blendgutachten zeigt, dass potenzielle Reflexionen durch die PV-Module auf den Straßenverkehr der K7318 sowie auf Wohnbereiche in Pinnow auftreten werden. Selbst wenn die empfohlenen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, verbleiben vor allem wegen der Hanglage des Geländes Zeitfenster mit Reflexionen, die für Verkehrsteilnehmer eine Gefährdung darstellen können und für Anwohner eine dauerhafte Belastung. Auch die durch derartige Anlagen mögliche Brandgefahr stellt für das Dorf, den Wald und die Verkehrswege eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar. 5. Klimaschutz, Freiflächenverlust im Verhältnis zum bereits vorhandenen Überschuss an Energiegewinnung in Brandenburg Zwar trägt das Projekt zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei, jedoch wird dies auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen realisiert. Die dauerhafte Inanspruchnahme solcher Flächen steht im Widerspruch zu den Prinzipien einer nachhaltigen Raumplanung und dem Schutz von Bodenressourcen. Außerdem weisen die bereits in Brandenburg produzierten Energieprojekte sowie die für die nächsten 8-12 Jahre beantragten Projekte einen Energieüberschuss aus, der weder in der Region noch im nahen Berlin genutzt werden kann oder benötigt wird. (siehe dazu den Vortrag e.dis, Hr. H.Hobitz)! Dabei geht es nicht nur um den mangelnden Netzausbau, sondern auch um das planerische Missverhältnis von Energiebedarf und Energienutzung. Dadurch erhöhen sich zur Zeit die Kosten des Energiebedarfs für Endverbraucher. https://www.solarparks-wusterhausen.de/e-dis-vortrag 6. Fehlende Alternativenprüfung Die Unterlagen zeigen, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen, Kies- und Sandgruben oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage erscheint daher als unverhältnismäßig und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung. Der Fokus könnte stärker auf gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen gelegt werden, die keine zusätzlichen Flächen beanspruchen und trotzdem zur Energiewende beitragen.	Im Ergebnis des Blendgutachtens stellte der Gutachter fest, dass von den potenziellen Sonnenlichtreflexionen der in Gerswalde, OT Pinnow geplanten PV-Anlage ein Blendrisiko für den Straßenverkehr auf der Kreisstraße K7318 in beiden Richtungen ausgehen kann und dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Blendschutzmaßnahmen kein Blendrisiko für den Straßenverkehr auf der K7318 besteht. Die Anlieger der geplanten PV-Anlage können von Frühjahr bis Herbst für einige Minuten am Abend von Lichtreflexionen der geplanten Anlage betroffen sein. Zu diesen Zeitpunkten steht die untergehende Sonne tief über den reflektierenden Modulen. Die maximale Zeitdauer der potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der Brandenburger Licht-Leitlinie beträgt weniger als 9 Minuten täglich und weniger als 15 h im Jahr. Eine damit verbundene Belästigung der Anlieger ist als zumutbar anzusehen. Ein zusätzlicher Blendschutz wurde als nicht erforderlich eingestuft. Das Plangebiet wird der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen, es ist weiterhin eine Nutzung als Extensiv-Grünland möglich. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert. Für die in der Stellungnahme aufgeführten Flächen oder Dächer ist die Voraussetzung des Flächenzugriffs nicht gegeben. Die Enteignung von Flächen stellt für die Gemeinde keine Option dar. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der oben aufgeführten Potenzialanalyse die gesamte Gemarkung Amt Gerswalde im Hinblick auf die Eignung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen untersucht wurde.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
22.	Ö22 08.02.2025 (Fortsetzung)	7. Umweltbelastungen durch PFAS-Materialien in den Außenschichten der PV-Flächen Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachten“ (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-undf-tg-di-er-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-tkeons-100.html). PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. Fazit Ich möchte die Gemeinde Gerswalde hiermit auffordern, den vorliegenden Bebauungsplan kritisch zu überdenken und nachhaltigere Alternativen zu prüfen, die der längerfristigen, natur- und bewohnerorientierten Entwicklung der Energiegewinnung Rechnung tragen. Die Errichtung einer derart großflächigen Anlage in unmittelbarer Nähe zum Dorf und der hügeligen Endmoränenlandschaft steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Nachteilen für Umwelt und Tierwelt, Landschaft, Tourismus, Bevölkerung und damit verbundenen negativen Belastungen.	PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
22.	Ö22 08.02.2025 (Fortsetzung)	 2 Beispiele zu der Landschaft, wo der Solarpark entstehen soll - wie hier der Wanderweg nach Pinnow von Buchholz kommend. Hier wird eine der 3 Flächen anschließen.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
22.	Ö22 08.02.2025 (Fortsetzung)	 Mehr als 50 -100 Kraniche sitzen auf dem Feld neben der Straße von Buchholz nach Pinnow, hier soll eine der 3 PV-FFA Flächen entstehen nach dem Plan des Solarparks Gerswalde! Ausschnitt: vom 7.Febr. 2022 Kraniche starten von ihrem lande- und Verweilplatz! 	Die durchgeführte Rastvogelkartierung ergab keine erhöhte Bedeutung der Flächen für Zug- und Rastvögel.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
23.	Ö23 09.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Mein Name ist Ö23 und ich bin mit einer größeren Kollegengruppe seit Jahren mehrmals im Jahr in der Uckermark. Ich veranstalte in der Region jährlich ein Ärztetreffen, bei dem meine Gäste im Hotel Huberhof und in Pinnow untergebracht sind. Wir lieben diese Region und die Gemeinde Gerswalde ist wirklich ein außerordentlicher Fleck Erde in Deutschland. Nun erfahre ich, dass ein süddeutscher Investor einen der besonders schönen Teil der Uckermark mit einer industriellen Solaranlage zwischen Buchholz und Pinnow massivst zerstören will. Ich bin fassungslos wie naiv, unreflektiert und leichtsinnig mit diesem bedenklichem Vorhaben umgegangen wird. Die Gemeindevertretung muss das verhindern. Es reicht, dass nördlich von Gerswalde die Region mit Windrädern touristisch erheblich beeinträchtigt ist! Sollte so eine industrielle Solaranlage wirklich entstehen, dann ist Gerswalde kein Sehnsuchtsort, kein Ziel mehr, das sich lohnt besucht zu werden. Ich bin mir sicher, dass wir dann auch nicht die einzigen sind, die sich abwenden werden. Ich beschäftige mich seit langer Zeit mit dem Thema Energiewende und verfolge die landesweiten Entwicklungen kritisch. Im Folgenden erkläre ich meine Bedenken zur geplanten Solaranlage in Gerswalde. 1. Veraltete Annahmen zum Energiebedarf Für den Bruttostrombedarf in Deutschland sind aktuelle Prognosen berechnet worden, die von zahlreichen Energieexperten und Fachleuten der erneuerbaren Energien gestützt werden. Ursprünglich wurde angenommen, dass Deutschland im Jahr 2030 einen Strombedarf von 750 Terawattstunden (TWh) haben wird. Neuere Studien zeigen jedoch, dass dieser Wert voraussichtlich zwischen 548 und 633 TWh liegen wird. Der Chef des Netzbetreibers 50Hertz verweist beispielsweise auf eine aktuelle Untersuchung, die einen geringeren Bedarf prognostiziert. Auch die Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende kommt zu dem Schluss, dass der Bruttostromverbrauch in Deutschland seit Jahren	Bzgl. des Bruttostrombedarfs wird auf die homepage des Umweltbundesamtes hingewiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
23.	Ö23 09.02.2025 (Fortsetzung)	rückläufig ist. So sank der Verbrauch bereits von 560 TWh im Jahr 2021 auf 511 TWh im Jahr 2024. Eine aktuelle Studie bestätigt zudem, dass Deutschland weniger erneuerbare Energien ausbauen muss als ursprünglich angenommen. Das Land Brandenburg hat bereits die höchste installierte PV-Leistung pro Quadratkilometer in Ostdeutschland. Auch die Uckermark ist stark vom Ausbau der Photovoltaik betroffen. Und das, obwohl in Brandenburg kaum Industrie angesiedelt ist, die einen hohen Stromverbrauch hat. 2. Fehlende Steuerung beim Ausbau von Solarkraftwerken Ein großes Problem beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist die mangelnde Koordination. Viele Solarkraftwerke werden gebaut, ohne dass ein übergeordnetes Konzept zur Steuerung besteht. Experten warnen davor, dass Investoren und Gemeinden neue Anlagen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf errichten. Dies führt dazu, dass in manchen Regionen ein Überangebot an Solarstrom entsteht, den Netzbetreiber nicht immer vollständig abnehmen können. Bereits im Jahr 2024 wurden Strafzahlungen in Höhe von 25 Milliarden geleistet, weil überschüssiger Strom einen negativen Strompreis zu Folge hatte (https://blackout-news.de/aktuelles/30-milliarden-fuer-ueberschuessigen-solarstrom-experten-fordern-strafzahlungen-fuer-betreiber) Ein weiteres Problem ist, dass der Ausbau der Stromnetze mit dem Zubau der erneuerbaren Energien nicht Schritt hält. Der Vorstandschef von EON, Leo Birnbaum, fordert daher, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien gezielter erfolgt. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass Solarkraftwerke dort errichtet werden, wo tatsächlich ein Bedarf besteht. Der aktuelle unkoordinierte Ausbau treibt die Kosten für die Energiewende unnötig in die Höhe und führt zu stark schwankenden Strompreisen. 3. Herausforderungen beim Netzausbau Auch die großen Netzbetreiber wie Tennet und S0Hertz weisen darauf hin, dass der Netzausbau den steigenden Anforderungen durch erneuerbare Energien nicht gerecht wird. Momentan werden die Kosten für den Ausbau vor allem von den Verbrauchern getragen, während Betreiber neuer Solarkraftwerke keinerlei Verpflichtung haben, sich an der Netzinfrastruktur zu beteiligen.	Die Steuerung der des Ausbaus der erneuerbaren Energien liegt im Bereich der Solarenergie in kommunaler Planungshoheit. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat allerdings eine „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächen-anlagen“ (3. Auflage 2024) veröffentlicht, welche den Gemeinden eine Richtschnur bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen an die Hand gibt. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
23.	Ö23 09.02.2025 (Fortsetzung)	Tim Meyerjürgens, Chef von Tennet Deutschland, kritisiert dieses Vorgehen deutlich. Seiner Ansicht nach haben Betreiber erneuerbarer Energien derzeit keinen Anreiz, ihre Anlagen an Standorten mit tatsächlichem Strombedarf zu errichten. Sie speisen Strom ein, unabhängig davon, ob dieser gerade benötigt wird oder nicht. Dies setzt das Stromnetz erheblich unter Druck und führt zu unnötigen Kosten für Verbraucher. Auch der Chef von 50Hertz fordert eine Anpassung der Fördermechanismen für erneuerbare Energien. Der bisherige Ansatz belohnt eine möglichst hohe Einspeisung, unabhängig von der Netzsituation. Zukünftig sollten gezielte Anreize geschaffen werden, um den Ausbau von Solarkraftwerken besser an den Bedarf und die Netzkapazitäten anzupassen. Eine durchdachte Steuerung könnte helfen, Netzüberlastungen zu vermeiden, Kosten zu senken und die Energiewende insgesamt effizienter zu gestalten. 4. Fazit Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist essenziell für die Energiewende, doch er muss besser gesteuert werden. Der derzeitige Boom, von Investoren getrieben, ist keine sinnvoll geplante Wende und hilft in erster Linie geldgierigen Investoren. Die ursprünglichen Annahmen zum Strombedarf in Deutschland sind überholt, was die Notwendigkeit eines ungebremsen PV-Ausbaus infrage stellt. Gleichzeitig fehlt es an einer übergeordneten Strategie, wodurch neue Solarkraftwerke oft an Standorten entstehen, an denen der erzeugte Strom nicht optimal genutzt werden kann. Der Netzausbau hält mit dem Wachstum der erneuerbaren Energien nicht Schritt, was zu Überlastungen und steigenden Kosten für Verbraucher führt. Eine gezieltere Steuerung und eine Anpassung der Fördermechanismen könnten helfen, die Energiewende effizienter und kostenschonender zu gestalten. An einem Ort wie der Uckermark eine weitere PV-Anlage zu errichten, obwohl dort der Strom nicht direkt verbraucht werden kann und keine Netzerkapazität vorhanden ist, ist eine sinnlose Maßnahme, insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier ein seltenes und besonders schönes Landschaftsbild zerstört wird. Mit aufrichtigen, wohlgemeinten Wünschen für den Erhalt Ihrer Naturregion und der Bitte, dieses Vorhaben zu stoppen.	Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
24.	Ö24 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der Gesamten Anlage von 200 m wäre ein absolutes Minimum.	Die als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine 200 - 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Planentwurf max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung der Luft oder des Bodens führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025). Der Abstand zwischen dem Solarpark und der Ortslage beträgt 200 - 300 m.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
24.	Ö24 12.02.2025 (Fortsetzung)	6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb von Schutzgebieten und touristischen Wander- und Radrouten sowie aufgrund des Abstandes zur Ortslage Pinnow ist für die Gemeinde eine potenzielle Schädigung des Tourismus nicht erkennbar. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ hingewiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Bzgl. der in der Stellungnahme angesprochenen Abriegelung informiert die Gemeinde, dass die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet wird. Zur Schaffung von Wanderkorridoren für Großsäuger wurde das Plangebiet des Geltungsbereichs 1 im Planentwurf durch entsprechende Korridore gegliedert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
25.	Ö25 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich möchte im Folgenden erläutern, warum ich den Bebauungsplan Nr. 5 und den Flächennutzungsplan Nr. 5 Solarpark Gerswalde-Pinnow ablehne. Seit 2008 versuchen Investoren Teile der Gemeinde Gerswalde, konkret Gustavsruh und Pinnow in eine Industrielandschaft zu verwandeln. Einwände der Bürger, bis hin zu einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin konnten diese Vorhaben verhindern. Der nächste Versuch der Umwandlung, nämlich eine große Solaranlage zu bauen, scheiterte am deutlichen Votum der Gemeindevertreter im August 2020. Die Argumente sind in der Niederschrift nachzulesen, wobei bedauerlicher Weise die sehr ausführlichen Argumente des verstorbenen Bürgermeisters Dr. Zeiger nicht in der Niederschrift aufgeführt sind. Im Januar 2023 startete die Solarpark Uckerland einen neuen Versuch zum Errichten einer großen Solaranlage. Die Bürgerinitiative Eulengrund hat seitdem viele Einzelgespräche geführt, zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde zwischen Gemeindevertretern und Bürgern eingeladen, auf das für Gerswalde beschlossene Leitbild verwiesen und alle Gemeindevertretersitzungen genutzt, um Antworten zu erhalten, warum nach der Ablehnung von 2020 die Sicht der Gemeinde zum Bau einer Solaranlage eine andere ist. Eine Antwort gab es darauf leider nicht. Die Argumente gegen eine Solaranlage in Pinnow haben sich generell nicht verändert: 1. Das aus verschiedenen Richtungen und schon von Weitem sichtbare Planungsgebiet liegt in einer Hügellandschaft, die ein hochwertiges Landschaftsbild bietet. 2. Die geplanten Flächen liegen teilweise direkt neben einem Naturschutzgebiet, teilweise in großer Nähe dazu. 3. Die im Planungsgebiet gelegenen Wildpfade, die vom Wild regelmäßig und über Generationen vererbt, genutzt werden, werden zerstört. Die Tiere von ihren Rückzugsräumen abgeschnitten. Neben den im Antrag genannten zu schützenden Vögeln müssen hier unbedingt der Rotmilan, die Rohrweihe und die Waldohreule genannt werden. Außerdem dienen die Flächen als Rastplätze für Kraniche. 4. Die Gefahr für eine Bodenerosion bei Unwetter in dieser Hügellandschaft ist sehr groß. 2010 kamen bei einem starken Gewitter erhebliche Schlammmassen den Berg runter und verursachten in vielen Grundstücken große Schäden.	Vor dem Hintergrund veränderter geopolitischer Rahmenbedingungen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung von 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss gefasst, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und maximal 200 Hektar des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Eulenberg“) hat einen Mindestabstand von 650 m zum Plangebiet. Der Hinweis wurde beachtet. Im Planentwurf wurden im Geltungsbereich 1 nach Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. Es fanden umfangreiche Artenerhebungen der Artengruppen Brut-, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse statt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab kein Eintreten von Verbotstatbeständen. Durch die Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland wird die Anfälligkeit für Bodenerosion erheblich gesenkt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
25.	Ö25 10.02.2025 (Fortsetzung)	5. Während der Bauphase, die über Jahre geht sind der Baulärm und das Verkehrsaufkommen für alle Bewohner eine starke Belastung. Das trifft auch die Dörfer wie Potzlow, Buchholz und Kaakstedt, durch die die Bau- und Lieferfahrzeuge fahren müssen, um zur Baustelle zu gelangen. 6. Die Förderung des Tourismus, wie es im Leitbild der Gemeinde Gerswalde verankert ist, ist damit nicht nur ausgesetzt, sondern gänzlich aufgegeben. 7. Zu behaupten, wie es im Antrag steht, die Solaranlagen brennen nicht, ist nicht nur falsch, sondern auch gefährlich. 8. Die geplanten Flächen für Solaranlagen sind seit Generationen landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen bis hin zu Weizen alles angebaut und geerntet wurde, so dass man in keinsten Weise von minderwertigen Böden sprechen kann. 9. Die Uckermark produziert so viel Strom, der in großen Teilen schon jetzt nicht weitergeleitet werden kann und somit keinen Beitrag zur Energiewende leistet. Meine Argumente und die aller anderen Stellungnahmen müssten die Gemeindevertreter nach der Prüfung derselben eigentlich überzeugen, dass die geplante Solaranlage, mit dem Ziel eine Kulturlandschaft in eine Industrielandschaft zu verwandeln, für die Gemeinde kein Gewinn ist, sondern Schaden an Mensch und Natur anrichtet.	Belastungen während der Bauphase eines jeden Vorhabens sind temporär. Es ist nicht zutreffend, dass die Gemeinde Gerswalde die Förderung des Tourismus aufgibt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines benachteiligten Gebiets; das sind Flächen, auf denen Landwirtschaftsbetriebe aufgrund schlechter Bodenqualität bzw. ungünstiger klimatischer Bedingungen niedrige Erträge erzielen und durch eine Bewirtschaftungserschwerung eine wirtschaftliche Ertragslage nicht mehr gewährleistet ist. Durch den Versorgungsträger wird ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten. Der durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom kann in das Netz eingespeist werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
26.	Ö26 09.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Der erneute Versuch in Pinnow in extremer Nähe zum Dorf eine große Solaranlage zu errichten mit Umspannwerk, Trafostation und Hochspannungsleitung stößt nicht nur bei Anliegern auf Unverständnis und Widerspruch. Nicht nur einmal ist in der Presse veröffentlicht worden, dass in der Uckermark genug Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie vorhanden sind und das oft genug der Strom nicht weitergeleitet werden kann oder gar nicht gebraucht wird. Dann werden Solaranlagen einfach abgeschaltet und haben ihr Ziel verfehlt. Aber sie stehen in der Landschaft! Mich bewegt neben den vielen Punkten, die gegen eine Solaranlage sprechen, wie die Zerstörung einer hochwertigen Hügellandschaft, die Zerstörung des Lebensraums schützenswerter Tiere, die Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner und Besucher folgende Frage: Was passiert mit ungenutzten Solaranlagen oder irgendwann veralteten? Wir sehen das Problem zur Zeit bei den Windrädern, die in den nächsten Jahren zu Tausenden abgebaut werden müssen. Viele Teile diese Anlagen egal ob Windräder oder Solaranlagen können nicht recycelt werden. Sie enthalten hochgiftige Substanzen und ihre Entsorgung bedeutet für die Umwelt einen Schaden, der nicht abzusehen ist. Das ist kein Problem, das erst in 20 Jahren auftreten kann. Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik macht gegenwärtig große Fortschritte und es ist nicht unwahrscheinlich, dass in naher Zukunft Energie erzeugt wird ohne großen Flächenbedarf. Der Lebensraum für Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt ist zu wertvoll, um ihn jetzt zu zerstören. Aus diesen genannten Gründen bin ich gegen die Errichtung einer Solaranlage in Pinnow.	Die Errichtung eines Umspannwerkes ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Verlegung von Leitungen erfolgt unterirdisch. Bzgl. des Bruttostrombedarfs wird auf die homepage des Umweltbundesamtes hingewiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“ Veraltete Windenergie- oder Solaranlagen werden einer fachgerechten Entsorgung bzw. dem Recycling zugeführt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit nehme ich Stellung zu den oben genannten Vorentwürfen und bitte Sie, diese im weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berücksichtigen und auf diese zu antworten. Zielführung meiner Stellungnahme ist das Erwirken eines ablehnenden Beschlusses: 1. in Bezug auf die angestrebte Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie 2. in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 5. Meine Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang durch nachstehende Argumente gestützt. 1. In den Begründungen zu den Vorentwürfen wird lediglich ein einziger Grund vorgetragen, warum die Amtsgemeinde erwägt, in der Angelegenheit der Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie des Bebauungsplan Nr. 5 einen positiven Beschluss zu fassen, nämlich: „Mit der Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV“ (Photovoltaik-Freiflächenanlage) unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten“. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zweifelsfrei unterstützungswürdig und der Wille der Amtsgemeinde zu helfen, ehrenwert. Die Befürwortung einer PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha jedoch lediglich mit den pauschalen Argumenten der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und der Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten zu begründen, ist aufgeblasen und absolut unzureichend in der Sache als solches begründet. In der aktuellen Zeit eines heftigen strittigen Diskurses in Bezug auf Maßnahmen einer notwendigen Energiewende, eingeleitet durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, muss man sich schon die Frage stellen, ob dieses bei der Amtsgemeinde noch nicht angekommen ist. Absolut unverständlich ist, warum gerade die Amtsgemeinde Gerswalde vor dem Hintergrund des andauernden politischen Diskurses bedingungslos „HIER“ ruft, wohlwissend dass eine Groß-PV-Anlage erhebliches Konfliktpotenzial auf Dauer mit sich bringt.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 11.02.2025 (Fortsetzung)	Des Weiteren wird hier in der Sache ein politisches Ziel über alle anderen Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und der in ihr lebenden Bürger gestellt. Der Versuch einer Interessenabwägung im direkten Vergleich des zitierten politischen Zieles mit den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger sowie eine ernsthafte, kausale und sachliche Auseinandersetzung mit der Beantwortung der Fragen, was passiert, wenn (positiv beschlossen), wird nicht mal ansatzweise unternommen. Anderenfalls denkbar ist auch, da unzureichend begründet, dass das zitierte politische Ziel nur erhalten muss, da jedwede andere Begründung ein direktes Zugeständnis an die geplanten Betreiber der PV-Anlage und die Eigentümer der dazu genutzten Flächen wäre. Das Konfliktpotenzial positiver Beschlüsse ist meiner Meinung nach erheblich und betrifft sowohl Interessen des Gemeinwohls als auch private Interessen der Bürger und Bürgerinnen, die in der Amtsgemeinde leben. Es besteht der Eindruck, dass die Konsequenzen, die die positiven Beschlüsse nach sich ziehen würden, entweder gar nicht erkannt oder gar nicht berücksichtigt werden sollen. Es gibt genügend Beispiele, auch unmittelbar in der Region, wo sich Ämter, Betreiber von PV-Anlagen, Bürger und andere Stakeholder in gerichtlichen Verfahren streiten, dafür unfassbare zeitliche und finanzielle Ressourcen aufbrauchen und schlussendlich horrend finanzielle Sanktionen riskieren. Man muss sich in der Angelegenheit doch vor Augen halten, welche Konsequenzen für die Gemeinde und deren Bürger entstehen, wenn eine PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha über mehrere Jahrzehnte in der Gemeinde verankert würde. Ich habe den Eindruck, dass sich die Gemeinde bedingungslos den Betreibern und Nutznießern der PV-Anlage unterwirft und bereit ist, in einen heftigen Konflikt mit ihren eigenen Interessen und Aufgaben und denen ihrer Bewohner zu geraten.	Es ist richtig, dass die Gemeinde das politische Ziel zur Energiewende unterstützt, welche letztlich der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz dient. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Aus Sicht der Gemeinde ist die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Es scheint, als wende sich die Stellungnahme gegen einen privaten Eigentümer. Durch die Gemeindevertretung wurde am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebiets-fläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar. Die als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine ca. 200 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 11.02.2025 (Fortsetzung)	2. Des Weiteren bleibt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage nach alternativen Möglichkeiten, die nicht oder weniger im Widerspruch mit den vorab genannten Interessen der Gemeinde und deren Bürger stehen, aus. Warum muss die Amtsgemeinde beim ehrenwerten Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien unbedingt ihren Beitrag durch die Genehmigung einer riesigen PV- Anlage leisten? Es hat viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte Anstrengung gekostet, den Tourismus in der Region zu entwickeln. Warum macht man damit nicht weiter? Je mehr attraktive Bedingungen für den Tourismus in der Region geschaffen würden, umso mehr Touristen würde dies anziehen und bedeuten, dass sich weniger für bspw. riesige umweltschädliche Kreuzfahrtschiffahrten interessierten. So würde man nicht nur eine für die Amtsgemeinde und deren Bewohner ökonomische, sondern auch klimafreundliche Entwicklung bewirken. Es muss doch nicht unbedingt eine PV-Großanlage sein, die den Tourismus in der Region nun zweifelsfrei ausbremst. 3. Es ist auch nicht geprüft und aufgezeigt, ob die geplante PV-Großanlage in der Gemarkung Pinnow im unmittelbaren Vergleich mit anderen möglichen Standorten in der Amtsgemeinde aber auch außerhalb dieser wettbewerbsfähig ist oder nicht. Im Falle der geplanten PV-Anlage in Pinnow steht nämlich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil an, der durch hohe Aufwendungen für das Transportieren und Einspeisen des erzeugten Stroms in das bestehende Energienetz verursacht würde, nämlich der Bau eines kostspieligen Transportnetzes zur Einspeisestelle in Wichmannsdorf. Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll prüfen zu lassen, ob der hohe Aufwand des Baus eines Transportnetzes von Pinnow zur Einspeisestelle, der viele Ressourcen aufbrauchen würde, umsetzungswürdig ist. 4. In Zusammenhang mit den anstehenden Beschlüssen ergreife ich auch die Möglichkeit die Frage an die Amtsgemeinde zu richten, wie die Gemeinde sich vor dem Hintergrund der demographischen Veränderung und im direkten Wettbewerb mit anderen Gemeinden vorbereitet, sich fit für die Zukunft macht? Eine PV-Großanlage hat meiner Meinung nach nicht nur einen negativen Einfluss auf den Tourismus in der Region, sondern verursacht auch eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Amtsgemeinde und bedeutet im direkten Vergleich mit anderen Gemeinden einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, wenn es um Zuzug oder auch Wegzug von Bewohnern geht.	Die dem durch die Gemeindevertretung am 15.09.2022 gefassten Grundsatzbeschluss zugrunde liegenden Kriterien zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen werden beachtet. Im Vorfeld dieses Beschlusses erfolgte eine Untersuchung der Gemarkung Amt Gerswalde zur Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Im Rahmen dieser Potenzialanalyse wurden die in dem o.g. Beschluss aufgeführten Kriterien beachtet. Im Ergebnis kommen nur wenige Flächen in der Gemarkung Amt Gerswalde für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Frage, da ein Großteil der Gemarkung mit Schutzgebieten aus übergeordneten Planungen belegt ist. Die Potenzialanalyse wurde in einer Einwohnerversammlung im Januar 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass eine durch Gehölzpflanzungen weitestgehend abgeschirmte PV-Freiflächenanlage den Tourismus „ausbremst“. Seitens des Versorgungsträgers liegt eine Netzeinspeisezusage vor. Die Kosten für die Errichtung von Leitungen zum Transport des erzeugten Stroms werden durch den Investor getragen. Es ist nicht erkennbar, dass die Zurverfügungstellung von 2% der Gemarkungsfläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien negative Auswirkungen auf den Tourismus entfalten wird oder zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
27.	Ö27 11.02.2025 (Fortsetzung)	Aufgrund der unzureichenden Analyse und Betrachtung in Bezug auf die von mir vorgetragenen Argumente ergibt sich für mich nur ein Bild - die Änderung des gFNP und der Bebauungsplan Nr. 5 dienen der Unterstützung der ökonomischen Ziele der Betreiber der geplanten PV-Großanlage sowie den Eigentümern der bereitstellenden Flächen und nicht den Interessen der Amtsgemeinde und deren Bewohner. Der vorgetragene politische Beweggrund: „... unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“, wird herangezogen, veruntreut und dient lediglich als Alibi, um eine direkte Befürwortung der PV-Großanlage zu verschleiern. Damit würde der Grundstein für einen jahrelang anhaltenden Konflikt der unterschiedlichen Interessengruppen gelegt. <u>Infrastruktur-Wechselrichter- Lautstärke in dB</u> Im Bebauungsplan konnte ich trotz sorgfältiger Recherche, keinen Hinweis zum Aufstellungsort und zum Schallschutz der technisch notwendigen Wechselrichter finden. Ich weise darauf hin, dass von den Wechselrichtern, die für den Betrieb einer derartigen Großanlage notwendig wären, eine permanente erhebliche Lärmbelastung ausgeht. Hiermit bitte ich Sie, diese Informationen zu erlangen und zu berücksichtigen. Bitte stellen Sie mir diese Informationen zur Verfügung.	Die der geplanten PV-Freiflächenanlage nächstgelegene schutzwürdige Bebauung wird aufgrund der Entfernung von ca. 200 m zwischen PV-Freiflächenanlage und Bebauung nicht durch von den Wechselrichtern verursachte Schallemissionen berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
28.	Ö28 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit nehme ich Stellung zu den oben genannten Vorentwürfen und bitte Sie, diese im weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berücksichtigen und auf diese zu antworten. Zielführung meiner Stellungnahme ist das Erwirken eines ablehnenden Beschlusses: 3. in Bezug auf die angestrebte Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie 4. in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 5. Meine Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang durch nachstehende Argumente gestützt. 1. In den Begründungen zu den Vorentwürfen wird lediglich ein einziger Grund vorgetragen, warum die Amtsgemeinde erwägt, in der Angelegenheit der Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie des Bebauungsplan Nr. 5 einen positiven Beschluss zu fassen, nämlich: „Mit der Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV“ (Photovoltaik-Freiflächenanlage) unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten“. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zweifelsfrei unterstützungswürdig und der Wille der Amtsgemeinde zu helfen, ehrenwert. Die Befürwortung einer PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha jedoch lediglich mit den pauschalen Argumenten der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und der Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten zu begründen, ist aufgeblasen und absolut unzureichend in der Sache als solches begründet. In der aktuellen Zeit eines heftigen strittigen Diskurses in Bezug auf Maßnahmen einer notwendigen Energiewende, eingeleitet durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, muss man sich schon die Frage stellen, ob dieses bei der Amtsgemeinde noch nicht angekommen ist. Absolut unverständlich ist, warum gerade die Amtsgemeinde Gerswalde vor dem Hintergrund des andauernden politischen Diskurses bedingungslos „HIER“ ruft, wohlwissend dass eine Groß-PV-Anlage erhebliches Konfliktpotenzial auf Dauer mit sich bringt.	

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
28.	Ö28 11.02.2025 (Fortsetzung)	Des Weiteren wird hier in der Sache ein politisches Ziel über alle anderen Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und der in ihr lebenden Bürger gestellt. Der Versuch einer Interessenabwägung im direkten Vergleich des zitierten politischen Zieles mit den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger sowie eine ernsthafte, kausale und sachliche Auseinandersetzung mit der Beantwortung der Fragen, was passiert, wenn (positiv beschlossen), wird nicht mal ansatzweise unternommen. Anderenfalls denkbar ist auch, da unzureichend begründet, dass das zitierte politische Ziel nur erhalten muss, da jedwede andere Begründung ein direktes Zugeständnis an die geplanten Betreiber der PV-Anlage und die Eigentümer der dazu genutzten Flächen wäre. Das Konfliktpotenzial positiver Beschlüsse ist meiner Meinung nach erheblich und betrifft sowohl Interessen des Gemeinwohls als auch private Interessen der Bürger und Bürgerinnen, die in der Amtsgemeinde leben. Es besteht der Eindruck, dass die Konsequenzen, die die positiven Beschlüsse nach sich ziehen würden, entweder gar nicht erkannt oder gar nicht berücksichtigt werden sollen. Es gibt genügend Beispiele, auch unmittelbar in der Region, wo sich Ämter, Betreiber von PV-Anlagen, Bürger und andere Stakeholder in gerichtlichen Verfahren streiten, dafür unfassbare zeitliche und finanzielle Ressourcen aufbrauchen und schlussendlich horrend finanzielle Sanktionen riskieren. Man muss sich in der Angelegenheit doch vor Augen halten, welche Konsequenzen für die Gemeinde und deren Bürger entstehen, wenn eine PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha über mehrere Jahrzehnte in der Gemeinde verankert würde. Ich habe den Eindruck, dass sich die Gemeinde bedingungslos den Betreibern und Nutznießern der PV-Anlage unterwirft und bereit ist, in einen heftigen Konflikt mit ihren eigenen Interessen und Aufgaben und denen ihrer Bewohner zu geraten.	Es ist richtig, dass die Gemeinde das politische Ziel zur Energiewende unterstützt, welche letztlich der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz dient. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Aus Sicht der Gemeinde ist die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Es scheint, als wende sich die Stellungnahme gegen einen privaten Eigentümer. Durch die Gemeindevertretung wurde am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar. Die als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine 200 - 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
28.	Ö28 11.02.2025 (Fortsetzung)	2. Des Weiteren bleibt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage nach alternativen Möglichkeiten, die nicht oder weniger im Widerspruch mit den vorab genannten Interessen der Gemeinde und deren Bürger stehen, aus. Warum muss die Amtsgemeinde beim ehrenwerten Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien unbedingt ihren Beitrag durch die Genehmigung einer riesigen PV- Anlage leisten? Es hat viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte Anstrengung gekostet, den Tourismus in der Region zu entwickeln. Warum macht man damit nicht weiter? Je mehr attraktive Bedingungen für den Tourismus in der Region geschaffen würden, umso mehr Touristen würde dies anziehen und bedeuten, dass sich weniger für bspw. riesige umweltschädliche Kreuzfahrtschiffahrten interessierten. So würde man nicht nur eine für die Amtsgemeinde und deren Bewohner ökonomische, sondern auch klimafreundliche Entwicklung bewirken. Es muss doch nicht unbedingt eine PV-Großanlage sein, die den Tourismus in der Region nun zweifelsfrei ausbremst. 3. Es ist auch nicht geprüft und aufgezeigt, ob die geplante PV-Großanlage in der Gemarkung Pinnow im unmittelbaren Vergleich mit anderen möglichen Standorten in der Amtsgemeinde aber auch außerhalb dieser wettbewerbsfähig ist oder nicht. Im Falle der geplanten PV-Anlage in Pinnow steht nämlich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil an, der durch hohe Aufwendungen für das Transportieren und Einspeisen des erzeugten Stroms in das bestehende Energienetz verursacht würde, nämlich der Bau eines kostspieligen Transportnetzes zur Einspeisestelle in Wichmannsdorf. Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll prüfen zu lassen, ob der hohe Aufwand des Baus eines Transportnetzes von Pinnow zur Einspeisestelle, der viele Ressourcen aufbrauchen würde, umsetzungswürdig ist. 4. In Zusammenhang mit den anstehenden Beschlüssen ergreife ich auch die Möglichkeit die Frage an die Amtsgemeinde zu richten, wie die Gemeinde sich vor dem Hintergrund der demographischen Veränderung und im direkten Wettbewerb mit anderen Gemeinden vorbereitet, sich fit für die Zukunft macht? Eine PV-Großanlage hat meiner Meinung nach nicht nur einen negativen Einfluss auf den Tourismus in der Region, sondern verursacht auch eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Amtsgemeinde und bedeutet im direkten Vergleich mit anderen Gemeinden einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, wenn es um Zuzug oder auch Wegzug von Bewohnern geht.	Es wird auf den durch die Gemeindevertretung am 15.09.2022 gefassten Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen hingewiesen. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Im Vorfeld dieses Beschlusses erfolgte eine Untersuchung der Gemarkung Amt Gerswalde zur Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Im Rahmen dieser Potenzialanalyse wurden die in dem o.g. Beschluss aufgeführten Kriterien beachtet. Im Ergebnis kommen nur wenige Flächen in der Gemarkung Amt Gerswalde für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Frage, da ein Großteil der Gemarkung mit Schutzgebieten aus übergeordneten Planungen belegt ist. Die Potenzialanalyse wurde in einer Einwohnerversammlung im Januar 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist nicht erkennbar, dass eine durch Gehölzpflanzungen weitestgehend abgeschirmte PV-Freiflächenanlage den Tourismus „ausbremst“. Seitens des Versorgungsträgers liegt eine Netzeinspeisezusage vor. Die Kosten für die Errichtung von Leitungen zum Transport des erzeugten Stroms werden durch den Investor getragen. Es erschließt sich nicht, dass die Zurverfügungstellung von 2% der Gemarkungsfläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien negative Auswirkungen auf den Tourismus entfalten wird oder zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
28.	Ö28 11.02.2025 (Fortsetzung)	Aufgrund der unzureichenden Analyse und Betrachtung in Bezug auf die von mir vorgetragenen Argumente ergibt sich für mich nur ein Bild - die Änderung des gFNP und der Bebauungsplan Nr. 5 dienen der Unterstützung der ökonomischen Ziele der Betreiber der geplanten PV-Großanlage sowie den Eigentümern der bereitstellenden Flächen und nicht den Interessen der Amtsgemeinde und deren Bewohner. Der vorgetragene politische Beweggrund: „... unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“, wird herangezogen, veruntreut und dient lediglich als Alibi, um eine direkte Befürwortung der PV-Großanlage zu verschleiern. Damit würde der Grundstein für einen jahrelang anhaltenden Konflikt der unterschiedlichen Interessengruppen gelegt. <u>Infrastruktur-Wechselrichter- Lautstärke in dB</u> Im Bebauungsplan konnte ich trotz sorgfältiger Recherche, keinen Hinweis zum Aufstellungsort und zum Schallschutz der technisch notwendigen Wechselrichter finden. Ich weise darauf hin, dass von den Wechselrichtern, die für den Betrieb einer derartigen Großanlage notwendig wären, eine permanente erhebliche Lärmbelastung ausgeht. Hiermit bitte ich Sie, diese Informationen zu erlangen und zu berücksichtigen. Bitte stellen Sie mir diese Informationen zur Verfügung.	Die der geplanten PV-Freiflächenanlage nächstgelegene schutzwürdige Bebauung wird aufgrund der Entfernung von ca. 200 m zwischen PV-Freiflächenanlage und Bebauung nicht durch von den Wechselrichtern verursachte Schallemissionen berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ - im Folgenden „Solarkraftwerk“ - ab. Die Entscheidung der Gemeinde Gerswalde zur Aufstellung des B-Plans berücksichtigt nicht die durch die Gemeinde selbst im eigenen Grundlagenbeschluss formulierten Kriterien für PV-Freiflächenanlagen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz sind hier Bedenken angebracht. Einführung: • Es ist unstrittig, dass es einen Ausbau erneuerbarer Energien geben soll und geben muss. • Es geht daher vor allem um folgende Fragen ○ an welchen Standorten dies erfolgt ○ in welcher Form eine Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende erbringen möchte ○ mit welchem Tempo der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin erfolgen soll. • Die Errichtung von großflächigen FF-PVA, wie vorgeschlagen, stellt lediglich eine, keineswegs die einzige, Option dar. Sie ist vielmehr diejenige mit den gravierendsten Eingriffen in Natur, Landschaftsbild und Lebensqualität der Anwohner. • Viele andere Formen, die weit mehr Rücksicht auf Natur, Landschaft, Anwohner und nachhaltigen Tourismus nehmen, sind möglich. Sie wurden als alternative Optionen durch die Gemeinde bislang nicht evaluiert.	Es ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan die im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 formulierten Kriterien nicht berücksichtigt. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Zur Änderung des gFNP liegt die Genehmigung des Landkreises Uckermark vor. Für die Gemeinde besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln. Bzgl. der Standortwahl wird auf die im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführte Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verwiesen. Diese wurde auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstellt. Die energiepolitischen Zielstellungen und das Tempo des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden durch den Gesetzgeber vorgegeben.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	• Das Vorhaben stellt insgesamt keinen geeigneten Beitrag der Gemeinde und ihrer Bürger zur Energiewende dar. Es dient allein dem Ziel der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor. • Die Errichtung von Solarkraftwerken ist insbesondere in der Uckermark, einem der flächenmäßig größten und gleichzeitig am dünnsten besiedelten Landkreise Deutschlands, an zahlreichen anderen Standorten und ohne negative Folgen für Natur, Landschaftsbild und vor allem der Anwohner problemlos möglich • Schließlich sind wir als unmittelbar betroffene, direkte Anwohner besonders in unserer Lebensqualität sehr negativ beeinträchtigt. Auf die berechtigten Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner nimmt der vorliegende B-Plan keinerlei Rücksicht, etwa durch hinreichende Abstandsflächen oder dergleichen mehr. 1. <u>langfristige Beschädigung der wirtschaftlichen Grundlagen des nachhaltigen Tourismus</u> • Das geplante Solarkraftwerk steht in diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, dass sich diese nach einem intensiven Diskussionsprozess unter Bürgerbeteiligung selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. • Folglich wird auch der sich positiv entwickelnde nachhaltige Tourismus massiven Schaden nehmen, der einzig die landschaftliche Besonderheit unserer Heimatregion als Grundlage hat. 2. <u>Die dem B-Plan zugrunde liegende Annahmen zum Energiebedarf Deutschlands sind überholt und hinfällig</u> • Die im B-Plan getroffenen Annahmen unterstellen einen Bruttostrombedarf in Deutschland von 750 Terrawatt im Jahr 2030. Diese Annahme ist falsch und überholt. • Namhafte Energieexperten und hochrangige Vertreter von Unternehmen, die aktiv in den Ausbau erneuerbarer Energien involviert sind, zeigen auf, dass diese Annahme nicht mehr haltbar ist.	Im Plangebiet verlaufen keine Wege, welche die Landschaft für Fußgänger oder Radfahrer erschließen. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die seitens der Bundesregierung getroffene Annahme überholt ist. Bei der im B-Plan angegebenen Zahl handelt es sich um eine Zitatstelle aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Bzgl. der in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen zu unterschiedlichen Szenarien wird bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes verwiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	• So verweist z.B. der Chef des Netzbetreibers 50 Hertz auf eine aktuelle Studie, wonach 2030 mit einem Bruttostrombedarf von nur mit 548 bis 633 TWh zu rechnen ist. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-um-gestellt-werden-110241354.html • Auch Andreas Löschel von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende verweist in der FAZ auf den sinkenden Bruttostrombedarf in Deutschland • Tatsächlich ist der Bruttostrombedarf Deutschlands seit 2021 rückläufig von 560 (2021) auf 511 Terrawatt (2024) https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-um-gestellt-werden-110241354.html • Der real rückläufige Bruttostromverbrauch in Deutschland bedeutet laut einer aktuellen Studie, dass Deutschland mit einem geringeren Ausbau erneuerbarer Energien auskommt als bisher immer - auch im vorliegenden B-Plan - unterstellt worden ist (Spiegel online 20.1.25) • Hinzu kommt: Von allen Flächenländern in Ostdeutschland hat Brandenburg bereits die höchste installierte Leistung aus PV in KW/Quadratkilometer (Agentur für erneuerbare Energien. https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/photovoltaik-ausbau-in-den-bundeslaendern-im-ersten-halbjahr-2024) • Und von dem bisherigen, massiven Ausbau der PV in Brandenburg ist vor allem auch die Uckermark betroffen: Mengenmäßig am stärksten betroffen war, so geht es aus den Aussagen der Gemeinden hervor, die Prignitz, auf die alleine 40 Anfragen [für Solarkraftwerke] mit fast 1.500 Hektar entfielen, und die Uckermark mit 29 Anfragen (mehr als 1.000 Hektar) https://correctiv.org/aktuelles/klimawandel/2021/10/08/darum-gefaehrden-solar-investoren-natur-und-landwirtschaft-in-brandenburg/. Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2021 und haben sich seitdem weiter drastisch erhöht. • Das Beratungsunternehmen McKinsey hält daher insgesamt einen langsameren Ausbau der Netze und der Produktion erneuerbarer Energien für geboten, womit Einsparungen in Höhe von 240 Mrd. € für Verbraucher wie Unternehmen einher gingen - angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise eine wichtige Entlastung von Bürgern und Unternehmen. https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/strom-kosten-der-energiewende-koennten-um-240-milliarden-euro-sinken-01/100100347.html	In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	3. Vorgesehenes Solarkraftwerk als Beispiel des Mangels an Steuerung beim Ausbau von FV-PV • Zahlreiche Chefs Deutschlands größter Energieunternehmen bzw. Netzausbau-Unternehmen kritisieren seit langem einen ungesteuerten „Wildwuchs“, wonach Investoren und Gemeinden den Ausbau von Solarkraftwerken [wie z.B. hier vorliegend in Pinnow] immer weiter vorantreiben, ohne dass es eine Steuerung im Sinne eines gesamten Ausbaukonzepts gibt, das vor allem berücksichtigt, dass immer mehr einspeisende Solarkapazitäten zu einem Überangebot von Strom führen, der oft von Netzbetreibern nicht mehr abgenommen werden kann. • Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. • Der forcierte Ausbau des Netzausbaus führt wiederum zu steigenden Strompreisen bei den privaten und gewerblichen Verbrauchern, vor allem in unserer Region. • Entsprechend fordert Leo Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ Derzeit sei die Energiewende aus der Balance geraten. Windräder und Solaranlagen erzeugten je nach Wetterlage und Tageszeit manchmal viel mehr Strom als benötigt wird - und manchmal zu wenig. Die Folgen sind eine drohende Überlastung der Netze, stark schwankende Strompreise und Kosten, die die Energiewende weiter verteuern. FAS 19.1.2025 4. Netzausbau kann dem ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht Schritt halten • Auch Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, stellt klar, dass „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Beahlt wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle	Es ist nicht zutreffend, dass der Ausbau der Solarenergie ungesteuert verläuft. Die Steuerung des Ausbaus der Solarenergie liegt – im Gegensatz zur Steuerung der Windenergie – in der kommunalen Planungshoheit und erfolgt auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten, nach denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO beurteilt werden. Um einem sogenannten „Wildwuchs“ vorzubeugen, werden durch die Gemeinden die Standortpotenziale in ihrer jeweiligen Gemarkung untersucht. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern. ... in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen.“ FAZ, 10.01.2025 FAZ.de • Entsprechend fordert auch der Chef von 50 Hertz, einem weiteren großen Netzbetreiber: „Die Förderung der erneuerbaren Energien sollte umgestellt werden. Der bisherige Förderansatz belohnt eine möglichst hohe Stromeinspeisung. Zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-10241354.html 5. Ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand • Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größen-verhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. • In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegen-übergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln, durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. • Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn „<i>Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen</i>“ {Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungs-hilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“}.	Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus Gewerbesteuern stellt keinen Belang der Bauleitplanung dar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	6. Vorliegender B-Plan ignoriert gemeinsame Kriterien der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Bauernverband Uckermark und Bund freier Bauern - Die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der Bauernverband Uckermark und der Bund freier Bauern haben sich auf Kriterien geeinigt, die beim Bau von FF-PV zu berücksichtigen sind und die im vorliegenden Projektvorhaben nicht erfüllt sind - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf Ackerflächen mit Bodenpunkten größer 23 errichtet werden Aktuell geplante Flächen liegen teilweise darüber! - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf landschaftsprägenden Hügel- und Kuppellagen errichtet werden: Hier in dieser Landschaft sind Hügel- und Kuppellagen vorherrschend: das Planungsgebiet liegt auf 85-95m Höhe - Freiflächenphotovoltaik sollen nicht in Gebieten mit touristischen Schwerpunkten und Erholungsgebieten errichtet werden 7. Zum vorliegenden B-Plan inkl. Anlagen im Einzelnen Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. - Erklärtes Ziel des B-Plans ist ein „Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende)“, S. 5 - Begründung Vorentwurf/ Umweltbericht - Dieses Ziel steht in Frage - die Gründe wurden eingangs bereits genannt, u.a. sinkender Bruttostrombedarf, Ausbau E-Mobilität und Wärmepumpen blieben weit unter den bislang angenommenen Zahlen. - Der vorliegende B-Plan hält sich nicht an Zusagen, die in Gesprächen von Gerswalder Bürgern mit Gemeindevertretern gemacht worden sind. Es ist den Bürgern zugesagt worden, dass im Falle eines Baus eines Solarkraftwerks die Pläne so ausgearbeitet werden, dass keine Sichtbarkeit des Kraftwerks von angrenzenden Grundstücken und Wohngebäuden gegeben ist (Gespräch am 9.2.2023 in der Bibliothek Gerswalde). Dies ist mit dem vorliegenden B-Plan nicht erfolgt.	Die in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien wurden bei der für die Flächen des Amtes Gerswalde durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vollumfänglich beachtet und abgewogen. Bei der Handreichung handelt es sich um Empfehlungen und nicht um ein Gesetz oder eine Verordnung. Die Zahlen im Bereich der E-Mobilität und Wärmepumpen waren aufgrund politischer Rahmenbedingungen des Jahres 2024 rückläufig. Um die bundespolitischen Ziele der Energiewende zu erreichen, geht die Gemeinde davon aus, dass durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen wieder eine Zunahme auf beiden Sektoren erreicht werden wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	• In dem Blendgutachten vom 02.01.2023 wird ausschließlich die Blendwirkung der Anlage untersucht. Die Sichtbarkeit der PV-Module wird nicht betrachtet. Die Nebengebäude und technischen Einrichtungen zum Betrieb der Anlage werden in der Untersuchung nicht berücksichtigt. Damit ist die Sichtbarkeitsanalyse nicht vollständig und irreführend. • Laut Umweltbericht S.29 „wurden ausgewählte Wohngebäude in Pinnow (Ort Pinnow 37, 34, 31, 29a und 21) als maßgebliche Immissionsorte ausgewiesen". Unser Grundstück Ort Pinnow 29 wurde nicht betrachtet. Das Grundstück hat eine starke Neigung und hat einen weiten Blick auf das Planungsgebiet. Zudem ist die Sicht auf die Anlage aus dem 1. OG, d.h. ca. 5 m über Oberkante Gelände ebenfalls uneingeschränkt möglich. Die Untersuchung ist auch in diesem Punkt unvollständig. • Um für alle Beteiligten eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen muss der Investor eine (3-D-)Modellierung des geplanten Kraftwerks in die Landschaft vorgelegen. Das ist technischer Standard in vergleichbaren Planungsverfahren. Erst durch diese kann überhaupt zutreffend beurteilt werden, wie sehr das geplante Großprojekt das Landschaftsbild großflächig verändern würde und ob die Zumutbarkeit für die Anwohner gegeben ist. • Das Maß der baulichen Nutzung wird im B Plan für alle Flächen auf GRZ 0,6 festgelegt. Im B- Plan ist festgelegt, dass die Baulinie nur für die PV-Module gilt. „Betriebstechnische Einrichtungen, Service- und Wartungseinrichtungen, Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig." Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Flächen G2, G3 und G4 ebenfalls bebaut werden und die Flächen bis zu 60% bebaut werden können. Die Flächen müssen komplett unbebaut bleiben. • Im B-Plan ist nicht erkennbar ausgewiesen, wo sich Trafostationen, Wechselrichter, Zufahrtswege, Zu- und Ableitungen konkret befinden. Es ist anzunehmen, dass dies unmittelbar angrenzend an die Grundstücke mit Wohnbebauung erfolgen wird, in den Gebieten G 2, G 3 und G 4. In einem Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage müssen jedoch auch Angaben zu den geplanten Standorten von Transformatoren, Wechselrichtern und Speichereinrichtungen gemacht werden. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Sie helfen auch dabei,	Die Sichtbarkeit der PV-Freiflächenanlage wurde im Umweltbericht untersucht. Die Sichtbarkeitsanalyse diente zudem dem Zweck, die Sichtbarkeit ohne vermeidende Maßnahme beurteilen zu können. Zum Schutz der visuellen Wirkungen in der Sichtachse vom Grundstück Pinnow 29 wurde die Pflanzung einer 10 m breiten Heckenpflanzung mit bis zu 15 m hohen Gehölzen festgesetzt (Fläche H3). Zum Planentwurf wird eine Sichtbarkeitsanalyse mit Betrachtung der im Bebauungsplan festgesetzten Heckenpflanzungen vorgelegt. Eine Bebauung der Flächen G2 – G4 ist aufgrund der Festsetzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgeschlossen ist. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen, wie z. B. Abstandsregelungen, Sicherheitsvorkehrungen und Umweltauflagen, eingehalten werden. Insbesondere bei größeren Anlagen oder bei einer Änderung bestehender Bebauungspläne sind solche Details wichtig, um eine ordnungsgemäße Genehmigung zu erhalten und potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder Natur- und Umweltschutzvorgaben zu vermeiden. Somit ist der im Umweltbericht „mögliche Ausschluss Störungen von Tier und Mensch“ weder durch Fakten belegt, noch belastbar dargelegt. • Im Hinblick auf „maßgebliche Immissionsorte“ wurden Wohngebäude wie z. B. Pinnow 29 im Umweltbericht nicht ausgewiesen. Damit ist die Vorlage fehlerhaft und unvollständig. • Das Fazit der Sichtbarkeitsanalyse: „keine unzumutbaren Blendwirkungen“ ist nicht belegt. • Gänzlich nicht nachvollziehbar ist angesichts des Leitbilds der Gemeinde Gerswalde die Aussage: „keine Bedeutung des PG für die naturnahe Erholung“, zumal in Gerswalde die Möglichkeiten naturnaher Erholung im Zentrum des sich positiv entwickelnden nachhaltigen Tourismus stehen. • Selbst die Modellierung des Umweltberichts zeigt, dass „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PG von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/Wohngebäuden von Pinnowern Bürgern] einsichtig“ sind (S. 26) „Dafür sind die einsehbaren Flächenbereiche von bis zur Hälfte der Beobachtungspunkte einsehbar“. Das ist nicht zumutbar. • Somit ist auch Feststellung „Damit [durch eine 5 m breite Hecke] kann die Einsehbarkeit der Module von den Siedlungsteilen Pinnows [z.B. Wohngebäude Pinnow 29] unterbunden werden“ nicht durch den Umweltbericht belegt und als Begründung hinfällig.	Die Gebiete G2 bis G4 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Technische Anlagen sind dort nicht zulässig. Das Blendgutachten hat unter gutachterlichen Gesichtspunkten repräsentative Wohngebäude als Immissionsorte ausgewiesen. Es war nicht erforderlich, jedes einzelne Wohngebäude zu untersuchen. Im Ergebnis wurde festgestellt: „Die potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der maßgeblichen Brandenburger Licht-Leitlinie sind zumutbar. Sie können für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr auftreten.“ Aufgrund der bestehenden Gehölzumschattung des Grundstückes Pinnow 29 und der festgesetzten Maßnahmen für Gehölzpflanzungen können unzumutbare Blendwirkungen auch für dieses Grundstück ausgeschlossen werden. Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich fast ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Grundstücke, die keine Wegebeziehungen aufweisen. Ein Begehen der Flächen ist aufgrund der Nutzung nur für wenige Zeiträume im Jahr zulässig. Nach § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen zu Erholungszwecken nur außerhalb der Nutzungszeit betreten werden. Aus diesem Grunde wurde die zitierte Einschätzung getroffen. Hecken stellen einen allgemein anerkannt Sichtschutz dar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	Die Aussage des Umweltberichts: „... können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden“ (S. 28) wird nicht belegt und ist falsch. Denn gerade durch die stark exponierte Hügellage des Solarkraftwerks sind weithin sichtbare Blendwirkungen nicht zu verhindern und werden diese durch den Umweltbericht in keiner Weise ausgeräumt. Gegebene Blendwirkungen/Fernsichtbarkeiten wurden nicht berücksichtigt z. B. von Potzlow, Potzlow-Ausbau, Potzlow-Abbau, Gustavsrüh, Weiler und von weiteren Standorten in Pinnow. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. Das Anlagengebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. • Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis: Es kommt anlagebedingt und damit für die Dauer des Betriebs der Anlage zu dauerhaften der „hydrologischen und klimatischen Verhältnisse“ (S.21) sowie einer „Veränderung [gravierender Eingriff, Anmerkung] des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen“ und „wiederkehrenden optischen Reizen“ [Blendwirkungen für Anwohner, Anmerkung]. • Der Prozess der zunehmenden Austrocknung der Böden durch „thermische Effekte“, wie Umweltbericht S. 25 ist für die Natur kontraproduktiv. Klimatisch ist die Region ohnehin von stark abnehmenden Niederschlägen und Austrocknung bedroht. Diese Effekte würden ausweislich des Umweltberichts durch das Solarkraftwerk für die nächsten 20 Jahre verstärkt.	Blendwirkungen unterliegen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Ihre Fernwirkung ist damit limitiert. Hinzu kommen sichtverstellende Gebäude und Vegetationsbestände, je weiter sich ein Betrachter von der Blendquelle entfernt. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung geplant. Die zwischen der im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten PV-Freiflächenanlage und der Ortslage gelegenen Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Planentwurf max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Die Interpretation, dass „Veränderungen“ gleichbedeutend mit „gravierenden Eingriffen“ sind, ist nicht richtig. In der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob eine Wirkung einen „erheblichen Eingriff“ darstellt. Nicht jede wahrnehmbare oder messbare Wirkung ist automatisch erheblich. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle vom Stellungnehmenden missgedeutet. Ebenso sind „optische Reize“ nicht zwangsläufig Blendwirkungen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu kleinräumigen Veränderungen des Feuchtehaushaltes kommen kann. Damit sind jedoch keine großräumigen Austrocknungen verbunden. Solche Wirkungen wurden bislang bei keiner Freiflächen-PVA nachgewiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	• Zum Brandschutz wird lediglich die Aussage getätigt, dass eine Risikominimierung durch regelmäßige Wartung erfolgt. Im Zusammenhang mit der klimabedingten Austrocknung und der Verstärkung dieses Effektes durch die Anlage ist von einem höheren Brandrisiko auszugehen. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht zusätzlich besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. Dies stellt ein zusätzliches Risiko für die Anwohner dar. • Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. • In dem Zusammenhang wird ein „guter Luftaustausch am Planungsstandort“ lediglich vermutet. Im Umweltbericht findet sich keinerlei Evidenz dazu. Mehr noch, er räumt selbst „nachteilige Effekte im PG“ indirekt selbst ein. • Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachten“ (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html) PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen.	Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ verwiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Bzgl. der in der Stellungnahme angesprochenen Abriegelung informiert die Gemeinde, dass die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet wird. In Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft wurden im Plangebiet des Geltungsbereichs 1 im Entwurf des Bebauungsplanes zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. Der Luftaustausch wird von hochreichenden Gebäuden oder hoher Vegetation (Wald) beeinflusst. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb eine gute Austauschsituation begründet angenommen werden kann. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt werden. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	- Die im Umweltbericht getroffene Aussage, wonach das erklärte Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, in Gefahr sei - sollte das Solarkraftwerk nicht kommen (S. 31) ist als einseitige Annahme der Autoren zurückzuweisen. Zudem wird sie nirgends belegt. Alternativen hat die Gemeinde bis dato nicht geprüft. Es gibt diese in mannigfacher Form, wie z.B. durch einen konsequenten Ausbau von PV auf Dächern öffentlicher Gebäude bzw. Wohngebäude. - Zudem haben Bürger Gerswaldes Gemeindevertretern mehrfach - und u. a. im Februar 2023 - aktiv vorgeschlagen, in einer Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Wege zu finden, die den Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde in einer Weise ermöglichen, die der Lebensqualität von Anwohnern, dem Erhalt des einzigartigen Landschaftsbildes und den wirtschaftlichen Interessen des nachhaltigen Tourismus Rechnung trägt. Diese Anregungen der Einwohner sind seitens der Gemeindevertretung bzw. des Amtes Gerswalde in keiner Weise aufgegriffen worden. - Ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die beplante Fläche in Frage kommen, wie der Umweltbericht unterstellt, ist für die vorliegende Vorhabenplanung unerheblich. - Gänzlich falsch ist es, von „Flächenverschwendung“ zu sprechen, sollte das geplante Solarkraftwerk nicht in dieser gewaltigen Größenordnung gebaut werden - es handelt sich um wirtschaftlicher Verwertungsinteressen einzelner - die Energiewende hängt nicht von der Größe des Solar-Groß-Kraftwerks in Pinnow ab (S. 32) - Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, was auf den Flächen G 2 - G 4 gebaut werden soll. Vollständig unklar im Hinblick auf den Inhalt der getroffenen Aussage bleibt der Satz: „... in gleicher Weise sind die größeren zusammenhängenden Flächen im Geltungsbereich 1, die nicht mit Anlagen überbaut werden, zu Extensivland zu entwickeln“. Bedeutet das, diese Flächen werden nicht überbaut oder soll lediglich zwischen den überbauten Bereichen Extensivland entstehen? - Der B-Plan gibt keine Auskunft über Überbauung durch Wege, Infrastruktur, Trafos, Wechselrichter, Speicher, wo und wie der entstehende Strom abgeleitet wird und wo Zu- und Ableitungen geplant sind. Die	Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die gesamte Gemarkung des Amtes Gerswalde im Hinblick auf die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen untersucht. Die Gebiete G2 bis G4 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Technische Anlagen sind dort nicht zulässig. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
29.	Ö29 10.02.2025 (Fortsetzung)	vorgelegten Unterlagen sind damit unvollständig. Das bereits in früheren Bürgerinformationsveranstaltungen angebrachte Argument, dass konkrete Aussagen zum Umfang der Nebenanlagen und Trassenführung erst in den nächsten Planungsphasen erfolgen greift nicht. Mit dem Bezug auf die Größe der Anlage ist es mit Sicherheit möglich den Umfang der Nebenanlagen und Trassenführung zu prognostizieren. • Mehr noch: Es werden für solche Groß-Solarkraftwerke übliche industrielle Infrastrukturanlagen- und Gebäude, die eine Höhe von 4 bis zu 7 m haben sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft von Anwohnern vorgesehen (mit G 4, G 3 und G 2 markierte Flächen in Anlage zum Vorentwurf B-Plan) - welche gewaltigen Ausmaße diese annehmen, ist am Solarkraftwerk in Wichmannsdorf/Haßleben zu sehen - sie sind den Anwohnern nicht zumutbar. • Auch werden widersprüchliche Aussagen getroffen: „Bei der Umsetzung der Planung können sich nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Oberflächengewässer, Grundwasser, Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit ergeben.“ (S. 39) Gleichzeitig unterstellen die Unterlagen: „..., dass die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf den Naturhaushalt und die sonstigen Schutzgüter vollständig vermieden werden“ können. 8. Fehlende Alternativenprüfung • Die Unterlagen weisen darauf hin, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Es erfolgt keinerlei Hinweis darauf, welche Alternativen geprüft und offenbar verworfen wurden und aus welchen Gründen. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage ist daher als unverhältnismäßig einzustufen und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich. Der Textteil des Bebauungsplanes trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wegen, Energiespeichern, Trafos, Wechselrichtern und Verlegung von Kabeln. Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m sind nicht vorgesehen. Für betriebs-technische Anlagen setzt der Vorentwurf des Bebauungsplanes eine maximal zulässige Höhe von 4,50 m fest. Lediglich für Kameramasten ist eine maximal zulässige Höhe von 7 m festgesetzt (vgl. Textteil Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung). Ohne die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen könnten die nachteiligen Wirkungen eintreten. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung erheblich nachteiliger Wirkungen. Die Nutzung kommunaler Gebäude für eine Belegung mit Dach-Solaranlagen wurde geprüft. Dach-Solaranlagen oder die Überstellung von Parkplätzen mit PV-Anlagen stellen eine sinnvolle und flächensparende Ergänzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien dar, sind jedoch nicht geeignet, den Energiebedarf zu decken. Auf die Installation von Dach-Solaranlagen bei privaten Gebäuden oder die Nutzung von versiegelten privaten Flächen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Bzgl. der Alternativenprüfung wird auf die Ergebnisse der 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, die anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführten Untersuchungen zur Flächeneignung, die Sichtbarkeitsanalyse und das Blendgutachten, wonach u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert wurde. Im Ergebnis der o.g. Gutachten wurde die ursprünglich angedachte Fläche des Plangebietes unter der Zielstellung der Reduzierung der visuellen Einflüsse verkleinert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
30.	Ö30 09.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ich lehne den im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichen Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ (im Folgenden „Solarkraftwerk“), sowie die hiermit verbundene 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde ab. Meine Einwände: - Die Gemeinde Gerswalde folgt den Interessen eines Investors und nicht denen ihrer Gemeindemitglieder. Es wurden keine alternativen Flächen für die Aufstellung einer solch großen Photovoltaikanlage gesucht oder geprüft (z.B. der stillgelegte Teil der Kiesgrube in Buchholz). Hier verdient ein Konzern. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Gerswalde, die sich auf das 2019 vorn Gemeinderat verabschiedete Leitbild verlassen haben und touristische Angebote entwickelten, werden zukünftig Schwierigkeiten haben, diese weiter existenzsichernd vermarkten zu können. Es gab überhaupt keinen Willen des Gemeinderates bzw. des Amtes Gerswalde für eine irgendwie geartete Form der Bürgerbeteiligung. Der Prozess findet in Intransparenz statt, der Investor fungiert zugleich als Berater des Gemeinderates oder verfasst wohlwollende Gutachten. Hier sind Interessen nicht klar abgetrennt. - Eine solche Anlage so nahe am Naturschutzgebiet zu bauen und damit auch einen besonders schönen Teil der Endmoränenlandschaft in der Region zu zerstören, empfinde ich als absoluten Frevel. Das Landschaftsbild wird sich massiv negativ verändern. Das Dorfbild Pinnows, das naturnah geprägt ist, wird sich durch die Anlage unmittelbar negativ verändern. - Es gibt keinen Schutz vor möglicher Brandentwicklung. Die Feuerwehr Gerswalde ist für Brandbekämpfung einer solchen Anlage in keiner Weise ausgerüstet. - Ich bitte zu prüfen, ob die Bodenwertzahlen bei den betroffenen Flächen (wurden vom Investor angegeben), den Tatsachen entsprechen. Die Nutzung der Ackerflächen für Photovoltaik führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Biodiversität. Es verschwinden Lebensräume für verschiedene Tier und Pflanzenarten. Wildwechsel sind nicht mehr möglich.	Die Rahmenbedingungen haben sich vor dem Hintergrund der geopolitischen Lage gegenüber 2019 verändert. Vor diesem Hintergrund erfolgte 2021 eine Potenzialanalyse zur Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet Amt Gerswalde. Im Ergebnis dieser Analyse fasste die Gemeindevertretung am 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen. Eines der zugrunde gelegten Kriterien war, dass PV-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) begrenzt werden. Die Potenzialanalyse wurde im Januar 2023 der Öffentlichkeit in einer Einwohnerversammlung vorgestellt. Da Schutzgebiete, Flächen innerhalb des Freiraumverbundes und Landwirtschaftsflächen mit einer Bodenwertzahl >25 ausgenommen wurden, verblieb nur ein geringer Anteil an Eignungsflächen. Die ebenfalls zur Potenzialanalyse erstellte Sichtbarkeitsanalyse sowie das Blindgutachten lassen nicht erkennen, dass die Anlage dem Tourismus abträglich sein wird. Der Abstand zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet („Eulenberge“) beträgt mindestens 650 m. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Landschaftsbild verändert wird, jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Die für die Planung angesetzten Ackerzahlen entstammen dem amtlichen Flächenkataster des Landkreises Uckermark. Mit der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland wird eine Aufwertung der ökologischen Funktionen der Flächen erreicht. Wildwechsel sind durch die Einrichtung von Wanderkorridoren für Großsäuger möglich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
30.	Ö30 09.02.2025 (Fortsetzung)	- Wir leben in einer Zeit der Überproduktion von Strom aus alternativen Energien. Bevor die Bebauung für diese Anlage genehmigt wird, ist zu klären, ob die Edis den Strom überhaupt abnimmt. - Dass ein mit den umliegenden Gemeinden beschlossener gemeinsamer Flächennutzungsplan von der Gemeinde Gerswalde „ausgehebelt“ wird, findet ausdrücklich meine Missbilligung. Ich fordere die Gemeinde Gerswalde auf, den vorliegenden Bebauungsplan kritisch zu überdenken, nachhaltigere Alternativen zu prüfen und ein eigenständiges Konzept für die Nutzung alternativer Energien für Strom- und Wärmeproduktion zu entwickeln. Die Errichtung einer so großflächigen Anlage auf Ackerland in unmittelbarer Nähe zum Dorf Pinnow steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Nachteilen für Natur und Umwelt, die Landschaft und den Tourismus.	Seitens des Versorgungsträgers liegt eine Netzeinspeisezusage vor. Der Landkreis Uckermark-Barnim hat dem Antrag der Gemeinde Gerswalde zur einseitigen Änderung des gFNP stattgegeben. Der aus dem Jahr 2005 stammende gFNP hat zu diesem Zeitpunkt das Thema „Erneuerbare Energien“ noch nicht betrachtet.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
31.	Ö31 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Mit diesem Schreiben lege ich Widerspruch gegen die Errichtung des geplanten Solarparks in der Region ein. Während der Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich begrüßenswert ist, darf dies nicht auf Kosten der einzigartigen Landschaft, der hier ansässigen Menschen und der bestehenden ökologischen Nutzung geschehen. Zunächst ist zu betonen, dass die betreffenden Flächen keineswegs ungenutzt sind. Meines Wissens dienen diese bereits der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, insbesondere der Tierhaltung. Die Umwandlung dieser Flächen in einen Solarpark würde den Entzug der Lebensgrundlage der derzeitigen Nutzer bedeuten. Statt wertvolle Naturflächen zu bebauen, müssen vorrangig bereits versiegeltes Land - etwa ungenutzte Industrie- oder Gewerbeflächen, die Autobahn usw. - für solche Projekte in Betracht gezogen werden. Ein weiteres, nicht zu vernachlässigendes Argument ist der landschaftliche Charakter der Region. Die besondere natürliche Schönheit ist nicht nur für die hier lebenden Menschen von großer Bedeutung, sondern zieht auch Touristen an. Die Errichtung eines großflächigen Solarparks würde den Erholungswert der Region massiv beeinträchtigen und somit zu finanziellen Einbußen für diejenigen führen, die hier vom Tourismus leben. Zudem ist es nicht hinnehmbar, dass ortsfremde Investoren auf Kosten der ansässigen Bevölkerung wirtschaftliche Vorteile ziehen. Viele Menschen haben sich hier ihren Lebenstraum verwirklicht, sei es durch den Aufbau landwirtschaftlicher Betriebe, touristischer Einrichtungen oder privater Wohnsitze. Diese individuellen Existenzen und Träume dürfen nicht den Profitinteressen Einzelner - die zudem keinerlei Bezug zur Region haben - geopfert werden. Auch die Notwendigkeit des Solarparks an sich ist kritisch zu hinterfragen. Diese zweifle ich massiv an. Die tatsächliche Bedarfsanalyse muss umfassend geprüft werden, bevor wertvolle Naturflächen irreversibel verändert werden. Es ist unverantwortlich, ein Projekt dieser Tragweite zu realisieren, ohne eine fundierte Evaluierung der Alternativen vorzunehmen. Sowohl Bedarfsanalyse als auch Evaluierung fehlen bisher gänzlich oder wurden der Einsicht durch die Öffentlichkeit vorenthalten. Zusammenfassend fordere ich Sie eindringlich auf, den geplanten Solarpark zu überdenken und nach Alternativen zu suchen, die sowohl der nachhaltigen Energieerzeugung als auch dem Schutz der Landschaft, der Wirtschaft und der Lebensqualität gerecht werden.	Grundsätzlich muss das Einverständnis des Eigentümers / Landwirts über die zukünftige Nutzung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vorliegen. im Plangebiet ist auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzung als Extensiv-Grünland möglich. Bei den Landwirtschaftsflächen des Plangebietes handelt es sich nicht um wertvolle Naturflächen, sondern um intensiv genutzte Agrarflächen handelt. Das Plangebiet besitzt aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und dem Fehlen von Wander- und Radwegen keine herausgehobene Bedeutung für den Tourismus. Eine Beeinträchtigung der Tourismusfunktionen im sonstigen Gemeindegebiet ist nicht zu erkennen. Bzgl. der in der Stellungnahme geforderten Bedarfsanalyse wird auf die homepage des Umweltbundesamtes verwiesen. Hier wird ausgeführt, dass 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ ab, da er mehrere fundamentale Bedenken aufwirft und in mehrfacher Hinsicht den Prinzipien einer nachhaltigen und bedachten Planung widerspricht. Verstoß gegen die eigenen Planungskriterien und rechtliche Unklarheiten: Zunächst verstößt der Bebauungsplan gegen die Kriterien, die die Gemeinde Gerswalde in ihrem eigenen Grundlagenbeschluss für Photovoltaik-Freiflächenanlagen formuliert hat. Diese Kriterien wurden offensichtlich bei der Planung des Solarparks nicht hinreichend berücksichtigt. Weiterhin gibt es erhebliche Zweifel, ob der Bebauungsplan mit dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der beteiligten Gemeinden, insbesondere Milmersdorf und Flieth-Stegelitz, in Einklang steht. Eine klare rechtliche Grundlage für diesen Plan ist nicht ersichtlich, zumal die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde offenbar nicht eingeholt wurde. Fehlende Berücksichtigung alternativer Lösungen: Das geplante Vorhaben stellt nicht die einzige Möglichkeit dar, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Vielmehr ist es eine der Maßnahmen mit den gravierendsten Eingriffen in die Natur, das Landschaftsbild und die Lebensqualität der Anwohner. Es gibt zahlreiche andere Alternativen für den Ausbau erneuerbarer Energien, wie beispielsweise die Nutzung von Dächern öffentlicher Gebäude oder bestehender Industrieflächen. Diese Alternativen wurden von der Gemeinde bisher nicht ernsthaft evaluiert und somit unzureichend berücksichtigt. Wirtschaftliche Interessen überwiegen - kein Mehrwert für die Gemeinde: Der geplante Solarpark dient primär der wirtschaftlichen Verwertung durch den Investor und nicht der Energiewende der Gemeinde. Die in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € pro Jahr aus Gewerbesteuern erscheinen im Verhältnis zum ökologischen und gesellschaftlichen Schaden unverhältnismäßig gering. Darüber hinaus wird in den Unterlagen des Projekts der Verlust an Einnahmen durch den Rückgang des nachhaltigen Tourismus und den Wertverlust von Immobilien nicht in angemessener Weise berücksichtigt. langfristige negative Auswirkungen auf den nachhaltigen Tourismus und Landschaftsschutz: Die Uckermark ist eine Region, deren touristische Attraktivität eng mit ihrer unberührten Natur und der eiszeitlich geprägten Landschaft verknüpft ist. Das geplante Solarkraftwerk	Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, gegen welche eigenen Planungskriterien die Gemeinde verstoßen hat. Alle im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 aufgeführten Kriterien bei der Standortwahl für die Photovoltaik-Freiflächenanlage wurden beachtet. Der Landkreis Uckermark hat dem Antrag der Gemeinde Gerswalde zur einseitigen Änderung des gFNP stattgegeben. Die Nutzung kommunaler Gebäude für eine Belegung mit Dach-Solaranlagen wurde geprüft. Dach-Solaranlagen stellen eine sinnvolle und flächensparende Ergänzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien dar, sind jedoch nicht geeignet, den Energiebedarf zu decken. Auf die Installation von Dach-Solaranlagen bei privaten Gebäuden sowie auf die Nutzung bestehender Industrieflächen hat die Gemeinde keinen Einfluss und keinen Flächenzugriff. Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus Gewerbesteuern ist kein Belang der Bauleitplanung. Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage ein Verlust an Einnahmen durch rückläufigen Tourismus oder ein Wertverlust von Immobilien zu erwarten ist. Die geringste Entfernung der PV-Anlage zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung beträgt ca. 200 m; zudem wird die Anlage durch Gehölzpflanzungen abgeschirmt.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
32.	Ö32 12.02.2025 (Fortsetzung)	steht im Widerspruch zum Leitbild der Gemeinde, das sich dem Erhalt dieser landschaftlichen Besonderheiten verschrieben hat. Der Bau eines solchen Großprojekts inmitten eines touristischen Erholungsgebiets gefährdet diese Grundlagen massiv und könnte zu einem erheblichen Rückgang des Tourismus führen. 6. Fehlende Umweltverträglichkeit und Risiken für Mensch und Natur: Der Umweltbericht des Projekts kann nicht die tatsächlichen Auswirkungen des geplanten Solarparks auf das Landschaftsbild, die hydrologischen Verhältnisse und die lokale Tierwelt belegen. Es gibt unzureichende Informationen zu den geplanten Standorten von Trafostationen und Wechselrichtern, was für eine vollständige Bewertung der Auswirkungen notwendig wäre. Zudem werden in den Unterlagen giftige Chemikalien in den Solarmodulen nicht berücksichtigt, die bei der Entsorgung oder im Falle von Schäden in die Umwelt gelangen könnten. 7. Mangelnde Alternativenprüfung und Perspektive der Bürger: Eine umfassende Prüfung alternativer Standorte und Lösungen fehlt gänzlich. Bürger Gerswalde haben Vorschläge für einen nachhaltigeren Ausbau erneuerbarer Energien eingebracht, etwa durch Kooperationen mit Hochschulen, doch diese wurden von der Gemeindevertretung nicht weiter verfolgt. 8. Unzureichende Transparenz und fehlende Einbindung der Anwohner: Der Bebauungsplan berücksichtigt in keiner Weise die Sichtbarkeit des Solarparks von angrenzenden Grundstücken und Wohngebäuden. Zusagen, dass eine unsichtbare Integration des Projekts in das Landschaftsbild erfolgen würde, sind nicht erfüllt worden. Ein 3D-Modell der geplanten Anlage wurde nicht erstellt, was eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Lebensqualität der Anwohner verhindert. Fazit: Der Bebauungsplan für das Solarkraftwerk in Gerswalde ist in seiner aktuellen Form unzureichend und bedarf einer umfassenden Überarbeitung, die sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Interessen der Anwohner, der Natur und des nachhaltigen Tourismus berücksichtigt. Anstatt ein Großprojekt ohne angemessene Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten voranzutreiben, sollte die Gemeinde alternative, weniger invasive Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien untersuchen und umsetzen.	Das Plangebiet liegt außerhalb touristischer Wander- und Radrouten. Im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes können keine konkreten Standorte ausgewiesen werden. Der Flächenanteil von Wechselrichtern und Trafos ist bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sehr gering. Die Bewertung der Umweltauswirkungen kann gerade unter dem Aspekt des großen Abstandes zum Siedlungsraum als verlässlich angesehen werden. Solarmodule sind zugelassene Produkte, die keiner gesonderten Genehmigung benötigen. Die gesetzlichen Regelungen zur Verwertung und Entsorgung von Produkten stellen sicher, dass von den Modulen im Falle einer Entsorgung keine Risiken ausgehen. Im Jahr 2021 wurde eine Potenzialanalyse zur Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Amt Gerswalde durchgeführt. In dieser Analyse wurde die gesamte Gemarkung hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen untersucht und es wurden anhand objektiver Kriterien sogenannte „Suchflächen“ identifiziert. Im Ergebnis der Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse wurde das ursprünglich vorgesehene Plangebiet um ca. 30 Hektar verkleinert. Zwischen der der PV-Freiflächenanlage nächstgelegenen Wohnbebauung und der PV-Anlage besteht ein Abstand von ca. 200 m. Die zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage gelegenen Flächen sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ ab. Entscheidung der Gemeinde Gerswalde zur Aufstellung des B-Plans berücksichtigt nicht die durch die Gemeinde selbst im eigenen Grundlagenbeschluss formulierten Kriterien für PV- Freiflächenanlagen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden. Die Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz sind hier erhebliche Bedenken angebracht. Vorwort Wir werden um den Ausbau erneuerbarer Energien in unserer Zukunft nicht herumkommen. Es geht daher vor allem um die Fragen, wer, wo und wie an einem für Natur, Mensch, Tier und Region zukunftsfreundlichem, nicht zerstörerischem und wirtschaftlich für alle Beteiligten erfolgreichem Modell arbeitet - ohne negative Folgen für Natur, Landschaftsbild, Anwohnern und Region. Für die Region Gerswalde sollte die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigen: • dass die Gemeinde sich an dem derzeitigen Bedarf an Energiegewinnung und Energieweiterleitung orientiert (siehe Energieüberschussproduktion, mangelnde Speicherkapazitäten und fehlende Energietrassen, steigende Netzendgelddpreise...)	Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan die im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 formulierten Kriterien nicht berücksichtigt. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Für die Änderung des gFNP liegt die Genehmigung des Landkreises Uckermark vor. Für die Gemeinde besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Die im Plangebiet geplanten Energiespeicher sichern die bedarfsgerechte Nutzbarkeit des erzeugten Stroms. Seitens des Versorgungsträgers liegt eine Netzeinspeisezusage vor.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 12.02.2025 (Fortsetzung)	- dass die Gemeinde sich nicht an der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor aus Süddeutschland orientiert (Greenwashing!) - dass die Gemeinde ihr von 2016-19 erarbeitetes Leitbild nicht aus den Augen verliert! - dass die Gemeinde verschiedene zukunftsorientierte und der Region angepasste Energiekonzepte im Rahmen des Energiebedarfs der Region überdenkt! - dass die Gemeinde bei Anträgen zur Änderung von Flächennutzungskonzepten an Auswirkungen für die zukünftige Entwicklung der Region denkt wie Nahrungsmittelproduktion, Verhinderung von Abwanderung, Tourismus, Natur- und Landschaftspflege...) Meine Einsprüche im Einzelnen: Nach eingehender Prüfung der Planungsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“, OT Pinnow zu der dort geplanten ca. 96 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA), möchte ich im Folgenden meine ablehnende Haltung begründen. Dabei stütze ich mich auf kritische Aspekte hinsichtlich der ökologischen, landschaftlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Auswirkungen solcher Vorhaben für die Region, auch auf der Grundlage der Handreichungen der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von April 2024. 1. Veränderung des Landschaftsbildes, Tourismusverlust sowie Wertverlust bei Grundstücken und Häusern Die geplante Anlage mit einer Größe von insgesamt 96,83 Hektar stellt einen massiven Eingriff in den hochwertigen Landschaftsbildbereich dar, welcher von den Endmoränenhügeln der Eiszeit geprägt ist. Die Errichtung der Anlage würde diese Landschaft mit ihrer prägenden Hügel-bis Hanglage unwiderruflich verändern. Große Solarpaneelflächen, hohe Umzäunung, Kameraüberwachung, Umspannwerk, Stromableitungstrassen usw. würden den naturnahen Charakter Dorfes Pinnow stark beeinträchtigen. Die Uckermark und gerade der Ort Pinnow, welcher mit seinem See und der Anbindung an uckermärkische Fahrradwege, der Kirche aus dem 14.Jh. und	Die Gemeindevertretung hat am 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach <u>ein</u> Kriterium für die Einleitung eines Planverfahrens zur Schaffung von Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Einverständniserklärung der Flächeneigentümer / Landwirte / Pächter ist. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich gegenüber 2019 verändert. Vor diesem Hintergrund erfolgte 2021 eine Potenzialanalyse zur Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet Amt Gerswalde. Im Ergebnis dieser Analyse fasste die Gemeindevertretung am 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächen-anlagen. Eines der zugrunde gelegten Kriterien war, dass PV-Freiflächen-anlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) begrenzt werden. Ein Flächennutzungsplan ist ein Entwicklungskonzept für einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren. Die Gemeinde wird auch in der Zukunft bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans alle Aspekte der regionalen Entwicklung betrachten. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche geplant. Die Fläche des Plangebietes wird nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage als Extensiv-Grünland weiter bewirtschaftet. Durch die Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland und den Verzicht auf Düngung nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. Die PV-Freiflächenanlage wird aufgrund des Abstandes zur Ortslage sowie aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen nur begrenzt sichtbar sein.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 12.02.2025 (Fortsetzung)	der Alpakafarm ein beliebter Ort für Erholung ist, verliert seinen landschaftstypischen Reiz auch als touristisches Gebiet. Damit geht auch ein Wertverlust für anliegende Grundstücke und Immobilien einher, die Frage bleibt, wer und was diesen kompensieren wird? Auch sinkende Einnahmen bei der Gemeinde durch Abwanderung/Wertverlust der Region ist zu bedenken. 2. Natur und Artenschutz, Beeinträchtigung der Biodiversität Die Nutzung der Flächen für Photovoltaikmodule führt zu einer Reduktion von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten. Auch wenn Maßnahmen zur Grünlandnutzung unter den Modulen vorgesehen sind, wird die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche stark eingeschränkt und der Eingriff in bestehende Biotope ist erheblich. Insbesondere für bodenlebende Tiere und Vögel ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Bisher werden Teile der Flächen immer wieder als lande- und Verweilplätze von Kranichgruppen genutzt. Besondere Vogelarten wie der Bienenfresser, der Wendehals, Fasane, weiße Reiher werden hier gesichtet. Teile der vorgesehenen PV-FFA liegen im Bereich von Wildtierkorridoren. 3. Fragliche Angaben zur Bodenqualität (Bodenwertzahlen) Zudem muss geprüft und in den Plänen korrigiert werden, dass nur einige der betroffenen Flächen Bodenwertzahlen unter 23 aufweisen, andere liegen aber bei 28 bis 40. 4. Klimaschutz, Freiflächenverlust im Verhältnis zum bereits vorhandenen Überschuss an Energiegewinnung in Brandenburg Zwar trägt das Projekt zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei, jedoch wird dies auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen realisiert. Die dauerhafte Inanspruchnahme solcher Flächen steht im Widerspruch zu den Prinzipien einer nachhaltigen Raumplanung und dem Schutz von Bodenressourcen. Außerdem weisen die bereits in Brandenburg produzierten Energieprojekte sowie die für die nächsten 8-12 Jahre beantragten Projekte einen Energieüberschuss aus, der weder in der Region noch im nahen Berlin genutzt werden kann oder benötigt wird. (siehe dazu den Vortrag e.dis, Hr. H.Hobitz)! Dabei geht es nicht nur um den mangelnden Netzausbau, sondern auch um das planerische Missverhältnis von	Zulässig ist ausschließlich die Überbauung bislang intensiv genutzter Ackerflächen. Diese werden in extensives Dauergrünland umgewandelt. Die ökologische Wertigkeit wird damit nachweislich erhöht. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab nicht das Eintreten von Verbotstatbeständen für europäische Vogelarten. Seitens der Jagdgenossenschaft wurde mitgeteilt, dass der ehemalige, zwischen den Eulenbergen und den Waldflächen Buchholz verlaufende Wildwechsel heute ca. 3 km südlich des Plangebietes auf Höhe Ort Weiler in Ost-West-Richtung zum NSG Schwemmpfuhl und dann in den Blankenseer Teil des Forstes verläuft. Die Gemeinde hat den Hinweis dennoch beachtet und im Planentwurf zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. Die Flächen des Geltungsbereiches weisen unterschiedlich hohe Ackerzahlen auf. Im gewichteten Mittel, also unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenanteile, beträgt die Ackerzahl 24. Das Plangebiet wird nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, es ist weiterhin eine Nutzung als Extensiv-Grünland vorgesehen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 12.02.2025 (Fortsetzung)	Energiebedarf und Energienutzung. Dadurch erhöhen sich zur Zeit die Kosten des Energiebedarfs für Endverbraucher. Dies belegen auch die öffentlichen Aussagen des hiesigen Netzbetreibers e-dis, die besagen, dass das Netz für die Aufnahme immer neuer Solarparks nicht bereit ist und die Kapazitäten nicht aufnehmen kann und somit Entschädigungszahlungen für den nicht abgenommenen Strom fällig werden. Profitieren wird von der Anlage also nur eine Partei, die des Investors mit ihren Partikularinteressen, die Zeche zahlen wir alle mit weiter steigenden Netzentgelten. https://www.solarparks-wusterhausen.de/e-dis-vortrag 5. Ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn <i>„Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“).</i> 6. Fehlende Alternativenprüfung Die Unterlagen zeigen, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen, Kies- und	Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert. Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus der Gewerbesteuer ist kein Belang der Bauleitplanung. Die Flächenverfügbarkeit und das Einverständnis des Eigentümers sind eine wesentliche Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Flächen.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
33.	Ö33 12.02.2025 (Fortsetzung)	Sandgruben oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage erscheint daher als unverhältnismäßig und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung. Der Fokus könnte stärker auf gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen gelegt werden, die keine zusätzlichen Flächen beanspruchen und trotzdem zur Energiewende beitragen. 7. Umweltbelastungen durch PFAS-Materialien in den Außenschichten der PV-Fächen Auch die Feststellung „Keine Emissionen/ Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachten“ (https://www.dnr.de/aktuelles-terme/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html). PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. Fazit Ich möchte die Gemeinde Gerswalde hiermit auffordern, den vorliegenden Bebauungsplan kritisch zu überdenken und nachhaltigere Alternativen zu prüfen, die der längerfristigen, natur- und bewohnerorientierten Entwicklung der Energiegewinnung Rechnung tragen. Die Errichtung einer derart großflächigen Anlage in unmittelbarer Nähe zum Dorf und der hügeligen Endmoränenlandschaft steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Nachteilen für Umwelt und Tierwelt, Landschaft, Tourismus, Bevölkerung und damit verbundenen negativen Belastungen.	Dachflächenpotenziale kommunaler Gebäude wurden geprüft. Diese würden nicht ausreichen, den Energiebedarf zu decken. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt werden. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
34.	Ö34 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der gesamten Anlage von 200 m wäre ein absolutes Minimum. 6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen.	Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Planentwurf max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung der Luft oder des Bodens führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025). Die PV-Freiflächenanlage grenzt nicht direkt an die Wohnbebauung im Ort Pinnow an. Zwischen der Ortslage und dem Geltungsbereich 1 des Plangebietes ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die eine Breite von 200 - 300 m aufweist. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist für die Gemeinde nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf eine Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts verwiesen: „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
		8. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Bzgl. der in der Stellungnahme angesprochenen Abriegelung informiert die Gemeinde, dass die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet wird. Zur Schaffung von Wanderkorridore für Großsäuger wurde das Plangebiet des Geltungsbereichs 1 im Planentwurf durch entsprechende Korridore gegliedert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
35.	Ö35 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich den Gemeindebeschluss bezüglich der o.g. Photovoltaikanlage ablehne. Der Beschluss wirft zahlreiche Fragen auf, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Errichtung einer solchen Anlage aufkommen lassen. Ich möchte die wesentlichen Zweifel in Form von Fragen formulieren, um deren Beantwortung ich bitte. 1) Die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz hätten meines Wissens der Änderung des Flächennutzungsplanes zustimmen müssen. liegen diese Zustimmungen vor und wo sind sie einsehbar? 2) Das geplante Solarkraftwerk steht im diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde, das sich dem "Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten (und) der Schönheit der eiszeitlichen Landschaft" verpflichtet. Warum wurden diese Richtlinien so eklatant missachtet? 3) Folgt die Standortwahl allein dem vorrangigen Interesse der Gewinnmaximierung des Grundstückseigentümers durch die Umnutzung der wertvollen Ackerflächen in eine Gewerbefläche? 4) Wurde geprüft, welchen Einfluss die umzäunte Anlage auf die Tierwelt hat, insbesondere die des benachbarten Naturschutzgebietes? 5) Wurde zudem geprüft, wie sich die Anlage auf die Bodenkorrosion und die Austrocknung des Bodens auswirkt und wie weit sie zu einer Erwärmung der Umgebung beiträgt?	Dem Antrag der Gemeinde Gerswalde auf einseitige Änderung des gFNP wurde durch den Landkreis Uckermark stattgegeben. Das Leitbild der Gemeinde wird nicht missachtet. Vor dem Hintergrund der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen wurde durch die Gemeindevertretung am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar, welches das Leitbild für die gemeindliche Entwicklung nicht beeinträchtigt. Es werden keine Ackerflächen in Gewerbeflächen umgewandelt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bleibt erhalten. Der Einfluss der Einfriedung der PV-Freiflächenanlage auf die Tierwelt wurde geprüft. Für die Kleintierwelt wird die Durchlässigkeit des Plangebietes durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet. Zur Schaffung von zwei Wanderkorridoren für Großsäuger wurde das Plangebiet des Geltungsbereichs 1 durch entsprechende Korridore gegliedert. Bzgl. der Erwärmung der Umgebung wird auf eine Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts verwiesen: „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Bezüglich der Bodenerosion führt das Vorhaben zu einer Verbesserung, da der Boden durch dauerhaftes Extensivgrünland vor Wind- und Wassererosion geschützt wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
35.	Ö35 13.02.2025 (Fortsetzung)	6) Ist die Abnahme des erzeugten Stromes durch die Stromversorger langfristig gesichert und ist die Abnahme des erzeugten Stromes durch entsprechende Leitungen und technische Einrichtungen (Umspanngebäude etc.) gewährleistet? Die vorgelegten Pläne geben darüber keine konkrete Auskunft. 7) Ist das Vorhaben der Anlage einer großen Photovoltaikanlage überhaupt unter Aufgabe wertvoller Ackerfläche noch zeitgemäß, da die Ziele von alternativer Stromerzeugung in Brandenburg weitgehend erreicht sind? 8) Gab es eine Untersuchung zu alternativen Standorten einer Photovoltaikanlage im Bereich der Gemeinde Gerswalde? In den Planungsunterlagen gibt es diesbezüglich keinen Hinweis. Die aufgeführten Fragen sind naturgemäß nur ein Ausschnitt aus den sich mir stellenden Bedenken. Ich verweise auf die z.T. deutlich ausführlicheren Stellungnahmen meiner Pinnower Nachbarn.	Der Gemeinde liegt eine Netzeinspeisezusage des Netzbetreibers vor. Bzgl. der Erreichung der Ziele der Umstellung der Energieversorgung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien wird auf die homepage des Umweltbundesamtes verwiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“ Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde für die Gemarkung Amt Gerswalde eine Potenzialanalyse zur Ermittlung von geeigneten Flächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage durchgeführt wurde. Aufgrund der Vielzahl an ausgewiesenen Schutzgebieten verblieben nur wenige sogenannte Suchflächen, die sich unter Zugrundelegung der im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 festgelegten Kriterien für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage eignen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
36.	Ö36 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich als betroffene Anwohnerin wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagengebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 80 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage und ist somit mit seiner für uckermärkische Verhältnisse beachtlichen Hanglage ein geomorphologisch bedeutsames Gebiet von ausgesprochen landschaftlicher Schönheit. Dieses Gebiet um Pinnow herum dient trotz seiner derzeitigen großflächigen monokulturellen Ackernutzung - entgegen dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5 - durchaus als Erholungsgebiet nicht nur für uns Anwohner der Gemeinde Gerswalde, sondern auch ihren zunehmend zahlreicher werdenden Gästen, die gerade wegen der landschaftlichen Schönheit des Gebiets nach Gerswalde kommen und als Touristen zudem eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinde darstellen. Die geplante PV-Anlage wäre an dieser Hanglage über viele Kilometer hinweg aus unterschiedlichen Richtungen sichtbar. Die optische Fernwirkung ist auch nicht durch Heckenpflanzungen vor den 3,50 Meter hohen Solarmodulen zu verhindern. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch die hohe Lage am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen,	Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (im Entwurf des Bebauungsplanes wird die maximal zulässige Höhe der Module auf 2,50 m festgesetzt). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung der Luft oder des Bodens führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
36.	Ö36 13.02.2025 (Fortsetzung)	Badeseesee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der gesamten Anlage hinter den Hügelgrad ist ein absolutes Minimum. 6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Das schwarze Haus, das als Leuchtturm des hochwertigen Tourismus in der Region gilt, wäre durch den Ausblick auf eine Industrie Landschaft nicht mehr als touristisches Highlight für die Region zu bewerten. Es fragt sich, warum all die Arbeit und Investitionen von kleinen und mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmern ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. Zudem steht das geplante Solarkraftwerk in diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, das sich diese nach einem intensiven Diskussionsprozess unter Bürgerbeteiligung selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotop, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. (siehe BUND Stellungnahme angehängt) Dieser Plan zum Solarpark muss aus unserer Sicht überarbeitet werden und die sachlichen Argumente betroffener Bürger eine größere Beachtung finden. Mit der Zustimmung zu diesem Solarpark würde ein über Jahrzehnte weithin sicht- und erlebbarer raumgreifender Landschaftsumbau unwiderruflich zulässig werden. Erste Eindrücke und Auswirkungen sind heute bereits in der unmittelbaren Nachbarschaft sichtbar und führen zunehmend zu vernehmbarem Unmut in den Regionen. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist für die Gemeinde nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Das Leitbild der Gemeinde wird nicht missachtet. Vor dem Hintergrund der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen wurde durch die Gemeindevertretung am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar, welches das Leitbild für die gemeindliche Entwicklung nicht beeinträchtigt. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ hingewiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Bzgl. der in der Stellungnahme angesprochenen Abriegelung informiert die Gemeinde, dass die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet wird. Zur Schaffung von Wanderkorridoren für Großsäuger wurde das Plangebiet des Geltungsbereichs 1 im Planentwurf durch entsprechende Korridore gegliedert. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
36.	Ö36 13.02.2025 (Fortsetzung)	Auch das angesehene Fraunhofer Institut hat festgestellt, dass für die Deckung des Strombedarfs der Bundesrepublik aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig ist. Diese Feststellung ist in der Aktualisierung vom 25.1.2025 des Statements letztmalig bestätigt worden. Bitte machen Sie sich nicht mitverantwortlich für eine langfristige Zerstörung von Umwelt und Lebensraum für Tier und Mensch, Landschaftsbildern und Erholungswerten, ganz zu schweigen von den noch immer nicht vollständig erforschten zusätzlichen Auswirkungen solch großer Anlagen auf Natur und Mensch, und die nicht mehr zumutbare Belastung der Bürger und der Natur durch den Ausbau der erneuerbaren Energien in einer Gegend, die schon zu viel an Stromproduktion hat.	Anhand der aktuellen Literatur des Fraunhofer Instituts (siehe www.pv-fakten.de) erschließt sich nicht, dass für die Deckung des Strombedarfs aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
37.	Ö37 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Vorab möchte ich deutlich machen, dass ich grundsätzlich für den Ausbau und die ausschließliche Nutzung regenerativer Energien bin. Anspruch muss es hierbei jedoch sein, nach objektiven Maßstäben zu entscheiden, welche Art der erneuerbaren Energiegewinnung und an welchen Orten sinnvoll sind (Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse) und in welcher Dimensionierung. Auch erwarten wir, dass die Politik (bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter) aktuelle Gutachten und Forschungsergebnisse bei Entscheidungen berücksichtigen. So hat das renommierte Fraunhofer Institut jüngst wieder festgestellt, dass für die Deckung des Strombedarfs der Bundesrepublik aus PV- Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig ist. Auch wenn die Gemeinde Gerswalde nicht über den fruchtbarsten Boden verfügt, so sind Ackerflächen ein besonders schützenswertes Gut unserer Gesellschaft. Leider fehlen bislang visuelle Darstellungen, die den Bestand und die geplante Entwicklung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 5 gegenüberstellen. Solche Darstellungen wären notwendig, um die gestalterischen Auswirkungen auf das Dorf und seine Umgebung abschließend bewerten zu können. Hierfür müssten Ansichten von verschiedenen Standorten erstellt werden, was eine vorherige Abstimmung erfordert. Unsere Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 5 Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ergeben sich für uns folgende Befürchtungen: 1. Statt malerischer Landschaft ein unbehagliches Gefühl wie in einem „Hochsicherheitstrakt“ durch die eingezäunte Großanlage mit Kameras, Umspannwerk etc. 2. Sichtbegrenzung entlang der Zufahrtsstraße: Von Buchholz kommend könnte die Straße künftig einem Tunnel gleichen, da beidseitig Sichtbegrenzungen entstehen könnten. Dies würde das Erlebnis für Wanderer, Radfahrer und Autofahrer erheblich beeinträchtigen.	Anhand der aktuellen Literatur des Fraunhofer Instituts (siehe www.pv-fakten.de) erschließt sich nicht, dass für die Deckung des Strombedarfs aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei. Der Umweltbericht beinhaltet eine Darstellung aus der durchgeführten Sichtbarkeitsanalyse. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind umfangreiche Heckenpflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt worden. Gemäß Textteil des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,50 Meter zulässig. Weiter ist festgesetzt, dass Einfriedungen als landschaftsbildgerechte und transparente Zäune in dezenten und matten Naturfarben oder als Metallzäune zulässig sind. Die Errichtung eines Umspannwerkes ist nicht vorgesehen. Der Hinweis wurde geprüft. Es ist richtig, dass durch die Heckenpflanzungen die Erlebbarkeit des Raumes verändert wird – dies jedoch lediglich auf einem Teilabschnitt der Kreisstraße. Da die Kreisstraße in ihrem Verlauf im Bereich des Plangebietes bereits straßenbegleitenden Gehölzbestand aufweist und in ihrem Verlauf insgesamt durch abwechslungsreiche kleinräumige Landschaftsbildeinheiten gegliedert wird, stellt der in der Stellungnahme genannte Aspekt keine Verschlechterung des Ist-Zustandes dar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
37.	Ö37 12.02.2025 (Fortsetzung)	3. Unterbrechung von Wildwechselrouten: Bestehende Wildwechselkorridore, insbesondere in Richtung des Sees, könnten durch die Ausmaße der Planung unterbrochen werden. Zwar trägt das Projekt zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei, jedoch wird dies auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen realisiert. Die dauerhafte Inanspruchnahme solcher Flächen steht im Widerspruch zu den Prinzipien einer nachhaltigen Raumplanung und dem Schutz von Bodenressourcen. Außerdem weisen die bereits in Brandenburg produzierten Energieprojekte sowie die für die nächsten 8-12 Jahre beantragten Projekte einen Energieüberschuss aus, der weder in der Region noch im nahen Berlin genutzt werden kann oder benötigt wird. (siehe dazu den Vortrag e.dis, Hr. H.Hobitz)! Dabei geht es nicht nur um den mangelnden Netzausbau, sondern auch um das planerische Missverhältnis von Energiebedarf und Energienutzung. Dadurch erhöhen sich zur Zeit die Kosten des Energiebedarfs für Endverbraucher (siehe: https://www.solarparks-wusterhausen.de/e-dis-vortrag) Der Umweltbericht führt mehrere schwerwiegende Eingriffe auf: - Seite 19: Die Planung führt zu dauerhafter Überbauung, (Teil-) Versiegelung, Veränderungen der Vegetation/Biotopstrukturen sowie der hydrologischen und klimatischen Verhältnisse. Sie erzeugt Barrieren und verändert das Landschaftsbild erheblich. - Seite 26: Durch die exponierte Lage könnten weiträumige Sichtbeziehungen entstehen, die aufgrund der offenen Landschaft nicht abgeschirmt werden können. - Seiten 27-28: Die Aussage, dass die Straße K7318 nur von motorisierten Verkehrsteilnehmern genutzt wird und daher keine langfristigen visuellen Auswirkungen bestehen, ist eine völlige Fehleinschätzung der Realität! Vielmehr ist diese Strecke auch bei Wanderern und Radfahrern beliebt, die die Aussicht schätzen - sicher würden sie dies noch mehr, wenn die Politik sich für mehr Sicherheit für diese Gruppen auf dem Straßenabschnitt kümmern würde Zudem wird im Bericht bestätigt, dass das Landschaftsbild trotz geplanter Maßnahmen langfristig durch technische Eingriffe geprägt sein wird.	Der Hinweis wurde beachtet. Im Planentwurf wurde nach Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft zwei Wanderkorridore für Großsäuger berücksichtigt. Das Plangebiet wird der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen. Die Fläche des Plangebietes wird nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage als Extensiv-Grünland weiter bewirtschaftet. Durch die Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland und den Verzicht auf Düngung nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert. Der Strompreis enthält seit Abschaffung der EEG-Umlage 2022 keine Bestandteile zur Vergütung von PV-Strom. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter vermieden werden können. Hierfür wurden Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen und zu schützende Bereiche ausgewiesen.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
37.	Ö37 12.02.2025 (Fortsetzung)	Auch auf den Aspekt der Umweltbelastungen durch PFAS-Materialien in diesen Außenschichten möchten wir an dieser Stelle hinweisen: Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV- VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachen“ (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.html).PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. Alternative Vorschläge Ich frage mich, warum nicht insbesondere der stillzulegende Teil der Kiesgrube als Alternativstandort untersucht wurde. Dieser bietet folgende Vorteile: - Bereits gestörte Landschaft könnte nachgenutzt und gleichzeitig renaturiert werden. - Der Standort liegt nicht am Ortsrand und würde niemanden stören. - Die Erschließung wäre kostengünstiger durch die Nähe zum Leitungsnetz. - Das Landschaftsbild in Pinnow bliebe erhalten, wodurch sich das Dorf weiterentwickeln könnte. Auch könnte geprüft werden, welche anderen bereits versiegelten Flächen oder Dächer genutzt werden können. Anmerkung: Mit großem Erschrecken und Unbehagen verfolge ich die politischen Entwicklungen zu diesem Vorhaben, die allesamt den Eindruck erwecken, dass die Volksvertreterinnen und -vertreter sich nicht mit objektiven Argumenten auseinandersetzen und sich um die Findung der besten Lösung bemühen, sondern der Bebauungsplan vielmehr individuelle Ziele bedient. Es scheint, als ob hier ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen der Agrargesellschaft Uckerland mbH im Vordergrund stehen und diese in ihrem Vorhaben unterstützt werden soll, einen Teil ihrer nicht ertragsreichen Flächen gewinnbringender zu bewirtschaften, obwohl dies klar im Gegensatz zu den Zielen der Bevölkerung, des Tourismus als wichtigem Standbein für die Region sowie dem Wohlergehen von Natur und Tieren steht!	PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt werden. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS- Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf). Der Vorschlag zu dem Alternativstandort wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorgeschlagene Fläche hat die Gemeinde keinen Zugriff. Auf der Grundlage der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erfolgte im Vorfeld der Planaufstellung eine Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche anhand objektiver Kriterien Eignungsflächen identifiziert hat.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
37.	Ö37 12.02.2025 (Fortsetzung)	Ablehnung des Bebauungsplans Aus den oben genannten Gründen lehne ich den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Sondergebiet Solarpark Gerswalde“ ab. Abschließend verweise ich auf § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), das den Schutz von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit sowie als Verantwortung gegenüber künftigen Generationen betont. Ich fordere die Gemeinde Gerswalde auf, den vorliegenden Bebauungsplan kritisch zu überdenken und nachhaltigere Alternativen zu prüfen, die der längerfristigen, natur- und bewohnerorientierten Entwicklung der Energiegewinnung Rechnung tragen. Die Errichtung einer derart großflächigen Anlage in unmittelbarer Nähe zum Dorf und der hügeligen Endmoränenlandschaft steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den daraus resultierenden Nachteilen für Umwelt und Tierwelt, Landschaft, Tourismus, Bevölkerung und damit verbundenen negativen Belastungen.	
38.	Ö38 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Pinnow bei Gerswalde nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene Solarpark ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagengebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen.	Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Planentwurf max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
38.	Ö38 12.02.2025 (Fortsetzung)	3. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf beeinflusst in höchstem Maße den touristischen Ausbau der Region und den Erholungsnutzen für die Bevölkerung und der Gäste. 4. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau- Schnitterkasernen, Badesee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. 5. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 6. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfolgen würden zahlreiche Biotop, Wildwechselrouten zum See, die Sammelstelle für Kraniche, das Brutgebiet zahlreicher Fasane negativ betroffen. 7. Um all die aufgezählten negativen Folgen der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von fast 100 ha Ackerland zu vermeiden, sollten alternative Standorte auf Freiflächen wie Kies- und Sandgruben oder schon versiegelte Flächen untersucht werden.	Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ verwiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt wird durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet. Zur Sicherung der Durchlässigkeit für Wildtiere wurden im Plangebiet des Geltungsbereichs 1 im Planentwurf nach Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. Im Rahmen einer Potenzialanalyse wurden Eignungsflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geprüft. Eines der Kriterien war die Flächenverfügbarkeit, die für die vorgeschlagenen Flächen nicht gegeben ist.

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
38.	Ö38 12.02.2025 (Fortsetzung)	8. Ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden- Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn „Mittels hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“). Als Miteigentümer des Grundstücks Pinnow 32 (Flurstück 129 der Flur 1 der Gemarkung Pinnow) gebe ich zu bedenken, dass der an unser Grundstück anschließende Hügel bei starkem Regen ins Rutschen gerät und sich der lehmhaltige Boden über mein gesamte Grundstück bis zur Straße ergießt. Dieser Effekt verringert sich durch den Anbau von Mais, Raps oder Getreide usw., da das Wurzelwerk den Erdrutsch erheblich eindämmt. Diese Erscheinung betrifft auch das angrenzende Grundstück Pinnow 31. Ohne landwirtschaftliche Nutzung dieser Hügelfläche würde unser Grundstück häufiger einer Schlammwüste ähneln und nur eingeschränkt nutzbar sein. Aufgrund dieser Fakten lehne ich den vorgeschlagenen Standort für die geplante Photovoltaik- Anlage ab.	Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Das Flurstück 129 in der Flur 1 wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
39.	Ö39 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Als Anwohnerin der Gemeinde Gerswalde möchte ich meine Bedenken gegenüber der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich des Ortsteils Pinnow äußern. Seit über 20 Jahren entwickeln mein Mann ... (Name) und ich ein nachhaltiges Nutzungskonzept auf unserem Resthof in Pinnow. Unser Fokus liegt auf Erholung, Stille und der einzigartigen Endmoränenlandschaft, die dieses Dorf prägt. Nach intensiver Planung und erheblichen Investitionen stehen wir kurz vor der Umsetzung unseres Projekts „Werkstatt der Landkultur“, welches auf Bildungsprojekte und sanften Tourismus setzt. Dieses Projekt erfordert weiterhin erhebliche finanzielle Mittel von uns, es geht um eine 6-stellige Summe, die wir in der Uckermark investieren würden. Sollte der Solarpark in der geplanten Form realisiert werden, würde dies unser Vorhaben jedoch zunichtemachen. Die Bebauung wäre von uns aus gut sichtbar und grenzt unmittelbar an unsere Zuwegung und zerstört somit das Naturerlebnis, das für unsere Gäste essenziell ist. Wer würde nach Pinnow kommen, um Erholung inmitten von Solarpaneelen zu suchen? Die Enttäuschung potenzieller Besucher würde sich schnell herumsprechen und unser Projekt wirtschaftlich unrentabel machen. Darüber hinaus halte ich den geplanten Solarpark für überdimensioniert. Mit fast 100 Hektar Fläche dominiert er eine gewachsene Kulturlandschaft. Der sanfte Tourismus, der sich in den letzten Jahren behutsam und nachhaltig entwickelt hat und der auch Teil des Gemeindeleitbildes ist und die damit verbundenen Arbeitsplätze wären massiv bedroht. Kritische Punkte zur geplanten Bebauung 1. Landschaftsbild und Sichtbarkeit Das geplante Areal liegt auf einer Hangfläche mit über 40 Metern Höhenunterschied und wäre über weite Teile der Region sichtbar - von Gerswalde über Prenzlau bis zur Gemeinde Oberuckersee. Die optische Fernwirkung lässt sich durch Heckenpflanzungen vor den 3,50 Meter hohen Modulen nicht verhindern. Ein solcher Standort für eine PV-Anlage widerspricht allen Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen.	Zwischen der als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzten Fläche und der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung ist eine fast 200 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Aktuelle Umfrageergebnisse zur Akzeptanz verschiedener Kraftwerkstypen zeigen, dass die Zustimmung zu Solarparks in der Umgebung des eigenen Wohnorts 59% erreichte und bei Befragten mit entsprechenden Anlagen in der eigenen Nachbarschaft bei 71% lag. (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025, S. 36) Die als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Vor dem Hintergrund der Entfernung der PV-Freiflächenanlage zur Ortslage ist nicht erkennbar, dass die Anlage Auswirkungen auf den Tourismus zeigen wird. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (im Entwurf des Bebauungsplanes wird die maximal zulässige Höhe der Module auf 2,50 m festgesetzt). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
39.	Ö39 13.02.2025 (Fortsetzung)	1. Austrocknungsgefahr und Waldbrandrisiko Die hohe Lage, weniger als 1000 Meter entfernt vom Wald, birgt eine verstärkte Austrocknungswirkung und erhöht das Waldbrandrisiko erheblich. 2. Schädigung des Erholungswertes der Region Die Fläche dient nicht nur der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern auch der Erholung - sowohl für Anwohner als auch für eine stetig wachsende Zahl von Touristen. Diese Gäste sind eine bedeutende wirtschaftliche Säule für die Region. 3. Schutz des historischen Ortsbildes von Pinnow Pinnow ist ein besonderes uckermärkisches Dorf mit einer Feldsteinkirche von 1284, alten Feldsteinscheunen, einem Gutshaus, historischen Schnitterkasernen, einem Badensee und einer alten Lindenallee. Der geplante Solarpark würde dieses schützenswerte Ortsbild massiv beeinträchtigen. 4. Gefährdung touristischer Projekte und wirtschaftlicher Existenzen Viele Familien haben über Jahre hinweg erhebliche finanzielle Mittel und Eigenarbeit in den Aufbau nachhaltiger Tourismusangebote und in andere Unternehmen (z.B. AlpakaFarm) investiert. Die geplante Anlage würde diese Entwicklungen zunichtemachen und das gesamte Gebiet für Naherholung und touristische Nutzung unattraktiv machen. 5. Negative Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht Die enorme Fläche von rund 100 Hektar würde zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten gefährden. Zudem heizen sich Solarmodule durch Sonneneinstrahlung auf bis zu 60°C auf. Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen, dass großflächige Solarfelder eine Thermik erzeugen, die Regenwolken ablenkt und die Austrocknung des Bodens weiter verstärkt. Fazit Angesichts dieser gravierenden Nachteile halte ich den geplanten Standort für ungeeignet. Ich bin grundsätzlich für den Einsatz alternativer Energien an Standorten, die besser geeignet sind und weniger Nachteile für Mensch und Natur hervorrufen.	Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung der Luft oder des Bodens führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025). Im Plangebiet befinden sich keine touristischen Wander- und Radwege. Darüber hinaus wird die Fläche durch Gehölzpflanzungen eingefriedet. Das Ortsbild wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt. Eine Schädigung des Tourismus durch die PV-Freiflächenanlage ist nicht erkennbar. Die Anlage ist abseits touristischer Infrastruktur geplant. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche geplant. Die Fläche des Plangebietes wird nach Errichtung der PV-Freiflächenanlage als Extensiv-Grünland weiter bewirtschaftet. Durch die Umwandlung von Acker in Extensiv-Grünland und den Verzicht auf Düngung nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. Module können sich mitunter stärker erwärmen. Peschel & Peschel (2025) zitieren eine Untersuchung aus 2019, bei der die Modultemperaturen auf drei Anlagen gemessen wurden. An lediglich 5 Stunden wurden Temperaturen über 50°C festgestellt. Eine erhebliche Beeinflussung der Wolkenbildung und -drift erscheint daher sehr fraglich. Bedeutsamer ist die natürliche Geländetopographie. Durch die Beschattung der Flächen unterhalb der Module kann dort sogar eine erhöhte Bodenfeuchte festgestellt werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
40.	Ö40 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den Vorentwurf Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“, sowie die hiermit verbundene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde ab. Grundsätzliche Kritik Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde unzureichend umgesetzt. Eine große Bürgerversammlung im Dezember zeigte das erhebliche öffentliche Interesse, doch eine ernsthafte Diskussion seitens der Gemeindevertreter fand nicht statt. Ein transparenter Austausch hätte die Akzeptanz und das Vertrauen in die Entscheidungsträger gestärkt. Planungsanlass und Begründung Die Begründung des Bebauungsplans bleibt vage und bedient sich allgemeiner Argumente zur Notwendigkeit erneuerbarer Energien. Es fehlen konkrete Aussagen zur Standortwahl und zu Alternativen wie Windkraft oder Dachflächen-PV. Das Fraunhofer Institut hat festgestellt, dass zur Deckung des deutschen Strombedarfs keine landwirtschaftlichen Flächen notwendig sind. Diese Erkenntnisse wurden ignoriert. Projektverlauf und Zweifel an der Objektivität Die ursprüngliche Ablehnung durch die Gemeindevertretung wurde später durch eine von der Agrargesellschaft Uckerland beauftragte „Potentialabschätzung“ revidiert. Die Chronologie zeigt eine enge Verknüpfung zwischen Investor und Planungsverfahren, ohne dass alternative Standorte oder Konzepte geprüft wurden.	Zu diesem Punkt wird auf die im Januar 2023 durchgeführte Einwohnerinformationsveranstaltung sowie auf das im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durchzuführende Beteiligungsformat hingewiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die übergeordneten Planungen und gesetzlichen Maßgaben erläutert. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde um die in der für die Gemarkung Amt Gerswalde erstellten Potenzialanalyse zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen getroffenen Aussagen zur Standortwahl ergänzt. Flächen für Windkraft werden durch die Landesplanung festgelegt. Auf private Dachflächen hat die Gemeinde keinen Zugriff. Anhand der aktuellen Literatur des Fraunhofer Instituts (siehe www.pv-fakten.de) erschließt sich nicht, dass für die Deckung des Strombedarfs aus PV-Anlagen keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei. In der Potenzialanalyse wurde anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde. Die so gefundenen Suchräume stellen Flächen dar, für die eine geringe Konfliktslage bei der Entwicklung von PVA zu erwarten ist.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
40.	Ö40 13.02.2025 (Fortsetzung)	Mangelhafte Berücksichtigung des Landschaftsbildes Die geplante 100 ha große PV-Anlage würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Eine visuelle Darstellung der Auswirkungen fehlt, ebenso wie eine fundierte Auseinandersetzung mit der Topografie des Ortes. Folgekosten Zudem weise ich darauf hin, dass diese Anlage in ca. 30 Jahren wieder rückgebaut werden muss. Wie man anhand zahlreicher Beispiele in der Geschichte sehen kann, sind die verantwortlichen Investoren, bzw. Grundstückseigner dann oft nicht mehr dazu in der Lage die Kosten dafür zu tragen und somit muss die Allgemeinheit (unsere Nachfahren) einmal mehr dafür aufkommen, dass Gewinne, solange sie fließen, abgeschöpft werden, Kosten aber schlussendlich auf sie (die Allgemeinheit) abgewälzt werden. Fazit Das Festhalten an diesem Standort ohne Berücksichtigung alternativer Lösungen oder ernsthafte Bürgerbeteiligung deutet darauf hin, dass der Plan in erster Linie wirtschaftlichen Interessen dient. Ein transparenterer, ergebnisoffener Prozess wäre erforderlich gewesen.	Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass es mit dem Vorhaben zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen kann. Mit der Umwandlung von intensivem Ackerland in extensives Grünland und die randliche Herstellung von Hecken und artenreichen Blühstreifen kann die Anlage in die Landschaft eingebunden und das Landschaftsbild neu gestaltet werden. Visuelle Fernbeziehungen und Blendwirkungen können unterbunden werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung der PVA können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Die Kostentragung für einen Rückbau wird vertraglich abgesichert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
41.	Ö41 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Pinnow bei Gerswalde nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene Solarpark ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf beeinflusst in höchstem Maße den touristischen Ausbau der Region und den Erholungsnutzen für die Bevölkerung und der Gäste. 4. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheunen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badeseesee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. 5. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll.	Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Planentwurf max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
41.	Ö41 11.02.2025 (Fortsetzung)	6. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfolgen würden zahlreiche Biotope, Wildwechselrouten zum See, die Sammelstelle für Kraniche, das Brutgebiet zahlreicher Fasane negativ betroffen. 7. Um all die aufgezählten negativen Folgen der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von fast 100 ha Ackerland zu vermeiden, sollten alternative Standorte auf Freiflächen wie Kies- und Sandgruben oder schon versiegelte Flächen untersucht werden. Als Miteigentümer des Grundstücks Pinnow 32 (Flurstück 129 der Flur 1 der Gemarkung Pinnow) gebe ich zu Bedenken, dass der an unser Grundstück anschließende Hügel bei starkem Regen ins Rutschen gerät und sich der lehmhaltige Boden über mein gesamte Grundstück bis zur Straße ergießt. Dieser Effekt verringert sich durch den Anbau von Mais, Raps oder Getreide usw., da das Wurzelwerk den Erdrutsch erheblich eindämmt. Diese Erscheinung betrifft auch das angrenzende Grundstück Pinnow 31. Ohne landwirtschaftliche Nutzung dieser Hügelfläche würde unser Grundstück häufiger einer Schlammwüste ähneln und nur eingeschränkt nutzbar sein. Aufgrund dieser Fakten lehne ich den vorgeschlagenen Standort für die geplante Photovoltaik-Anlage ab.	Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von ww.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ verwiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt wird durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet. In Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft wurden im Entwurf des Bebauungsplanes für das Sondergebiet 1 zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. In der Potenzialanalyse wurde anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde. Die so gefundenen Suchräume stellen Flächen dar, für die eine geringe Konfliktlage bei der Entwicklung von PVA zu erwarten ist. Das Flurstück 129 in der Flur 1 wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
42.	Ö42 11.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Pinnow bei Gerswalde nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene Solarpark ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf beeinflusst in höchstem Maße den touristischen Ausbau der Region und den Erholungsnutzen für die Bevölkerung und der Gäste. 4. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau- Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. 5. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 6. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfolgen würden zahlreiche Biotop, Wildwechselrouten zum See, die Sammelstelle für Kraniche, das Brutgebiet zahlreicher Fasane negativ betroffen.	Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Planentwurf max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ verwiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
42.	Ö42 11.02.2025 (Fortsetzung)	Aufgrund dieser Fakten lehne ich den vorgeschlagenen Standort für die geplante Photovoltaik-Anlage ab.	großen Teil der auftretenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt wird durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet. In Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft wurden im Entwurf des Bebauungsplanes für das Sondergebiet 1 zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
43.	Ö43 13.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wir sind eine vierköpfige Familie, die seit den späten 90er Jahren aufgrund einer freundschaftlichen Verbindung regelmäßig nach Pinnow gekommen ist und seit 2014 dort ein eigenes Haus besitzt, Pinnow 20. Wir schreiben Ihnen, weil wir den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO 11 Solarpark Gerswalde“ - im Folgenden „Solarkraftwerk“ - ablehnen. Wir möchten zunächst persönliche Gründe anführen. Wir haben unter großem finanziellen Aufwand wie auch hohem Arbeitseinsatz unser Haus renoviert und dadurch einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, dass der Ort Pinnow diesen besonderen Ruf hat, eines der schönsten Dörfer in der Uckermark zu sein. Unsere Investition in das Haus ist ja zugleich eine Investition in den Ort und in die Region gewesen, die in den letzten Jahren ein richtiger Tourismusmagnet geworden ist innerhalb Brandenburgs. Wir verstehen nun nicht, dass ein riesiges Solarkraftwerk ausgerechnet am Rande eines Ortes angesiedelt werden soll, der für seine Schönheit berühmt ist und zur zunehmenden Attraktivität der ganzen Region beiträgt. Ein solches Solarkraftwerk zerstört nachhaltig die Natur und schadet dem Ort. Wir sind selbst ein gutes Beispiel dafür. Noch zu Beginn der 2020er Jahre haben wir einen Bauantrag für die Renovierung desgestellt, da wir das Nebengebäudes unseres Hauses gestellt, das wir auch für die Einrichtung einer psychotherapeutischen Praxis renovieren bzw. sanieren wollten. Nachdem nun aber die Pläne der Investoren publik wurden, ein Solarkraftwerk in unmittelbarer Nähe unseres Hauses zu errichten, haben wir darauf verzichtet, diese Unternehmung weiterzuführen und das Projekt sozusagen auf Eis gelegt. Sie können sich unschwer vorstellen, dass dadurch vielfache Aufträge an lokale Unternehmen verloren gegangen sind, die zur Belebung der Wirtschaft innerhalb der Region beitragen würden. Wir glauben, dass dieses Beispiel für viele andere steht: Bauprojekte in der Region werden nicht weitergeführt, weil sie durch Projekte wie den Solarpark Gerswalde ihren einzigartigen Charme verliert. Wir verstehen auch wirklich nicht, warum ein solcher Solarpark inmitten eines Gebietes entstehen soll, der von zahlreichen Naturschutzgebieten gesäumt ist und in dem es eine einzigartige Harmonie zwischen Tier, Mensch, Pflanzen und Landschaft gibt. Bitte erklären Sie uns, welche Argumente für den Bau dieser Anlage so wichtig sein sollen, dass Sie unsere Gegenargumente als nichtig ansehen. Da wir seit 25 Jahren die Uckermark bereisen und seit mehr als 10 Jahren hier auch ansässig geworden sind, kennen wir die Region mit ihren riesigen dünn besiedelten Gebieten sehr gut. Wie kann es sein, dass ausgerechnet ein Gebiet für ein Solarkraftwerk ausgesucht wird, das ein besonderer	In der Potenzialanalyse wurde anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde. Die so gefundenen Suchräume stellen Flächen dar, für die eine geringe Konfliktlage bei der Entwicklung von PVA zu erwarten ist.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
43.	Ö43 13.02.2025 (Fortsetzung)	touristischer Anziehungspunkt ist, statt auf Flächen auszuweichen, die sich viel mehr anbieten, weil sie im Niemandsland liegen und auch die Böden keinen hohen landwirtschaftlichen Ertrag bieten? Es gibt die Autobahn, aber auch Bundesstraßen, an deren Rändern kilometerweit Flächen zur Verfügung stehen, die für die Ansiedlung eines Solarkraftwerks bestens geeignet erscheinen, weil dort die Lebensqualität von Anwohnern in keinsten Weise beeinträchtigt werden würde. Deshalb bitten wir Sie darum, uns mitzuteilen, warum keine alternativen Flächen für ein Solarkraftwerk in Frage kommen. Haben Sie diese Frage hinreichen geprüft? Und wie ist es mit den Gefährdungen, die von einem solchen Solarkraftwerk ausgehen, mit dem Brandschutz z.B.? Sind solche Kriterien überhaupt ausreichend berücksichtigt worden bei den Überlegungen, eine solche Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft von Häusern zu errichten? Damit kommen wir zum nächsten Punkt: Ist es überhaupt sinnvoll, zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin innerhalb der Uckermark Solarenergieanlagen zu bauen? Bekanntlich hat die Region bereits einen erheblichen Beitrag geleistet zur Neuausrichtung der Energieerzeugung in Deutschland. Es gibt nun immer wieder kritische Stimmen, die davor warnen, ein Überangebot zu schaffen an erneuerbarer Energie, die überhaupt nicht gebraucht, sprich abgenommen wird. Von daher unsere Frage: Könnten Sie uns bitte mitteilen, ob Sie sich hinreichend mit dieser Frage auseinandergesetzt haben und auf welcher Grundlage Sie es für nötig erachten, ein weiteres Solarkraftwerk in der Uckermark zu errichten? Werte Damen und Herren, wir möchten Sie noch einmal direkt ansprechen. Ist es nicht vollkommen absurd, ein Projekt durchziehen zu wollen, dessen Sinnhaftigkeit nicht gesichert ist, gegen das sich seit mehreren Jahren massiver Widerstand der betroffenen Bevölkerung regt und das den mehr und mehr blühenden Tourismus der Region in seinem Kern angreift? Haben Sie sich den Ort, an dem das Solarkraftwerk gebaut werden soll, genau angeschaut, das idyllische Miteinander von Natur und umliegenden Gebäuden bestaunt? Wir können uns das nur schwer vorstellen, sonst müssten Sie Abstand nehmen davon, diese Idylle durch ein Solarkraftwerk ein für allemal zu zerstören.	Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt. Auf die aufgeführten Alternativflächen hat die Gemeinde keinen Zugriff. Bzgl. des Bruttostrombedarfs wird auf die homepage des Umweltbundesamtes hingewiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“ Weiter informiert die Gemeinde, dass für den in der Photovoltaik-Freiflächenanlage produzierten Strom seitens des Energieversorgers ein Netzeinspeisepunkt bereitgehalten wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
44.	Ö44 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wir sind Anwohner des Nachbarorts Sternhagen und wohnen im Einzugsgebiet des geplanten Solarparks Gerswalde in 3 km Entfernung. Wir leben unter anderem vom Tourismus. Wir sind dabei einen komplett verfallenen Backsteinhof wieder aufzubauen und ebenfalls touristisch zu nutzen. Die Entwicklung des ländlichen Raumes, der Wiederaufbau der alten Dörfer und Kirchen liegt uns seit langem sehr am Herzen. Mit einem Netzwerk von vielen weiteren touristisch aktiven Menschen, die übrigens ebenfalls überwiegend hier fest wohnen, beteiligen wir uns seit Jahren an der positiven Entwicklung für unsere Region und unterstützen darin die TMU Prenzlau. In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow haben wir folgenden Einwand: 1. Die Planung des vorgeschlagene „Solarparks“ wurde völlig unnötig, ohne Rücksicht auf die Anwohner in Pinnow, ohne relevanten Abstand, direkt ans Dorf geplant. Aus Rücksicht und für die Sicherheit der Anwohner sollte ein sonst überall üblicher Abstand von 400 m zur Ortsrandbebauung mindestens eingehalten werden. 2. Die Region Gerswalde gehört mit seiner unverbauten Landschaft zu einer der landschaftlich reizvollsten Landstriche der Uckermark. Das von der Gemeinde Gerswalde verabschiedete Leitbild setzt seinen Schwerpunkt auf den Erhalt des Landschaftsbildes und den Ausbau des Tourismus. Politik muss auch auf Gemeindeebene für die Bürger, für ihre Lebensplanung und für ihre Lebensinvestitionen verlässlich sein. Der vorgeschlagene „Solarpark“ würde mit fast 100 ha weit über den Ort Pinnow und die Grenzen von Gerswalde hinaus, für eine technische Überprägung sorgen, die für den Natur-Tourismus und die ortsansässigen Menschen einen großen, unwiderruflichen Schaden anrichtet. Die umliegenden Dörfer, gebettet in die hügelige Landschaft gehören zu den Vorzeigedörfern der Uckermark. Feldsteinkirchen, alte Backsteinhöfe, alte Linden- und Kastanienalleen, unverbaute Seen prägen die kleinen Orte. Die Beteiligung an der Energiewende ist uns wichtig, aber wir Bürger sollten dabei mitgenommen werden. Eine Anlage in dieser Größe, würde zu den größten Anlagen Brandenburgs gehören und ist völlig überfordernd für die Landschaft und die Menschen, die hier leben, arbeiten und Natur und Erholung suchen.	Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Das Leitbild der Gemeinde wird nicht missachtet. Vor dem Hintergrund der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen wurde durch die Gemeindevertretung am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – stellt ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar, welches das Leitbild der Gemeinde für die gemeindliche Entwicklung nicht beeinträchtigt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
45.	Ö45 13.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den geplanten Solarpark in Gerswalde in seiner jetzigen Form entschieden ab. Die Dimension dieser Anlage ist unverhältnismäßig und wird gravierende ökologische und landschaftliche Schäden verursachen. Eine Fläche von 100 Hektar mit Solarmodulen zu überbauen bedeutet massive Eingriffe in das Mikroklima: Die extreme Wärmeentwicklung solcher Anlagen kann Regenwolken umlenken, was die bereits trockenen Böden weiter austrocknet. Dieser Effekt ist an vergleichbaren Standorten längst beobachtet worden. Eine derartige Umweltzerstörung ist inakzeptabel. Auch ist die lokale Feuerwehr nicht ausreichend ausgestattet noch ausreichend personell besetzt, um im Falls einen Feuers ausreichenden Handlungsspielraum zu haben. Hinzu kommt die drastische Veränderung des Landschaftsbildes. Die exponierte Hanglage macht die Anlage kilometerweit sichtbar und zerstört die natürliche Ästhetik der Region. Gerswalde lebt von seiner Landschaft und dem sanften Tourismus - eine industrielle Solaranlage in dieser Größenordnung ist ein Affront gegen das, was diese Gegend ausmacht. Auch ökologische Richtlinien werden ignoriert: Der BUND empfiehlt maximal 20 Hektar große Felder mit mindestens 5 Kilometern Abstand zueinander, um negative Folgen für Tiere und Natur zu minimieren. Die geplante Anlage setzt sich rücksichtslos über solche Empfehlungen hinweg. Ich fordere Sie daher auf, dieses Vorhaben grundlegend zu überdenken und nachhaltigere Alternativen zu prüfen. Bitte teilen Sie mir schriftlich mit, wie Sie auf diese Bedenken eingehen werden.	Die mit Solarmodulen zu überbauende Fläche beträgt 80,38 Hektar. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ verwiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Der Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass es mit dem Vorhaben zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen kann. Mit der Umwandlung von intensivem Ackerland in extensives Grünland und die randliche Herstellung von Hecken und artenreichen Blühstreifen kann die Anlage in die Landschaft eingebunden und das Landschaftsbild neu gestaltet werden. Visuelle Fernbeziehungen und Blendwirkungen können unterbunden werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Gestaltung und Einbindung der PVA können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Die Handreichung des BUND spricht sich für eine Begrenzung der Anlagen auf 20 ha aus. Einen Abstand von 5 km zur nächsten Anlage empfiehlt diese Handreichung jedoch nicht.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
46.	Ö46 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit nehme ich Stellung zu den oben genannten Vorentwürfen und bitte Sie, diese im weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berücksichtigen und auf diese zu antworten. Zielführung meiner Stellungnahme ist das Erwirken eines ablehnenden Beschlusses in Bezug auf die angestrebte Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 5. Meine Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang durch nachstehende Argumente gestützt. 1. In den Begründungen zu den Vorentwürfen wird lediglich ein einziger Grund vorgetragen, warum die Amtsgemeinde erwägt, in der Angelegenheit der Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie des Bebauungsplan Nr. 5 einen positiven Beschluss zu fassen, nämlich: „Mit der Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV“ (Photovoltaik-Freiflächenanlage) unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“ Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zweifelsfrei unterstützungswürdig und der Wille der Amtsgemeinde zu helfen, ehrenwert. Die Befürwortung einer PV-Anlage in der Größe von knapp 100 ha jedoch lediglich mit den pauschalen Argumenten der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und der Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten zu begründen, ist aufgeblasen und absolut unzureichend in der Sache als solches begründet. In der aktuellen Zeit eines heftigen strittigen Diskurses in Bezug auf Maßnahmen einer notwendigen Energiewende, eingeleitet durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, muss man sich schon die Frage stellen, ob dieses bei der Amtsgemeinde noch nicht angekommen ist. Absolut unverständlich ist, warum gerade die Amtsgemeinde Gerswalde vor dem Hintergrund des andauernden politischen Diskurses bedingungslos „HIER“ ruft, wohlwissend dass eine Groß-PV-Anlage erhebliches Konfliktpotenzial auf Dauer mit sich bringt.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
46.	Ö46 13.02.2025 (Fortsetzung)	Des Weiteren wird hier in der Sache ein politisches Ziel über alle anderen Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger gestellt. Der Versuch einer Interessenabwägung im direkten Vergleich des zitierten politischen Zieles mit den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger sowie eine ernsthafte, kausale und sachliche Auseinandersetzung mit der Beantwortung der Fragen, was passiert, wenn (positiv beschlossen), wird nicht mal ansatzweise unternommen. Anderenfalls denkbar ist auch, da unzureichend begründet, dass das zitierte politische Ziel nur herhalten muss, da jedwede andere Begründung ein direktes Zugeständnis an die geplanten Betreiber der PV-Anlage und die flächenbereitstellenden Eigentümer wäre. Das Konfliktpotenzial, das mit der Genehmigung einer PV-Großanlage einherkommt, ist meiner Meinung nach erheblich und betrifft sowohl Interessen des Gemeinwohls als auch private Interessen der Bürger und Bürgerinnen, die in der Amtsgemeinde leben. Es besteht der Eindruck, dass die Konsequenzen, die die geplante PV-Anlage nach sich ziehen würde, entweder gar nicht erkannt oder gar nicht berücksichtigt werden sollen. Es gibt genügend Beispiele, auch unmittelbar in der Region, wo sich Ämter, Betreiber von PV-Anlagen, Grundstücksbesitzer, betroffene Bürger und andere Stakeholder in gerichtlichen Verfahren streiten, dafür unfassbare zeitliche und finanzielle Ressourcen aufbrauchen und schlussendlich horrende finanzielle Sanktionen riskieren. Man muss sich in der Angelegenheit doch vor Augen halten, welche Konsequenzen für die Gemeinde und deren Bürger entstehen, wenn eine PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha über mehrere Jahrzehnte in der Gemeinde verankert würde. Ich habe den Eindruck, dass sich die Gemeinde bedingungslos den Betreibern und flächenbereitstellenden Eigentümern der PV-Anlage unterwirft und bereit ist, in einen heftigen Konflikt mit ihren eigenen Interessen und Aufgaben und denen ihrer Bewohner zu geraten. 2. Des Weiteren bleibt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage nach alternativen Möglichkeiten, die nicht oder weniger im Widerspruch mit den vorab genannten Interessen der Gemeinde und deren Bürger stehen, aus. Warum muss die Amtsgemeinde beim ehrenwerten Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien unbedingt ihren Beitrag durch die Genehmigung einer riesigen PV-Anlage leisten? Es gibt andere Möglichkeiten und gute Beispiele dafür.	Die Gemeinde unterstützt das politische Ziel zur Energiewende, welche letztlich der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz dient. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ist ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Es scheint, als wende sich die Stellungnahme gegen einen privaten Eigentümer. Durch die Gemeindevertretung wurde am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebiets-fläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – ist ein zukunftsorientiertes Energiekonzept. Die als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine 200 - 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in einer anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstellten Potenzialanalyse die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
46.	Ö46 13.02.2025 (Fortsetzung)	Es hat viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte Anstrengung gekostet, den Tourismus in der Region zu entwickeln. Warum macht man damit nicht weiter? Je mehr attraktive Bedingungen für den Tourismus in der Region geschaffen würden, umso mehr Touristen würde dies anziehen und bedeuten, dass sich weniger für bspw. riesige umweltschädliche Kreuzfahrtschiffahrten interessieren. So würde man nicht nur eine für die Amtsgemeinde und deren Bewohner ökonomische, sondern auch klimafreundliche Entwicklung bewirken. Es muss doch nicht unbedingt eine PV-Großanlage sein, die den Tourismus in der Region nun zweifelsfrei ausbremst. 3. Es ist auch nicht geprüft und aufgezeigt, ob die geplante PV-Großanlage in der Gemarkung Pinnow im unmittelbaren Vergleich mit anderen möglichen Standorten in der Amtsgemeinde aber auch außerhalb dieser wettbewerbsfähig ist oder nicht. Im Falle der geplanten PV-Anlage in Pinnow steht nämlich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil an, der durch hohe Aufwendungen für das Transportieren und Einspeisen des erzeugten Stroms in das bestehende Energienetz verursacht würde, nämlich der Bau eines kostspieligen Transportnetzes zur Einspeisestelle in Wichmannsdorf. Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll prüfen zu lassen, ob der hohe Aufwand des Baus eines Transportnetzes von Pinnow zur Einspeisestelle, der viele Ressourcen aufbrauchen würde, umsetzungswürdig ist. 4. In Zusammenhang mit den anstehenden Beschlüssen ergreife ich auch die Möglichkeit die Frage an die Amtsgemeinde zu richten, wie die Gemeinde sich vor dem Hintergrund der demographischen Veränderung und im direkten Wettbewerb mit anderen Gemeinden vorbereitet, sich fit für die Zukunft macht? Eine PV-Großanlage hat meiner Meinung nach nicht nur einen negativen Einfluss auf den Tourismus in der Region, sondern verursacht auch eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Amtsgemeinde und bedeutet im direkten Vergleich mit anderen Gemeinden einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, wenn es um Zuzug oder auch Wegzug von Bewohnern geht. Aufgrund der unzureichenden Analyse und Betrachtung in Bezug auf die von mir vorgetragenen Argumente ergibt sich für mich nur ein Bild - die Änderung des gFNP und der Bebauungsplan Nr. 5 dienen der Unterstützung der ökonomischen Ziele der Betreiber der geplanten PV-Großanlage sowie den Eigentümern der bereitstellenden Flächen und nicht den Interessen der Amtsgemeinde und deren Bewohner. Der	Es ist nicht erkennbar, dass eine durch Gehölzpflanzungen weitestgehend abgeschirmte PV-Freiflächenanlage den Tourismus „ausbremst“. Seitens des Versorgungsträgers wurde eine Netzeinspeisezusage gegeben. Die Kosten für die Errichtung von Leitungen zum Transport des erzeugten Stroms werden durch den Investor getragen. Es erschließt sich nicht, dass die Zurverfügungstellung von 2% der Gemarkungsfläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien negative Auswirkungen auf den Tourismus entfalten wird oder zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen wird. Die Bereitstellung von Flächen durch den Eigentümer / Landwirt / Pächter ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Planung eines PV-Projektes.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
46.	Ö46 13.02.2025 (Fortsetzung)	vorgetragene politische Beweggrund: „... unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“, wird den Bürgern vorgegaukelt und dient meiner Empfinden nach nur als Alibi, um eine direkte Befürwortung der PV-Großanlage zu verschleiern. Damit würde der Grundstein für einen jahrelang anhaltenden Konflikt der unterschiedlichen Interessengruppen gelegt. Aus diesem Grund fordere ich hiermit die Gemeinde auf im weiteren Verlauf folgende Analysen zu erstellen oder zu besorgen und diese öffentlich (dem interessierten Bürger) zur Verfügung zu stellen: 1. Kosten-Nutzenanalyse: Zielführend ist eine detaillierte Aufstellung der notwendigen Ressourcen (insbesondere Kosten) und möglicher Einnahmen, die der Gemeinde bisher und im Gesamtverlauf der geplanten Nutzungsdauer der PV-Anlage und danach entstehen könnten. 2. SWOT-Analyse unter Einbeziehung der geplanten PV-Anlage: Hier soll konkret und detailliert unter Einbeziehung aller Interessen aufgezeigt werden, welche Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefahren für die Gemeinde im Zuge einer Umsetzung der geplanten PV-Anlage in der Gemarkung entstehen könnten. 3. Planung der Transportleitung des erzeugten Stroms von Pinnow zur Einspeisestelle nach Wichmannsdorf, hier insbesondere das detaillierte Aufzeigen des Trassenverlaufs, eventuell notwendiger Waldrodungen, Abstandsflächen zu Wohnsiedlungen usw. Ich möchte mit meinem Schreiben auch zum Nachdenken anregen und fordere hiermit freundlichst insbesondere die Entscheidungsträger in der Angelegenheit auf, im Verfahren der geplanten PV-Großanlage alle Argumente und Stellungnahmen zu berücksichtigen. Vor allem geht es darum, sich für die Interessen der Mehrheit, nämlich der Bewohner der Gemeinde, und nicht für die Interessen eines einzelnen Investors einzusetzen. Ich wünsche mir eine starke, attraktive, verantwortungsvolle und wettbewerbsfähige Gemeinde.	Erneuerbare Energien dienen der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ist ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
46.	Ö46 13.02.2025 (Fortsetzung)	Infrastruktur – Wechselrichter - Lautstärke in dB: Im Bebauungsplan konnte ich trotz sorgfältiger Recherche, keinen Hinweis zum Aufstellungsort und zum Schallschutz der technisch notwendigen Wechselrichter finden. Ich weise darauf hin, dass von den Wechselrichtern, die für den Betrieb einer derartigen Großanlage notwendig wären, eine permanente erhebliche Lärmbelastung ausgeht. Hiermit bitte ich Sie, diese Informationen zu erlangen und zu berücksichtigen. Bitte stellen Sie mir diese Informationen zur Verfügung.	Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten Standorte von Wechselrichtern, Trafostationen etc. dargestellt und durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
47.	Ö47 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit nehme ich Stellung zu den oben genannten Vorentwürfen und bitte Sie, diese im weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berücksichtigen und auf diese zu antworten. Zielführung meiner Stellungnahme ist das Erwirken eines ablehnenden Beschlusses in Bezug auf die angestrebte Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 5. Meine Stellungnahme wird in diesem Zusammenhang durch nachstehende Argumente gestützt. 1. In den Begründungen zu den Vorentwürfen wird lediglich ein einziger Grund vorgetragen, warum die Amtsgemeinde erwägt, in der Angelegenheit der Änderung des rechtswirksamen gFNP Amt Gerswalde sowie des Bebauungsplan Nr. 5 einen positiven Beschluss zu fassen, nämlich: „Mit der Ausweisung des Änderungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV“ (Photovoltaik-Freiflächenanlage) unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“ Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zweifelsfrei unterstützungswürdig und der Wille der Amtsgemeinde zu helfen, ehrenwert. Die Befürwortung einer PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha jedoch lediglich mit den pauschalen Argumenten der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und der Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten zu begründen, ist aufgeblasen und absolut unzureichend in der Sache als solches begründet. In der aktuellen Zeit eines heftigen strittigen Diskurses in Bezug auf Maßnahmen einer notwendigen Energiewende, eingeleitet durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, muss man sich schon die Frage stellen, ob dieses bei der Amtsgemeinde noch nicht angekommen ist. Absolut unverständlich ist, warum gerade die Amtsgemeinde Gerswalde vor dem Hintergrund des andauernden politischen Diskurses bedingungslos „HIER“ ruft, wohlwissend dass eine Groß-PV-Anlage erhebliches Konfliktpotenzial auf Dauer mit sich bringt.	

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
47.	Ö47 13.02.2025 (Fortsetzung)	Des Weiteren wird hier in der Sache ein politisches Ziel über alle anderen Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger gestellt. Der Versuch einer Interessenabwägung im direkten Vergleich des zitierten politischen Zieles mit den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürger sowie eine ernsthafte, kausale und sachliche Auseinandersetzung mit der Beantwortung der Fragen, was passiert, wenn (positiv beschlossen), wird nicht mal ansatzweise unternommen. Anderenfalls denkbar ist auch, da unzureichend begründet, dass das zitierte politische Ziel nur erhalten muss, da jedwede andere Begründung ein direktes Zugeständnis an die geplanten Betreiber der PV-Anlage und die flächenbereitstellenden Eigentümer wäre. Das Konfliktpotenzial, das mit der Genehmigung einer PV-Großanlage einherkommt, ist meiner Meinung nach erheblich und betrifft sowohl Interessen des Gemeinwohls als auch private Interessen der Bürger und Bürgerinnen, die in der Amtsgemeinde leben. Es besteht der Eindruck, dass die Konsequenzen, die die geplante PV-Anlage nach sich ziehen würde, entweder gar nicht erkannt oder gar nicht berücksichtigt werden sollen. Es gibt genügend Beispiele, auch unmittelbar in der Region, wo sich Ämter, Betreiber von PV-Anlagen, Grundstücksbesitzer, betroffene Bürger und andere Stakeholder in gerichtlichen Verfahren streiten, dafür unfassbare zeitliche und finanzielle Ressourcen aufbrauchen und schlussendlich horrend finanzielle Sanktionen riskieren. Man muss sich in der Angelegenheit doch vor Augen halten, welche Konsequenzen für die Gemeinde und deren Bürger entstehen, wenn eine PV- Anlage in der Größe von knapp 100 ha über mehrere Jahrzehnte in der Gemeinde verankert würde. Ich habe den Eindruck, dass sich die Gemeinde bedingungslos den Betreibern und flächenbereitstellenden Eigentümern der PV-Anlage unterwirft und bereit ist, in einen heftigen Konflikt mit ihren eigenen Interessen und Aufgaben und denen ihrer Bewohner zu geraten. 2. Des Weiteren bleibt auch eine Auseinandersetzung mit der Frage nach alternativen Möglichkeiten, die nicht oder weniger im Widerspruch mit den vorab genannten Interessen der Gemeinde und deren Bürger stehen, aus. Warum muss die Amtsgemeinde beim ehrenwerten Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien unbedingt ihren Beitrag durch die Genehmigung einer riesigen PV- Anlage leisten? Es gibt andere Möglichkeiten und gute Beispiele dafür.	Das politische Ziel zur Energiewende dient der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ist ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Es scheint, als wende sich die Stellungnahme gegen einen privaten Eigentümer. Durch die Gemeindevertretung wurde am 15.09.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für PV-Freiflächenanlagen gefasst. Die diesem Beschluss zugrunde liegenden Kriterien werden beachtet. Die Schaffung von Planungsrecht für maximal 200 Hektar Fläche des Gemeindegebiets (ca. 2% der Gemeindegebietsfläche) – wie im Grundsatzbeschluss ausgewiesen – stellt ein zukunftsorientiertes Energiekonzept dar. Die als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine 200 - 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in einer anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstellten Potenzialanalyse die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
47.	Ö47 13.02.2025 (Fortsetzung)	Es hat viele Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte Anstrengung gekostet, den Tourismus in der Region zu entwickeln. Warum macht man damit nicht weiter? Je mehr attraktive Bedingungen für den Tourismus in der Region geschaffen würden, umso mehr Touristen würde dies anziehen und bedeuten, dass sich weniger für bspw. riesige umweltschädliche Kreuzfahrtschiffahrten interessieren. So würde man nicht nur eine für die Amtsgemeinde und deren Bewohner ökonomische, sondern auch klimafreundliche Entwicklung bewirken. Es muss doch nicht unbedingt eine PV-Großanlage sein, die den Tourismus in der Region nun zweifelsfrei ausbremst. 3. Es ist auch nicht geprüft und aufgezeigt, ob die geplante PV-Großanlage in der Gemarkung Pinnow im unmittelbaren Vergleich mit anderen möglichen Standorten in der Amtsgemeinde aber auch außerhalb dieser wettbewerbsfähig ist oder nicht. Im Falle der geplanten PV-Anlage in Pinnow steht nämlich ein erheblicher Wettbewerbsnachteil an, der durch hohe Aufwendungen für das Transportieren und Einspeisen des erzeugten Stroms in das bestehende Energienetz verursacht würde, nämlich der Bau eines kostspieligen Transportnetzes zur Einspeisestelle in Wichmannsdorf. Es wäre meiner Meinung nach sinnvoll prüfen zu lassen, ob der hohe Aufwand des Baus eines Transportnetzes von Pinnow zur Einspeisestelle, der viele Ressourcen aufbrauchen würde, umsetzungswürdig ist. 4. In Zusammenhang mit den anstehenden Beschlüssen ergreife ich auch die Möglichkeit die Frage an die Amtsgemeinde zu richten, wie die Gemeinde sich vor dem Hintergrund der demographischen Veränderung und im direkten Wettbewerb mit anderen Gemeinden vorbereitet, sich fit für die Zukunft macht? Eine PV-Großanlage hat meiner Meinung nach nicht nur einen negativen Einfluss auf den Tourismus in der Region, sondern verursacht auch eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen in der Amtsgemeinde und bedeutet im direkten Vergleich mit anderen Gemeinden einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, wenn es um Zuzug oder auch Wegzug von Bewohnern geht. Aufgrund der unzureichenden Analyse und Betrachtung in Bezug auf die von mir vorgetragenen Argumente ergibt sich für mich nur ein Bild - die Änderung des gFNP und der Bebauungsplan Nr. 5 dienen der Unterstützung der ökonomischen Ziele der Betreiber der geplanten PV-Großanlage sowie den Eigentümern der bereitstellenden Flächen und nicht den Interessen der Amtsgemeinde und deren Bewohner. Der	Es ist nicht erkennbar, dass eine durch Gehölzpflanzungen weitestgehend abgeschirmte PV-Freiflächenanlage den Tourismus „ausbremst“. Seitens des Versorgungsträgers liegt eine Netzeinspeisezusage vor. Die Kosten für die Errichtung von Leitungen zum Transport des erzeugten Stroms werden durch den Investor getragen. Es erschließt sich nicht, dass die Zurverfügungstellung von 2% der Gemarkungsfläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien negative Auswirkungen auf den Tourismus entfalten wird oder zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen wird. Die Bereitstellung von Flächen durch den Eigentümer / Landwirt / Pächter ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Planung eines PV-Projektes.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
47.	Ö47 13.02.2025 (Fortsetzung)	vorgetragene politische Beweggrund: „... unterstützt die Gemeinde Gerswalde das seitens des Bundesgesetzgebers formulierte Ziel zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend der im EEG 2023 formulierten Maßgaben unterstützt die Verbandsgemeinde die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und die Reduzierung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Energieimporten.“, wird den Bürgern vorgegaukelt und dient meiner Empfinden nach nur als Alibi, um eine direkte Befürwortung der PV-Großanlage zu verschleiern. Damit würde der Grundstein für einen jahrelang anhaltenden Konflikt der unterschiedlichen Interessengruppen gelegt. Aus diesem Grund fordere ich hiermit die Gemeinde auf im weiteren Verlauf folgende Analysen zu erstellen oder zu besorgen und diese öffentlich (dem interessierten Bürger) zur Verfügung zu stellen: 1. Kosten-Nutzenanalyse: Zielführend ist eine detaillierte Aufstellung der notwendigen Ressourcen (insbesondere Kosten) und möglicher Einnahmen, die der Gemeinde bisher und im Gesamt-verlauf der geplanten Nutzungsdauer der PV-Anlage und danach entstehen könnten. 2. SWOT-Analyse unter Einbeziehung der geplanten PV-Anlage: Hier soll konkret und detailliert unter Einbeziehung aller Interessen aufgezeigt werden, welche Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefahren für die Gemeinde im Zuge einer Umsetzung der geplanten PV-Anlage in der Gemarkung entstehen könnten. 3. Planung der Transportleitung des erzeugten Stroms von Pinnow zur Einspeisestelle nach Wichmannsdorf, hier insbesondere das detaillierte Aufzeigen des Trassenverlaufs, eventuell notwendiger Waldrodungen, Abstandsflächen zu Wohnsiedlungen usw. Ich möchte mit meinem Schreiben auch zum Nachdenken anregen und fordere hiermit freundlichst insbesondere die Entscheidungsträger in der Angelegenheit auf, im Verfahren der geplanten PV-Großanlage alle Argumente und Stellungnahmen zu berücksichtigen. Vor allem geht es darum, sich für die Interessen der Mehrheit, nämlich der Bewohner der Gemeinde, und nicht für die Interessen eines einzelnen Investors einzusetzen. Ich wünsche mir eine starke, attraktive, verantwortungsvolle und wettbewerbsfähige Gemeinde.	Erneuerbare Energien dienen der Reduzierung von CO₂ sowie dem Klimaschutz. Es erschließt sich daher nicht, wie die in der Stellungnahme aufgeführte Interessenabwägung zwischen politischen Zielen und den Interessen und Aufgaben der Amtsgemeinde und deren Bürgerinnen und Bürgern zu verstehen ist. Die Reduzierung von CO₂ und das damit verknüpfte Gegensteuern gegen die Klimaerwärmung ist ein Anliegen, welches die Interessen der jetzigen und künftigen Generationen beachtet. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
47.	Ö47 13.02.2025 (Fortsetzung)	Infrastruktur – Wechselrichter - Lautstärke in dB: Im Bebauungsplan konnte ich trotz sorgfältiger Recherche, keinen Hinweis zum Aufstellungsort und zum Schallschutz der technisch notwendigen Wechselrichter finden. Ich weise darauf hin, dass von den Wechselrichtern, die für den Betrieb einer derartigen Großanlage notwendig wären, eine permanente erhebliche Lärmbelastung ausgeht. Hiermit bitte ich Sie, diese Informationen zu erlangen und zu berücksichtigen. Bitte stellen Sie mir diese Informationen zur Verfügung.	Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten Standorte von Wechselrichtern, Trafostationen etc. dargestellt und durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
48.	Ö48 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wir sind erschrocken darüber, wie weit die Planung des gigantischen Solarparks bereits fortgeschritten ist, darüber wie wenig davon fair und verständlich an die Öffentlichkeit gedrungen ist und darüber, dass dieses Vorhaben als alternativlos dargestellt wird. Groß kann die Einbeziehung der Bürger nicht gewesen sein, sonst hätten wir mehr davon mitbekommen. Darum möchten wir hier unsere Ablehnung zu dem Vorhaben bekunden und wie folgt begründen. Deutschlandweit sind diese großflächigen Anlagen aus unzähligen Gründen sehr umstritten. Die Kosten, die Überproduktion, die fehlenden Netze, die Abschaltungen, das Verschenken von Überkapazitäten, die Verschwendung von Ackerland u.v.m., wo soll da die Akzeptanz herkommen? Kein Wort davon, wie Energie hier für uns vor Ort zu bezahlbaren Preisen produziert werden könnte. Keine Vorteile für die Anwohner, nur Nachteile. Keine Idee, lieber etwas zur eigenen Versorgung innerhalb unserer Umgebung zu installieren. Ach ja, die Gemeinde darf auf ca. 250.000 Euro GewSt hoffen. Wer weiß ob und wie lange. Es entsteht der Verdacht, dass darum die anfänglich ablehnende Haltung der Gemeinde gekippt ist. Bei den Hühnern wird das max. Machbare genehmigt, bei den Windrädern ebenso und nun 100 ha große Solarfelder und zwar ganz genau auf dem Boden, der dem Investor oder Verpächter gehört. Liegt es daran, dass keine weiteren Standortvorschläge geprüft werden? Dürfen wir erfahren, wie das Abstimmverhalten zu der Problematik aussieht? Auf welcher Grundlage soll man sonst seine Wahlentscheidungen treffen? Was, wenn die politische Richtung und damit die Förderung sich ändert? Bleiben wir auf dem ganzen Sondermüll sitzen? Was wenn noch jemand kommt mit einer gewinnbringenden Idee, vielleicht ein Atommüllendlager, das gibt sicher mehr als 250.000 Einnahmen für die Gemeinde, wird das dann auch durchgeboxt mit allen Spitzfindigkeiten, die die Paragraphen hergeben?	Die Ergebnisse der Potenzialanalyse, welche anhand der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erstellt wurde, wurden im Januar 2023 in einer Einwohnerversammlung vorgestellt. Die Potenzialanalyse umfasste die gesamte Gemarkung Gerswalde im Hinblick auf eine Eignung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht wurde. Für die Ausweisung von Potenzialflächen wurden im Ergebnis sogenannte Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl von Negativkriterien im südlichen Teil des Amtes, konzentrierte sich die Ausweisung der Suchräume auf die Gemeinde Gerswalde. Es wird auf aktuelle Umfrageergebnisse zur Akzeptanz verschiedener Kraftwerkstypen hingewiesen, wonach die Zustimmung zu Solarparks in der Umgebung des eigenen Wohnorts 59% erreichte und bei Befragten mit entsprechenden Anlagen in der eigenen Nachbarschaft bei 71% lag. (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025, S. 36) Ein Musterhaushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden zahlt im Jahr 2025 einen durchschnittlichen Strompreis von 39,8 ct/kWh brutto inkl. Grundpreis. Nach Angaben des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE, Quelle: siehe oben) war PV-Strom einmal sehr teuer. Hierzu heißt es: „Vergleicht man die Stromgestehungskosten von neuen Kraftwerken verschiedener Technologien, dann schneidet PV sehr günstig ab. Insbesondere große PV-Kraftwerke produzieren konkurrenzlos günstigen Strom. Dabei ist der Kostenvergleich noch erheblich verzerrt, solange für Brennstoffe zwar Bereitstellungskosten, aber weder die vollen Kreislaufkosten mit Rückholung von CO₂, noch die Folgekosten unterbrochener Kreisläufe, d.h. die Kosten der Klimakrise betrachtet werden.“ (a.a.O., S. 7)

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
48.	Ö48 12.02.2025 (Fortsetzung)	Wir haben fast nur unser touristisches Pfund und das soll für wenige, einzelne Investoren zerstört werden. Bei uns halten so oft Besucher an, loben unsere schöne Gegend, sehen bereits die Windräder, die Anlage Wichmannsdorf, die Hühneranlagen und sie wünschen uns, dass es nicht noch mehr wird. Wenn wir bei uns in Richtung Buchholz sehen, steigt das Gelände an. Wir blicken über den Obstgarten Mehrmann bis weit auf das Feld. Wir konnten der Karte nicht wirklich entnehmen, wie weit nach rechts die Bebauung gehen soll. Wir fragen uns also, wie viel davon werden wir täglich vor unserem Auge haben? Wie viel Hitze wird da abstrahlen? Bleiben die Alpakaweiden erhalten? Am Ende denkt man auch darüber nach, wie sich das auf den Wert unseres Grundstückes auswirkt. Die Gemeinde hat ja sehr wohl davon profitiert, dass unsere Gegend ziemlich gefragt ist oder war. Aber den Verlust dürfen wir dann alleine tragen. Die Grundstücke sind gerade neu bewertet worden, wir erwarten die Grundsteuerbescheide. Wenn es hart kommt, sind diese Bewertungen nicht mehr zutreffend und die Bürger werden sich gegen die Steuerbescheide bzw. die Bewertung wehren mit Hinweis auf die Wertverluste, die durch Beschlüsse der Gemeinde entstanden sind. Wir brauchen die erneuerbaren Energien aber doch nicht kopflos und gegen alle Widerstände aus blanker Profitgier. Nur weil wir dünn besiedelt sind, soll nun alles, was in Süddeutschland niemals Akzeptanz finden würde bei uns gebaut werden. Wenn auch abgemildert, so zahlen wir immer noch die erhöhten Netzentgelte. Die Bayern lachen über uns und sagen wir brauchen euren Strom nicht, wir bekommen aus Frankreich. Für wen also sollen wir zugestraft werden? Die benötigten Trassen, die durch ganz Deutschland führen sollen, werden noch über Jahre auf sehr viel Widerstand treffen. Ist ja egal, hier wird schon mal auf Teufel komm raus produziert, völlig ohne Risiko. Die Abnahme und die Förderung ist garantiert, die Kosten und die Schulden trägt ja am Ende immer der Verbraucher und der Steuerzahler. Wir befürchten, die Planung und die Versprechen dem Investor gegenüber sind so weit gediehen, dass die Gemeinde kaum zurück kann. Trotzdem und gerade darum fordern wir Sie auf, nach weiteren Lösungen zu suchen. Es gab unseres Wissens nach Vorschläge u.a. auch aus Pinnow, bitte prüfen Sie die. Wenn es nur darum geht eine große Anlage, flächig zu verbauen, weil das die preiswerteste und somit profitabelste Lösung ist und darum geht es, dann lassen Sie sich bitte nicht vor einen fremden Karren spannen.	Die als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Geltungsbereiche 1 – 3 umfassen eine Fläche von 80,38 Hektar. Alle weiteren Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt; insbesondere zum Ort Pinnow hin ist im Geltungsbereich 1 eine 200 – 300 m breite Fläche als Puffer zwischen geplanter PV-Freiflächenanlage und der schutzwürdigen Bebauung festgesetzt. Ein Wertverlust von Grundstücken ist nicht erkennbar. Es wird in diesem Kontext auf die hohe Akzeptanz von PV-Anlagen hingewiesen. Zwischen dem der PV-Freiflächenanlage nächstgelegenen Grundstück in der Ortslage Pinnow und der PV-Anlage wird ein Abstand von mindestens 200 m bestehen. Zusätzliche Gehölzpflanzungen werden die PV-Anlage mittelfristig abschirmen. Der Energie-Atlas der Bayerischen Staatsregierung weist aus, dass die Photovoltaik in Bayern bei der Stromerzeugung zur wichtigsten regenerativen Energiequelle aufgestiegen ist. Auf der homepage zum Energieatlas Bayern heißt es, dass der Beitrag von Solarstrom 2023 mit 16,1 Mrd. kWh 26,6% an der Bruttostromerzeugung in Bayern betrug. Die Entwicklung der Photovoltaik in Bayern ist im Energieatlas anschaulich dargestellt nachvollziehbar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
49.	Ö49 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Hiermit möchte ich als Anwohnerin der Gemeinde Flieth-Stegelitz Stellung nehmen zu der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage westlich des Ortsteils Pinnow, dem sogenannten „Solarpark Gerswalde“. Die mit Solarmodulen zu überbauende Fläche soll eine Größe von ca. 100 Hektar haben. Die Solarmodule heizen sich durch die Sonneneinstrahlung bis zu 60 °C auf. Wie unter anderem auch an dem errichteten Solarfeld bei Kuhz festgestellt wurde, erzeugen die Solarmodule auf einer so ausgedehnten Fläche eine Thermik, die heranziehende Regenwolken ablenken und an den Seiten vorbeileiten, so dass sie vor Ort nicht mehr abregnen. Diese Veränderung der hydrologischen und klimatischen Verhältnisse führt zu einer weiteren gravierenden Austrocknung des ohnehin schon trockenheitsanfälligen Bodens im Planungsgebiet mit all seinen ökologischen Folgen. Die geplante Fläche ist also viel zu groß. Der BUND hat 2021 eine Handreichung zu PV-Anlagen veröffentlicht. Um diesen negativen Einflüssen auf das Mikroklima entgegenzuwirken, wird darin ein zusammenhängendes PV-Feld von höchstens 20 Hektar mit einem Abstand zum nächsten Feld von 5 Kilometern empfohlen, auch um Großsäugern das Umlaufen des abgezaunten Gebiets zu ermöglichen. Das für die geplante PV-FFA ausgewählte Gebiet ist mit seiner für uckermärkische Verhältnisse beachtlichen Hanglage ein geomorphologisch bedeutsames Gebiet von ausgesprochen landschaftlicher Schönheit. Es dient trotz seiner derzeitigen großflächigen monokulturellen Acker- nutzung entgegen dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5 durchaus als Erholungsgebiet nicht nur für die Anwohner der Gemeinde Gerswalde, sondern auch der übrigen amtsangehörigen Gemeinden und ihren zunehmend zahlreicher werdenden Gästen, die gerade wegen der landschaftlichen Schönheit des Gebiets nach Gerswalde kommen und als Touristen zudem eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinden darstellen. Die geplante PV-Anlage wäre an dieser Hanglage über viele Kilometer hinweg aus unterschiedlichen Richtungen sichtbar. Die optische Fernwirkung ist auch nicht durch Heckenpflanzungen vor den 3,50 Meter hohen Solarmodulen zu verhindern. Aus den oben genannten Gründen lehne ich den vorliegenden Bebauungsplan Nr.5 in seiner jetzigen Form ab.	Die mit Solarmodulen zu überbauende Fläche beträgt 80,38 Hektar beträgt. Module können sich mitunter stärker erwärmen. Peschel & Peschel (2025) zitieren eine Untersuchung aus 2019, bei der die Modultemperaturen auf drei Anlagen gemessen wurden. An lediglich 5 Stunden wurden Temperaturen über 50°C festgestellt. Eine erhebliche Beeinflussung der Wolkenbildung und -drift erscheint daher sehr fraglich. Bedeutsamer ist die natürliche Geländetopographie. Durch die Beschattung der Flächen unterhalb der Module kann dort sogar eine erhöhte Bodenfeuchte festgestellt werden. Im Planentwurf des Bebauungsplanes wurden für das Sondergebiet 1 zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. Das Plangebiet besitzt aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und dem Fehlen von Wander- und Radwegen keine herausgehobene Bedeutung für den Tourismus. Eine Beeinträchtigung der Tourismusfunktionen im sonstigen Gemeindegebiet ist nicht zu erkennen. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (im Entwurf des Bebauungsplanes wird die maximal zulässige Höhe der Module auf 2,50 m festgesetzt). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
50.	Ö50 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Wir lehnen den im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichten Vorentwurf Nr. 5 (Solarpark Gerswalde) sowie die hiermit verbundene 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) Amt Gerswalde ab. Durch die unmittelbare Nähe, Ort Pinnow 22 ca. 200 m zu der geplanten Solaranlage, sind wir in besonderer Weise betroffen. Schon wenn man das Haus verlässt, wird man sofort mit der Solaranlage konfrontiert, dazu kommen sicher noch dauernde Geräusche von Trafos und anderen Bauteilen dazu. Man hat das Gefühl, dass die Gemeindevertretung Gerswalde die Interessen und Bedürfnisse der Einwohner von Pinnow, mit einer unglaublichen Arroganz ignoriert. So nimmt man ein vermindertes Lebensgefühl und einen Wertverlust der Grundstücke in Pinnow billigend in Kauf. Zu bemängeln ist auch, dass die Gemeindevertretung sich nicht ernsthaft um alternative Flächen, oder Flächentausch bemüht hat. Auch Touristen und Besucher, die aus Richtung Buchholz nach Pinnow kommen, sehen zuerst eine große Solarfläche, die wegen den naturgegebenen Spiegelung der Solarpaneele nicht nur Personen, sondern auch Greifvögel und andere Tiere irritieren können. Gilt noch die Aussage das der Abstand von Gebäuden oder Grundstücken mindestens 500 m betragen soll? Das wäre in diesen Fall nicht gegeben. Im Übrigen bin ich auf die für den Solarpark geplanten Flächen Jagdausübungsberechtigter Jagdpächter und möchte in diesen Zusammenhang darauf hinweisen, dass wegen der Größe der Solarfläche eine erhebliche Beeinträchtigung durch Abschneidung langjährigen Wildwechsel entsteht.	Das der PV-Freiflächenanlage nächstgelegene Gebäude auf dem Flurstück 200 in der Flur 1 wird einen Abstand von ca. 200 m zur geplanten PV-Freiflächenanlage haben. Dieses Grundstück wird an seiner Westseite durch einen 5 m breiten Gehölzstreifen abgeschirmt werden. Aufgrund des Abstandes der als Sondergebiete 1 3 festgesetzten Geltungsbereiche des Bebauungsplanes ist nicht erkennbar, dass die Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu einem Wertverlust der Grundstücke führen wird. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung werden auf maximal 2% der Fläche der Gemarkung Amt Gerswalde PV-Freiflächenanlagen zugelassen, um damit einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten. Schon aus Gründen des Wirkungsgrades der Module sind diese entspiegelt. Die visuellen Wirkungen entlang der Kreisstraße werden durch umfangreiche Heckenpflanzungen gemindert. Der Abstand zu einem auf dem Flurstück 200 in der Flur 1 aufstehenden Gebäude beträgt 200 m. Alle anderen Gebäude weisen einen Abstand von 300 m und mehr zum geplanten Solarpark auf. Der Hinweis wurde beachtet. Im Planentwurf des Bebauungsplanes wurden im Sondergebiet 1 zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
50.	Ö50 12.02.2025 (Fortsetzung)	Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung von PV-FFA Ziel muss es sein, dass bei der Errichtung von PV-FFA der Naturraum und seine ökologische Funktion erhalten bleiben. Solarparks sollten primär auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen zum Beispiel Konversionsflächen errichtet werden. Der bisher nach EEG vorgeschriebene Abstand von 15 m zwischen der Infrastruktur und PV-FFA Anlage ist auf mindestens 50 m breite Wildlebensräume mit Deckung zu erhöhen. In Verbindung mit Querstreifen können so wertvolle Vernetzungsstrukturen entstehen. Grundsätzlich passt die geplante Photovoltaik Anlage nicht in diese Endmoränen-Landschaft. Außerdem droht der gerade angelaufene Tourismus in der Pinnower Region durch die PV-FFA zu scheitern. Aus den vorher beschriebenen Punkten lehnen wir den geplanten Solarpark Gerswalde ab.	Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht in Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft die Einrichtung von zwei Wanderkorridoren für Großsäuger vor. Die ökologische Funktion der in Anspruch zu nehmenden Flächen verbessert sich, da intensiv genutzter Acker in extensives Dauergrünland umgewandelt wird. Zudem werden Hecken in der stark ausgeräumten Landschaft hergestellt und mit Blühstreifen das Angebot für Insekten deutlich verbessert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
51.	Ö51 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Als direkter Anlieger zum Plangebiet und damit direkt Betroffener lehne ich die vorliegenden Entwürfe Bebauungsplan Nr. 5 und Flächennutzungsplan Nr. 5 aus nachfolgend aufgeführten Gründen ab. Vorwort 2005 wurde ein gemeinsamer Flächennutzungsplan zwischen den Gemeinden des Amtes Gerswalde beschlossen. Dieser Beschluss gilt formal bis heute, da in der Vergangenheit nichts unternommen wurde, um ihn aufzuheben bzw. ihn in Teilen zu aktualisieren oder generell zu verändern. 2019 wurde nach mehrjähriger Arbeit unter Einbeziehung der Öffentlichkeit ein Leitbild für die Gemeinde Gerswalde beschlossen. In diesem Leitbild wurde absichtlich kein Handlungsfeld erneuerbare Energien aufgenommen. Dieses Leitbild wurde bis zum heutigen Tag weder aktualisiert noch wurde bewusst die Problematik erneuerbare Energien als Handlungsfeld aufgenommen. Nach der Kommunalwahl 2019 wurde Herr Meyer-Küpers, Geschäftsführer der Solarpark GmbH, Gemeindevertreter für die Fraktion der CDU. Kurz darauf wurde in der GVT Anfang des Jahres 2020 das erste Mal über einen Solarpark diskutiert. Am 27.08.2020 wurde eine Beschlussvorlage der CDU für die Errichtung einer großen Solaranlage in der Ortslage Pinnow zur Abstimmung vorgestellt. Der Beschluss wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Auch jetzt fanden im Amt keine Aktionen zur Änderung des gFNP oder des Leitbildes statt. Vom Amt initiierte Informationsveranstaltungen zur Problematik erneuerbare Energien fanden bisher nicht statt. Nachdem weitere Anträge auf Errichtung der Solaranlagen abgelehnt oder zurückgewiesen wurden und auch die Nachbargemeinden Mittenwalde und Fliebt-Steglitz die Änderung des gFNP ablehnten, Mittenwalde sogar 2 Mal, entschied das Amt nicht den Vorgang abzubrechen, was rein rechtlich ohne Schwierigkeiten möglich gewesen wäre, sondern das Amt entschied jetzt das Landratsamt zu bitten wenigstens einer Änderung im gFNP für das genannte Projekt zuzustimmen.	Die Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Ausstieg aus der Energieerzeugung mittels fossiler Energien haben sich grundlegend geändert. Der Gesetzgeber hat entsprechende Vorgaben zur Erreichung der Treibhausgasneutralität formuliert. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der rechtswirksame gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Die Gemeindevertretung hat unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
51.	Ö51 10.02.2025 (Fortsetzung)	Aus der Antwort des Bauaufsichtsamtes kann man deuten mit welchen Argumenten das Amt Gerswalde die Zustimmung erreichen wollte und letztlich auch erreichte. Der Schriftverkehr des Amtes mit dem Landkreis Uckermark wurde der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gegeben. Fakt ist, es geht und ging nicht um die Aktivitäten des Amtes und der Gemeinde Gerswalde, sondern es geht und ging immer nur um die Solarpark GmbH an der Herr Meyer-Küpers Anteile hält und persönliche Vorteile erlangen würde, sollten die Solaranlagen jemals gebaut werden. Im Übrigen könnte es auch sein, dass es nicht nur um die Stromerzeugung oder den Beitrag zur Energiewende geht, sondern der Mann, der hinter der Solarpark GmbH steht, möchte einfach seine Zementproduktion grün waschen. (C02-Zertifikate) Grundsätzliches Deutschland liegt in Mitteleuropa. Wir haben 4 Jahreszeiten. Wir haben lange Winter von November bis März. Wir hatten schon im Winter Inversionswetterlagen wo wochenlang die Sonne nicht erkennbar schien und auch kein Wind wehte. Auch gab es Winter, wo der 1. Schnee Anfang November fiel und die Temperaturen bis auf -20 Grad sanken und der Winter bis März dauerte. Im Jahre 1985 war der Winter besonders kalt und schneereich, sodass sogar die Ostsee in Teilen zufror. In den Sommer gab es oft Phasen, wo länger als einen Monat die Temperaturen über 30 Grad anstiegen. Das heißt in unseren Breiten ist alles möglich und selbst richtige Naturkatastrophen sind nicht ausgeschlossen. (siehe Ahrtal 2021, es starben 135 Menschen) Laut Internetauftritt der Bundesnetzagentur bringen Solaranlagen vom 1. November bis 31. Dezember von nachmittags 16.00 Uhr bis früh 9.00 Uhr keinen Ertrag. Im Januar erzeugen alle Anlagen zwischen 16.30 Uhr und 7.00 Uhr keinen Strom. Sollten die Tage trübe sein ist die Stromerzeugung auch am Tag gering. Siehe Internet unter smard.de der Bundesnetzagentur. Es nutzt also wenig, wenn im Winterhalbjahr zwischen 11.00 und 13.00 Uhr viel Strom erzeugt wird, denn der Strom wird gerade in den Spitzenzeiten früh und Abend gebraucht. Generell gilt das Grundgesetz der Elektrotechnik auch Kirchhoffsches Gesetz genannt, dass die Summe der zufließenden Ströme gleich der	Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
51.	Ö51 10.02.2025 (Fortsetzung)	abfließenden sein muss (Gustav Robert Kirchhoff, Deutscher Physiker), weil sonst Systeme nur schwer beherrschbar sind, wie die Praxis zur Zeit schon zeigt. Laut e-dis müssen an manchen Tagen schon bis zu 3000 Eingriffe in das Netz erfolgen damit es nicht zum Zusammenbruch der Stromversorgung kommt. Da der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeuger ungeregelt erfolgt und geplant ist mindestens nochmal so viele Windkraftanlagen aufzustellen wie bereits vorhanden sind und der Bau von neuen Photovoltaik-FFA in riesigen Dimensionen weiter gehen soll und keine Stromleitungen existieren und der Bau dieser Leitungen ewig dauert, die diese riesigen Strommengen zu Verbrauchern leiten können bleibt für die nächsten Jahre nur die Abregelung oder Abschaltung als Maßnahme für die Energieversorger übrig. Besonders verwerflich ist, dass die Politiker weder Naturgesetze, physikalische Gesetze noch die Gesetze der Elektrotechnik beachten und an dem Narrativ erneuerbare Energien festhalten. Die Einstellung zu den erneuerbaren Energien würde anders aussehen, wenn Deutschland drei Mal hintereinander kalte schneereiche Winter von November bis März erleben müsste. Aber auch das ist möglich. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass 2024 allein 23 Mrd € für die Förderung der Solarenergie angesetzt wurden. Der Betrag wird nach vorläufigen Schätzungen aber nicht ausreichen. (Frankfurter Rundschau vom 2.9.2024) Aspekte, die meine Ablehnung begründen Die Flächen, die im Vorentwurf zur Errichtung einer Solaranlage verplant sind, liegen neben einem Naturschutzgebiet. Die ursprüngliche Planung des Naturschutzgebietes umfasste auch die jetzt zu beurteilenden Flächen. Nur durch den Ausbruch der Schweinepest im Schweinestall in Kaakstedt 2006 wurde dieses Vorhaben nicht realisiert. Ein Antrag des Dorfvereins Pinnow an die Gemeinde, dieses Vorhaben zu reaktivieren wurde von der Gemeinde auch nach mehr maligen Nachfragen nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die von allen Seiten gut einsehbare hügelige Endmoränenlandschaft wird seit Generationen landwirtschaftlich genutzt. Damit ist es nicht korrekt, wenn der Boden im Vorentwurf als minderwertig bezeichnet wird. Zumal selbst im Entwurf ein Widerspruch besteht, der besagt Bodenpunkte über 25 nicht zu verplanen und im Ergebnis das Gegenteil macht. Wenn man dann in das gesamte Plangebiet Flächen mit Bodenpunkten weit unter 20 einbezieht, einen Durchschnittswert von 24,99 ermittelt glaubt man die Lösung für minderwertigen Boden gefunden zu haben.	Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt nicht ungeregelt. Es wird auf eine Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) hingewiesen: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025. In dieser Veröffentlichung heißt es, dass in Deutschland im „fossilen Jahrhundert“ jährlich bis zu 90 Mrd. Euro für Öl- und Gasimporte ausgegeben wurden: „Die Energiewende bietet eine historische Chance, aus dieser ökonomischen und politischen Abhängigkeit auszusteigen ...“ (a.a.O., S. 76) Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Eulenberge“) ist mindestens 650 m vom Geltungsbereich entfernt. Aufgrund der verbreitet geringen Ackerzahlen der Flächen zählt das Plangebiet zu den benachteiligten Gebieten nach der Richtlinie 86/465/EWG. Die Nutzung dieser Flächen in den zurückliegenden Jahrzehnten erfolgte zumeist ohne Berücksichtigung ökologischer oder wirtschaftlicher Belange. Eine Nutzung war nur durch den erheblichen Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln möglich. Mit der Umwandlung der Flächen entfallen diese Belastungen für die Natur.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
51.	Ö51 10.02.2025 (Fortsetzung)	Gemeinhin würde man diese Verfahrensweise Taschenspielertrick nennen. Die im Plangebiet lebenden Tiere gehören zweifellos zu diesem schützenswerten Raum der diese Landschaft ausmacht. Er wird durchzogen von Wildtierpfaden die Tiergenerationen zum Wildwechsel nutzten und nutzen. Bei den im Entwurf erwähnten gefährdeten Vögel fehlen Rotmilan, Rohrweihe und Waldohreule, die in unmittelbarer Nähe des Waldes im Westen des Plangebietes bzw. im Wald ihre Horste bzw. Brutplätze haben. Den Vögeln ist es nach der Bebauung des Areals, sollten sie überhaupt noch da sein, unmöglich an ihre Nahrung wie Mäuse, Kröten und Schlangenarten zu kommen. Zweimal im Jahr sind die Plangebiete Rastplätze für Kraniche und Wildgänse. Die von Westen nach Osten in Richtung Dorflage abfallende Hügellage birgt bei entsprechender Wetterlage wie Gewitter, Starkregen und Schneeschmelze für die Landschaft und die Anwohner eine große Gefahr. Die Bodenerosion kann dann ziemlich stark sein. So geschehen im Jahr 2010. Die Wasser- und Sandmengen, die die Straße und den Berg runter liefen, haben sehr große Schäden verursacht. Solche Naturereignisse halten auch nicht allen technischen Bauten stand, sodass im Ernstfall der Schaden für die Bewohner von Pinnow noch größer wäre. Das gleiche betrifft die Brandgefahr. Zu behaupten, wie im Entwurf geschehen, Solaranlagen und ihre Komponenten brennen nicht, ist nicht korrekt. Es gibt Gründe, wie z.B. Kurzschlüsse durch Marderverbiss an Kabeln und Leitungen, Funkenflug, Blitzeinschläge, um nur drei zu nennen, die durchaus einen Brand auslösen können. Lange Trockenphasen im Sommer verbunden mit großer Hitze können ebenfalls Brände entstehen lassen. Sabotage an den Anlagen kann man in der gegenwärtigen Zeit auch nicht ausschließen und auch nicht verhindern. Für Mensch, Tier und Land mit unabsehbaren Folgen! Siehe auch Feuerinferno: Dorf in Polen steht nach Solaranlagen-Explosion in Flammen (https://youtu.be/X6kDniKBal?si=84srF-063UKHatiT) Siehe auch Projekt zu Brandrisiken bei PV-Anlagen (https://www.ise.fraunhofer.de) Hier fehlt eine deutliche Position der Feuerwehr zu dieser Problematik, zumal im Vorentwurf eine Risikoanalyse fehlt, wie sie eigentlich für Projekte solcher Größenordnung vorgeschrieben ist.	Es fanden umfangreiche Artenerhebungen der Artengruppen Brut-, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab kein Eintreten von Verbotstatbeständen. Die Flächen des Bebauungsplangebietes werden zukünftig als Extensiv-Grünland bewirtschaftet. Zu diesem Zweck ist im Textteil des Bebauungsplanes die Einsaat von Saatgut aus gebietsheimischen Herkünften mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% festgesetzt. Durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland wird sich die Infiltrationsrate erhöhen. Zudem weist Grünland eine höhere Oberflächenrauigkeit auf, wodurch die Fließgeschwindigkeit des Oberflächenwassers reduziert wird. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Aspekte des Brandschutzes – Feuerwehrzufahrt und -umfahrt – beachtet.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
51.	Ö51 10.02.2025 (Fortsetzung)	Eine besondere Aufmerksamkeit muss man den geplanten technischen Einrichtungen widmen. Es ist bemerkenswert, dass auch in einem Vorentwurf wenig Auskunft darüber gegeben wird, wo und welche Bestandteile der Solaranlage positioniert werden sollen. Jeder, der ein Haus baut kennt die Raumaufteilung und welche Materialien er verbauen will. Es ist schon wichtig als Anwohner zu wissen, wo ein permanent Lärm machendes Umspannwerk stehen soll, ob es eine oder mehrere Trafostationen geben wird, wie hoch die Blitzfangstangen für das Umspannwerk sein werden und vor allem wie und wo die Solarpaneel verbaut werden. Meist werden nur noch chinesische Solarpaneel und Wechselrichter verbaut, die nicht nur wegen ihrer Qualität stark in der Kritik stehen. So enthalten Wechselrichter Elektronik über die sie von China aus über eine Cloud gesteuert bzw. sogar abgeschaltet werden können. (Siehe https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/photovoltaik-windkraft-china-internet-zugriff-blackout-100.html) Durch die im Projekt fehlenden Angaben ist auch das Blendgutachten wertlos. Im Übrigen ist das Erstellungsdatum des Blendgutachtens auf den 02.01.2023 datiert und die Abbildung 1 zeigt vielleicht eine Photovoltaikanlage wie sie in der Zukunft aussehen soll. Da der Strom vor Ort nicht verbraucht werden kann, muss er weitergeleitet werden. Im Vorentwurf wird als Einspeiseort das Umspannwerk Wichmannsdorf genannt. Wie genau die Trasse verlaufen soll, ob sie oberirdisch als Hochspannungsleitung mit hohen Masten oder unterirdisch verlegt werden soll steht zur Zeit nicht fest. Auch ist scheinbar nicht klar, ob eine 30 KV oder eine 110 KV-Leitung verlegt werden muss. Die genaue Trassenführung ist ebenfalls unklar, es ist aber anzunehmen, dass im Ergebnis wieder Raubbau an der Natur betrieben wird. Der im Vorentwurf erwähnte Energiespeicher lässt die Frage aufkommen auf welchen Flächen Batterieanlagen gebaut werden sollen, die Strom für 20-tausend 4-köpfige Familien speichern können. Die dafür benötigte Fläche würde mehrere Fußballfelder umfassen. Interessant ist auch die im Entwurf enthaltene These, dass 50.000 t, in Worten fünfzigtausend Tonnen CO2 pro Jahr eingespart werden. Das Wie müsste sicherlich etwas genauer erläutert werden. Wenn es nicht nur ein Wert ist, der das im Vorwort genannte greenwashing ermöglicht.	Der Bebauungsplan wird als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt. Eine präzise Projektplanung mit Darstellung der technischen Parameter wie Stellung der Solarmodule, Lage von Wechselrichtern und Transformatoren erfolgt im Anschluss an die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Errichtung eines Umspannwerkes ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Es erschließt sich anhand der Ausführungen zum Blendgutachten nicht, dass dieses wertlos wäre. Das Gutachten ermittelt die mögliche Blendung für den Verkehr sowie für die angrenzende Wohnbebauung bei einer Südausrichtung der Solarmodule. Kabeltrassen müssen grundsätzlich unterirdisch verlegt werden. Die Trassenführung bis zum Umspannwerk wird entlang von Verkehrsstrassen geführt werden. Die Batteriespeicher-Anlage wird voraussichtlich an der Westseite der Teilfläche 1 errichtet werden. Von der Dimensionierung wird es sich um eine untergeordnete Nebenanlage handeln. Auf keinen Fall werden dafür fußballfeldergröße Flächen benötigt. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien ist die Nutzung fossiler Energieträger sukzessive nicht mehr erforderlich, wodurch CO2-Emissionen reduziert werden.

Ild Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
51.	Ö51 10.02.2025 (Fortsetzung)	Pinnow liegt im Bereich eines Tieffluggebietes der Luftwaffe der Bundeswehr. Wenn Düsenflugzeuge im Tiefflug (50 m über dem Erdboden) fliegen besteht eine Blendgefahr für den Piloten und kann ... Als Fakt zu nennen wäre auch: - dass Bau- und Verkehrslärm über Jahre angrenzende Dörfer, wie Potzlow, Buchholz, Kaakstedt und natürlich Pinnow betrifft, durch die die Baufahrzeuge fahren müssen, um zur Baustelle zu kommen. - dass der Tourismus, der Teil des Leitbildes und Teil der Satzung der Dorfgemeinschaft Pinnow e.V. ist, durch die Zerstörung der wunderschönen Landschaft keine große Zukunft hat. Gäste, die die Ferienunterkünfte in Pinnow und Umgebung nutzen, kommen eben wegen der hochwertigen Landschaft, der Ruhe und der Schönheit der Natur und wollen nicht in einem See baden, der gespeist wird durch Chemikalien, die bei der Reinigung tausender Solarpaneele anfällt. - dass es für Gerswalde und Umgebung keinerlei Gewinn gibt und wahrscheinlich auch keinen finanziellen. Im Inhaltsverzeichnis des Vorentwurfs ist nicht erwähnt, dass die Handreichungen des BUND zum Bau von PV-FFA, die Hinweise des Landwirtschaftsministeriums des Landes Brandenburg, die Hinweise des Deutschen Jagdvereins sowie die Handreichung der Planungsgesellschaft Uckermark-Barnim von 2024 in die Gestaltung des Vorentwurfs mit eingeflossen sind. Es wäre schön, wenn die Prüfer der Bürgerstellungen diese Quellen nutzen würden.	Zu diesem Aspekt liegen keine Einwände der Höheren Behörde, welche im Planverfahren beteiligt wird, vor. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nimmt nicht mehrere Jahre, sondern einige Monate in Anspruch. Nach Fertigstellung der Anlage beschränkt sich das Verkehrsaufkommen auf Wartungsfahrzeuge. Mit der Nutzung von 80,38 Hektar bisheriger Ackerfläche für eine PV-Freiflächenanlage geht keine Zerstörung der Landschaft einher. In der Regel werden Solarmodule nicht gereinigt. Für eine ggf. erfolgreiche Reinigung von Solarpaneelen stehen biologisch abbaubare Reinigungsmittel zur Verfügung. Die genannten Handreichungen und Leitfäden besitzen keine rechtliche Verbindlichkeit und waren daher nicht zwingend für die Planung zu beachten. Im Rahmen der Potenzialanalyse des Amtes Gerswalde zur Ausweisung geeigneter Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde die Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim mit einbezogen. Zwingend zu beachten war der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde in der Beschlussfassung vom 23.03.2023.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
52.	Ö52 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den o.g. Bebauungsplan „Solarkraftwerk“ aus folgenden Gründen ab: 1. Die Errichtung der großflächigen Anlage stellt einen irreversiblen Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild unserer erhaltenswerten Endmoränenlandschaft dar! 2. Die Lebensqualität der Pinnower Einwohner wird maßgeblich gemindert. Betroffen sind nicht nur die unmittelbar am Solarpark angrenzenden Grundstücke, sondern alle Wohngrundstücke der Ortslage! Mein Grundstück (Grundstück Nr. 25 Ortslage Pinnow) grenzt direkt an das „Solarkraftwerk“ und damit wird der Verkehrswert dieser Immobilie drastisch reduziert! 3. Alle technisch notwendigen Zusatzbauten, z.B. Umspannwerk, Relaisstationen u.v.a. sind optisch und auch akustisch für die Pinnower Einwohner sowie die im gewollten Rahmen eines sanften Tourismus Erholung suchenden Gäste eine unzumutbare Belastung, die nicht zu akzeptieren ist! 4. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass hochqualifizierte Fachleute übersehen haben, welchen nachhaltig negativen Einfluss alle technisch notwendigen Säuberungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. Unkrautbekämpfung, Staub, Sedimentation auf den Voltaikplatten usw.) auf den Wasserhaushalt, insbesondere durch die Kontamination des Grundwassers im Einzugsgebiet der Uckerseen haben! Ich weise ausdrücklich auf die Bodenstruktur (einfallendes Gelände in Richtung Pinnower See, Katarinensee, Mühlgraben, Potzlow, Uckersee) hin! Jede Havarie, aber auch langfristige, dauerhafte, selbst geringe Einträge von Schadstoffen hätten katastrophale Folgen! Besorgniserregend ist aus meiner Sicht auch die sich aus der Austrocknung des Bodens und damit seines Bewuchses unter den Solarplattenzwangsläufig erhöhende Brandgefahr. Bei den hier vorherrschenden westlichen Winden wäre jede toxische Rauchentwicklung für die Pinnower Bürger lebensgefährlich! Es sei bemerkt, dass es ortsnahe keine Feuerwehr gibt!	Im Umweltbericht wurden die Wirkungen auf die Schutzgüter bewertet. Erhebliche Eingriffe konnten mit der Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Der Abstand zwischen dem auf dem Flurstück 25 aufstehenden Gebäude und dem geplanten Solarpark beträgt 300 m. Die dazwischen liegenden Flächen sind als Extensiv-Grünland (G3 und G4) zu entwickeln. Zwischen diesen beiden Flächen ist eine 5 m breite Gehölz-pflanzung (H2) vorgesehen. Die Errichtung eines Umspannwerkes ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage und durch die abschirmende Gehölzeingrünung werden die durch Transformatoren und Wechselrichter verursachten Lärmemissionen reduziert. Für PV-Freiflächenanlagen sind gesetzlich festgelegte Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Die Flächen des Bebauungsplangebietes werden zukünftig als Extensiv-Grünland bewirtschaftet. Zu diesem Zweck ist im Textteil des Bebauungsplanes die Einsaat von Saatgut aus gebietsheimischen Herkünften mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% festgesetzt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist im Bebauungsplan als nicht zulässig festgesetzt. In diesem Punkt wird somit eine deutliche, biodiversitätsfördernde Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand erzielt. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu kleinräumigen Veränderungen des Feuchtehaushaltes kommen kann. Damit sind jedoch keine großräumigen Austrocknungen verbunden. Solche Wirkungen wurden bislang bei keiner Freiflächen-PVA nachgewiesen. Durch die Beschattung der Flächen unterhalb der Module, kann dort sogar eine erhöhte Bodenfeuchte festgestellt werden. (Peschel & Peschel, 2025)

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
52.	Ö52 12.02.2025 (Fortsetzung)	5. Ich verweise konsequent auf Formulierungen des Leitbildes der Gemeinde Gerswalde zur Erhaltung der lebenswerten Umwelt und zur Sicherung des Naturschutzes! Dieses Leitbild wurde mit Zustimmung und Mitarbeit der Gerswalder Bürger erstellt und von dem Gemeinderat beschlossen! 6. In den bisherigen Begründungen vermisste ich auch Stellungnahmen zu den Bodendenkmalen im gesamten Areal! Die Palette der Argumente gegen den Aufbau des „Solarkraftwerkes“ ließe sich noch um wesentliche Punkte erweitern, auf die bereits andere Pinnower Bürger hingewiesen haben. Unterstrichen sei meinerseits an dieser Stelle nur noch einmal der unverständliche Eingriff in den Naturschutz: - Ornithologie hier besonders Seeadler, Rotmilan, Große Rohrdommel am 2. Werder des Pinnower Sees / Eisvogelpopulation / Feldlerche / Rebhühner / recht hohe Jagdfasanpopulation / Wachteln u.a. - Insektenreich hier sind besonders hohe Schädigungen zu erwarten, was wird aus den Vorkommen wie „Blaues Ordensband“, Taubenschwänzchen, Zebraspinne, Wildbienen und Hummeln? - Reptilien und Amphibien Das Areal ist Heimat von - Zauneidechse - Ringelnatter - Blindschleiche u.a. - Botanische Raritäten s. einschlägige Veröffentlichungen der Naturschutzbehörden - Säugetiere Feldhasen / Hamster / Damwild / recht annehmbare Rotwildaufkommen Usw. usw.	Es ist nicht erkennbar, dass das Leitbild einer naturverträglichen Entwicklung der Region durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zur Erzeugung regenerativer Energie missachtete würde. Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden Stellungnahmen u.a. zu den Bodendenkmalen eingeholt. Diese liegen nunmehr vor und werden in der Begründung zum Planentwurf berücksichtigt. Es fanden umfangreiche Artenerhebungen der Artengruppen Brut-, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab kein Eintreten von Verbotstatbeständen. Die Herstellung der Anlage erfolgt ausschließlich auf Intensivacker. Dieser stellt für die Insektenfauna einen sehr geringwertigen Lebensraum dar. Mit den festgesetzten Bepflanzungen (Hecken und Blühstreifen) sowie der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden sich die Bedingungen für die Insekten stark verbessern. Mit der Ausweisung der Lebensräume der nachgewiesenen Reptilien im Gebiet als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Boden werden die vorhandenen Habitate erhalten. Mit der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden sich die Lebensräume erweitern. Überbaut werden nur Ackerflächen. Besonders oder streng geschützte Arten wurden hier nicht festgestellt. Für Klein- und Mittelsäuger werden die Zäune durchlässig gestaltet. Für Großwild wurden Wanderkorridore ausgewiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
53.	Ö53 12.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Im Rahmen der sog. 'Frühzeitigen Bürgerbeteiligung' möchte auch ich mich zu Wort melden, um Ihnen mitzuteilen, dass ich mit aller Entschiedenheit den veröffentlichten Vorentwurf Nr. 5 „Solarpark Gerswalde“ sowie die damit verbundene 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP), Amt Gerswalde ablehne. Meine Begründung: <i>„Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen, werden die Menschen feststellen, dass man Geld nicht essen kann.“ (Weisheit der Cree-Indianer)</i> Diese Worte sind inzwischen längst auf den heutigen Umgang mit Natur und Landschaft zu übertragen - wie überall in der Uckermark sichtbar: Windräder - nein: „Windparks“, wohin das Auge schaut. Und nun auch noch „Solarparks“ - Begriffe, die Ruhe und Entspannung suggerieren! Abgesehen davon, opfert man Ackerflächen. Flächen, die über Jahrhunderte den Menschen Lohn und Brot verschafften. Mit denen man zu allen Zeiten äußerst sorgfältig umging und dabei selbst schwere körperliche Anstrengungen in Kauf nahm; nehmen <i>musste!</i> Allein schon die Achtung davor sollte den heutigen Akteuren Anlass genug sein, anders mit den erworbenen Flächen, dem kulturellen Erbe, unserem noch so schönen Landschaftsbild und der hier heimischen Tier- und Vogelwelt umzugehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Leitbild der Gemeinde, das von wirklich engagierten Vertretern zum Wohle aller hier lebenden und Erholung suchenden Menschen vor Jahren erarbeitet worden ist und seither nichts an Gültigkeit verloren haben sollte.	Das Leitbild einer naturverträglichen Entwicklung der Region wird durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zur Erzeugung regenerativer Energie nicht missachtet. Zu den in der Stellungnahme aufgeführten negativen Aspekten wird beispielhaft auf positive Aspekte der PV-Freiflächenanlage wie die Leistung eines Beitrags zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und die Erhöhung der Biodiversität durch Umwandlung von Intensiv-Acker in Extensiv-Grünland und das im Bebauungsplan festgesetzte Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hingewiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
54.	Ö54 14.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagengebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Ein Abstand der Gesamten Anlage von 200 m wäre ein absolutes Minimum. 6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Viele Familien haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um hier etwas zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten im Plangebiet und Umfeld negativ betroffen.	Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt. Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ hingewiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
54.	Ö54 14.02.2025 (Fortsetzung)	Aufgrund der vielen gewichtigen Einwände sollte an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt wird durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet wird. In Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft wurden im Sondergebiet 1 zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
55.	Ö55 14.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Grundsätzlich begrüße ich, dass die Gemeinde Gerswalde mit dem Solarpark einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten möchte, denn der Klimawandel wird unsere und kommende Generationen vor nie dagewesene Herausforderungen stellen. Zum generellen Vorgehen sowie zur Detailplanung möchte ich folgende Punkte zu bedenken geben: Wie Sie vielleicht im Amtsblatt Ausgabe Nr. 3/2025 gelesen haben, fand Anfang Dezember im Schwarzen Adler ein Bürgerdialog zu wichtigen Entscheidungen unserer Gemeinde statt. Aufhänger war der Solarpark. Der Saal des Schwarzen Adlers war voll besetzt, was das große Interesse der Bürgerinnen und Bürger an diesem Vorhaben belegt. Es wurde deutlich, dass große Vorbehalte gegen den Solarpark bestehen. Umso bedauerlicher ist es, dass von Seiten der Gemeinde keine wirkliche Beratung mit interessierten Teilen der Bevölkerung darüber stattfindet, wo genau innerhalb der Änderungsfläche des gFNP die PV-FFA errichtet werden könnte, um die Interessen insbesondere der Anwohnerinnen und Anwohner angemessen zu berücksichtigen. Ich habe beruflich selbst viel mit Beteiligungsprozessen zu tun. Das Bekanntmachen von Plänen und die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme stellt keine wirkliche Beteiligung dar. Des Weiteren beinhaltet die Bekanntmachung leider keine laiengerechte Aufklärung zum Stand und zum Prozess der Planung. An welcher Stelle soll sich mit Bürgerinnen und Bürgern über die konkrete Ausgestaltung der Anlage beraten werden? Welche Schritte folgen auf die mögliche Genehmigung der Änderung des gFNP und des B-Plans? Ich bezweifle, dass unsere Bürgerinnen und Bürger mit den planerischen Vorgängen ausreichend vertraut sind. Wer soll die Kosten für den Bau von Anlagen tragen, über die der produzierte Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden soll? Die Haushaltslage der Gemeinde Gerswalde ist sehr angespannt, auch die finanzielle Lage vieler Bürgerinnen und Bürger verschlechtert sich zusehends. Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass andere wichtige Aufgaben und Vorhaben nicht aufgrund der PV-FFA zurückstecken müssen und dass Bewohnerinnen und Bewohner nicht indirekt belastet werden. Diese und andere finanziell und haftungsrechtliche relevante Fragen treiben die Bürgerinnen und Bürger um und sollten vor endgültiger Genehmigung und konkreter Ausgestaltung der PV- FFA eindeutig und rechtssicher geklärt sein.	Im Januar 2023 wurde in einer Einwohnerversammlung über die Planung der PV-Freiflächenanlage informiert und die Ableitung der Fläche aus der vorgeschalteten Potenzialanalyse und dem Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 erläutert. Es wurde dargelegt, welche in der Gemarkung Amt Gerswalde außerhalb von Schutzgebieten gelegenen Flächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet sind. Die Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist rechtseindeutig. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass sich Bürgerinnen und Bürger im Zimmer 13, Bauamt Amt Gerswalde während der Dienstzeiten informieren können und dass die Planunterlagen zusätzlich auf der homepage der Gemeinde einsehbar sind. Als nächster Schritt folgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes. An die Genehmigung eines Bebauungsplanes / einer gFNP-Änderung folgt die Erstellung der Baugenehmigungsunterlagen zum Planvorhaben. Die Kosten werden vollumfänglich vom Investor getragen. Diese Kostentragung wurde in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
55.	Ö55 14.02.2025 (Fortsetzung)	Um Flächennutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Erneuerbaren Energien zu adressieren könnte die Gemeinde die Möglichkeiten von Agri-PV ausloten. Die Stromerzeugung würde dann wohl nicht maximiert, doch neben Flächennutzungskonflikten könnte Agri-PV optische Bedenken ausräumen und somit die Akzeptanz der Anlage steigern. Im Bebauungsplan sind die Flächen G2-G4 für Extensivgrünland vorgesehen, was generell begrüßenswert ist. Ich weiß nicht, ob dies rechtlich bindend ist, doch da diese Flächen sehr nah an der Wohnbebauung sind sollten sie niemals, auch nicht in fernerer Zukunft, mit Solarmodulen bebaut werden. Grundsätzlich sollte die Topografie des Geländes besser genutzt und Anlagen nur dort aufgestellt werden, wo sie von Pinnower Wohnhäusern und Gärten aus nicht sichtbar sind. Auch dies würde helfen, die Akzeptanz der Anlage zu steigern. Um der Zerschneidung der Lebensräume von Klein- und Mittelsäugern vorzubeugen, wurde festgesetzt, dass die Zaunanlagen so zu gestalten sind, dass diese durchgängig für diese Artengruppe sind. Dies ist begrüßenswert. Sollte das Plangebiet auch für Großsäuger relevant sein, so sollten auch für diese Maßnahmen wie z.B. Querungsmöglichkeiten vorgesehen werden, um die Störungen so gering wie möglich zu halten. In der Begründung zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (gFNP) steht zum Thema Schutzgebiete: Durch die 2. Änderung des gFNP werden keine Schutzgebiete berührt (vgl. Abb. 6). Als nächstgelegene Schutzgebiete des Naturschutzes befinden sich ... südöstlich des Geltungsbereiches 3, in einer Entfernung von ca. 800 Meter ... das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“. 800 Meter sind keine große Entfernung und man hört immer wieder davon, dass PV-FFA von Vögeln aufgrund ihrer reflektierenden Wirkung als Wasserfläche wahrgenommen werden und es zu verletzenden Landeversuchen kommt. Die Wirkung der Anlage auf Vögel sollte geklärt und mit entsprechenden Maßnahmen minimiert werden.	Die optische Wirkung von Agri-PV weicht nicht erheblich von einer klassischen PV-Freiflächenanlage ab. Lediglich der Abstand der Module untereinander ist größer, diese sind bei vertikaler Ausrichtung jedoch auch höher. Der Bebauungsplan stellt mit Erlangung seiner Rechtskraft eine verbindliche Planurkunde dar. Die Flächen G2 – G4 dürfen somit entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mit technischen Anlagen bebaut werden. Die PV-Freiflächenanlage wird durch im Bebauungsplan festgesetzte 5 m breite Gehölzpflanzungen von der Ortslage abgeschirmt. Der Hinweis wurde beachtet. Im Planentwurf wurden für das Sondergebiet 1 zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. Für die Behauptung, dass Vögel die Module mit Wasserflächen verwechseln, gibt es keine wissenschaftlichen Belege (Peschel & Peschel. 2025).

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
56.	Ö56 14.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gemeinsame Einwendungen regionaler Tourismusanbieter In Bezug auf das Bebauungsplangebiet Nr. 5 und die vorgeschlagene Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Gerswalde bei Pinnow möchten wir auf drohende gravierende Folgen für den sanften und ökologischen Tourismus aufmerksam machen. Der ist mittlerweile ein grundlegender Wirtschaftsfaktor und wichtig für zahlreiche Arbeitsplätze und Lebensqualität in der Uckermark. 1. Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die gänzlich natürliche Region mit natürlicher und landwirtschaftlicher Prägung. 2. Das Anlagegebiet wäre in extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) und an einem überregional sichtbaren Ort gelegen. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und zudem bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet und widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. 3. Durch den Verlauf auf einem Höhenzug an weit über 1000 Meter unmittelbar am Wald droht besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. 4. Die beabsichtigte Lage in der Talsohle unmittelbar an und erhaben über einem Dorf setzt sich unangemessen und unnötig über die Interessen der anwohnenden und passierenden Menschen hinweg. 5. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches kleines uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheunen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badensee und Alte Lindenallee). Dieses Bild ist schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über der Ortschaft geplant werden kann.	Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Planentwurf max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Es gibt keine Belege für die Behauptung, dass Freiflächen-PVA zu einer Austrocknung der Luft oder des Bodens führen und/oder die Waldbrandgefahr erhöhen (Peschel & Peschel, 2025). Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung geplant und wird zur Ortslage hin durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Da sich im Bereich des Plangebietes keine touristischen Wander- und Radwege befinden, ist nicht erkennbar, dass die PV-Anlage das gesamte weitere Umfeld für den Tourismus und die Naherholung unattraktiv machen würde. Die Ortschaft Pinnow wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht berührt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
56.	Ö56 14.02.2025 (Fortsetzung)	6. In Pinnow und im Umfeld befinden sich zahlreiche touristische Angebote. Der Tourismus ist ein regional stark prägender und wirtschaftlich dominant wichtiger Faktor. Viele Unternehmer und ansässige Familien und andere Anbieter haben erhebliche Mittel, Eigenarbeit, ihr Lebenswerk und teils staatliche Förderung investiert, um die Gegend zu entwickeln. Die Anlage würde das gesamte weitere Umfeld für eine touristische Entwicklung unbrauchbar und für alle Einwohner und die Naherholung unattraktiv machen. Es fragt sich, warum all diese Arbeit ziemlich willkürlich vernichtet werden soll. 7. Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungseffekten würden zahlreiche Biotop, Tiere und heimische Pflanzenarten im Plangebiet und Umfeld negativ betroffen. Aufgrund der vielen gewichtigen Einwände sollte an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ verwiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Die PV-Freiflächenanlage wird für die Kleintierwelt durchlässig sein, da im Textteil des Bebauungsplanes für die Einfriedung ein Abstand von 15 cm zur Bodenoberfläche festgesetzt ist. Bzgl. der Durchlässigkeit für Großsäuger wurden im Planentwurf im Sondergebiet 1 zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
57.	Ö57 14.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Als Bürger der Gemeinde Oberuckersee, Ortsteil Potzlow verfolgen wir mit Sorge die Vorbereitungen zum Bau einer sehr großen Photovoltaikanlage (ca. 109 ha) nahe der Ortschaft Pinnow. Wir sind eine 8-köpfige Familie in 4 Generationen, die schon sehr lange bzw. seit einigen Jahren wieder, sehr gern in dieser Region lebt. Wir arbeiten in der Uckermark, unsere Kinder und Enkelkinder gehen in Warnitz zur Schule. Die Großeltern sind am Lebensabend angekommen. Immer verbunden mit dieser einzigartigen Natur. Bauvorhaben, wie der Solarpark Gerswalde, beeinträchtigen nicht nur den Tourismus wie oft zu hören und zu lesen ist. Insbesondere die Lebensqualität der hier lebenden Menschen wird beeinträchtigt. Wertvolle Ackerfläche wird überbaut und für Jahrzehnte der Produktion von Nahrung und Futter entzogen. In diesem Gebiet eben nicht nur Flächen mit einer Bodenwertzahl unter 25, wie der Präsentation des Amtes Gerswalde zu entnehmen ist. Die Schaffung solcher großen Solarparks auf Ackerflächen ist für uns der falsche Weg die „Neuen Energien“ zu fördern, das Klima zu schützen oder unsere Umwelt respektvoll zu behandeln. Sie nützt einzelnen Unternehmern zu Lasten der Allgemeinheit.	Zwischen der PV-Freiflächenanlage und der nächstgelegenen Ortsbebauung ist ein Abstand von 200 m festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität ist unter Beachtung der positiven Aspekte der Erzeugung regenerativer Energien nicht erkennbar. Im Bebauungsplan ist für das Plangebiet eine Umwandlung von Intensivacker in Extensiv-Grünland festgesetzt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist als nicht zulässig festgesetzt. Die Flächen sind weiterhin für die Futterproduktion nutzbar. In einer aktuellen Veröffentlichung des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE, Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025) heißt es: „Vergleicht man die Stromgestehungskosten von neuen Kraftwerken verschiedener Technologien, dann schneidet PV sehr günstig ab. Insbesondere große PV-Kraftwerke produzieren konkurrenzlos günstigen Strom. Dabei ist der Kostenvergleich noch erheblich verzerrt, solange für Brennstoffe zwar Bereitstellungskosten, aber weder die vollen Kreislaufkosten mit Rückholung von CO₂, noch die Folgekosten unterbrochener Kreisläufe, d.h. die Kosten der Klimakrise betrachtet werden.“ (a.a.O., S. 7)

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
58.	Ö58 14.02.2025 (Fortsetzung)	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Zu dem o.a. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der geplante „Solarpark Gerswalde“ ist mit seiner Größe von fast 100 ha überdimensioniert. Er passt nicht in die durch eiszeitliche Moränen, Wälder und jahrhundertelange landwirtschaftliche Nutzung geprägte Natur- und Kulturlandschaft. Er zerstört zusammenhängende Naturräume durch eine „Überprägung“ der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, ohne dass die Begründung für diese Entscheidung eine zwingende oder auch nur überzeugende Argumente liefert. 2. Aus der Begründung ist nicht ersichtlich, aus welchen Erwägungen sich die Gemeindevertreter für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage am vorgesehenen Standort oberhalb des Ortsteils Pinnow entschieden haben. Zwar werden großräumige Betrachtungen angestellt, die etwa im Hinblick auf Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und das Biosphärenreservat zum Ausschluss weiter Teile des Gemeindegebiets führen, für die Auswahl des Plangebiets in dem verbliebenen Teil des Gemeindegebiets vermag ich jedoch keine Begründung erkennen. Ebenso fehlt es völlig an einer - erkennbaren - Prüfung von Alternativstandorten oder an Abwägung von Vor- und Nachteilen etwa gegenüber kleinerer, über das übrige Gemeindegebiet verteilter Anlagen. Es ist im Übrigen auch nicht nachvollziehbar, weshalb der am 15.09.2022 mit deutlicher Mehrheit gefasste Grundsatzbeschluss zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, dessen Anlass ja gerade die Planung des „Solarparks Gerswalde“ war, just im vorliegenden Verfahren nicht angewendet wird. Wenn die Voraussetzungen des Grundsatzbeschlusses, die nach langer zeit- und personalaufwändiger Vorarbeit entwickelt und sicher nach reiflicher Überlegung von den Gemeindevertretern als Leitlinie für derartige Verfahren verabschiedet wurden, jetzt nicht, nicht mehr oder nicht mehr vollständig - angewendet werden sollen, entsteht doch der Eindruck von Beliebigkeit bei der Auswahl und der Anwendung der Kriterien. Warum werden einige weiterhin beachtet - andere hingegen nicht? Eine sachliche Begründung hierfür wird nicht gegeben. Gegenüber den Vorgaben des Grundsatzbeschlusses fehlen folgende Nachweise, die <u>bereits vor Einleitung der Bauleitplanung</u> (Bebauungsplanverfahren und erforderliche Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes) hätten vorliegen <u>müssen</u>:	Die Photovoltaik-Freiflächenanlage, im Bebauungsplan festgesetzt als sonstiges Sondergebiet, umfasst eine Fläche von 80,38 Hektar. Es ist nicht erkennbar, dass die PV-Freiflächenanlage, welche weniger als 1% der Gemarkung Gerswalde umfasst, zusammenhängende Naturräume durch eine Überprägung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zerstört. Der Entscheidung der Gemeinde liegt die übergeordnete Zielstellung zugrunde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, mit welchem zugleich zu einer Reduzierung der CO₂-Belastung sowie zu einer Erhöhung der Biodiversität beigetragen wird. Die Gemeinde stützt sich dabei u.a. auf die Forschungsergebnisse des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025). Dort heißt es, dass bei einem Vergleich der Stromgestehungskosten von neuen Kraftwerken verschiedener Technologien die Photovoltaik sehr günstig abschneidet: „Insbesondere große PV-Kraftwerke produzieren konkurrenzlos günstigen Strom. Dabei ist der Kostenvergleich noch erheblich verzerrt, solange für Brennstoffe zwar Bereitstellungskosten, aber weder die vollen Kreislaufkosten mit Rückholung von CO₂, noch die Folgekosten unterbrochener Kreisläufe, d.h. die Kosten der Klimakrise betrachtet werden.“ (a.a.O., S. 7) Die in der Informationsveranstaltung im Januar 2023 aufgeführten Kriterien für die Einleitung eines Bebauungsplan-Verfahrens wurden vollumfänglich beachtet. Die Einwendungen bzgl. der Nichtbeachtung der aufgeführten Kriterien werden zurückgewiesen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
58.	Ö58 14.02.2025 (Fortsetzung)	- <i>Nachweis der Ackerwerte</i> - <i>eine aussagekräftige Sichtbarkeitsanalyse vor, die visualisiert, von wo die Photovoltaik- Freiflächenanlage in welcher Weise sichtbar sein wird</i> - <i>schriftliche Einverständniserklärung des/der Grundstückseigentümer/ Pächter zu einer Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage</i> - <i>verbindliche Kostenübernahmeerklärung des Vorhabenträgers für alle mit der Planung und Durchführung des Vorhabens verbundene Kosten</i> Der Bürger darf von der Arbeit seiner gewählten Vertreter doch Gründlichkeit, Ausgewogenheit, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit erwarten. Dies gilt umso mehr, wenn frühere „Grundsatzentscheidungen“ lautlos, unkommentiert und ohne Begründung aufgegeben werden. Es mag ja gute, vielleicht sogar bessere Gründe geben, anders zu entscheiden. Dann kann man sie aber doch auch sicherlich benennen und darstellen. Ansonsten entsteht doch der Eindruck eines sprunghaften, unkalkulierbaren und obrigkeitsstaatlichen Handelns, das weder zeitgemäß ist noch dem Ansehen einer Verwaltung oder einer Gemeindevertretung gut tut. 3. Die Begründung für den Bebauungsplan lässt auch andere, von den Gemeindevertretern verabschiedeten Zielsetzungen für die Entwicklung der Gemeinde Gerswalde völlig unberücksichtigt: Das Leitbild der Gemeinde Gerswalde, das unverändert auf der Internetseite des Amts Gerswalde präsentiert wird. In seinen einführenden Worten zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde hat der damalige Bürgermeister Dr. Zeiger die Hügelzüge der Endmoränenlandschaft im Osten und Norden der Gemeinde Gerswalde besonders hervorgehoben. Auch das mit der Bevölkerung entwickelte Leitbild der Gemeinde Gerswalde selbst stellt die Erhaltung der landschaftlichen Besonderheiten und den Schutz der Umwelt an die vorderste Stelle. Die Entwicklung des Tourismus soll in allen Formen des sanften Tourismus z.B. durch Erhaltung und Ausbau vorhandener Rad- und Wanderwege unterstützt werden. Das Leitbild für die Gemeinde Gerswalde wurde am 11.04.2019 mit großer Mehrheit von den Gemeindevertretern beschlossen und wurde seither nicht geändert. Es enthält keinerlei Zielsetzungen der Gemeinde für die Entwicklung bzw. Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Das Gelände des geplanten Solarparks liegt am Rand der Endmoränenlandschaft, die nach Pinnow hin stark abfällt und dann sanft in das Uckertal	Das Leitbild der Gemeinde Gerswalde wird durch den Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung, maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen, ergänzt. Das Leitbild der Gemeinde enthielt 2019 noch keine Zielsetzungen für die Entwicklung erneuerbarer Energien. Erst mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 und dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor (EEG 2023) wurde die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend verankert. Das Gesetz formuliert im Weiteren eine klare Zielsetzung zu den zeitlichen Abschnitten bzgl. des Erreichens der Ausbauziele bis hin zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Diese seit 2021 veränderten Rahmenbedingungen haben die Gemeindevertretung veranlasst, eine begrenzte Fläche in ihrer Gemarkung für die Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
58.	Ö58 14.02.2025 (Fortsetzung)	ausläuft. Verlässt man den Wald von Buchholz kommend in Richtung Pinnow, öffnet sich ein weiter Ausblick, der von Prenzlau im Norden über das Uckertal mit den beiden Uckerseen bis zu den Hügeln der Gerswalder Staffel mit dem Schwarzen Berg reicht. Der 95 Meter hohe Schwarze Berg am FFH-Gebiet „Schwemmpfuhl“ bietet seinerseits einen weiten Rundblick über das Wandergebiet zwischen Pinnow, Buchholz, Gustavsruh, Kaakstedt und Gerswalde - und auch in Richtung des geplanten Solarparks. Unweit des Plangebiets mündet die Kreisstraße K7321 in die Kreisstraße K7318, die zusammen mit der Straße Richtung Kaakstedt ein Straßenkreuz bildet. Die genannten Straßen haben in alle Himmelsrichtungen Anschluss an örtliche, regionale und überregionale Wander- und Fahrradwege wie z.B. den Radweg Berlin-Usedom. Sie sind besonders an den Wochenenden von Kraftfahrzeugen wenig befahren und damit gut für den Tourismus geeignet. Diese Straßen werden auch tatsächlich von zahlreichen Radfahrern, Wanderern und nicht zuletzt von Urlaubern auf von Pferden gezogenen Planwagen genutzt. Künftig wird in westlicher Richtung über Blankensee/Mittenwalde und Haßleben Anschluss an den im Bau befindlichen Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Templin und Prenzlau bestehen. Nach Osten stellt die durch den geplanten Solarpark führende Kreisstraße K7318 einen Anschluss an die Regionalbahnstationen in Seehausen und Warnitz her. Damit hat das Gebiet nicht nur Bedeutung für den regionalen Fahrradtourismus, sondern auch eine überregionale Bedeutung für Radfahrer, die die Region mit der Bahn, insbesondere dem Regionalexpress RE 3 von Berlin und Stralsund erreichen. Ferner besteht an den Wochenenden in Haßleben und Gerswalde Anschluss an den Uckermark-Shuttle der UVG. Der Uckermark-Shuttle ist eine Bus-Ringlinie, die an Wochenenden und Feiertagen die Region erschließt und sogar die Mitnahme von Fahrrädern ermöglicht. Sicherlich setzen viele Gemeinden in der Region darunter auch Mittenwalde und Haßleben große Hoffnungen auf die Stärkung des Tourismus durch den 33 Kilometer langen Radweg zwischen Templin und Prenzlau. Es ist eines der größten Radprojekte in Brandenburg, das von 2026 bis 2028 umgesetzt werden soll. Wie auch schon in den vergangenen Jahren wird der Prenzlauer Hügelmarathon im Jahr 2025 wieder über die Kreisstraße K7318 das Gebiet des geplanten Solarparks durchqueren. Im Vorjahr haben daran rund 1.200 Radfahrende teilgenommen.	Die Kreisstraße weist in ihrem Verlauf im Bereich des Plangebietes bereits straßenbegleitenden Gehölzbestand auf und ist in ihrem Verlauf insgesamt durch abwechslungsreiche kleinräumige Landschaftsbildeinheiten gegliedert. Im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine straßenbegleitende Gehölzpflanzung in einer Breite von mindestens 5 m vorgesehen. Eine Verschlechterung der Nutzbarkeit der Kreisstraße für die in der Stellungnahme aufgeführten Verkehrsarten nicht erkennbar.

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
58.	Ö58 14.02.2025 (Fortsetzung)	Bei uns in Buchholz, einem Dorf mit ehemals 25 Häusern, wurden im vergangenen Jahr zwei neue Gebäude fertiggestellt, die zwei Ferienwohnungen und weitere Unterkünfte speziell für Radtouristen bereitstellen. Drei weitere Gebäude haben in den letzten Jahren neue Eigentümer gefunden, die die Gebäude umbauen bzw. modernisieren. Der Dorfverein in Buchholz hat sich über viele Jahre für die Sanierung des Dorfteiches eingesetzt und pflegt das Ortsbild. Mit eigenen Mitteln wurde ein Rastplatz mit zwei Sitzgruppen in dessen Nähe aufgestellt, der von Wanderern und Radfahrern gern genutzt wird. Der 2020 mit erheblichen finanziellen Aufwand revitalisierte Dorfteich hält seither durchgehend Wasser. Dies alles zeigt den positiven Einfluss einer ungestörten Natur- und Kulturlandschaft auf die Entwicklung der Dörfer und Gemeinden wie der gesamten Region. Die Qualität der Landschaft ist unbestreitbar. So führt der Umweltbericht zum „Schutzgut Landschaft“ unter 2.2.5 aus: <i>„Gemäß Landschaftsprogramm befindet sich das PG in der naturräumlichen Haupteinheit Uckermark. Darin liegt es im Subtyp Gerswalde. Dieser Subtyp gehört zum stark reliefiertem Platten- und Hügelland. Dem Landschaftstyp wird laut Landschaftsprogramm ein hochwertiger Eigencharakter attestiert. ... Die Bedeutung des Landschaftsbildes auf den Flächen nördlich der K7318 zwischen Pinnow und Buchholz wird mit mittleren Wertigkeiten (3 bis 4 auf einer 6-stufigen Skala) beschrieben. Für die Flächen südlich der K7318 weist der Teilplan eine hohe bis sehr hohe Bedeutung aus (Stufe 5 bis 6).“</i> Der Umweltbericht selbst bestätigt damit den mittel- bis hochwertigen Charakter der Landschaft nördlich und südlich der K7318, den auch alle an Ort und Stelle wahrnehmen können. Was soll dem nun entgegenstehen und diese positive Bewertung beeinträchtigen? Hierzu heißt es weiter im Umweltbericht: <i>„Bei näherer Betrachtung des PG fällt die starke Ausgeräumtheit der ackerbaulich genutzten Flächen auf Gliedernde Vegetationsstrukturen, wie Hecken, Gebüschgruppen oder Baumreihen finden sich zumeist nur an den Flächenrändern. Innerhalb der Geltungsbereiche sind vereinzelt nicht bewirtschaftete Geländekuppen oder -senken festzustellen, die solche Vegetationsstrukturen besitzen. Der überwiegende Teil der Flächen ist jedoch mit einer Kultur bestanden. Positiv wirkt sich dabei die starke Reliefierung aus, die trotz der einheitlichen Bewirtschaftung eine Belebung des Landschaftsbildes bewirkt.“</i>	Der Gemeindeteil Buchholz liegt über 1,5 km entfernt und wird durch ein Waldgebiet von der PV-Freiflächenanlage abgeschrmt. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Die Wertigkeit eines Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Unter diesem Aspekt ist die ausgeräumte Agrarlandschaft im Plangebiet mit ihrer Monokultur als weniger wertvoll zu bewerten. Nur, weil etwas seit Jahrzehnten praktiziert wird, bedeutet es nicht, dass es deswegen wertvoll ist.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
58.	Ö58 14.02.2025 (Fortsetzung)	Diese Beschreibung befremdet. Dass sich gliedernde Vegetationsstrukturen in landwirtschaftlich genutzten Flächen „zumeist nur am Rand“ eines Feldes befinden, verwundert nicht. Eine Agrarlandschaft ist keine Parklandschaft. Auch dass landwirtschaftlich genutzte Flächen regelmäßig, großflächig und in jedem Jahr mit nur einer Kultur bestellt werden, gehört zum typischen Erscheinungsbild solcher Flächen. Ebenso wie die „starke Ausgeräumtheit“ landwirtschaftlich genutzter Flächen beruhen auch die Monokulturen auf ökonomischen Erwägungen des bewirtschaftenden Landwirts. Es sind mithin Merkmale einer landwirtschaftlichen Nutzung, die nicht ernsthaft als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gewertet werden können - sie treffen mehr oder weniger auf jede Ackerfläche zu. Zudem finden sich solche Merkmale in weitaus stärkerer Ausprägung nicht nur in weiten Teilen des Gemeindegebiets, sondern auch in weiten Teilen Ostdeutschlands. Demgegenüber ist jedoch gerade das Plangebiet vielfältig durch Wald- bzw. Gehölzflächen gegliedert. Schon dem beigefügten Kartenwerk ist unschwer zu entnehmen, dass die geplanten Solarpaneele die Wald- und Gehölzflächen regelrecht „umarmen“ und einzelne Landschaftselemente wie Sölle sogar umschließen sollen, ja müssten, um die Flächen auszunutzen - das Gegenteil einer „ausgeräumten“ Landschaft also. Außerdem führt der Umweltbericht aus: <i>„Von den Hochpunkten des PG sind aufgrund des allgemeinen Gefälles in östliche Richtung die in großer Entfernung entlang der Autobahnen A11 und A20 stehenden Windparks gut erkennbar.“</i> Es wundert doch sehr, dass hier der kilometerweite Blick über eine abwechslungsreiche Landschaft mit der Erwähnung „in großer Entfernung ... gut erkennbarer Windparks“ bemüht werden muss, um das Plangebiet abzuwerten. Man hat den Eindruck, dass hier angestrengt am Balken im eigenen Auge vorbei, nach den Splittern in der Ferne gesucht wird. Kennzeichnet nicht gerade dieser weite Blick die landschaftliche Besonderheit des Plangebiets. Schließlich heißt es im Umweltbericht: <i>„Es fehlen weitgehend Feldwege, die die Erschließung der Landschaft durch Fußgänger und Radfahrer ermöglichen würden. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur für die naturnahe Erholung fehlen im PG vollständig.“</i>	Es stellt einen Unterschied dar, ob ein Betrachter von einem hochgelegenen Punkt in eine niedriger gelegene Landschaft mit über 250 m hohen Windkraftanlagen sieht, oder ob der Blick von „unten“ nach „oben“ mit lediglich 3,5 m hohen Strukturen geht. Bei der bodennahen Betrachtung stellen Gebäude und Vegetationsstrukturen Sichtbarrieren dar, die von einem „Aussichtspunkt“ nicht wirksam werden. Ziel des Umweltberichtes war es, die konkrete örtliche Situation zu beschreiben und zu bewerten. Ob dieser Zustand auch außerhalb der plangebenden Gemeinde anzutreffen ist, ist unerheblich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
58.	Ö58 14.02.2025 (Fortsetzung)	Auch diese Beschreibung trifft auf weite Teile des Gemeindegebiets und ja ganz Ostdeutschlands zu. Und damit stellt sich auch hier die Frage, warum dies ausgerechnet für die Wahl des Standorts oberhalb von Pinnow sprechen soll. Auch hier werden - die (leider) typischen - Folgen der landwirtschaftlichen Nutzung herangezogen, um das Planungsgebiet in seiner Qualität für Freizeit und Erholung abzuwerten. Dabei sind die im Planungsgebiet ursprünglich vorhandenen Feldwege leicht aus den Flurkarten zu erkennen. Sie ließen leicht eine touristische Erschließung zu, wenn man denn dem Leitbild der Gemeinde folgen wollte. Nachdem der Umweltbericht mehrfach in widersprüchlicher Weise das Landschaftsbild abzuwerten versucht, empfiehlt er zur Minderung der visuellen Wirkungen der Solarpaneele schließlich das Pflanzen von Hecken und artenreichen Blühstreifen. Anstelle des markanten Landschaftsbildes, das an sich schon eine mittlere bis sehr hohe Wertigkeit hat, soll der Blick auf Solarpaneele von bis zu 3,80 m Höhe fallen. Die so dauerhaft „überformte“ Landschaft soll dann mit Gehölzen und Blümchen verbrämt, verkleidet, versteckt werden. Heckenpflanzungen, werden allenfalls langfristig wirken, denn das Heranwachsen der Hecken benötigt Jahre, wenn nicht Jahrzehnte. Je größer die gepflanzten Gehölze sind, desto größer ist die Gefahr, dass sie nicht anwachsen, vertrocknen. Währenddessen werden die Solarpaneele den Blick auf die Landschaft und die Ferne verstellen, bis sie dann - wie das gesamte Landschaftsbild – bestenfalls hinter den Blättern der Gehölze verschwinden, zumindest während der Vegetationsperiode. Im Winter wird es dahinter dauerhaft schwarz glänzen - der weiße Schnee hingegen wird nicht mehr glänzen dürfen. Bemerkenswert ist insoweit auch, dass es für den geplanten Solarpark keine „Visualisierung“ des künftigen Landschaftsbildes gibt. In der Schweiz werden die Außenumrisse geplanter Gebäude auf dem Baugrundstück mit Holzlatten „ausgesteckt“, damit die Ausmaße und die Wirkung des Bauvorhabens eingeschätzt werden können. Hier hingegen wird dem Bürger ein ungleich größerer und großflächiger Eingriff in den Natur- und Landschaftsraum zur Beurteilung und Bewertung vorgelegt, ohne dass dafür eine mit den heutigen Mitteln leicht produzierbare Simulation des künftigen „Landschaftsbildes“ vorgelegt wird. Wie kann irgendwer, sei er Bürger oder Gemeindevertreter beurteilen, wie der geplante Solarpark tatsächlich wirken wird? Weitere Beeinträchtigungen der Landschaft und des Landschaftsbildes mit Auswirkung auf die touristische Attraktivität sind durch den Anschluss des Solarparks an das Stromnetz zu erwarten. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es hierzu unter Punkt 9 in zwei Sätzen:	Festgesetzt wurde eine zulässige Höhe der Module von 3,5 m. Die in der Pflanzliste 1 aufgeführten Gehölze erreichen Höhen von bis zu 15 m und sind daher gut geeignet, einen Sichtschutz herzustellen. Die Entwicklung der Gehölze wird über einen Zeitraum von mehreren Jahren erfolgen. Um den Anwuchserfolg sicherzustellen, unterliegen solche Pflanzungen einer mehrjährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, zu der auch Wässerungsgänge gehören. Zum Planentwurf des Bebauungsplanes wird eine Sichtbarkeitsanalyse unter Beachtung der geplanten Eingrünung des Plangebietes vorgelegt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
58.	Ö58 14.02.2025 (Fortsetzung)	<i>„Es ist vorgesehen, den erzeugten Strom mit Wechselrichtern über ein Umspannwerk über oberirdisch installierte Leitungen in die bestehende 110-kV- Freileitung in Wichmannsdorf einzuspeisen. Für die Errichtung der Leitungstrasse soll unter der Zielsetzung der geringstmöglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eine unterirdische Trassenführung entlang von Verkehrswegen erfolgen.“</i> Zunächst ist festzustellen, dass es der Darstellung an Klarheit fehlt. Die Beschreibung der Planung zur Anschlussleitung von mindestens 11 Kilometer Länge beschränkt sich auf zwei Sätze, die widersprüchlich bzw. unpräzise sind. Denn es bleibt unklar, ob die Leitung denn nun oberirdisch oder unterirdisch ausgeführt werden soll. Beide Varianten aber auch eine Kombination von ober- und unterirdischer Trassenführung bedeuten eine erhebliche Beeinträchtigung entlang der Trasse. Vom Planungsgebiet bis zur Einmündung der K7318 in die Landstraße L24 und darüber hinaus entlang der L24 bis Wichmannsdorf. wird der Leitungsbau deutlich in das Landschaftsbild bzw. in die Waldgebiete eingreifen, durch die die Straßen führen. Darüber hinaus wären in der Gemeinde Gerswalde die Ortslage Buchholz und in der Gemeinde Boitzenburger Land die Ortslagen Haßleben, Kuhz und Wichmannsdorf massiv betroffen, ganz gleich, ob die Trasse dort ober- oder unterirdisch realisiert wird. Auch hier zeigt sich, dass der geplante Solarpark weitreichende Auswirkungen über das Plangebiet hinaus und bis weit in andere Gemeinden hinein haben wird. Aber auch im Gemeindegebiet Gerswalde werden etwa 5 Kilometer der Trasse verlaufen und der Ortsteil Buchholz erheblich betroffen sein. Mit keinem Wort wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan auf die Auswirkungen des geplanten Solarpark auf den Tourismus eingegangen. Es erfolgen - abgesehen von dem untunlichen Versuch, das Landschaftsbild abzuwerten - keine Bewertung und Abwägung der Vor- und Nachteile. Dies ist angesichts der gemeindlichen Zielsetzungen im Leitbild völlig unzureichend. Vernachlässigt wird auch das private Engagement der Bürger besonders in den Ortsteilen Pinnow und Buchholz aber auch in der gesamten Gemeinde Gerswalde und den umliegenden Gemeinden. Hier sind in den vergangenen Jahren überall Gebäude wiederhergestellt oder neu errichtet worden, die das Ortsbild verbessert und touristische Entwicklung gefördert haben. Dieses Engagement der Bürger der Gemeinde Gerswalde und deren berechnete Interessen werden keines Wortes gewürdigt oder bei der Entscheidung über den Standort erkennbar berücksichtigt. Dies gilt im Hinblick auf die Verflechtung von Wanderwegen, Fahrradrouten und Straßen und die Trasse für die Anschlussleitung natürlich auch für die benachbarten Gemeinden mit ihren Ortsteilen.	Lediglich zum Anschluss an die oberirdisch verlaufende 110-kV-Freileitung zwischen Umspannwerk und dieser Freileitung soll eine oberirdische Installation der Leitungen erfolgen. Die gesamte Leitungsführung von der PV-Freiflächenanlage zum Umspannwerk soll als unterirdisch verlaufende Trasse entlang von Verkehrswegen erfolgen. Es erschließt sich nicht, dass eine unterirdische Trassenführung entlang von Verkehrswegen in das Landschaftsbild eingreift. Zwischen der PV-Freiflächenanlage und der der PV-Anlage nächstgelegenen Ortsbebauung der Ortschaft Pinnow ist ein Abstand von 200 m festgesetzt. Eine Beeinträchtigung von Tourismus und Lebensqualität ist unter Beachtung der positiven Aspekte der Erzeugung regenerativer Energien nicht erkennbar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Ich lehne den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 5 Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Solarpark Gerswalde“ - im Folgenden „Solarkraftwerk“ - ab. Die Entscheidung der Gemeinde Gerswalde zur Aufstellung des B-Plans berücksichtigt nicht die durch die Gemeinde selbst im eigenen Grundlagenbeschluss formulierten Kriterien für PV- Freiflächenanlagen und verstößt gegen Grundsätze der Planaufstellung. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, dass der B-Plan dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Milmersdorf, Mittenwalde, Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Temmen-Ringenwalde entspricht und insoweit rechtmäßig aufgestellt ist. Es ist weder ersichtlich, ob die Gemeinde vor Einleitung des Änderungsverfahrens die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt hat, noch ob die Voraussetzungen für eine derartige Zustimmung (Wegfall der Voraussetzungen für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan) vorliegen. Im Hinblick auf die Ablehnung der Änderung durch die Gemeinden Mittenwalde und Flieth-Stegelitz sind hier erhebliche Bedenken angebracht. Einführung: • Es ist unstrittig, dass es einen Ausbau erneuerbarer Energien geben soll und geben muss. • Es geht daher vor allem um folgende Fragen - o an welchen Standorten dies erfolgt - o in welcher Form eine Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende erbringen möchte - o mit welchem Tempo der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin erfolgen soll. • Die Errichtung von großflächigen FF-PVA, wie vorgeschlagen, stellt lediglich eine, keineswegs die einzige, Option dar. Sie ist vielmehr diejenige mit den gravierendsten Eingriffen in Natur, Landschaftsbild und Lebensqualität der Anwohner.	Es ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan die im Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 formulierten Kriterien nicht berücksichtigt. Ein FNP wird mit einem Planungshorizont von ca. 15 Jahren aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gFNP 2005 waren die aktuellen bundespolitischen Zielstellungen zur Energiewende noch nicht bekannt, sodass der gFNP sich mit diesem Thema nicht in der heute gebotenen Tiefe befasst hat. Für die Änderung des gFNP liegt die Genehmigung des Landkreises Uckermark vor. Für die Gemeinde besteht kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien anhand der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführt. Die energiepolitischen Zielstellungen und das Tempo des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden durch den Gesetzgeber vorgegeben.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	• Viele andere Formen, die weit mehr Rücksicht auf Natur, Landschaft, Anwohner und nachhaltigen Tourismus nehmen, sind möglich. Sie wurden als alternative Optionen durch die Gemeinde bislang nicht evaluiert. • Das Vorhaben stellt insgesamt keinen geeigneten Beitrag der Gemeinde und ihrer Bürger zur Energiewende dar. Es dient allein dem Ziel der maximalen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen durch den Grundeigentümer bzw. Investor. • Die Errichtung von Solarkraftwerken ist insbesondere in der Uckermark, einem der flächenmäßig größten und gleichzeitig am dünnsten besiedelten Landkreise Deutschlands, an zahlreichen anderen Standorten und ohne negative Folgen für Natur, Landschaftsbild und vor allem der Anwohner problemlos möglich • Schließlich sind wir als unmittelbar betroffene, direkte Anwohner besonders in unserer Lebensqualität sehr negativ beeinträchtigt. Auf die berechtigten Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner nimmt der vorliegende B-Plan keinerlei Rücksicht, etwa durch hinreichende Abstandsflächen oder dergleichen mehr. 1. <u>langfristige Beschädigung der wirtschaftlichen Grundlagen des nachhaltigen Tourismus</u> • Das geplante Solarkraftwerk steht in diametralen Gegensatz zum Leitbild der Gemeinde Gerswalde, dass sich diese nach einem intensiven Diskussionsprozess unter Bürgerbeteiligung selbst gegeben hat und worin sich die Gemeinde dem „Erhalt der landschaftlichen Besonderheiten ... der Schönheit der eisenzeitlich geprägten Landschaft“ verpflichtet. • Folglich wird auch der sich positiv entwickelnde nachhaltige Tourismus massiven Schaden nehmen, der einzig die landschaftliche Besonderheit unserer Heimatregion als Grundlage hat. 2. Die dem B-Plan zugrunde liegende Annahmen zum Energiebedarf Deutschlands sind überholt und hinfällig • Die im B-Plan getroffenen Annahmen unterstellen einen Bruttostrombedarf in Deutschland von 750 Terrawatt im Jahr 2030. Diese Annahme ist falsch und überholt.	Im Plangebiet verlaufen keine Wege, welche die Landschaft für Fußgänger oder Radfahrer erschließen. Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde, ob die seitens der Bundesregierung getroffene Annahme überholt ist. Bei der im B-Plan angegebenen Zahl handelt es sich um eine Zitatstelle aus dem Gesetzentwurf

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	- Namhafte Energieexperten und hochrangige Vertreter von Unternehmen, die aktiv in den Ausbau erneuerbarer Energien involviert sind, zeigen auf, dass diese Annahme nicht mehr haltbar ist. - So verweist z.B. der Chef des Netzbetreibers 50 Hertz auf eine aktuelle Studie, wonach 2030 mit einem Bruttostrombedarf von nur mit 548 bis 633 TWh zu rechnen ist. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html - Auch Andreas Löschel von der Expertenkommission der Bundesregierung zur Energiewende verweist in der FAZ auf den sinkenden Bruttostrombedarf in Deutschland - Tatsächlich ist der Bruttostrombedarf Deutschlands seit 2021 rückläufig von 560 (2021) auf 511 Terrawatt (2024) https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html - Der real rückläufige Bruttostromverbrauch in Deutschland bedeutet laut einer aktuellen Studie, dass Deutschland mit einem geringeren Ausbau erneuerbarer Energien auskommt als bisher immer- auch im vorliegenden B-Plan - unterstellt worden ist (Spiegel online 20.1.25) - Hinzu kommt: Von allen Flächenländern in Ostdeutschland hat Brandenburg bereits die höchste installierte Leistung aus PV in KW/Quadratkilometer (Agentur für erneuerbare Energien. https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/photovoltaik-ausbau-in-den-bundeslaendern-im-ersten-halbjahr-2024) - Und von dem bisherigen, massiven Ausbau der PV in Brandenburg ist vor allem auch die Uckermark betroffen: Mengenmäßig am stärksten betroffen war, so geht es aus den Aussagen der Gemeinden hervor, die Prignitz, auf die alleine 40 Anfragen [für Solarkraftwerke] mit fast 1.500 Hektar entfielen, und die Uckermark mit 29 Anfragen (mehr als 1.000 Hektar) https://correctiv.org/aktuelles/klimawande1/2021/10/08/darum-gefaehrden-solar-investoren-natur-und-landwirtschaft-in-brandenburg/. Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2021 und haben sich seitdem weiter drastisch erhöht. - Das Beratungsunternehmen McKinsey hält daher insgesamt einen langsameren Ausbau der Netze und der Produktion erneuerbarer Energien für geboten, womit Einsparungen in Höhe von 240 Mrd.€ für	der Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien handelt. Da die in der Stellungnahme angegebenen Zitatstellen unterschiedliche Szenarien entwickeln, wird bzgl. des Bruttostrombedarfs auf die homepage des Umweltbundesamtes hingewiesen, wonach 2024 22,4% des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs mit erneuerbaren Energien gedeckt wurde. In der Mitteilung des Umweltbundesamtes vom 07.03.2025 heißt es weiter: „Um allerdings die neuen ambitionierten EU-Klimaziele zu erreichen, wird in den kommenden Jahren ein deutlich höheres Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sein. Im Jahr 2030 sollen erneuerbare Energieträger 41% des Bruttoendenergieverbrauchs in Deutschland decken.“

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	Verbraucher wie Unternehmen einher gingen - angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise eine wichtige Entlastung von Bürgern und Unternehmen. https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/strom-kosten-der-energiewende-koennten-um-240-milliarden-euro-sinken-01/100100347.html 3. Vorgesehenes Solarkraftwerk als Beispiel des Mangels an Steuerung beim Ausbau von FV-PV • Zahlreiche Chefs Deutschlands größter Energieunternehmen bzw. Netzausbau-Unternehmen kritisieren seit langem einen ungesteuerten „Wildwuchs“, wonach Investoren und Gemeinden den Ausbau von Solarkraftwerken [wie z. B. hier vorliegend in Pinnow] immer weiter vorantreiben, ohne dass es eine Steuerung im Sinne eines gesamten Ausbaukonzepts gibt, das vor allem berücksichtigt, dass immer mehr einspeisende Solarkapazitäten zu einem Überangebot von Strom führen, der oft von Netzbetreibern nicht mehr abgenommen werden kann. • Er führt zudem dazu, dass der dringend notwendige Netzausbau nicht Schritt halten kann. • Der forcierte Ausbau des Netzausbaus führt wiederum zu steigenden Strompreisen bei den privaten und gewerblichen Verbrauchern, vor allem in unserer Region. • Entsprechend fordert Leo Birnbaum, Vorstandschef des größten deutschen Verteilnetzbetreibers EON, einen gezielteren Ausbau der grünen Stromerzeugung als bisher. „Warum sollte jemand, der einen Wind- oder Solarpark an einer Stelle baut, wo der Strom nicht gebraucht wird, komplett vom Investitionsrisiko befreit werden?“ Derzeit sei die Energiewende aus der Balance geraten. Windräder und Solaranlagen erzeugten je nach Wetterlage und Tageszeit manchmal viel mehr Strom als benötigt wird - und manchmal zu wenig. Die Folgen sind eine drohende Überlastung der Netze, stark schwankende Strompreise und Kosten, die die Energiewende weiter verteuern. FAS 19.1.2025	Es ist nicht zutreffend, dass der Ausbau der Solarenergie ungesteuert verläuft. Die Steuerung des Ausbaus der Solarenergie liegt – im Gegensatz zur Steuerung der Windenergie – in der kommunalen Planungshoheit und erfolgt auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten, nach denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO beurteilt werden. Um einem sogenannten „Wildwuchs“ vorzubeugen, werden durch die Gemeinden die Standortpotenziale in ihrer jeweiligen Gemarkung untersucht.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	4. Netzausbau kann dem ungesteuerten Ausbau bei erneuerbaren Energien nicht Schritt halten • Auch Tennet-Deutschland-Chef Tim Meyerjürgens, einer der größten Netzbetreiber, stellt klar, dass „... wir das Verursacherprinzip aus den Augen verloren haben. Heute treiben die Erzeuger erneuerbarer Energien [wie das hier geplante Solarkraftwerk, Anmerkung BB] den Netzausbau an. Bezahlt wird er aber von den Lastkunden, den Verbrauchern. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Er wird ihnen in jedem Falle abgenommen und vergütet. Und sie brauchen sich auch nicht ums Netz zu kümmern in der Photovoltaik erfolgt der Ausbau völlig ungesteuert. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und dem Netz zusetzen.“ FAZ, 10.01.2025 FAZ.de • Entsprechend fordert auch der Chef von 50 Hertz, einem weiteren großen Netzbetreiber: „Die Förderung der erneuerbaren Energien sollte umgestellt werden. Der bisherige Förderansatz belohnt eine möglichst hohe Stromeinspeisung. Zukünftig sollten gezielte Anreize für einen netzdienlichen Zubau sowie eine netzdienliche Fahrweise geschaffen werden.“ https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/50hertz-chef-foerderung-der-erneuerbaren-sollte-umgestellt-werden-110241354.html 5. ökonomische Vorteile, die der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, stehen in Frage - ökonomisch negative Folgen liegen dagegen auf der Hand • Der Gemeinde werden „rund“ 250.000 €/Jahr Einnahmen aus Gewerbesteuern in Aussicht gestellt. Das ist ein sehr geringer Anteil, gemessen an den Einnahmen, von denen vor allem der Eigentümer, die Familie Merckle aus Baden-Württemberg - als Familienunternehmen unter den TOP 10 der reichsten Familien Deutschlands - profitieren wird. Allein diese Größenverhältnisse unterstreichen den Charakter des Solarkraftwerks als maximale wirtschaftliche Flächenverwertung durch den Eigentümer, nicht als ein „Beitrag der Gemeinde“ zur Energiewende. • In den vorliegenden Unterlagen zum Projektvorhaben, werden den jährlich in Aussicht gestellten 250.000 €/Jahr nicht die Einnahmenverluste gegenübergestellt, die durch zu erwartende Einbußen beim Tourismus in Pinnow, Buchholz, Sternhagen, Sternhagen-Gut, Potzlow entstehen	Für die Einspeisung des in der PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms liegt eine Netzzusage vor, d.h., die Nutzung des erzeugten Stroms ist gesichert. Die Inaussichtstellung von Einnahmen aus Gewerbesteuern stellt keinen Belang der Bauleitplanung dar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	werden. Ebenso wenig wird der Wertverlust von Wohngebäuden und Grundstücken berücksichtigt, womit auch Einnahmen der Gemeinde bei möglichen Eigentümerwechseln durch sinkende Einnahmen bei der Zweitwohn- und Grunderwerbssteuer betroffen sind. • Auch gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass selbst die lediglich in Aussicht gestellten Einnahmen von 250.000 € garantierte Einnahmen sein werden, denn <i>Mitte Is hoher Abschreibungen und anschließendem Verkauf der Anlagen werden Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinden teilweise umgangen</i>“ (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland Spree, „Planungshilfe Freiflächen Photovoltaikanlagen“). 6. Vorliegender B-Plan ignoriert gemeinsame Kriterien der Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim, Bauernverband Uckermark und Bund freier Bauern • Die Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der Bauernverband Uckermark und der Bund freier Bauern haben sich auf Kriterien geeinigt, die beim Bau von FF-PV zu berücksichtigen sind und die im vorliegenden Projektvorhaben nicht erfüllt sind • Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf Ackerflächen mit Bodenpunkten größer 23 errichtet werden: Aktuell geplante Flächen liegen teilweise deutlich darüber! • Freiflächenphotovoltaik sollen nicht auf landschaftsprägenden Hügel- und Kuppellagen errichtet werden. Hier in dieser Landschaft sind Hügel- und Kuppellagen vorherrschend: Das Planungsgebiet liegt auf 85-95 m Höhe! • Freiflächenphotovoltaik sollen nicht in Gebieten mit touristischen Schwerpunkten und Erholungsgebieten errichtet werden. 7. Zum vorliegenden B-Plan inkl. Anlagen im Einzelnen Der vorgeschlagene „Solarpark“ ist mit fast 100 ha überdimensioniert. • Erklärtes Ziel des B-Plans ist ein „Beitrag zur Herstellung der Unabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern (Energiewende)“, S. 5 - Begründung Vorentwurf/Umweltbericht • Dieses Ziel steht in Frage - die Gründe wurden eingangs bereits genannt, u.a. sinkender Bruttostrombedarf, Ausbau E-Mobilität und Wärmepumpen blieben weit unter den bislang angenommenen Zahlen.	Die in der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim aufgeführten Kriterien wurden bei der für die Flächen des Amtes Gerswalde durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vollumfänglich beachtet und abgewogen. Bei der Handreichung handelt es sich um Empfehlungen und nicht um ein Gesetz oder eine Verordnung. Die Zahlen im Bereich der E-Mobilität und Wärmepumpen waren aufgrund politischer Rahmenbedingungen des Jahres 2024 rückläufig. Um die bundespolitischen Ziele der Energiewende zu erreichen, wird davon

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	• Der vorliegende B-Plan hält sich nicht an Zusagen, die in Gesprächen von Gerswalder Bürgern mit Gemeindevertretern gemacht worden sind. Es ist den Bürgern zugesagt worden, dass im Falle eines Baus eines Solarkraftwerks die Pläne so ausgearbeitet werden, dass keine Sichtbarkeit des Kraftwerks von angrenzenden Grundstücken und Wohngebäuden gegeben ist (Gespräch am 9.2.2023 in der Bibliothek Gerswalde). Dies ist mit dem vorliegenden B-Plan nicht erfolgt. • In dem Blendgutachten vom 02.01.2023 wird ausschließlich die Blendwirkung der Anlage untersucht. Die Sichtbarkeit der PV-Module wird nicht betrachtet. Die Nebengebäude und technischen Einrichtungen zum Betrieb der Anlage werden in der Untersuchung nicht berücksichtigt. Damit ist die Sichtbarkeitsanalyse nicht vollständig und irreführend. • Laut Umweltbericht S.29 „wurden ausgewählte Wohngebäude in Pinnow (Ort Pinnow 37, 34, 31, 29a und 21) als maßgebliche Immissionsorte ausgewiesen“. Unser Grundstück Ort Pinnow 29 wurde nicht betrachtet. Das Grundstück hat eine starke Neigung und hat einen weiten Blick auf das Planungsgebiet. Zudem ist die Sicht auf die Anlage aus dem 1.OG, dh. ca. 5 m über Oberkante Gelände ebenfalls uneingeschränkt möglich. Die Untersuchung ist auch in diesem Punkt unvollständig. • Um für alle Beteiligten eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen, muss der Investor eine (3-D-)Modellierung des geplanten Kraftwerks in die Landschaft vorgelegen. Das ist technischer Standard in vergleichbaren Planungsverfahren. Erst durch diese kann überhaupt zutreffend beurteilt werden, wie sehr das geplante Großprojekt das Landschaftsbild großflächig verändern würde und ob die Zumutbarkeit für die Anwohner gegeben ist. • Das Maß der baulichen Nutzung wird im B Plan für alle Flächen auf GRZ 0,6 festgelegt. Im B-Plan ist festgelegt, dass die Baulinie nur für die PV-Module gilt. „Betriebstechnische Einrichtungen, Service- und Wartungseinrichtungen, Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.“ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Flächen G2, G3 und G4 ebenfalls bebaut werden und die Flächen bis zu 60% bebaut werden können. Die Flächen müssen komplett unbebaut bleiben.	ausgegangen, dass durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen wieder eine Zunahme auf beiden Sektoren erreicht werden wird. Die Sichtbarkeit der PV-Freiflächenanlage wurde im Umweltbericht untersucht. Die Sichtbarkeitsanalyse diente zudem dem Zweck, die Sichtbarkeit ohne vermeidende Maßnahme beurteilen zu können. Zum Schutz der visuellen Wirkungen in der Sichtachse vom Grundstück Pinnow 29 wurde die Pflanzung einer 10 m breiten Heckenpflanzung mit bis zu 15 m hohen Gehölzen festgesetzt (Fläche H3). Eine Bebauung der Flächen G2 – G4 ist aufgrund der Festsetzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgeschlossen.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	• Im B-Plan ist nicht erkennbar ausgewiesen, wo sich Trafostationen, Wechselrichter, Zufahrtswege, Zu- und Ableitungen konkret befinden. Es ist anzunehmen, dass dies unmittelbar angrenzend an die Grundstücke mit Wohnbebauung erfolgen wird, in den Gebieten G 2, G 3 und G 4. In einem Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage müssen jedoch auch Angaben zu den geplanten Standorten von Transformatoren, Wechselrichtern und Speichereinrichtungen gemacht werden. Diese Angaben sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Umgebung und die Integration in die Infrastruktur zu überprüfen. Sie helfen auch dabei, sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen, wie z.B. Abstandsregelungen, Sicherheitsvorkehrungen und Umweltauflagen, eingehalten werden. Insbesondere bei größeren Anlagen oder bei einer Änderung bestehender Bebauungspläne sind solche Details wichtig, um eine ordnungsgemäße Genehmigung zu erhalten und potenzielle Konflikte mit anderen Nutzungen oder Natur- und Umweltschutzzorgaben zu vermeiden. Somit ist der im Umweltbericht „mögliche Ausschluss Störungen von Tier und Mensch“ weder durch Fakten belegt, noch belastbar dargelegt. • Im Hinblick auf „maßgebliche Immissionsorte“ wurden Wohngebäude wie z.B. Pinnow 29 im Umweltbericht nicht ausgewiesen. Damit ist die Vorlage fehlerhaft und unvollständig. • Das Fazit der Sichtbarkeitsanalyse: „keine unzumutbaren Blendwirkungen“ ist nicht belegt. • Gänzlich nicht nachvollziehbar ist angesichts des Leitbilds der Gemeinde Gerswalde die Aussage: „keine Bedeutung des PG für die naturnahe Erholung“, zumal in Gerswalde die Möglichkeiten naturnaher Erholung im Zentrum des sich positiv entwickelnden nachhaltigen Tourismus stehen. • Selbst die Modellierung des Umweltberichts zeigt, dass „östliche [die direkt an Pinnow grenzenden Teile des Solarkraftwerks] Bereich des PG von Beobachtungspunkten [und damit den Grundstücken/Wohngebäuden von Pinnowern Bürgern] einsichtig“ sind (S. 26) „Dafür sind die einsehbaren Flächenbereiche von bis zur Hälfte der Beobachtungspunkte einsehbar“. Das ist nicht zumutbar. • Somit ist auch Feststellung „Damit [durch eine 5 m breite Hecke] kann die Einsehbarkeit der Module von den Siedlungsteilen Pinnows [z.B. Wohngebäude Pinnow 29] unterbunden werden“, nicht durch den Umweltbericht belegt und als Begründung hinfällig.	Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich. Die Gebiete G2 bis G4 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Technische Anlagen sind dort nicht zulässig. Das Blendgutachten hat unter gutachterlichen Gesichtspunkten repräsentative Wohngebäude als Immissionsorte ausgewiesen. Es war nicht erforderlich, jedes einzelne Wohngebäude zu untersuchen. Im Ergebnis wurde festgestellt: „Die potenziellen Lichtimmissionen im Sinne der maßgeblichen Brandenburger Licht-Leitlinie sind zumutbar. Sie können für maximal 9 min am Tag und 15 h im Jahr auftreten.“ Aufgrund der bestehenden Gehölzengrenzungen des Grundstückes Pinnow 29 und der festgesetzten Maßnahmen für Gehölzpflanzungen können unzumutbare Blendwirkungen auch für dieses Grundstück ausgeschlossen werden. Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich fast ausschließlich um intensiv ackerbaulich genutzte Grundstücke, die keine Wegebeziehungen aufweisen. Ein Begehen der Flächen ist aufgrund der Nutzung nur für wenige Zeiträume im Jahr zulässig. Nach § 22 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen zu Erholungszwecken nur außerhalb der Nutzungszeit betreten werden. Aus diesem Grunde wurde die zitierte Einschätzung getroffen. Hecken stellen einen allgemein anerkannt Sichtschutz dar.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	Die Aussage des Umweltberichts: „... können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden“ (S. 28) wird nicht belegt und ist falsch. Denn gerade durch die stark exponierte Hügellage des Solarkraftwerks sind weithin sichtbare Blendwirkungen nicht zu verhindern und werden diese durch den Umweltbericht in keiner Weise ausgeräumt. Gegebene Blendwirkungen / Fernsichtbarkeiten wurden nicht berücksichtigt z. B. von Potzlow, Potzlow-Ausbau, Potzlow-Abbau, Gustavsruh, Weiler und von weiteren Standorten in Pinnow. Bei der Ortschaft Pinnow handelt es sich um ein historisches uckermärkisches Dorf besonderer Schönheit. (Feldsteinkirche von 1284, alte Feldsteinscheinen und Gutshaus, Ziegelbau-Schnitterkasernen, Badesee und alte Lindenallee). Dieses Bild ist besonders und schützenswert. Es ist gänzlich unverständlich, wie in diesem Fall direkt an das Dorf und steil erhaben am Hang direkt über diesem geplant werden kann. Die beabsichtigte Lage direkt an und erhaben über einem Dorf widerspricht sehr den Menschen in der Region. Das Anlagegebiet befindet sich in innerhalb der Region extrem hängiger (über 40 m Höhenunterschied) weithin sichtbarer Lage. Es zerstört das Landschaftsbild und prägt es industriell weit über Gerswalde hinaus bis Prenzlau, die Gemeinde Oberuckersee und Nordwestuckermark und bis auf die östliche Seite der Uckerseen. Ein solcher Standort ist denkbar ungeeignet, seine Überprägung widerspricht sämtlichen Vorgaben und Leitlinien für Photovoltaik auf Ackerflächen. • Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis: Es kommt anlagebedingt und damit für die Dauer des Betriebs der Anlage zu dauerhaften der „hydrologischen und klimatischen Verhältnisse“ (S.21) sowie einer „Veränderung [gravierender Eingriff, Anmerkung] des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen“ und „wiederkehrenden optischen Reizen“ [Blendwirkungen für Anwohner, Anmerkung]. • Der Prozess der zunehmenden Austrocknung der Böden durch „thermische Effekte“, wie Umweltbericht S. 25 ist für die Natur kontraproduktiv. Klimatisch ist die Region ohnehin von stark abnehmenden Niederschlägen und Austrocknung bedroht. Diese Effekte würden ausweislich des Umweltberichts durch das Solarkraftwerk für die nächsten 20 Jahre verstärkt. • Zum Brandschutz wird lediglich die Aussage getätigt, dass eine Risikominimierung durch regelmäßige Wartung erfolgt. Im Zusammenhang mit der klimabedingten Austrocknung und der Verstärkung dieses Effektes	Blendwirkungen unterliegen physikalischen Gesetzmäßigkeiten. Ihre Fernwirkung ist damit limitiert. Hinzu kommen sichtverstellende Gebäude und Vegetationsbestände, je weiter sich ein Betrachter von der Blendquelle entfernt. Die PV-Freiflächenanlage ist in einem Mindestabstand von ca. 200 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung geplant. Die zwischen der im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten PV-Freiflächenanlage und der Ortslage gelegenen Flächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen existieren keine verbindlichen Vorgaben oder Leitlinien. Bindend für das Vorhaben ist nur der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Gerswalde. Die Photovoltaikmodule erheben sich nur gering über dem Boden (gemäß Planentwurf max. 2,5 m). Die in der Stellungnahme behauptete weite Sichtbarkeit ist anhand dieser geringen Erhebung nicht nachvollziehbar. Die Interpretation, dass „Veränderungen“ gleichbedeutend mit „gravierenden Eingriffen“ sind, ist nicht richtig. In der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob eine Wirkung einen „erheblichen Eingriff“ darstellt. Nicht jede wahrnehmbare oder messbare Wirkung ist automatisch erheblich. Der Umweltbericht wird an dieser Stelle vom Stellungnehmenden missgedeutet. Ebenso sind „optische Reize“ nicht zwangsläufig Blendwirkungen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es zu kleinräumigen Veränderungen des Feuchtehaushaltes kommen kann. Damit sind jedoch keine großräumigen Austrocknungen verbunden. Solche Wirkungen wurden bislang bei keiner Freiflächen-PVA nachgewiesen.

lfd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	- durch die Anlage ist von einem höhere Brandrisiko auszugehen. Durch die hohe Lage weit 1000 Meter am Wald droht zusätzlich besondere Austrocknungswirkung und Waldbrandgefahr. Dies stellt ein zusätzliches Risiko für die Anwohner dar. - Durch die gigantische Anlage mit Aufheizungs- und Abriegelungsfunktion würden zahlreiche Biotope, Tiere und heimische Pflanzenarten negativ betroffen. - In dem Zusammenhang wird ein „guter Luftaustausch am Planungsstandort“ lediglich vermutet. Im Umweltbericht findet sich keinerlei Evidenz dazu. Mehr noch, er räumt selbst „nachteilige Effekte im PG“ indirekt selbst ein. - Auch die Feststellung „Keine Emissionen/Auswirkung der PV-VA, die sich nachteilig auf das Gewässer auswirken“ ist nicht haltbar „Die überwiegende Mehrheit der Solarmodule verwendet derzeit giftige und hochpersistente PFAS-Chemikalien in der Außenschicht, um die Haltbarkeit zu gewährleisten. Im Jahr 2022 lag der Marktanteil von PFAS-Materialien in diesen Außenschichten bei fast 80 Prozent, während PFAS-freie Alternativen nur ein Fünftel ausmachen“ (https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/pfas-rechtsfaelle-solarmodule-und-gift-der-kueche sowie https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/pfas-chemikalien-kosten-100.htm) PFAS gehören zu den Ewigkeitsmodulen, deren Eintrag ins Ab- bzw. Grundwasser zu Schäden bei Menschen führen können und deren Beseitigung die Gemeinden vor enorme finanzielle Belastungen stellen. - Die im Umweltbericht getroffene Aussage, wonach das erklärte Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, in Gefahr sei - sollte das Solarkraftwerk nicht kommen (S. 31) ist als einseitige Annahme der Autoren zurückzuweisen. Zudem wird sie nirgends belegt.	Bzgl. der Aufheizung der Umgebung wird auf die Veröffentlichung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“ hingewiesen. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftreffenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teil-weise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Die Durchlässigkeit des Plangebietes für die Kleintierwelt wird durch die Festsetzung eines Abstandes der Einfriedung zum Boden von 15 cm gewährleistet. In Abstimmung mit der Jagdgenossenschaft wurden im Sondergebiet 1 zwei Wanderkorridore für Großsäuger festgesetzt. Der Luftaustausch wird von hochreichenden Gebäuden oder hoher Vegetation (Wald) beeinflusst. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb eine gute Austauschsituation begründet angenommen werden kann. PFAS-Chemikalien werden u.a. in Beschichtungen für Solarmodule eingesetzt werden. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich PFAS während der Nutzungsphase intakter Solarmodule auswaschen und in der Folge zu einer Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers führen. Nach Informationen der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik aus dem Jahr 2024 besteht das größte Risiko einer PFAS-Verschmutzung während der Produktion von PFAS und PFAS-haltigen Produkten. Die Plattform führt weiter aus, dass im Zuge des Modul-Recyclings geringe Mengen fluorhaltiger Folie und Material mit Fluoranhaftung anfallen können. Im Zuge der thermischen Behandlung der Abfälle können diese Stoffe beseitigt werden (vgl. https://tppv.at/wp-content/uploads/2024/04/Factsheet_12-Fragen-zu-PFAS-und-PV_TPPV_PV-AUSTRIA.pdf). Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die gesamte Gemarkung des Amtes Gerswalde im Hinblick auf die Eignung von Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen untersucht.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	Alternativen hat die Gemeinde bis dato nicht geprüft. Es gibt diese in mannigfacher Form, wie z.B. durch einen konsequenten Ausbau von PV auf Dächern öffentlicher Gebäude bzw. Wohngebäude. • Zudem haben Bürger Gerswalde Gemeindevertretern mehrfach - und u.a. im Februar 2023 - aktiv vorgeschlagen, in einer Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Wege zu finden, die den Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde in einer Weise ermöglichen, die der Lebensqualität von Anwohnern, dem Erhalt des einzigartigen Landschaftsbildes und den wirtschaftlichen Interessen des nachhaltigen Tourismus Rechnung trägt. Diese Anregungen der Einwohner sind seitens der Gemeindevertretung bzw. des Amtes Gerswalde in keiner Weise aufgegriffen worden. • Ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die geplante Fläche in Frage kommen, wie der Umweltbericht unterstellt, ist für die vorliegende Vorhabenplanung unerheblich. • Gänzlich falsch ist es, von „Flächenverschwendung“ zu sprechen, sollte das geplante Solarkraftwerk nicht in dieser gewaltigen Größenordnung gebaut werden - es handelt sich um wirtschaftlicher Verwertungsinteressen einzelner - die Energiewende hängt nicht von der Größe des Solar-Groß-Kraftwerks in Pinnow ab (S. 32) • Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, was auf den Flächen G 2 - G 4 gebaut werden soll. Vollständig unklar im Hinblick auf den Inhalt der getroffenen Aussage bleibt der Satz: „... in gleicher Weise sind die größeren zusammenhängenden Flächen im Geltungsbereich 1, die nicht mit Anlagen überbaut werden, zu Extensivland zu entwickeln“. Bedeutet das, diese Flächen werden nicht überbaut oder soll lediglich zwischen den überbauten Bereichen Extensivland entstehen? • Der B-Plan gibt keine Auskunft über Überbauung durch Wege, Infrastruktur, Trafos, Wechselrichter, Speicher, wo und wie der entstehende Strom abgeleitet wird und wo Zu- und Ableitungen geplant sind. Die vorgelegten Unterlagen sind damit unvollständig. Das bereits in früheren Bürgerinformationsveranstaltungen angebrachte Argument, dass konkrete Aussagen zum Umfang der Nebenanlagen und Trassenführung erst in den nächsten Planungsphasen erfolgen greift nicht. Mit dem Bezug auf die Größe der Anlage ist es mit Sicherheit möglich den Umfang der Nebenanlagen und Trassenführung zu prognostizieren.	Die Gebiete G2 bis G4 sind im Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Technische Anlagen sind dort nicht zulässig. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in Segmente gegliedert, welchen Trafostationen und Wechselrichter zugeordnet sind. Außerhalb des im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet festgesetzten Gebietes sind technische Nebenanlagen nicht zulässig. Nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird für das Projekt ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die in der Stellungnahme aufgeführten rechtlichen Anforderungen geprüft werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, ist eine Festlegung von detaillierten Standorten nicht erforderlich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
59.	Ö59 10.02.2025 (Fortsetzung)	• Mehr noch: Es werden für solche Groß-Solarkraftwerke übliche industrielle Infrastrukturanlagen- und Gebäude, die eine Höhe von 4 bis zu 7 m haben sollen, in unmittelbarer Nachbarschaft von Anwohnern vorgesehen (mit G 4, G 3 und G 2 markierte Flächen in Anlage zum Vorentwurf B-Plan) - welche gewaltigen Ausmaße diese annehmen, ist am Solarkraftwerk in Wichmannsdorf/Haßleben zu sehen - sie sind den Anwohnern nicht zumutbar. • Auch werden widersprüchliche Aussagen getroffen: „Bei der Umsetzung der Planung können sich nachteilige Wirkungen für die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Oberflächengewässer, Grundwasser, Landschaft sowie Mensch und seine Gesundheit ergeben.“ (S. 39) Gleichzeitig unterstellen die Unterlagen: „...., dass die mit der Planung verbundenen Wirkungen auf den Naturhaushalt und die sonstigen Schutzgüter vollständig vermieden werden" können. 8. Fehlende Alternativenprüfung • Die Unterlagen weisen darauf hin, dass alternative Standorte oder Technologien, wie beispielsweise die Nutzung bereits versiegelter Flächen oder Dachflächenpotenziale, nicht ausreichend geprüft wurden. Es erfolgt keinerlei Hinweis darauf, welche Alternativen geprüft und offenbar verworfen wurden und aus welchen Gründen. Die Bevorzugung einer großflächigen Freiflächenanlage ist daher als unverhältnismäßig einzustufen und unnötig belastend für die Umwelt und die Bevölkerung. Aufgrund der zahlreichen gewichtigen Einwände sollten an dem vorgeschlagenen Standort eine derartige Anlage nicht realisiert werden.	Der Textteil des Bebauungsplanes trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wegen, Energiespeichern, Trafos, Wechselrichtern und Verlegung von Kabeln. Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m sind nicht vorgesehen. Für betriebstechnische Anlagen setzt der Vorentwurf des Bebauungsplanes eine maximal zulässige Höhe von 4,50 m fest. Lediglich für Kameramasten ist eine maximal zulässige Höhe von 7 m festgesetzt (vgl. Textteil Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung). Ohne die ausgewiesenen Vermeidungsmaßnahmen könnten die nachteiligen Wirkungen eintreten. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung erheblich nachteiliger Wirkungen. Die Nutzung kommunaler Gebäude für eine Belegung mit Dach-Solaranlagen wurde geprüft. Dach-Solaranlagen oder die Überstellung von Parkplätzen mit PV-Anlagen stellen eine sinnvolle und flächensparende Ergänzung für die Gewinnung erneuerbarer Energien dar, sind jedoch nicht geeignet, den Energiebedarf zu decken. Auf die Installation von Dach-Solaranlagen bei privaten Gebäuden oder die Nutzung von versiegelten privaten Flächen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Bzgl. der Alternativenprüfung wird auf die Ergebnisse der 2021 durchgeführten Potenzialanalyse für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen, die anhand der „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim durchgeführten Untersuchungen zur Flächeneignung, die Sichtbarkeitsanalyse und das Blendgutachten, wonach u.a. die Fläche des Plangebietes als für einen Solarpark geeignete Fläche identifiziert wurde. Im Ergebnis der o.g. Gutachten wurde die ursprünglich angedachte Fläche des Plangebietes unter der Zielstellung der Reduzierung der visuellen Einflüsse verkleinert.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
60.	Ö60 13.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Die Begründung zum Vorentwurf - Umweltbericht vom ?? hat kein Datum. - die Kartierungen wurden im Jahre 2020 vorgenommen, das war ein sehr trockenes Jahr. Viele Gewässer in den Senken der Felder waren ausgetrocknet, die Biotope nicht sichtbar bzw. messbar. Auch die folgenden Jahre waren sehr trocken. Doch schon im Jahre 2024 finden sich wieder mehr gefüllte Wasserlöcher auf den Wiesen und Äckern, welche im Nu wieder belebt waren. Diese Lebensräume von Tieren und Pflanzen unterliegen Schwankungen, welche im Umweltbericht nicht berücksichtigt wurden. - Dem Bebauungsplan liegt keine aktuelle Kartierung der Pflanzen und Tierarten zugrunde. - Warum wurde: „Auf die Erfassung von Amphibien wurde im Ergebnis der IfAÖ Kartierungen und der Biotope im Ergänzungsraum verzichtet.“? Insofern ist die Kartierung nicht vollständig und für die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht ausreichend. - Die Tabellen beruhen auf Roten Listen von 2004 und 2019/2020 sind also nicht aktuell. - Die Bodenwerte/Ackerwerte sind m.E. ein Konstrukt mit dem Ziel der Ermöglichung der Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen. Diese Werte unterliegen Schwankungen, welche im Gutachten zum Bebauungsplan Nr.5 nicht berücksichtigt wurden. - Durch landwirtschaftliche Nutzung können Böden verschlechtert werden, Landschaft in negativer Weise verändert oder gar zerstört werden. Letzteres als Grund zu nehmen, um die Böden / die Landschaft noch weiter bzw. in anderer Weise zu schädigen halte ich für nicht rechens. Anzustreben ist die Rückführung dieser Gebiete in den Zustand vor der Schädigung. Also Wiederherstellung und Erhaltung des SUBTYP Gerswalde als Teileinheit der Haupteinheit Uckermark. Die Wiedereingliederung in diesen Gesamttraum dient mehr dem Gemeinwohl, als die im Bebauungsplan Nr.5 geplante Nutzung und deren Folgeschäden. So ist es in den Umweltbundesgesetzen und EU-Verordnungen verankert - siehe dort.	Der Umweltbericht trägt das Datum 11/2024. Neben der Biotopkartierung im Juli 2020 fand eine Begehung mit Kartierung im Mai 2023 statt. Dies ist im Umweltbericht erwähnt. Die Erfassungsberichte sind Teil des zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeiteten Artenschutzbeitrages. Bereits durch IfAÖ wurde die fehlende Eignung des Plangebietes für Amphibien nachgewiesen. Rote Listen werden nicht jedes Jahr neu erstellt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurden die aktuellen Roten Listen verwendet. Die Ackerzahlen entstammen dem Flächenkataster des Landkreises Uckermark. Der Umweltbericht legt dar, dass es mit dem Vorhaben zu einer Verbesserung des Bodenzustandes kommen wird.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
60.	Ö60 13.02.2025 (Fortsetzung)	- Schauen wir in die Historie. Die jetzt nutzbaren Gebiete der heutigen Uckermark wurden mit viel Mühe von meist zugewanderten Leuten kultiviert und fruchtbar gemacht. Die großen Flächen und Wälder gehörten wenigen Adligen. Infolge der Bodenreform nach dem II. Weltkrieg entstanden (wieder) große zusammenhängende Flächen. Im Zuge der Veränderungen nach 1989 kauften (oder bekamen 'zurück') Privatpersonen und Investoren (auch Investorengruppen) große zusammenhängende Flächen. Das war den ehemaligen Bürgern der DDR nicht möglich. Nur wenige hatten ausreichend Geld, die für BRD - & (Welt-) Bürger geringen Bodenpreise zu bezahlen oder kannten sich mit der kapitalistischen Art zu wirtschaften einfach (noch) nicht aus. Subventionspolitik und weltweite Märkte drängten die Bauern in die Futtermittelproduktion, später in den Anbau von Energiepflanzen. Jetzt wird ihnen vorgeworfen, die Böden damit kaputt gemacht zu haben und kaputte Böden kann man „natürlich nur noch mit PV- oder Windkraftanlagen nutzen“?! (Das ist natürlich sehr abgekürzt dargestellt.) - Wildacker ist unbedingt schützenswert. Hier wachsen Wildblumen, Kräuter, kleine Stauden u.v.m., welche eine wichtige Nahrungsquelle sind für kleine Tiere, die wiederum Nahrung für Raubvögel sind. Außerdem ernähren sich viele - für unsere = dem Menschen nützliche Naturkreisläufe - Insekten von Wildackerblumen, die teilweise auch vom Aussterben bedroht sind bzw. unter Naturschutz stehen. - Sandacker ist der beste Boden für den Anbau wohlschmeckender Kartoffeln, selbstverständlich im Wechsel mit anderem. - Auf den Fotos sieht man deutlich Getreideähren. Man kann sich die Felder auch mit eigenen Augen ansehen. Auf dem Gebiet, um das es hier geht, wachsen für uns wichtige Nahrungsmittel. Was nützt es den hier lebenden Menschen, wenn sie die mit viel Umweltschäden hergestellten und viel Energieverbrauch transportierten Lebensmittel aus anderen Erdteilen importieren und teuer bezahlen müssen? Statt die heimische Erde fruchtbar zu erhalten, nachhaltig und vernünftig zu bewirtschaften und gute Lebensmittel zu essen, welche noch dazu viel weniger Energie für Transporte benötigen. Die Energie, welche mit den PV-Anlagen erzeugt wird, ist für den Export bestimmt, nicht für die Einwohner, welche gar nicht so viel verbrauchen, auch gar nicht verbrauchen wollen.	Wildackerflächen werden mit dem Vorhaben nicht überbaut werden.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
60.	Ö60 13.02.2025 (Fortsetzung)	- Sollten wir nicht uns und unsere Kinder zu sorgsamem Umgang mit Energie und Ressourcen anhalten, damit viele Generationen schön leben können? Wir leben trotzdem im Wohlstand und Überfluss :)! Statt Zahlen zu glauben und (von wem eigentlich) gesetzten Zielen des Energieverbrauches im nächsten Jahrzehnt hinterher zu jagen? - Das bisschen Geld, welches in die Kassen der Gemeinden gespült werden soll, ist ein Witz gegen die Profite, welche die Investoren (zusätzlich subventioniert von uns allen Steuerzahlern) einstreichen. Deswegen halte ich das Vorhaben für nicht im Interesse der Einwohner der Gemeinde Gerswalde und der dazugehörigen Orte. - Die Herstellung der Solarmodule verbraucht sehr viel Ressourcen unserer Erde. Bodenschätze wie seltene Erden oder Silizium müssen ausgebeutet werden. Um an diese Bodenschätze heranzukommen, werden Kriege angefangen, werden Menschen gemordet, werden friedliche Familien vertrieben, wird Völkerrecht und Menschenrecht verletzt. Und wir machen indirekt mit, wir verdienen mit an diesen schmutzigen Profiten? Das kann nicht zum Wohle der Einwohner der Gemeinde Gerswalde und der dazugehörigen Orte sein. Mit der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr.5 würde gegen das Gemeinwohl gehandelt. - Über die Entsorgung der Solarmodule wird geschwiegen. Aufgrund der Zusammensetzung handelt es sich hier um von der Natur nicht recycelbaren Sondermüll. Wohin damit? Ohne Klärung des Wie und Wo der Entsorgung und Zuweisung der Kosten für die Entsorgung der Module ist der Bebauungsplan nicht zulässig. - Ebenso wird nicht offengelegt, welche Trassen in umliegende Ortschaften durch vorhandene Wälder verbreitert, geschottert und von Motorfahrzeugen (und deren Abgasen, zerfurchtem Waldboden) benutzt werden, um die notwendige Bewirtschaftung der PV-Anlage zu gewährleisten und den Weiter-Transport der gewonnenen Energie zu ermöglichen. „... auch außerhalb der Baugrenzen ...“ ist eine unzulässige Blankoerlaubnis. - Für den Betrieb einer Anlage solcher Größenordnung wird ein Umspannwerk nötig sein. Hiervon finde ich nichts in den Plänen.	Dem stimmt die Gemeinde zu. Um auch zukünftigen Generationen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, ist eine Abkehr von der Nutzung fossiler Energieträger erforderlich. Altmodule werden dem Recycling zugeführt. Durch die Verlegung von Kabeltrassen werden keine Straßen und Wege verbreitert oder zusätzlich geschottert. Die Zufahrt zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt von der Kreisstraße 7318. Die Festsetzung zur Zulässigkeit von betriebstechnischen Einrichtungen, Service- und Wartungseinrichtungen, Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswegen und Zuleitungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist auf das in der Planzeichnung in oranger Farbgebung festgesetzte Sonstige Sondergebiet begrenzt. Ein Umspannwerk ist im Plangebiet nicht vorgesehen.

Ifd. Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
60.	Ö60 13.02.2025 (Fortsetzung)	- Die Blendwirkung der Module/der Anlage sind nur aus menschlicher Sicht bewertet. Greifvögel zum Beispiel werden durch die starke (anders als bei Gewässern) - hier starre, gleichbleibende Blendung aus ihren Jagdrevieren vertrieben, damit auch aus ihren Lebensräumen und Nistgebieten. Das fehlt im Umweltbericht. - Da es eine hügelige Region ist, wird die Anlage auch bei Wanderungen im Umfeld von Pinnow blenden und das Landschaftsbild massiv stören. Wandern verboten, weil es keine Erholungsregion sei? Wer entscheidet, wo wir spazieren gehen? - Hecken und Blühstreifen haben im Winter keine sichtverstellenden Blätter. Außerdem brauchen sie viele Jahrzehnte, um dicht zu werden und höher zu wachsen als die PV-FA. - Die derzeitige Energiepolitik soll die Erderwärmung verlangsamen oder stoppen. Solarmodule heizen sich um die +80 Grad Celsius auf. Sie erwärmen damit auch die Luft über und den Boden unter den Modulen dauerhaft. Die Schäden für Pflanzen und Tiere sind noch nicht bekannt, da es noch keine Langzeitstudien geben kann. Ist das Sinn der Sache? Zerstören, um vor Zerstörung zu „retten“? Deswegen halte ich das Vorhaben für nicht im Interesse der Einwohner der Gemeinde Gerswalde und der dazugehörigen Orte. - Die Solarmodule sind mit einer Höhe von 3,50 m geplant, Serviceeinrichtungen mit 4,50 m, die Kameramasten sogar mit 7,00 m. Das kommt einer Bebauung mit ein-bis zweigeschossigen Häusern gleich. Es ist ein starker Eingriff in das Landschaftsbild des Subtyp Uckermark. Darauf wird im Umweltbericht nicht eingegangen. - „Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung“ heißt trotzdem Abwägung, nicht Zwang. - Magere Weiden sind nichts für Rinder, wohl aber für Ziegen, auch für Schafe. Und bei guter Düngung durch die Tiere, Schutz vor windbedingtem Abtrag/Erosion der oberen Erdschicht durch Hecken und wachsen lassen von „Unkraut“ kann, wenn wie im letzten Jahr die Niederschlagsmenge ausreicht, aus einer mageren in einem Jahrzehnt eine fette Weide entstehen. Magere Weiden sind kein Grund, den Bebauungsplan Nr.5 zu genehmigen.	Nachteilige Blendwirkungen auf Vögel sind wissenschaftlich nicht belegt. „Starre, gleichbleibende Blendung“ gibt es nicht, da sich Blendungen durch den sich stetig verändernden Sonnenstand verschieben und nur zu wenigen Momenten im Jahr möglich sind. Ausführlich ist dies im Blendgutachten beschrieben. Bei der Pflanzauswahl wurden Gehölze gewählt, die auch im unbelaubten Zustand einen Sichtschutz bieten. Zudem sind die Hecken mindestens 5 m breit herzustellen, was den Sichtschutz verbessert. Bzgl. der Erderwärmung wird darauf hingewiesen, dass durch erneuerbare Energien CO₂-Emissionen reduziert werden und dadurch mindestens eine Verlangsamung der Erderwärmung erzielt wird. Bzgl. der Erwärmung der Umgebung bezieht sich die Gemeinde auf eine „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 9.4.2025“. Dort heißt es auf S. 50: „Wie die meisten Materialien absorbieren PV-Module einen großen Teil der auftretenden Solarstrahlung. Da sie aber absorbierte Strahlung teilweise als elektrische Energie abgeben und nicht als Wärme, liegt ihre effektive Albedo und damit die lokale Wärmeentwicklung in einer ähnlichen Größenordnung wie bei üblichen Umgebungsmaterialien oder bei Vegetation.“ Der Umweltbericht führt aus, dass es mit Vorhaben zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen wird, erhebliche Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden können. Im Entwurf des Bebauungsplanes wird die maximal zulässige Höhe der Module auf 2,50 m festgesetzt.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
60.	Ö60 13.02.2025 (Fortsetzung)	- Was werden unsere Kinder und Enkel zu uns sagen, wenn wir deren schönes und fruchtbares Land, so reich an Tieren, Pflanzen, Nahrung und Schönheit; unsere kostbare einmalige, von vielen Touristen besuchte Region, um die uns viele Menschen beneiden - wenn wir diese für „'nen Appel und 'nen Ei“ unwiederbringlich weggegeben, quasi verschenkt haben und damit unsere Kinder und Enkel enterbt und betrogen haben? Was übergeben wir ihnen? Außer noch mehr tierfreien Zonen: Anlagenbedingt: • dauerhafte Überbauung und (Teil-)Versiegelung, • direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, • Veränderung der hydrologischen und klimatischen Verhältnisse, • Barrierewirkung, • Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen, Betriebsbedingt: • wiederkehrende optische Reize - Ich halte die Aussetzung und Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Gerswalde für unklug und nicht rechters. Hier werden weitere Projekte ermöglicht, die dem Gemeinwohl und dem Interesse der Einwohner der Gemeinde des Amtes Gerswalde entgegenstehen. Die Entscheidung des Landkreises erfolgte nicht im Auftrag und Interesse der Einwohner. Das Entwicklungsgebot steht rechtlich unter den verpflichtenden Gesetzen zur Erhaltung von Umwelt und Natur. Vergleiche bspw. BfN, EU-Verordnung zur Wiederherstellung ..., WVO, Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2022. - Auf den im BNatSchG geforderten Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird nicht eingegangen. Sichtschutzhecken für Autofahrer verbergen nicht, dass eine riesige Fläche in der Landschaft technisiert ist. „Dieser Subtyp gehört zum stark reliefierten Platten- und Hügelland. Dem Landschaftstyp wird laut Landschaftsprogramm ein hochwertiger Eigencharakter attestiert.“ Dieser wird durch die weithin sichtbaren Module der PV-Anlage vernichtet. „... befindet sich das PG im Landschaftsbildraum „Uckermark“. Die Bedeutung des Landschaftsbildes auf den Flächen nördlich der K7318 zwischen Pinnow und Buchholz wird mit mittleren Wertigkeiten (3 bis 4 auf einer 6-stufigen Skala) beschrieben. Für die Flächen südlich der K7318 weist der Teilplan eine hohe bis sehr hohe Bedeutung aus (Stufe 5 bis 6).“	Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Schutzgüter vermieden werden können. Mit der Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland verbessert sich das ökologische Vermögen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter der Zielstellung, einen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der bundespolitischen Klimaziele zu leisten, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 einen Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf maximal 200 Hektar des Gemeindegebietes (ca. 2% der Fläche des Gemeindegebietes) gefasst. Dem Antrag der Gemeinde Gerswalde zur einseitigen Änderung des gFNP wurde durch den Landkreis Uckermark stattgegeben. Im Ergebnis der Umweltprüfung ergeben sich keine erheblichen Eingriffe. Nur für diese wäre ein Ausgleich erforderlich.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
60.	Ö60 13.02.2025 (Fortsetzung)	- „Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, soll nach § 6 Abs. 2 LEPro vermieden werden.“ Die geplante Freiflächen-PV-Anlage würde genau das tun! Die beschriebenen Maßnahmen sind nicht kompatibel für lebendige Wesen. Siehe Erfahrungen im Berliner Umland. - Dem Lob des extensiven Grünlandes gegenüber dem Ackerlande stelle ich entgegen: Das Lob der heimischen Lebensmittel und das Lob der freien wachsenden Brache, welche sofort den Tieren und später dem Menschen nützlich sein wird. Praktisch oder seelisch oder beides. - Die Geräusche der elektrischen Anlagen werden von Tieren sehr viel lauter und intensiver wahrgenommen! Auch der permanente Elektrosmog ist Stress für Flora und Fauna - wir Menschen gewöhnen uns ja angeblich an Alles ... aber auch nicht alle können das und wollen das. - Auf Seite 13 des Umweltberichtes sind die vorkommenden Pflanzenarten bezeichnet: ALLE sind schützenswert und für uns Menschen lebenswichtig! Wir Menschen, die wir selbst Natur sind und von der Natur leben! Wichtiger als jedes Elektroauto, wichtiger als das Streamen, wichtiger als die ständige Erreichbarkeit über Mobilfunk u.v.m. Diese Tabelle ist ein weiterer Grund, den Bebauungsplan Nr.5 NICHT zu genehmigen. - Auf Seite 14 und folgende des Umweltberichtes sind die vorkommenden Arten bezeichnet von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien. Viele davon selten = nur noch in sehr wenigen Regionen Deutschlands überlebensfähig. Viele davon bedroht. Wollen wir diese auch hier vertreiben, schädigen und dafür sorgen, dass sie keinen Nachwuchs bekommen können, kein Futter mehr finden, keinen ruhigen Ort mehr haben und demzufolge aussterben - wollen wir wirklich daran mitschuldig sein? Das ist ein weiterer Grund, den Bebauungsplan Nr.5 NICHT zu genehmigen. - Wie würden wir reagieren, wenn mit uns und unseren Lebensräumen, unseren Nahrungsquellen, unserer Fortpflanzungsfähigkeit umgegangen würde, wie es der Bau dieser und anderer PV-Freiflächen-Anlagen mit den Pflanzen und Tieren tut?	Für den Erhalt der Durchgängigkeit für Tiere wurden Wanderkorridore ausgewiesen sowie ein Mindestabstand des Zaunes zum Boden. Für Lärmstress von Tieren sowie „Elektrosmog“ aus den Anlagen gibt es keine wissenschaftlichen Belege.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
60.	Ö60 13.02.2025 (Fortsetzung)	Welche uns, wie wir wissen, langfristig und nachhaltig nützen! Selbst dann, wenn wir Menschen uns anmaßen, das „Flächen- verschwendung“ zu nennen! Selbst dann werden wir noch beschenkt von unserer Erde. Die Drohung, die Flächen noch zerstörerischer ausbeuten zu wollen, hinterlässt einen bitteren Nachgeschmack: - Ich bin Realist und mir ist bewusst, dass die Versorgung mit Energie gewährleistet werden muss. Doch wie wäre es, wenn jeder seine eigene Energie erzeugen müsste und dürfte? Ich weiß, dass menschliches Wirtschaften immer Spuren hinterlässt. Doch wie zerstörerisch diese Spuren sind, entscheiden wir. Es gibt immer mehrere Lösungen für ein Problem, mehrere Wege zum Ziel. Zum Abschluss ein uralter Spruch, der (leider) in keinem Gesetzestext steht: <i>„Wir sind nur Gast auf dieser Erde.“</i>	Ein Zugriff auf private Flächen oder Gebäude ist nicht gegeben.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
61.	Ö61 28.02.2025	Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Oftmals besuche ich Freunde im Ortsteil Pinnow. Dieser Ortsteil hat mit seiner schönen Dorfkirche, der alten Dorfmauer und dem See sowie seiner landschaftlichen Einbindung eine große Anziehungskraft. Die gestalterischen Auswirkungen des B-Plans Nr. 5 auf das Dorf und seine Umgebung sind aus meiner Sicht durchweg negativ zu beurteilen. Gemäß den vorliegenden Unterlagen befürchten wir: - Anbringen von Einrichtungen wie Zäune, Kameras, Sichtschutz in der Achse der Dorfallee - von Buchholz kommend wird man künftig durch einen Hohlweg (Sichtbegrenzung beidseitig der Straße) wandern, radeln oder fahren. - bestehende Wildwechselrouten (u.a. in Richtung See) werden unterbrochen. Dass die Planung einen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild bedeutet, ist in dem Umweltbericht dargestellt: S. 19 Bei Realisierung der Planung ist anlagebedingt mit folgenden Wirkungen zu rechnen: • dauerhafte Überbauung und (Teil-)Versiegelung, • direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, • Veränderung der hydrologischen und klimatischen Verhältnisse, • Barrierewirkung, • Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen S.26 „....Die Geländehöhen steigen dabei von Ost nach West an. Hieraus können sich grundsätzlich zwei gegensätzliche Wirkungen ergeben. Bei Aufstellung der Module auf exponierten Standorten können sich weiträumige Sichtbeziehungen ergeben, die aufgrund der Ausgeräumtheit der Landschaft nicht „aufgefangen“ werden können.	Der Hinweis wurde geprüft. Die Strecke mit beidseitiger Heckenbepflanzung hat eine Länge von 290 Meter. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h benötigt man für die Strecke ca. 2 Minuten. Der zwei Wanderkorridore für Großsäuger Der Umweltbericht führt aus, dass mit dem Vorhaben erhebliche Eingriffe vermieden werden können. Zur Verringerung der Landschaftsbildwirkungen wurden umfangreiche Bepflanzungen festgesetzt. Damit kann das Landschaftsbild neu gestaltet werden.

Ifd Nr.	Behörde / Institution Bürgerbeteiligung	Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Abwägung
61.	Ö61 28.02.2025 (Fortsetzung)	S. 27 „Sichtbeziehungen zu den Teilen der PV-FA können sich von der K7318 ergeben. Die Wirkung auf einen Beobachter wäre jedoch nur kurzzeitig, da die Straße nur von motorisierten Verkehrsteilnehmern oder Radfahrern genutzt wird“ S. 28 Das PG ist nicht durch Wander- oder Radwege erschlossen. Die Bedeutung für die Erholung ist daher reduziert. Trotz der Berücksichtigung der besonders einsehbaren Bereiche bei der Ausweisung der Sondergebiete und der natürlichen Sichtbarrieren ist festzustellen, dass das Landschaftsbild eine Zerstörung erfahren wird. Dazu sei angemerkt, dass ich die Aussagen auf den Seiten 27 u. 28 als falsch betrachte, da Bewohner wie auch Touristen diese Blicke genießen. Nicht vorhandene Wander- u. Radwege sind keine Begründung für eine reduzierte Erholung! Wie im Umweltbericht dargelegt wird das Landschaftsbild auch unter Berücksichtigung geplanter Maßnahmen durch die Planung langfristig gestört. Für mich stellt sich die Frage, warum die Gemeinde nicht den stillzulegenden Teil der Kiesgrube als Alternative untersucht, der aus meiner Sicht viele Vorteile aufweist: • eine bereits erheblich veränderte Landschaft gestörte Natur wird nachgenutzt und kann gleichzeitig geheilt werden • nicht am Ortsrand gelegen • bezüglich Erschließung und Anschluss an das übergeordnete Leitungsnetz deutlich näher und damit kostengünstiger • das Landschaftsbild in Pinnow bliebe erhalten und Pinnow kann sich weiterentwickeln. Aus den vorgenannten Gründen lehne ich den Vorentwurf zu Bebauungsplan Nr. 5 Sondergebiet „Solarpark Gerswalde“ ab.	Im Umweltbericht wurde ausgeführt, dass die Wirkungen auf das Landschaftsbild so weit gemindert werden können, dass ein erheblicher Eingriff nicht vorliegt. Das Kieswerk Buchholz ist in gewerblicher Nutzung und unterliegt dem Bergrecht. Eine Nutzung als Freiflächen-PVA ist nicht möglich.